



Sammelklagen in Österreich

Praktische Erfahrungen - Ökonomische Analyse -
Meinungsumfrage

Peter Kolba/Ulrike Docekal/Manfred Nuncic, VKI

Dominique Demougin, European Business School

Steve Schwarzer/Martina Zandonella, SORA

Executive Summary	5
1. <i>Ziele – Gliederung</i>	5
2. <i>Fallbeispiele aus Österreich</i>	5
3. <i>Rechtliche Evaluierung.....</i>	15
4. <i>Ökonomische Schlussfolgerungen</i>	17
5. <i>Sammelklagen – Wahrnehmung und Bewertung.....</i>	18
Executive Summary – English Version	21
1. <i>Objectives – Structure</i>	21
2. <i>Case studies from Austria</i>	21
3. <i>Legal evaluation.....</i>	32
4. <i>Economic conclusions.....</i>	34
5. <i>Collective redress actions – public perception and opinion.....</i>	35
I. 30 Fallbeispiele	39
1. <i>Musterklagen Peviderm (1994).....</i>	39
2. <i>Musterklage/Sammelaktion Karthago Reisen (1995).....</i>	47
3. <i>Sammelverfahren Riegerbank (1995)</i>	53
4. <i>Sammelverfahren/Musterklagen Hepatitis C (1998)</i>	59
5. <i>Musterklage Wiener Linien (1998).....</i>	65
6. <i>Sammelintervention Bodrum I (1998).....</i>	71
7. <i>Sammelklage Kaprun (2000).....</i>	75

8. <i>Sammelklage Bodrum II (2000)</i>	81
9. <i>Sammelklagen Zinsenstreit I (2001)</i>	87
10. <i>Sammelintervention Bodrum III (2002)</i>	93
11. <i>Sammelklagen Zinsenstreit II (2003)</i>	97
12. <i>Rahmenvergleich Sammelklagen Zinsenstreit III (2003)</i>	103
13. <i>Verbandsklagen Aufrundungsspirale (2001)</i>	107
14. <i>Sammelklage MAS (2002)</i>	113
15. <i>Verbandsklage/Sammelaktion Computerlehrgang (2002)</i>	119
16. <i>Verbandsklage Kaskoversicherung (2003)</i>	123
17. <i>Sammelintervention Bodeninvest (2004)</i>	127
18. <i>Sammelklage Nazar (2004)</i>	133
19. <i>Sammelaktion Kerosinpreiserhöhung (2004)</i>	141
20. <i>Sammelklage WEB (2004)</i>	147
21. <i>Verbandsklage Sparzinsen (2004)</i>	155
22. <i>Verbandsklage Kfz – Haftpflicht (2004)</i>	161
23. <i>Aktion Bausparen (2004)</i>	165
24. <i>Sammelklage AMIS (2005)</i>	171
25. <i>Sammelaktion Rückkauf Lebensversicherung (2005)</i>	179
26. <i>Sammelklagen Maturareise (2005)</i>	185
27. <i>Musterverfahren Winston Touristik (2006)</i>	189

28. <i>Sammelintervention Fluggastrechte (2007)</i>	193
29. <i>Sammelklagen/Musterklagen MEL 2007</i>	197
30. <i>Sammelaktion AWD 2008</i>	205
II. Rechtliche Evaluierung von Sammelklagen	209
1. <i>Massenschäden</i>	210
A. Unterscheidung nach Ursache / Zeit / Ort.....	211
B. Unterscheidung nach der Schadenshöhe	212
2. <i>Konzepte für Rechtsschutz</i>	214
A. Ziel des Rechtsschutzes	214
B. Konzeption des Rechtsschutzes.....	214
3. <i>Rechtsdurchsetzung bei Massenschäden im Lichte der ZPO</i>	221
A. Einzelverfahren.....	221
B. Verbindung von Verfahren	223
C. Prozessleitung (Unterbrechung, Innehaltung)	223
D. Streitgenossenschaft	224
E. Musterprozess („Verbandsmusterklage“)	224
F. Verbandsklage	226
G. Sammelklage nach österreichischem Recht	227
H. Defizite der ZPO.....	230
4. <i>Streitwert - Risiko</i>	232
A. Kostendegression	232
B. Bagatellschaden.....	233
C. Großschäden	234

D. Risikotragung.....	235
E. Prozessfinanzierer	237
F. Ausfallhaftung	238
5. Bedingungen für Teilnahme an Sammelklagen.....	238
6. Kosten.....	239
A. Organisationskosten.....	239
B. Verfahrenskosten	241
C. Kosten der Prozessfinanzierung	242
7. Kommunikation	242
8. Bilanz der Sammelklagen	243
A. Vergleich wird gefördert	244
B. Prävention	245
C. Bekanntheit und Akzeptanz	246
III. Sammelklagen aus ökonomischer Sicht.....	247
1. Einleitung.....	247
2. Das Grundproblem.....	250
A. Die Entscheidung des Klägers, vor Gericht zu gehen	256
B. Eine Vielzahl Geschädigter	261
3. Gruppenklagen	265
A. Einige Bemerkungen zur optimalen Gestaltung von Gruppenklagen	266
B. Der Anwalt als Initiator	269
C. Die Teilnahme an einer Sammelklage	271
D. Sammelklagen und Hersteller	273

4.	<i>Schlussbetrachtungen</i>	275
IV.	Sammelklagen – Wahrnehmung und Bewertung	277
1.	<i>Daten zur Untersuchung</i>	277
2.	<i>Einleitung</i>	278
3.	<i>Wahrnehmung der Sammelklage</i>	279
A.	SammelklägerInnen	279
B.	Bevölkerungsumfrage	285
C.	Unterschiede zwischen SammelklägerInnen und Bevölkerung	292
D.	Unterschiede zwischen Amis- & MEL - KlägerInnen und anderen SammelklägerInnen	295
4.	<i>Zusammenfassung</i>	300
V.	Anhang	
A.	AGB Sammelklagen WEB	
B.	IPR Fragebogen Gesamtrepräsentativ	
C.	IPR Fragebogen Sammelklagsteilnehmer	
D.	Pressedokumentation	
E.	Fernsehberichterstattung	

AUTORINNENVERZEICHNIS/ABOUT THE AUTHORS

Dr. Peter Kolba ist Jurist und Leiter des Bereiches Recht im Verein für Konsumenteninformation (VKI). Er promovierte an der Universität Wien und ist seit 1990 für den VKI tätig. Er war rund 10 Jahre Mitglied der European Consumer Law Group (ECLG). Er ist verantwortlich für die Führung von Muster-, Sammel- und Verbandsklagen des VKI sowie deren Dokumentation in der Konsumentenrecht – Entscheidungssammlung (KRES) sowie auf www.verbraucherrecht.at und den “Informationen zum Verbraucherrecht”. Er tritt in Funk und Fernsehen sowie in den Printmedien regelmäßig für die Rechte der Verbraucher ein. Er ist Mitautor der Bücher “Ihre Rechte als Konsument”, “Mein großer Rechtsberater”, außerdem berichtet er regelmäßig über Judikatur im Verbraucherschutz im “Konsumentenpolitischen Jahrbuch” des BMSK. Gemeinsam mit Rechtsanwalt Dr. Alexander Klauser und dem Prozessfinanzierer FORIS (D) entwickelte er die “Sammelklage österreichischer Prägung” im Jahr 2001. Dr. Kolba ist Mitglied der mit der Gruppenklage befassten Arbeitsgruppe im österreichischen Justizministerium.

Dr. Peter Kolba is head of VKI's legal unit. He graduated in law at the University of Vienna. After four years of experience as a lawyer, he joined VKI where he has held key positions in the consumer law area for more than 15 years. Dr. Kolba represented VKI on the ECLG and was VKI's project team leader in a number of EU projects, including CLAB, JUSLINE, "Warnings and collective action proceedings against misleading advertising". In addition, Dr. Kolba is chief editor of VKI's consumer law newsletter, "Informationen zum Verbraucherrecht", and of KRES, a collection of legal decisions in the field of consumer law; he is also responsible for the website www.verbraucherrecht.at and reports regularly on the development of consumer case law in Austria in "Konsumentenpolitisches Jahrbuch". In cooperation with lawyer Dr. Alexander Klauser and the litigation cost finance company FORIS, he developed the "collective action under Austrian law" in 2001. Dr. Kolba is a member of the Ministry of Justice's working group charged with the development of collective action legislation in Austria.

Mag.^a Ulrike Docekal absolvierte ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Auslandsstudienaufenthalte in Spanien, Dänemark, Tschechische Republik). Sie arbeitete in der Kärntner Regionalvertretung in Brüssel, für MEP Reinhard Rack sowie als Stagiaire der DG SANCO. 2003 war sie für eine mittelgroße Anwaltskanzlei (Spezialisierung Umweltrecht) tätig; sie ist seit dieser Zeit auch als Juristin in der Rechtsabteilung des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) beschäftigt, wo sie für die Vorbereitung und Begleitung von Verbandsklagen insbesondere im Bereich unlauterer Wettbewerb und unfaire AGB, sowie für Muster- und Sammelklagen zuständig ist. Sie betreut internationale Projekte des

VKI im Bereich Verbraucherrecht. Mitglied der European Consumer Law Group, nunmehr: Consumer Law Enforcement Forum; des BEUC Headline Team on collective redress. Publikationen, z.B. Micklitz/Rott/Docekal/Kolba, Verbraucherschutz durch Unterlassungsklagen, in: Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Wirtschafts- und Verbraucherrecht e.V.

Mag.^a Ulrike Docekal graduated in law at Vienna University and gathered academic experience in Spain, Denmark, and Czech Republic. She worked in Brussels for the regional representation of Carinthia, as an assistant to MEP Reinhard Rack, and as a stagiaire with DG SANCO. From February 2003 on, she worked for a medium-sized law firm (focus on environmental law) and also for VKI's legal unit, where she is now responsible for the preparation and monitoring of actions for injunction e.g. against unfair competition, unfair contract terms, as well as test cases and collective action. She is in charge of VKI's law related international projects. Member of the European Consumer Law Group, now: Consumer law enforcement forum; BEUC Headline team on collective redress. Regular contributions to publications, e.g. Micklitz/Rott/Docekal/Kolba, Verbraucherschutz durch Unterlassungsklagen, in: Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Wirtschafts- und Verbraucherrecht e.V.

Mag. Manfred Nuncic absolvierte sein Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Wien neben der Tätigkeit für den VKI. Die Hauptstudienrichtung war Soziologie mit der Kombination aus Publizistik, Kommunikationswissenschaften und Politikwissenschaften. Er war als Chefredakteur der Internetredaktion für das Universitätsfernsehen (UTV) tätig und koordinierte die Weiterentwicklung der Internetplattform von UTV. Er lehrte HTML, Bildbearbeitung, Grafik Design und redaktionelles Arbeiten und leitete unter anderem Tutorien aus Kommunikationswissenschaften. Die Webseite www.verbraucherrecht.at wurde von ihm aufgebaut und wird von ihm gewartet und erweitert. Vorbereitungen für die Erhebung für wissenschaftliche Studien und Mitorganisation und Administration für Sammelklagsprojekte sind Teil seines Tätigkeitsbereichs. Die Überwachung von IT Projekten, Erstellen von Datenbanken und Onlinefragebögen, redaktionelle und Serverwartungsarbeiten fallen ebenso in seinen Verantwortungsbereich.

Mag. Manfred Nuncic graduated in social sciences at Vienna University with a degree in sociology and journalism/ communication sciences and political sciences, beside his work for VKI. He was head of the University Television internet editorial department, where he supervised activities for University Television (UTV). He was Tutor of HTML and image editing, graphic design and editorial working and he lectured a tutorial of communication sciences. He has been working for the legal department of VKI since 2001. He established, maintains and creates enhancements of the website www.verbraucherrecht.at, prepares questionnaires for reviews and research studies and is instrumental in the organisation of VKI's

collective action proceedings. He is in charge of monitoring IT projects, online surveys and databases, as well as editorial and server maintenance.

Prof. Dominique Demougin, PhD. graduierte an der University of Western Ontario/Canada und lehrte mehrere Jahre an Universitäten in Nordamerika. Er hatte den Lehrstuhl für öffentliche Finanzwirtschaft an der Universität Magdeburg, sowie den Walther-Rathenau-Lehrstuhl für Organisationstheorie an der Humboldt Universität Berlin inne. Seit April 2007 ist er Professor für Law and Economics an der European Business School und steht dem Institut für Law, Governance & Economics vor. Tätigkeit als Projektleiter des Collaborative Research Centre (SFB 649) "Economic Risk", gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG; derzeit leitet er ein Folgeprojekt „Analysis of institutional change in the presence of contract problems“, ebenso finanziert von der DFG. Seine Arbeiten wurden in Fachzeitschriften von internationaler Reputation publiziert, wie dem Rand Journal of Economics, the American Economic Review oder dem Journal of Public Economics. Für einige Jahre fungierte er als Mitherausgeber des Journal of Institutional and Theoretical Economics.

Prof. Dominique Demougin, PhD. received his PhD degree from the University of Western Ontario/Canada and taught several years at universities in Northern America. He held the chair of Public Finance at the University of Magdeburg. At the Humboldt University Berlin he was chair holder of the Walther-Rathenau-Lehrstuhl of Organisational Theory. Since April 2007 he is Professor for Law and Economics at the European Business School and is also Head of Department of Law, Governance & Economics. He was project leader of the Collaborative Research Centre (SFB 649) "Economic Risk", funded by the German Research Organization DFG, and is currently leading a follow-up project on the analysis of institutional change in the presence of contract problems, also funded by DFG. His work has been published in internationally well known journals like the Rand Journal of Economics, the American Economic Review and the Journal of Public Economics. For several years he co-edited the Journal of Institutional and Theoretical Economics.

Steve Schwarzer, MA., Magister Artium in Politikwissenschaften, deutsche Literatur und Philosophie, studiert an der Universität Greifswald. Er wurde 1976 in Schlema in Deutschland geboren. PhD-Kandidat an der Universität Goettingen, Deutschland. Stipendium der Hochschule für „The Future of the European Social Model“ gegründet von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) (seit 2003). Nach Beendigung des Studiums Teilnahme am Programm „European studies“ am Institut für Höhere Studien in Wien (2002 – 2004). Forschung im Sozialministerium, Institut für Höhere Studien (2004 – 2006). Seit Anfang 2007 Forschung und Projektkoordinator bei SORA (hauptsächlich in den Bereichen political

participation, civic and citizenship education, consumer policy, evidenced based policy making and indicator development). Seit 2004 Dozent für quantitative Methoden, Untersuchungsdesign und –statistik an der Universität Wien. Seine Forschungsinteressen sind Gleichberechtigung und Diskriminierung in Bezug auf Genderfragen, Methodik, Qualitative und quantitative Forschungsmethoden. Methodischer Fokus: multivariate und multilevel Analysen, Triangulation qualitativer und quantitativer Methoden und computerunterstützte qualitative Analysen.

Steve Schwarzer, MA., Magister Artium (Master of Arts) in Political Science, German Literature and Philosophy, University of Greifswald. Born 1976 in Schlema, Germany. PhD Candidate at Goettingen University, Germany - scholarship at the graduate school "The Future of the European Social Model" founded by the German Research Foundation (DFG), (since 2003). Post-graduate programme "European studies" at the Institute for Advanced Studies, Vienna (2002-2004). Researcher at the Department of Sociology, Institute for Advanced Studies (2004-2006). Since beginning of 2007 researcher and project coordinator at SORA (mainly in the field of political participation, civic and citizenship education, consumer policy, evidenced based policy making and indicator development). Since 2004 Lecturer for quantitative methods, research designs and statistics at the University of Vienna. His research interests are equality and discrimination with regard to gender issues, methodology, methods of comparative politics, qualitative and quantitative research strategies. Methodical focus: Multivariate and multi-level analysis, Triangulation of qualitative and quantitative methods, computer-aided qualitative analysis.

Mag.^a Martina Zandonella, Universitätsabschluß in Psychologie an der Universität Wien. Von 2005 bis 2008 Assistentin am Institut für Psychologische Grundlagenforschung (Sozialpsychologie) an der Universität Wien.

Mag.^a Martina Zandonella

Graduate degree in psychology at the University of Vienna. From 2005 to 2008 assistant at the Institute of Psychological Basic Research (social psychology) at the University of Vienna.

EXECUTIVE SUMMARY

1. ZIELE – GLIEDERUNG

Die vorliegende Studie hat zwei Ziele: Die in Österreich in den letzten Jahren durchgeführten Massenverfahren zu evaluieren und die österreichischen Erfahrungen in Studien auf Ebene der Europäischen Union zum Thema „Sammelklage in Europa“¹ einzubringen.

Die vorliegende Studie gliedert sich in fünf Teile:

- I. Beschreibung von 30 Massenverfahren in Österreich (Mag. Ulrike Docekal)
- II. Rechtliche Evaluierung von Sammelklagen in Österreich (Dr. Peter Kolba)
- III. Sammelklagen aus ökonomischer Sicht (Prof. Dominique Demougin)
- IV. Sammelklagen – Wahrnehmung und Bewertung (Repräsentative Umfragen des Institutes SORA – Mag. Martina Zandonella, M.A. Steve Schwarzer)
- V. Zusammenstellung der Medienberichte über Sammelklagen in Österreich (Mag. Manfred Nuncic)

2. FALLBEISPIELE AUS ÖSTERREICH

In den letzten Jahrzehnten kam es in Österreich immer wieder zu Massenschäden. Unter Massenschäden verstehen wir Schadensereignisse, von denen die Rechte oder Rechtsgüter einer Vielzahl von Personen betroffen sind. Bei den Verfahren zur Durchsetzung der Rechte der Geschädigten gegen den oder die

¹ Green Paper on Consumer Collective Redress http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/greenpaper_de.pdf; DG SANCO – Study regarding the problems faced by consumers in obtaining redress for infringements of consumer protection legislation, and the economic consequences of such problems (“Problems Study”) http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/finalreport-problemstudypart1-final.pdf; DG SANCO – Evaluation of the effectiveness and efficiency of collective redress mechanisms in the European Union (“Evaluation Study”) http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/finalreportevaluationstudypart1-final2008-11-26.pdf; siehe auch Bericht zu Österreich auf http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/au-country-report-final.pdf; Alle abrufbar auf der Webseite von DG SANCO (Letzter Besuch am 26.1.2009).

Schädiger werden aber auch andere Rechtsgrundlagen (etwa die ungerechtfertigte Bereicherung) als der Rechtstitel des Schadenersatzes herangezogen. Es handelt sich auch nicht ausschließlich um Schadensfälle für Verbraucher; so waren etwa auch Unternehmer von unangemessenen Zinsanpassungen bei Krediten durch Banken betroffen.

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) führt – im Auftrag des jeweils für Konsumentenschutz zuständigen Ministeriums - seit über 15 Jahren Musterprozesse (vor allem Verbandsmusterklagen) und Verbandsklagen (d.h. Unterlassungsklagen gemäß §§ 28, 28a KSchG, § 14 UWG, § 85a AMG²) zur exemplarischen Klärung von Rechtsfragen und zur Durchsetzung von Verbraucherrechten.

Bei Massenschäden weisen diese Instrumente aber Lücken auf:

- Der Musterprozess hat keine Drittwirkung: Das Urteil wirkt nur zwischen den Parteien des Musterprozesses. Auf ähnliche Fälle hat das Urteil nur Vorbildcharakter. Der Musterprozess unterbricht insbesondere nicht die Verjährung jener Ansprüche, die nicht Gegenstand des Musterprozesses sind. Wenn das Gerichtsverfahren und eine rechtskräftige Entscheidung in einem Musterprozess länger dauert, als die Verjährungsfrist für all jene Ansprüche, deren Anspruchsinhaber auf den Ausgang des Musterprozesses warten, dann führt sich der Musterprozess ad absurdum. Das Musterurteil ist für alle weiteren Geschädigten, deren Ansprüche inzwischen Verjährt sind, ohne Wert.

- Auch Verbandsklagen entfalten grundsätzlich keine Drittwirkung. Dem unterlegenen Unternehmer wird zwar – etwa bei Klagen gegen unfaire Vertragsklauseln – für die Zukunft verboten, die inkriminierten Klauseln weiter zu verwenden und es wird ihm verboten, sich auf diese Klauseln in Altverträgen zu berufen, doch diese Verbote wirken nur zwischen den Parteien des Verbandsverfahrens. Ein geschädigter Verbraucher kann sich nicht unmittelbar auf diese Wirkungen berufen. Individuelle Schadenersatzansprüche auch noch so vieler KonsumentInnen können mit der Verbandsunterlassungsklage nicht geltend gemacht werden. Verstöße kann nur der Verband durch Exekution des Urteils sanktionieren. Nur in seltenen Sachverhalten kommt es zu einer de facto-Drittwirkung auf geschädigte Verbraucher³.

- Ein Weg, die Instrumente bei Massenschäden dennoch nutzbar zu machen, liegt darin, sich mit dem Beklagten darauf zu einigen, dass dieser einer Hemmung der Verjährung der Ansprüche aller Geschädigter für die Dauer des Musterverfahrens oder der Verbandsklage zustimmt. So könnten die Geschädigten im Lichte eines musterhaften Urteils im Musterprozess oder der Verbandsklage

² Die Unterlassungsansprüche klagebefugter Verbände gemäß §§ 28a KSchG, § 14 UWG, § 85a AMG wurden in Umsetzung der Unterlassungsklagen –RL 98/27/EG eingeführt.

³ Vgl. etwa Teil I Fall 13. Aufrundung und 16. Kaskoversicherung

entscheiden, ob sie dann selbst noch ihre Ansprüche klagsweise geltend machen. In der Praxis wäre es auch gut möglich, dass es im Lichte der Musterentscheidung zu einem Vergleich kommt. Dieser Weg ist aber eben von der Zustimmung des Schädigers abhängig. Es ist leider zu beobachten, dass ein wirtschaftlich potenter Schädiger aus einem einfachen Kalkül zu einer solchen Zusage idR nicht bereit ist: Die Geschädigten können oder wollen sich – aufgrund des hohen Prozesskostenrisikos – eine gerichtliche Rechtsdurchsetzung nicht leisten und verzichten lieber auf die Geltendmachung von Ansprüchen⁴. Verweigert daher der Schädiger eine Zustimmung zur Hemmung der Verjährung, dann kann er sicher sein, dass nur ein Bruchteil der Geschädigten Klage erheben wird. Der Schädiger kommt also mit hoher Wahrscheinlichkeit „billiger“ davon.

Aus diesem Dilemma heraus hat der VKI im Jahr 2001 die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ entwickelt: Eine Vielzahl von Geschädigten tritt einem klagslegitimierten Verband ihre Ansprüche zum Inkasso bzw. zur Klage ab und der Verband klagt – im eigenen Namen – den Schädiger in Form einer „objektiven Klagshäufung“ . Der Oberste Gerichtshof hat diese Form der Klagsführung – für im Wesentlichen gleichartige Ansprüche und bei im Wesentlichen gleichartigen Sach- und Rechtsfragen – als zulässig angesehen.

Der VKI hat diese „Sammelklage nach österreichischem Recht“ in einer Reihe von Massenschäden bereits erfolgreich zum Einsatz gebracht:

- Schadenersatzforderungen von Reisenden gegen Reiseveranstalter infolge von Brech-Durchfall-Epidemien in All- Inklusiv- Clubs
- Forderung auf Herausgabe zuviel verrechneter Kreditzinsen bei variabel verzinsten Verbraucherkrediten gegen Banken
- Schadenersatz gegen beteiligte Banken bei Anlageskandalen
- Schadenersatz bei fehlerhafter Anlageberatung

Die Praxis des VKI zeigt insbesondere, dass eine Kombination aller Instrumente (Musterprozess, Verbandsklage, Sammelklage) – sei es als Drohung, sei es als Klage – häufig zu raschen und effizienten Ergebnissen führt.

Weiters zeigen die Erfahrungen des VKI, dass die Androhung oder Führung von Sammelklagen es erleichtert und beschleunigt, einen Generalvergleich für alle Geschädigten – jedenfalls jene, die sich an der Aktion beteiligen, zu erreichen.

⁴ Vgl. Teil I 20. Sammelklage WEB

Quantitative Auswertung der 30 Fallbeispiele

Für die vorliegende Studie wurden 30 Fälle ausgewählt, in denen es um den Umgang mit Massenschäden⁵ - nicht immer in Form der „Sammelklage nach österreichischem Recht“ geht. Teil I umfasst nicht sämtliche Fälle von Massenforderungen⁶ in Österreich, sondern beschränkt sich auf die verbraucherrelevanten.

25 dieser Verfahren wurden vom VKI organisiert, wobei es in einigen Fällen, wie etwa im WEB – Verfahren - aufgrund der hohen Zahl von KlägerInnen – daneben auch andere OrganisatorInnen bzw. Sammelkläger gab.

Die Zahl der TeilnehmerInnen und die Höhe der Schäden variiert in diesen Verfahren⁷ sehr stark.

1. Sammelklagen mit einer geringen Zahl an TeilnehmerInnen

Die Sammelklagen mit den wenigsten TeilnehmerInnen waren die Fälle MAS (ein Vertreiber von Magnetfeldtherapie – Geräten) mit 17 Vertretenen aus hunderten potentiell Betroffenen (das Verfahren endete allerdings als einziges negativ), die beiden Verfahren, in denen es um Reisemängel bei Maturareisen ging, und wo die Ansprüche von 23 (60 insgesamt) SchülerInnen geltend gemacht wurden, sowie das Verfahren Nazar (Reisemängel) mit 37 (von etwa 60) vertretenen Ansprüchen.

Name	Verfahrenstyp	TeilnehmerInnen
MAS	Sammelklage	17
Maturareise	Sammelklage	23
Nazar	Sammelklage	37

Zu beachten ist allerdings auch, dass bei Verfahren mit einer Vielzahl von TeilnehmerInnen diese nicht notwendigerweise immer in einer Klage gesammelt werden (können). So wurden etwa in den Fällen Hepatitis C (BlutplasmaspenderInnen hatten sich aufgrund schlechter Hygiene in den Spendestellen mit Hepatitis C infiziert) mehrere Klagsverfahren mit unterschiedlich vielen Ansprüchen (aus prozessualen Gründen) bei verschiedenen Gerichten eingebracht – in Wien wurden mehr als 100 Ansprüche eingeklagt,

⁵ Zur Klassifizierung vgl. Klauer, Massenschäden erfordern Sammelklagen, in Gabriel/Pirker-Hörmann. Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO?, 2005, S. 22-26.

⁶ So zum Beispiel im Arbeitsrechtsbereich – Massenforderungen von PensionistInnen gegenüber ihrem AG auf Pensionsnachzahlungen, etwa im Fall BA – CA, Erste Bank, ORF, EVN vgl. Der Standard 9.6.2008 Bank Austria zahlt Pension nach unter <http://derstandard.at/?url=/?id=3327643> (letzter Besuch am 3.2.2009). Bzw. Sammelverfahren von Zivildienern gegen die Republik wegen der ersatzlosen Streichung des Grundverpflegungssatzes vor dem Verfassungsgerichtshof.

⁷ Es wird zu den einzelnen Verfahren auf Teil I der vorliegenden Studie verwiesen.

in Klagenfurt dagegen nur 12 Ansprüche! Dies sollte bei Regelungen zu Mindestteilnehmerzahlen bei Gruppenklagen keinesfalls übersehen werden.

2. Verfahren mit einer hohen Zahl an TeilnehmerInnen

Die „größten“ Verfahren wären das WEB -Verfahren (Immobilienanlageskandal) mit 3.246 KlägerInnen, der Zinsstreit mit über 1.000 SammelklägerInnen und die derzeit noch anhängigen Finanzanlagefälle AMIS (Finanzanlage), wo ca. 14.000 Geschädigte von verschiedensten Rechtsanwaltskanzleien vertreten werden, MEL (Finanzanlage) mit ca. 4.000 vom Prozessfinanzierer Advofin vertretenen AnlegerInnen, und AWD (Finanzvermittler), wo vom VKI bisher an die 4.500 Beschwerden gesammelt wurden.

Name	Verfahrenstyp	TeilnehmerInnen
WEB	Sammelklage	3.246
MEL	Sammelklage	4.000
AWD	Sammelklage	4.500
Zinsen	Sammelklage	1.000
AMIS	Sammelklage	14.000

3. Verfahren mit einer hohen Zahl insgesamt Betroffener/potentiell Geschädigter

Erfahrungsgemäß meldet sich nach einem Schadensereignis nur ein Bruchteil der insgesamt davon Betroffenen oder Geschädigten. Dies kann unterschiedlichste Gründe haben, oft wissen die Betroffenen nichts von Schadenersatzverfahren oder die einzelnen Schäden sind zu gering, als dass Regresschancen gesehen werden. Die Frage nach den insgesamt Geschädigten wird sich regelmäßig bei der rechtspolitischen Diskussion über die opt out oder opt in –Wirkung von Sammelklagen stellen.

Fragt man nach den insgesamt vom jeweiligen Schadensereignis Betroffenen, müssen großteils Schätzwerte herangezogen werden, weil diese Zahl in den meisten Fällen nicht erhoben wird, bzw. schwer eruierbar ist⁸. So ist in den Fällen Peviderm (Arzneimittel, Produkthaftung, Körperschäden), Zinsstreit (Klagen gegen Banken wegen unrechtmäßiger Verrechnung überhöhter Kreditzinsen), Aufrundungsspirale (von Banken verrechnete überhöhte Zinsen), Kerosinpreiserhöhung (nachträgliche Reisepreiserhöhung), KfZ – Haftpflichtversicherung (zu hohe Prämienvorschreibungen), oder MEL (Finanzanlage, Kursverluste) von jeweils hunderttausenden Geschädigten auszugehen.

Zu nennen sind weiters die Verfahren gegen die Wiener Linien (gesetzwidrige Preiserhöhung bei Abonnements) mit 125.000 Betroffenen, sowie die Aktionen Sparzinsen (Nicht-Anpassung gestiegener

⁸ Eine Ausnahme stellen z.B. Fälle geschädigter Anleger dar, wie etwa im MEL –Verfahren, wo die Gruppe mit „Zeichner von MEL- Zertifikaten, deren Papiere einen dramatischen Kursverlust verzeichneten“ definiert ist. Die Zeichner der Zertifikate sind eruierbar, der Kursverlust betrifft alle. Im Gegensatz zur eher unbestimmten Gruppe von Kreditnehmern diverser Banken, die unter Umständen einen Schaden wegen gesetzwidriger Zinsgleitklauseln erlitten haben.

Sparzinsen) und Rückkauf von Lebensversicherungen, wo aufgrund des Bestandes von Sparbüchern bzw. Lebensversicherungen von Millionen von Betroffenen (Lebensversicherungen: geschätzt 3 Millionen) auszugehen ist.

4. Verfahren mit einer geringen Zahl an insgesamt Betroffenen

Überschaubar sind dagegen die Betroffenen in den Fällen der Maturareisen, Nazar und Karthago (alle drei Reisefälle mit 60 – 80 insgesamt vom Schadensereignis Betroffenen).

5. Verfahren mit geringem Gesamtschaden

Die geringsten Gesamtschäden bzw. Streitwerte hatten vier Reisefälle: Winston Touristik (400 Euro), die Aktion Fluggastrechte (3.100 Euro), die beiden Verfahren Maturareise zusammen (6.500 Euro) und die Kerosinpreisaktion (nachträgliche unrechtmäßige Verrechnung eines „Kerosinzuschlages“ bei Pauschalreisen; Schaden: 17.700 Euro).

Name	Verfahrenstyp	Gesamtschaden
WTI	Sammelklage	400
Fluggastrechte	Außergerichtliche Sammelintervention	3.162
Maturareise	Sammelklage	6.508
Kerosin	Außergerichtliche Sammelintervention	17.739

6. Verfahren mit hohem Gesamtschaden

Hohe Gesamtschäden/Streitwerte haben dagegen mit Abstand die Finanzanlagefälle Riegerbank (geschätzt 95 Millionen Euro), WEB (ursprünglich 127 Millionen Euro), AMIS (geschätzt 130 Millionen Euro) und MEL (geschätzt 800 Millionen Euro). Hier ist allerdings zu beachten, dass vor allem bei MEL und AMIS auch institutionelle Anleger einen Schaden erlitten haben.

Unter den Fällen mit den höchsten Gesamtschäden liegen – außerhalb des Finanzanlagebereichs- auch die Hepatitis C - Fälle mit geschätzten 100 Millionen Euro.

Name	Verfahrenstyp	Gesamtschaden
Riegerbank	Sammelklage	95.000.000
Hepatitis C	Sammelklage	100.000.000
WEB	Sammelklage	125.000.000
AMIS	Sammelklage	130.000.000
MEL	Sammelklage	800.000.000

7. Verfahren mit niedrigen Einzelschäden (Durchschnitt und Individuell)

Dazu gehören die Fälle Kerosinpreiserhöhung (12 Euro), Wiener Linien (20 Euro), KfZ - Haftpflicht-Versicherung (31 Euro), WTI (36 Euro) und Maturareisen (108 Euro).

Im Fall Wiener Linien schwankten die individuellen Schäden teilweise zwischen 1,30 und 39 Euro, bei den Kerosinfällen zwischen 9 und 15 Euro, bei Nazar und Bodrum III in der Größenordnung von 300 bis 3.000 Euro.

Auch bei AMIS, Hepatitis C und Peviderm macht der höchste (bekannte) Individualschaden das Zehnfache (!) des Mindestschadens aus. Extrem auch die Unterschiede bei der Sparzinsenaktion, wo der niedrigste Schaden bei etwa 1,70 Euro, der höchste Schaden im Einzelfall bei 15.000 Euro lag.

Name	Verfahrenstyp	Teilnehmer	Betroffene	Schaden gesamt	Schaden Durchschnitt
Kerosin	Außergerichtliche Sammelintervention	623	100.000	17.739	12
Wiener Linien	Musterklage	1	125.000	160.000	20
KfZ- Haft	Verbandsklage	1370	100.000	42.773	31
WTI	Sammelklage	11	100	400	36
Maturareise	Sammelklage	23	60	6.508	108

8. Verfahren mit hohen Einzelschäden (Durchschnitt)

Die höchsten durchschnittlichen Einzelschäden sind bei Fällen mit Körperschäden und im Bereich Finanzanlage anzutreffen, basieren aber nur auf Schätzwerten: Peviderm (ca. 17.200 Euro), Hepatitis C (31.000 Euro) und Kaprun (44.300 Euro Schadenersatzforderung nach dem Seilbahnunglück 2004); WEB (38,500 Euro), Anlagefall Riegerbank (grob geschätzt 80.000 Euro) oder AWD (vorläufig geschätzt 10.000 Euro).

Name	Verfahrenstyp	Teilnehmer	Betroffene	Schaden gesamt	Schaden Durchschnitt
Peviderm	Musterklage	4	100.000	50.075	17.188
Hepatitis C	Sammelklage	324	10.000	100.000.000	30.966
WEB	Sammelklage	3246	12.000	125.000.000	38.500
Kaprun	Sammelklage	451	451	20.000.000	44.300
Rieger	Sammelklage	550	1.200	95.000.000	80.000
AWD	Sammelklage	4500	100.000	45.000.000	10.000

9. Höhe der Entschädigungen (Absolut und prozentuell)

Absolut gesehen, wurden die niedrigsten Entschädigungssummen – unter anderem wegen der geringen Zahl von TeilnehmerInnen- in den Reiseverfahren WTI (400 Euro), Aktion Fluggastrechte (3.200 Euro) und Maturareisen (3.900 Euro) gezahlt, in den ersten beiden Fällen bedeutete das jedoch eine hundertprozentige Entschädigung, in letzterem die Hälfte bzw. 2/3 der geltend gemachten Preisminderung. Verfahrenskosten fielen nicht an, bzw. wurden zur Gänze von der Beklagten getragen, Organisationskosten fielen nur in einem geringen Ausmaß an.

Ob diese Fälle einen präventiven Effekt haben, ist allerdings fraglich, gerade bezüglich WTI langten nach Abschluss einer Sammelklage (mit wenigen TeilnehmerInnen) bald wieder die nächsten Beschwerden ein.

Prozentuell gesehen, wurden trotz hoher Einzelschäden und vieler Geschädigter in den Verfahren Hepatitis C grob geschätzt: 8,9%, Bodrum I 12%, (aber nur außergerichtliche Intervention), Bodrum III 30% und im Fall Computerlehrgang (Rückforderung der Kursbeiträge) 30% an Entschädigung geleistet.

Die geschädigten BlutplasmaspenderInnen erhielten laut Vergleich absolut je nach Gesundheitszustand folgende Summen:

Reiner Antikörperträger: 5.800 Euro/Chronisch Erkrankte: 29.000 Euro/Transplantierte und an Leberzirrhose Erkrankte: 58.100 Euro.

Im Gegensatz zum zuvor Ausgeführten wurden etwa in den Hepatitis C – Verfahren die Kosten nicht zur Gänze von den Beklagten übernommen. Hier erklärten sich die geschädigten BlutplasmaspenderInnen bereit, sich mit einem Betrag von unter 10% ihrer jeweiligen Forderung an den Kosten zu beteiligen.

Im Verfahren WEB erhielten die TeilnehmerInnen der Sammelklagen unterschiedliche Prozentsätze (zwischen 23,58% und 50%), je nachdem ob das Klagsrisiko ein Prozesskostenfinanzierer, die Rechtsschutzversicherung oder vom Geschädigten selbst getragen worden war. Die folgende Tabelle zeigt die Fälle (alle vom VKI organisiert), in denen es zu einer hundertprozentigen Entschädigung kam. Darunter findet sich nur eine Sammelklage – mit sehr geringem Streitwert. Bei höheren Streitwerten sind in der Regel – mangels anderweitiger Finanzierungsmöglichkeiten- Prozessfinanzierer beteiligt, was die Entschädigungssumme schmälert. Ideal sind die Verbandsverfahren, die ausnahmsweise unmittelbare Auswirkungen auf die VerbraucherInnen haben – indem sich der Unternehmer nicht auf die gesetzwidrige Klausel berufen darf, entstehen direkte Rückforderungsansprüche, teilweise wurden die Rückzahlungsbeträge dem Kunden direkt von der Bank/Versicherung gutgeschrieben.

Im Fall Karthago Reisen wurden Verjährungsverzichte vereinbart, während ein Musterverfahren die Rechtslage klärte. Nach dem Urteil leistete die Beklagte Schadenersatz, ähnlich auch im Fall Wiener

Linien oder im Fall der Kerosinpreiserhöhungen, wo die Rechtslage mit Verbandsklagen geklärt wurde. Die Möglichkeit von Sammelklagen stand im Raum, durch sein Einlenken ersparten sich die Beklagten weitere Prozesskosten von Verfahren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu ihren Ungunsten geendet hätten. Die Sammlung der Beschwerden übernahm der VKI, die Unternehmen mussten sich nicht mit einer Vielzahl von Einzelbeschwerden befassen.

Name	Typ	Vertretene	Insgesamt Geschädigte	Schaden gesamt	Einzel Schaden	Entschädigung	%
Aufrundung	Verbandsklage	0	100.000	1.000.000	1.000	Millionenhöhe	100
Kasko	Verbandsklage	0	50.000	6.000.000	245	6.013.021	100
Wiener Linien	Musterklage	1	125.000	160.000	20	160.000	100
Fluggastrechte	Außergerichtliche Sammelintervention	8	100	3.162	400	3.162	100
WTI	Sammelklage	11	100	400	36	413	100
Karthago	Musterklage	12	80	42.000	526	42.000	100
Bodeninvest	Außergerichtliche Sammelintervention	564	10.000	1.176.000	1.800	730.000	100
Kerosin	Außergerichtliche Sammelintervention	623	100.000	17.739	12	46.500	100
KfZ- Haftpflicht	Verbandsklage	1.370	100.000	42.773	31	42.773	100

10. Kostenbeiträge von KonsumentInnen an den Verfahren

In einigen Sammelverfahren wurden Beiträge eingehoben, im Fall des Verfahrens Riegerbank etwa sollte ein Beitrag von ca. 70 Euro plus 2 % der anerkannten Forderungen eine Hürde für Personen bilden, die sich nicht ernsthaft beteiligen wollten. In der Aktion Sparbuchzinsen verlangte der VKI 30 Euro für die – aufwendige – Nachrechnung von Sparbuchzinsen, wobei eine kostenlose Vorabschätzung im Internet angeboten wurde. Die Nachrechnung von Kreditzinsen im Rahmen des Zinsenstreits kostete beim VKI 195 Euro.

11. Grenzüberschreitende Sachverhalte

Von den 30 Schadensfällen sind 18 als Fälle mit grenzüberschreitender Dimension einzustufen. Dazu zählen Fälle mit ausländischen Geschädigten (in den Riegerbank -Fällen stammten immerhin 5% der vertretenen KonsortInnen aus dem Ausland, insbesondere aus Deutschland, der Schweiz, Slowakei, Slowenien und Kroatien). Im Fall AMIS (Kapitalanlage) stammten etwa 4.000 der 16.000 Geschädigten nicht aus Österreich. In beiden Fällen standen die Klagsaktionen auch Geschädigten aus dem Ausland offen, beide Fälle sind noch anhängig. In den Fällen Bodrum I – III waren neben ÖsterreicherInnen auch Personen anderer Nationalitäten von Brech-Durchfallerkrankungen betroffen. Diese wurden allerdings zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an Verbraucherstellen in den respektiven Heimatstaaten verwiesen. Vor allem im Reisebereich liegt die grenzüberschreitende Problematik oft im Sitz des Unternehmens im Ausland, insbesondere im Fall Nazar ergaben sich daraus Schwierigkeiten bezüglich des Gerichtsstandes. Nachdem eine Abtretung der Ansprüche bei einer solchen Sachverhaltskonstellation nach der

Rechtsprechung des EuGH (C – 89/91 Shearson Hutton/TVB) zum Verlust des Verbrauchergerichtsstandes nach Art 5 EuGVVO führt, ist eine Sammelklage österreichischen Rechts grenzüberschreitend nicht möglich.

Inhaltlich betrafen die 30 ausgewählte Fälle die Reise- und Transportbranche, den Bereich Kapitalanlage/Finanzdienstleistungen, Gesundheit/Produkthaftung, sowie Massunfälle. Nur ein Fall (grenzüberschreitend) fiel in den Bereich Aus- und Weiterbildung. Im Reise/Transportbereich gab es einen nationalen und 9 grenzüberschreitende Fälle. Im Kapitalanlage/Finanzbereich waren 7 Fälle national, 8 grenzüberschreitend. An gesundheitsbezogenen Fällen gab es einen nationalen und 2 grenzüberschreitende, ein Fall, der ein Massunfall betraf, hatte ebenfalls eine grenzüberschreitende Dimension.

12. Außergerichtlicher Vergleich vs. Klagen

Die Mehrzahl der 30 geschilderten Fälle endete mit einem Vergleich, allerdings gingen dem in fast allen Fällen eine oder mehrere Gerichtsentscheidungen (ob Musterklage oder Verbandsklage) voraus. Nur eine Sammelklage (österreichischer Prägung) wurde bis dato mit Urteil entschieden- der Fall Nazar. In nur drei Fällen kam es zu außergerichtlichen Vergleichen ohne Gerichtsverfahren, wobei etwa im Fall Bodrum I die Entschädigung nur sehr gering ausfiel. Erst nach einer Sammelklage wegen erneuten Krankheitsfällen von Touristen war der Reiseveranstalter beim dritten Mal zu einer wesentlich höheren Entschädigung bereit. Danach wurden keine Beschwerden über Hygienemängel in den Anlagen des Veranstalters mehr an den VKI herangetragen. Das heißt, dass im Endeffekt nur ein einziger Fall ausschließlich im Verhandlungsweg außergerichtlich gelöst wurde, wobei die Anzahl der insgesamt Geschädigten und unbekannt ist und auch nicht festzustellen ist, wie viel an Entschädigung an VerbraucherInnen bezahlt wurde.

3. RECHTLICHE EVALUIERUNG

Die Sammelklage nach österreichischem Recht hat sich also durchaus in der Praxis bewährt. Sie unterscheidet sich in wesentlichen Elementen von der US-amerikanischen „class action“. Sie erfasst nur jene, die sich durch Abtretung ihrer Ansprüche beteiligen. Es gibt weiters werden einen „Strafschadenersatz“ noch ein Erfolgshonorar für Rechtsanwälte, sodass die in den USA kritisierten Missstände in Österreich nicht festzustellen sind.

Die Praxis der Sammelklage nach österreichischem Recht hat folgende Vorteile in der Rechtsdurchsetzung von Ansprüchen bei Massenschäden gegenüber der individuellen Rechtsverfolgung durch jeden einzelnen Geschädigten:

1. Die Sammelklage dient der Prozessökonomie bei Massenschäden. Ein Richter entscheidet, er hört ein und denselben Sachverständigen und es gibt ein Urteil und nicht mehrere u.U. gegenläufige. Das trägt auch zur Rechtssicherheit bei.
2. Die Sammelklage verhindert, dass die Ansprüche der Geschädigten – während ein Musterprozess geführt würde – verjähren können.
3. Die Sammelklage führt zu einem hohen Streitwert. Aufgrund der degressiven Gestaltung des Rechtsanwaltstarifes ist der Anteil der Anwaltskosten bei hohen Streitwerten im Verhältnis geringer, als bei kleineren Streitwerten. Die Zusammenrechnung der Streitwerte führt daher bei der Sammelklage zu einer deutlichen Kostendämpfung gegenüber der Geltendmachung aller Ansprüche in einzelnen Verfahren.
4. Die Sammelklage macht Einzelansprüche unter 50.000 Euro durch Zusammenrechnung der Streitwerte durch Prozesskostenfinanzierer finanzierbar. Das führt dazu, dass sich Geschädigte ohne Kostenrisiko an der Klage beteiligen können.
5. Die Sammelklage fördert den Abschluss eines Vergleiches, da bei ihr dem Schädiger ein – relativer – Rechtsfrieden garantiert werden kann.

Die Praxis der Sammelklage nach österreichischem Recht hat aber auch Defizite aufgezeigt:

1. Viele Verbraucher sehen die Notwendigkeit, Ihre Ansprüche an den Sammelkläger abzutreten als Hindernis.
2. Der Sammelkläger ist der primäre Schuldner der Prozesskosten. Auch wenn diese im Innenverhältnis durch Dritte abgesichert sind, muss er u.U. hohe Risiken gestionieren.

3. Die Organisationskosten einer Sammelklage sind erheblich. Es ist also fraglich, ob sich bei jedem Massenschaden ein Sammelkläger findet, der diese Kosten zu übernehmen bereit ist.
4. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung drohen aufwendige Zwischenstreitigkeiten über die Zulässigkeit der Klagsführung.
5. Bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten nimmt die Abtretung der Ansprüche auf Verbraucherseite die Möglichkeit, sich auf den Verbrauchergerichtsstand der Art. 15 ff EuGVVO zu berufen.

Die Erfahrungen mit Massenschäden zeigen folgende Defizite des Zivilgerichtsverfahrens in Österreich:

1. Bei Streu- und Bagatellschäden fehlt ein wirksames Mittel zur Generalprävention. Unternehmer können damit rechnen, die Gewinne aus Unrechtshandlungen behalten zu können, da es an effektiven Möglichkeiten der Unrechtsgewinnabschöpfung fehlt.
2. Es gibt zwar durchaus Instrumente, Verfahren bei Massenschäden zu konzentrieren (Verbindung von Verfahren, Streitgenossen, Sammelklage) doch diese Maßnahmen allein hindern nicht, dass bei besonders hohen Streitwerten das Prozesskostenrisiko – mangels Begrenzung nach oben – explodiert. Dieser Umstand kommt dem – häufig – ökonomisch stärkeren Beklagten zugute. Wenn die Prozessführung für die Geschädigten nicht mehr leistbar ist, dann kann der Beklagte den Vergleich diktieren.
3. In vielen Fällen wäre es höchst sinnvoll, gemeinsame Sach- und Rechtsfragen in Musterprozessen kostengünstig und schnell auszujudizieren. Diese Vorgangsweise ist aber derzeit von der Zustimmung des Beklagten abhängig. Es wäre höchst sinnvoll, diese Entscheidung in die Hand des Gerichtes zu legen und dem Richter durch Unterbrechung bzw. Innehalten von Verfahren de facto eine musterhafte Klärung zu bewirken.
4. Verbandsklagen fehlt eine Wirkungsersterckung auf die betroffenen Verbraucher.
5. Sammelklagen bedürfen einer Abtretung der Ansprüche, was viele Verbraucher nicht verstehen. Aufgrund von hohen Organisationskosten und Risikogestionierung mag es auch schwierig sein, immer einen geeigneten Sammelkläger zu finden. Bei grenzüberschreitenden Fällen verliert man im Übrigen auch durch die Abtretung der Ansprüche an den Verband den Verbrauchergerichtsstand nach Art. 15 EuGVVO.

4. ÖKONOMISCHE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Aus ökonomischer Sicht ist das Schadenersatzrecht eine sehr wirksame Institution, um die Anreize potenzieller Schadensverursacher denjenigen der Gesellschaft anzugleichen. Indem es Schadensverursacher für Schäden verantwortlich macht, die dritten Parteien zugefügt werden, erzwingt es die Internalisierung von Schadenskosten. Im Ergebnis werden potenzielle Schadensverursacher veranlasst, den Nutzen aufgewendeter Sorgfaltsmaßnahmen (gemessen als Verringerung zu erwartender Schäden) einerseits gegen die Kosten der Sorgfalt andererseits richtig abzuwägen.

Die Effizienz des Haftungssystems in Abwesenheit von Kollektivklagen sinkt mit zunehmender Anzahl von Geschädigten. Intuitiv sinkt bei Individualprozessen auf Seiten des Klägers das Verhältnis von erwartetem Nutzen und erwarteten Kosten mit steigender Anzahl an Geschädigten. Infolgedessen sind die Geschädigten seltener bereit, einen Prozess anzustrengen. Potenzielle Schadensverursacher werden dies antizipieren und Sorgfaltsmaßnahmen unterhalb des gesellschaftlich effizienten Niveaus als optimal erachten.

Die Einführung angemessen ausgestalteter Gruppenklagen stellt die Effizienz des Schadenersatzmechanismus wieder her. Insbesondere erfordert dies, differenzierte Entschädigungen für diejenigen Personen einzuführen, die das Verfahren eröffnen, um sie sowohl für die Verfahrenskosten als auch für das Prozessrisiko zu kompensieren. Es kann nutzbringend sein, einem Anwalt direkt zu gestatten, die kollektive Klage aktiv anstreben. Intuitiv rührt dies daher, dass Kanzleien weniger wahrscheinlich liquiditätsbeschränkt sind und zudem auch weniger risikoavers sein sollten als die Geschädigten. Darüber hinaus sollten so auch die Agency-Kosten zwischen Rechtsbeistand und Geschädigten reduziert werden.

Es ist davon auszugehen, dass Opt in wahrscheinlich zu hohen Transaktionskosten führt; besonders dann, wenn der Schaden pro Person gering, die Anzahl der Geschädigten aber hoch ist. Die Opt out – Alternative ermöglicht eine „Divide et Impera“ – Strategie, bei welcher der Beschuldigte einigen Geschädigten eine außergerichtliche Einigung anbietet, um die Anzahl der an einer möglichen Kollektivaktion Teilnehmenden hinreichend klein zu halten. Da die restlichen Geschädigten nicht kompensiert werden, gibt es immer mehr Geschädigte als solche, die außergerichtliche Schadenersatzzahlungen erhalten. Folglich ermöglicht es der Wettbewerb um den Vergleich dem Schadensverursacher, die Kompensation geringer zu halten als den tatsächlichen Schaden. Zusammenfassend garantieren also weder Opt in noch Opt out eine gute Internalisierung von Schadenskosten. Damit erscheint aus einem rein ökonomischen Blickwinkel die verpflichtende Kollektivzugehörigkeit (mandatory class) als günstigste Methode.

Im letzten Abschnitt wurde der Widerstand der Wirtschaft gegen eine Einführung von Sammelklagen in Europa diskutiert. Das Argument, damit erhöhe sich das Produzentenrisiko ist nicht nur korrekt, sondern erwünscht; erstens, weil es das Schadensrisiko wieder auf den Verursacher schiebt und zweitens, weil es die Anreize des Herstellers darauf ausrichtet, gebührende Sorgfalt walten zu lassen.

5. SAMMELKLAGEN – WAHRNEHMUNG UND BEWERTUNG

Zwei repräsentativen Umfragen, in der österreichischen Bevölkerung einerseits und unter den TeilnehmerInnen von Sammelklagen andererseits, zeigen, dass eine Mehrheit der Befragten wissen, was eine Sammelklage ist.

In beiden Gruppen finden sich verschiedene positive Wahrnehmungen bezüglich der erwarteten Vorteile der Sammelklage gegenüber einer Individualklage. Die Umfragen zeigen aber auch, dass es im Begriffsverständnis und in den Konzepten relative Unschärfen gibt und weitere Anstrengungen unternommen werden sollten, um dieses Instrument des Schutzes für KonsumentInnen weiter zu etablieren bzw. weiterzuentwickeln.

Insgesamt werden insbesondere den Rechtsinstrumenten überwiegend positive Attribute zugeschrieben. Diese positiven Wertschätzungen sind verbundenen mit einem großen Institutionenvertrauen in das Rechtssystem, dem eine besondere Schutzfunktion der Rechte und Ansprüche von VerbraucherInnen zugeschrieben wird. Neben den bereits erwähnten Rechtsinstrumenten sind es vor allem die einschlägigen Beratungsinstitutionen VKI und AK, die einen hohen Bekanntheitsgrad haben, und denen ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird.

Dennoch ist es für die VerbraucherInnen nicht der nächstliegende Schritt, den Rechtsweg zu beschreiten. Im Zusammenhang mit einer Klagseinbringung ist das primäre Ziel auf Seiten der KonsumentInnen der Schadenersatz, wobei sich mit diesem Anspruch auch eine Art Gerechtigkeitsgefühl verknüpft. Dieses Gerechtigkeitsgefühl ist überwiegend individualistischer Natur und wird von den Befragten vor allem auf das eigene erfahrene Unrecht angewendet. Eine gemeinnützige Gerechtigkeit in dem Sinne, dass Schaden für andere verhindert werden soll, kommt eher selten zum Tragen.

Im Allgemeinen wird Recht als etwas kompliziertes, langwieriges und kostenintensives mit ungewissem Ausgang betrachtet. Genau diese Risiken werden bei Sammelklagen als minimiert wahrgenommen, wobei für diese Reduktion auch eine Prozesskostenfinanzierung durch Dritte in Kauf genommen wird. Etwas, dass aber auch bei den Sammelklagen als Hürde empfunden wird, sind die formalen Abtretungen der Ansprüche an den Sammelkläger. Mit diesem Konzept haben die Befragten in der Bevölkerungsumfrage

die größten Schwierigkeiten, was einerseits auf ein Wissensdefizit, andererseits auf eine rechtstypische Komplexitätsproblematik zurückgeführt werden kann.

Für Sammelklagen kann anhand der Daten festgehalten werden, dass mit diesen die Erwartung verbunden ist, leichter, schneller und auch mit weniger Risiko zu seinem Recht zu kommen. Außerdem lässt sich aus den Daten ablesen, dass wesentlich mehr VerbraucherInnen von ihrem Recht Gebrauch machen würden, könnten sie gemeinsam mit anderen VerbraucherInnen klagen. Die hohen Erwartungen und die Motive für die Teilnahme an einer Sammelklage liegen in erster Linie in einem angemessenen Schadenersatz und weniger in intrinsischen Motiven wie dem Denken an Mitmenschen, Gerechtigkeitserwartungen oder in Motiven emotionaler Natur wie Rachegefühlen.

Die vorliegenden Daten zeigen, dass gerade die Sammelklage ein gutes Instrument dazu sein können, die in Zusammenhang mit Individualklagen bestehenden Hürden zu verringern. Dadurch, dass das Prozesskostenrisiko und der Aufwand für den einzelnen gemindert werden, minimiert die Sammelklage nämlich genau jene Aspekte, die Einzelne von einer Klage abhalten würden.

Die Einstellungen gegenüber Verbraucherrecht sind unabhängig von sozio- demographischen Daten wie Geschlecht, Alter und Bildung. Quer durch die Gesellschaft sind die wichtigen rechtlichen Begriffe des Verbraucherschutzes bekannt und werden ähnlich wahrgenommen und beurteilt. Eine europäische Perspektive wiederum scheint aus Sicht der (österreichischen) VerbraucherInnen im Verbraucherschutz praktisch nicht vorhanden, obwohl die Schadenssummen, für die VerbraucherInnen rechtliche Schritte ergreifen würden, für in der EU oder in Österreich gekaufte Produkte ähnlich hoch sind.

In den Daten zeigt sich des Weiteren, dass Menschen, die sich bereits an einer Sammelklage des VKI beteiligt haben, diese Beteiligung sehr positiv beurteilen und sowohl wieder an einer Sammelklage teilnehmen als auch ihren Bekannten und Verwandten empfehlen würden, den Weg einer Sammelklage zu beschreiten. Die Sammelklagen werden durchweg als gut vorbereitet und durchgeführt beschrieben. Die Informationen vor dem Start einer Sammelklage, die Betreuung in der Anbahnungsphase und in der Klagsphase werden als gut beurteilt, auch wenn die Erwartungen nicht immer die erreichten Ziele decken.

In jenen Sammelaktionen – im Kapitalanlagebereich (AMIS, MEL) – wo der VKI zwar mit der Sammlung von Beschwerden beauftragt wurde, danach aber keine Sammelklagen organisiert wurden (und diese von dritter Seite – etwa Prozesskostenfinanzieren und Rechtsanwälten angeboten wurden), zeigt sich, dass die Betroffenen mit der Organisation der Sammelklagen unzufriedener und daher gegenüber Sammelklagen an sich skeptischer eingestellt sind.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass Rechtsinstrumenten und Beratungsinstitutionen von Seiten der Bevölkerung großes Vertrauen entgegengebracht wird. Auf dieses Vertrauen kann insofern gebaut

werden, als dass die betreffenden Institutionen gestärkt und die vorhandenen Instrumente ausgebaut werden.

Aus den Antworten in den Befragungen wird deutlich, dass nur die Rechtsinstrumente und die Beratung ein Gleichgewicht auf dem „Markt“ herstellen können, denn die Hürden, gegen ein Unternehmen oder einen Anbieter zu klagen, liegen in erster Linie in finanziellen und zeitlichen Risikoabschätzungen, was (bei gleichzeitig unterentwickeltem Rechtsversicherungsschutz) zu einem Ungleichgewicht in Richtung von Unternehmen und Anbietern auf dem Markt führt. Das Wissen um Rechtsinstrumente und rechtliche Möglichkeiten zu verbreitern, und Betroffenen Unterstützung in jeglicher Form und insbesondere mit Hilfe der Sammelklage / Gruppenklage zu gewähren sind, neben der Schaffung und Etablierung von Rechtsinstrumenten, die zentralen Aufgabenbereiche für den Verbraucherschutz. Die VerbraucherInnen müssen in der Lage sein, eine Situation zu erkennen, um sich dann mit einer Beratungsinstitution oder einem geeigneten Rechtsmittel gegen die unrechtmäßige Behandlung zur Wehr zu setzen. Aufgrund der Ergebnisse in den Befragungen sollte das BMSK den eingeschlagenen Weg, Gruppen- und Sammelaktionen zu etablieren, fortsetzen, und gleichzeitig die wahrgenommenen Hürden durch bewusstseinsbildende Maßnahmen und mehr Aufklärung bezüglich Rechtsschutzversicherungen abbauen, sowie auf die Hilfe und Unterstützung durch Organisation wie VKI und AK bzw. die Mitgliedschaft in Institutionen wie z.B. der Mieterschutzvereinigungen verweisen.

EXECUTIVE SUMMARY – ENGLISH VERSION

1. OBJECTIVES – STRUCTURE

The purpose of this report is twofold: to evaluate the mass claims that have been brought to court in Austria in recent years, and to present the Austrian experience as input for studies on collective consumer redress mechanisms at the level of the European Union.⁹

The report comprises five sections:

- I. Case studies of 30 mass claims in Austria (Mag. Ulrike Docekal)
- II. Legal evaluation of collective redress actions in Austria (Dr. Peter Kolba)
- III. Collective redress actions from the economic perspective (Prof. Dominique Demougin)
- IV. Collective redress actions – public perception and opinion (representative survey conducted by SORA – Mag. Martina Zandonella, Steve Schwarzer, MA)
- V. Survey of media reports on collective redress actions in Austria (Mag. Manfred Nuncic)

2. CASE STUDIES FROM AUSTRIA

Cases of mass claims/issues, i.e. cases in which the rights or legal interests of numerous persons are harmed, have repeatedly occurred in Austria over the last few decades. When legal actions are brought to court in pursuit of the affected parties' claims against the author(s) of the damage, such proceedings are not always or exclusively based on the plaintiffs' right to compensation (actions may also be based on claims of unjustified enrichment, for example). Moreover, mass actions involve not only consumers – for

⁹ Green Paper on Consumer Collective Redress http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/greenpaper_de.pdf; DG SANCO – Study regarding the problems faced by consumers in obtaining redress for infringements of consumer protection legislation, and the economic consequences of such problems (“Problems Study”) http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/finalreport-problemstudypart1-final.pdf; DG SANCO – Evaluation of the effectiveness and efficiency of collective redress mechanisms in the European Union (“Evaluation Study”) http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/finalreportevaluationstudypart1-final2008-11-26.pdf; see also the country report for Austria at http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/au-country-report-final.pdf; all cited reports are available on the website of DG SANCO (as of 26 Jan. 2009).

example, owners of business enterprises were affected in cases of excessive interest charged on bank loans.

For more than 15 years now, the Austrian Consumer Protection Association (*Verein für Konsumenteninformation, VKI*) has pursued court cases to clarify legal issues involving consumers' rights and support consumers in their rightful claims. These legal proceedings, which were instituted in each case on behalf of the ministry which was at the time responsible for consumer protection, originally fell into one of two categories: they were either test cases (mostly representative test case actions) or representative actions for injunction (pursuant to articles 28 and 28a of the Austrian Consumer Protection Act, article 14 of the Act Against Unfair Competition and article 85a of the Medicinal Products Act¹⁰).

However, these instruments are not fully adequate for mass claims.

- Test cases have no effect on third parties: Any judgment is legally binding only for the parties to the test case proceedings. In other, similar cases, the judgment constitutes only a non-binding precedent. In particular, the test case action does not suspend the prescription of claims by other consumers that are not parties to the test case proceeding. The concept of test actions is reduced to absurdity if the duration of legal proceedings and the time it takes to obtain a final decision in a test case is longer than the period of limitation for all those cases where potential claimants are waiting for the test action to come to an end. The test case decision is worthless for all other potential plaintiffs whose claims have become statute-barred in the interim.

- Similarly, representative actions for injunctions as such have no effect on third parties. If a company loses such a case involving, for example, unfair contract terms, it will be barred from using these same terms in the future, and will no longer be able to raise claims based on these clauses in existing contracts – but these prohibitions are effective only for parties to the action, and a harmed consumer cannot directly invoke them. Individual compensation claims, even if they involve a large number of consumers, cannot be pursued by way of a representative action for injunction. Infringements can only be sanctioned by the representative association through execution of the judgment. A de facto effect on third parties (i.e. other consumers that have suffered similar harm) only occurs in rare cases.¹¹

- One way to use these instruments for mass claims nevertheless is to reach an agreement with the defendant that suspends the prescription of all claims of all affected persons for as long as the test case/

¹⁰ The national legal instruments that give specific representative entities the right to bring actions for injunction (§§ 28a KSchG, § 14 UWG, § 85a AMG) were introduced to transpose into Austrian law Council Directive 98/27/EC on injunctions for the protection of consumers' interests.

¹¹ For examples, see cases 13 (rounding-up) and 16 (insurance) in section I below.

the representative action is pending. Thus, affected persons can wait for the judgment in the precedent case to decide whether or not they want to pursue their claims in court in light of that judgment. In practice, it is also possible that cases are resolved in out-of-court settlements once the judgment in the test case has been delivered. It must be stressed, however, that this option depends on the agreement of the defendant – and unfortunately, we find that economically strong defendants usually refuse to agree because they correctly assume that potential plaintiffs will be unable or unwilling to pursue their claims in court and would rather lose their claims than bear the high litigation cost risk. Thus, if the author of the damage refuses to agree to the suspension of the limitation period, he can be sure that only a fraction of those harmed will in fact go to court – in other words, he will very likely be "let off more cheaply" than otherwise.

To resolve this dilemma, VKI in 2001 developed a specific form of collective redress action based on Austrian law, whereby a large group of claimants assign their claims to an association that is entitled to bring representative actions to court. The claims are assigned to the association for collection or, failing that, litigation, and the association may then – in its own name – sue the author of the damage through "joinder of causes of action". Austria's Supreme Court has ruled that such proceedings are admissible if the claims as well as the material and legal issues involved are substantially similar.

Instituting proceedings in the form of this "collective redress action under Austrian law", VKI has already been able to win several mass cases:

- Tourists' compensation claims against a tour operator after an outbreak of severe gastrointestinal disorders in an all-inclusive holiday club;
- claims against banks for the refund of excessive interest charged on variable-interest-rate consumer loans;
- compensation claims against banks involved in investment scandals;
- compensation for incorrect investment advice.

In practice, VKI has found that a combination of all instruments available (test case, representative action, collective action) – be it just the threat, or the actual filing of lawsuits – often leads to quick and efficient case resolution.

Moreover, our experience has shown that the threat of or the actual institution of a collective redress action eases and accelerates the way towards general settlements covering all affected consumers – or at least those that have joined the action.

The case studies – quantitative data from 30 cases

In all, 30 mass claims¹² – not all of them the subject of a "collective redress action under Austrian law" – have been selected for the case studies in this report. Section I does not cover all cases of mass claims in Austria¹³, but is limited to cases relevant for consumers.

VKI organised 25 of these actions. In some cases with very large numbers of plaintiffs – e.g., the *WEB* case – there were also other litigation organisers or entities that instituted collective actions.

The number of claimants and the size of the claims vary widely from case to case.¹⁴

1. Collective actions with a small number of claimants

The collective actions with the smallest number of claimants were the *MAS (a trader selling equipment for a therapy with magnetic fields)* case, with only 17 persons out of hundreds of potential claimants participating in the action (which was the only one VKI lost); two cases concerning deficient *travel services* during a trip of *school graduates*, in which the claims of 23 (out of a total of 60) secondary school graduates were brought to court; and the *Nazar (travel, food poisoning)* case with 37 (out of some 60 potential) claims.

Case	Type of action taken	Number of participants
MAS	Collective redress action	17
Group travel	Collective redress action	23
Nazar	Collective redress action	37

However, it should be noted that, if a multitude of persons have suffered harm, it is not always possible to bundle all individual claims in one action. One example is the *Hepatitis C* case (*donators of blood plasma having been infected with the virus due to lack of hygiene in the laboratories*), where - due to procedural reasons - collective actions were conducted in different courts with widely varying numbers of

¹² For classification, see Klauser, "Massenschäden erfordern Sammelklagen", in Gabriel/Pirker-Hörmann, *Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO?*, 2005, p. 22-26.

¹³ For example, in the field of labour legislation – mass claims of retirees against their former employers for pension payments, involving, among others, the banks BA - CA and Erste Bank, the Austrian Broadcasting Corporation ORF and energy utility EVN. See, for example, an article published in the daily *Der Standard* on June 9, 2008: "Bank Austria zahlt Pension nach", at <http://derstandard.at/?url=/?id=3327643> (as of February 3, 2009). Collective proceedings of persons passing the alternative civilian service against the State having deleted the meal allowance without replacement - in front of the Constitutional court, e.g. VfGH 16.10.2004, B 1249/03 et.al.

¹⁴ For detailed information on the individual cases, see Section I below.

participants – while more than 100 claims were brought before the Viennese court, only twelve claims were brought before the court of the city of Klagenfurt. This fact should not be ignored when discussing minimum numbers of claimants for collective redress actions.

2. Actions with a large number of claimants

The "biggest" actions were the *WEB* case (*real estate investment scandal; fraud*), with 3.246 claimants, the *Zinsenstreit* cases (*excessive interest rates for bank loans*) with more than 1.000 claimants, and a number of cases – still pending today – involving investment damages: *AMIS* with about 14.000 claimants, who are represented by several law firms, *MEL* with some 4.000 investors who are represented by litigation financing company Advofin, and the *AWD* (*damages due to alleged miscounselling by the financial intermediary*) case; in the latter case, VKI has collected nearly 4,500 complaints to date.

Case	Type of action taken	Number of claimants
WEB	Collective redress action	3.246
MEL	Collective redress action	4.000
AWD	Collective redress action	4.500
Zinsenstreit	Collective redress action	1.000
AMIS	Collective redress action	14.000

3. Actions with a large total number of affected/potentially harmed persons

We know from experience that only a fraction of all those affected or harmed in any one harmful event will come forward to raise claims. This may be due to a variety of reasons: the victims may not have any knowledge of actions for damages, or the value of the individual claim be too low for them to see good chances for redress. The question of the total number of persons harmed will continue to be raised in the context of legal policy debates concerning the opt-in or opt-out effect of collective redress mechanisms.

How many people are affected by any harmful event is usually a matter of estimation, because the actual numbers are as a rule not registered and/or difficult to ascertain.¹⁵ In cases such as *Peviderm* (*medicinal product, product liability, physical injury*), the *Zinsenstreit* cases (*excessive interest rates for bank loans*), the *Rounding-up spiral* case (*banks charged excessive interest due to an unfair rounding – up term*), the *Kerosene price increase* case (*post - factum increase of travel price due to the risen jet fuel price*), the *Automobile insurance* case (*excessive premiums charged*) and *MEL* case (*financial investment, value*

¹⁵ There are exceptions, for example financial investors that have suffered losses. In the proceedings against (real estate developer) MEL, the group is defined as "subscribers to MEL certificates whose securities have suffered a dramatic loss in value". The subscribers can be identified, and the loss in value affects them all. Conversely, the debtors of banks who may have suffered damage as a result of the banks' charging excessive interest are not individually identifiable – as a result, their total number cannot be determined with any exactness.

losses of securities), the number of persons who have suffered damages is likely to reach hundreds of thousands.

Mass claims involving a large number of persons also include the proceedings against *Wiener Linien* (*Vienna local public transport –illegal price raise*) with 125.000 affected persons, and the cases *Aktion Sparzinsen* (*non –adjustment of risen interests on savings books*) and *buy-back of life insurance policies*, where, based on the total number of savings book holders and life insurance policy holders, millions of people will be affected (the number of life insurance policies in Austria is estimated to be some three million).

4. Actions with a small number of affected persons

In the three cases of deficient travel services (*school leavers' group trip, Nazar and Karthago*), a total of 60 to 80 persons were affected by the harmful event.

5. Actions with low total value of damage

The value of the damage/amount in dispute was lowest in four cases involving travel arrangements: *Winston Touristik* (EUR 400), the *flight passengers' rights* action (EUR 3.100), the two *school-leavers tour* cases (together EUR 6.500) and the *Kerosene price* case (EUR 17.700).

Case	Type of action taken	Total value of damage
WTI	Collective redress action	400
Flight passengers' rights	Out-of-court collective intervention	3.162
School-leavers' tour	Collective redress action	6.508
Kerosene	Out-of-court collective intervention	17.739

6. Actions with high total value of damage

Leaders by a wide margin in respect of the total value of the damage/amount in dispute are the investment cases *Riegerbank* (estimated at EUR 95 million), *WEB* (originally EUR 127 million), *AMIS* (estimated at EUR 130 million) and *MEL* (estimated at EUR 800 million). It should be noted, however, that these figures also include losses suffered by a number of institutional investors, especially in the *MEL* and *AMIS* cases.

Apart from the financial investment field, the total value of the damage is also very high for the *Hepatitis C* cases (estimated at EUR 100 million).

Case	Type of action taken	Total value of damages
Riegerbank	Collective redress action	95.000.000
Hepatitis C	Collective redress action	100.000.000
WEB	Collective redress action	127.000.000
AMIS	Collective redress action	130.000.000
MEL	Collective redress action	800.000.000

7. Actions with low individual value of damage (average and individually)

This group includes the following cases: *Kerosene price increase* (EUR 12), *Wiener Linien* (EUR 20), *Automobile insurance* (EUR 31), *WTI* (EUR 36) and *school-leavers' tours* (EUR 108).

In the *Wiener Linien* case, the individual value of damage varied between amounts of EUR 1,30 and EUR 39, in the *Kerosene* cases between EUR 9 and EUR 15, and in *Nazar* and *Bodrum III* (both travel services – food poisoning) between EUR 300 and EUR 3.000.

In the *AMIS*, *Hepatitis C* and *Peviderm* cases, the highest (known) individual amount of damage was ten times higher than the lowest amount. Similarly wide variations were seen in the *Aktion Sparzinsen* (*savings interest*) case, where the lowest amount of damage was no more than EUR 1,70, whereas the highest individual loss suffered came up to EUR 15.000.

Case	Type of action taken	Number of participants	Number of affected persons	Total value of damage	Average value of damage
Kerosene price	Out-of-court collective intervention	623	100.000	17.739	12
Wiener Linien	Test case	1	125.000	160.000	20
Automobile insurance	Representative action	1.370	100.000	42.773	31
WTI	Collective redress action	11	100	400	36
School-leavers' tour	Collective redress action	23	60	6.508	108

8. Actions with high individual value of damage (average)

The average amount of individual damage is highest in the cases involving physical injuries and in the financial investment area. The following figures are estimates, however: *Peviderm* (appr. EUR 17.200), *Hepatitis C* (EUR 31.000) and *Kaprun* (EUR 44.300), *WEB* (EUR 38.500), *Riegerbank* (rough estimate: EUR 80.000) and *AWD* (preliminary estimate: EUR 10.000).

Case	Type of action taken	Number of participants	Number of affected persons	Total value of damage	Average value of damage
Peviderm	Test case	4	100.000	50.075	17.188
Hepatitis C	Collective redress action	324	10.000	100.000.000	30.966
WEB	Collective redress action	3.246	12.000	127.000.000	38.500
Kaprun	Collective redress action	451	451	20.000.000	44.300
Riegerbank	Collective redress action	810	1.200	95.000.000	80.000
AWD	Collective redress action	4.500	100.000	45.000.000	10.000

9. Size of compensations (in absolute and percentage terms)

In absolute terms, the lowest total compensation amounts were paid in the travel cases *WTI* (EUR 400), *flight passengers' rights* (EUR 3.200) and *school-leavers' tours* (EUR 3.900). The low amounts were partly due to the fact that only a small number of claimants had joined the action, but meant that the claimants received the full amount claimed in the first two of these cases and either half or 2/3 of the claimed price reduction in the last case. There were no costs of proceedings, or such costs were borne by the defendants; organising the actions caused only little costs.

There is some doubt, however, as to the potential deterrent effect of these cases, given that with regard to *WTI*, consumer complaints started arriving again after the collective action (with few participants) had been concluded.

In relative terms, the damages paid amounted to 8.9% (*Hepatitis C*), 12% (*Bodrum I* – out-of-court intervention only) and 30% (*Bodrum III*; and in the *Computer training course case – refund of payments*) of the original claims despite high levels of individual damage and large numbers of harmed persons. (The percentages given are based on rough estimates.)

Under the terms of the relevant settlement, the blood plasma donors who had been physically harmed received the following amounts of compensation, depending on their state of health:

Positive test for antibodies only: EUR 5.800

Chronically ill: EUR 29.000

Patients requiring transplants and those suffering from liver cirrhosis: EUR 58.100

Contrary to the above cases, the costs of proceedings were not borne exclusively by the defendants. The claimants in this case agreed to share in the costs in amounts of less than 10% of their respective individual claims.

Participants in the *WEB* proceedings received varying percentages of their original claims (between 23.58% and 50%), depending on whether the risk of litigation had been borne by a litigation cost financing company, by the legal expenses insurance or by the plaintiff himself. The table below lists all those cases where claimants received fully 100% of the original claims; all these cases were organised by VKI. The latter group includes only one collective redress action – with a very low amount in dispute. In cases where the amount in dispute is higher, litigation cost financiers tend to come in because there are no other viable options to finance the legal costs. Their involvement means that plaintiffs receive a smaller proportion of the original claims.

An ideal option are those exceptional cases in which representative actions have a direct effect on consumers – as the defendant company cannot invoke unlawful terms, direct redress claims arise, and in some of these cases customers received direct refunds from the bank/insurance company. Still, it has to be stated that these cases are not the rule.

A voluntary agreement was made in the case of travel operator *Karthago Reisen* to suspend the prescription of claims while the legal issues were clarified in a test case. After the judgment had been delivered, the defendant made compensation payments. In *Wiener Linien* and the *Kerosene price increase* case, the legal points were settled in representative actions that also resulted in the payment of damages. Faced with the threat of collective redress actions, the defendants preferred to avoid the cost risks of further proceedings which they would in all probability have lost. The complaints were collected by VKI so that companies did not have to deal with a multitude of individual claims.

Case	Type of action taken	Number of claimants represented	Total number of affected persons	Total damage	Individual damage suffered	Compensation	%
Rounding-up	Representative action for injunction	--	100.000	1.000.000	1.000	in the millions	100
Auto physical damage Insurance	Representative action for injunction	--	50.000	6.000.000	245	6.013.021	100
Wiener Linien	Test case	1	125.000	160.000	20	160.000	100
Flight passenger rights	Out-of-court collective intervention	8	100	3.162	400	3.162	100
WTI	Collective redress action	11	100	400	36	413	100
Karthago	Test case	12	80	42.000	526	42.000	100
Bodeninvest	Out-of-court collective intervention	564	10.000	1.176.000	1.800	730.000	100
Kerosene price	Out-of-court collective intervention	623	100.000	17.739	12	46.500	100
Automobile insurance	Representative action for injunction	1.370	100.000	42.773	31	42.773	100

10. Contributions of consumers towards the costs of proceedings

In some collective actions, consumers were required to make cost contributions. In the *Riegerbank* case, for example, a contribution of EUR 70 was charged as a disincentive to claimants who had no intention of seriously participating in the proceedings. In the *savings book interest* case, VKI charged clients EUR 30 for the rather complex task of re-calculating the interest due them, with a rough initial estimate available free of charge via the Internet. In the *Zinsentreit* cases (*interest rate dispute* cases), VKI charged clients EUR 195 as reimbursement for the expenses for re-calculating the interest chargeable on their bank loans.

11. Cross-border cases

18 out of the 30 case studies have a cross-border dimension. This includes cases with claimants of a foreign nationality (e.g. the *Riegerbank* cases, in which 5% of all parties were foreign nationals, mainly from Germany, Switzerland, Slovakia, Slovenia and Croatia). In the *AMIS* case (capital investment), approximately 4.000 of the 16.000 affected persons came from other countries than Austria. In both cases, foreign claimants were free to join the actions; both cases are still pending in court.

In the cases *Bodrum I – III* (*food poisoning in a holiday resort*), Austrians as well as consumers from other countries were affected by gastrointestinal disorders. The latter group were referred to

consumer advocacy organisations in their respective home countries for support in the pursuit of their claims. In particular in travel cases, cross-border issues tend to arise because the company is domiciled abroad, which may result in difficulties with the place of jurisdiction (as happened in the *Nazar* case). According to a decision by the European Court of Justice (C – 89/91 *Shearson Hutton/TVB*), consumers who assign their claims to another party under these circumstances, may no longer claim their domicile as place of jurisdiction under Article 5 of Council Regulation 44/2001 concerning the place of jurisdiction in consumer cases. For this reason, a collective redress action under Austrian law cannot be brought in cross-border cases.

The 30 selected cases have been taken from the areas of travel and transport, investment and financial services, health and product liability, as well as mass accidents. Only one (cross-border) case comes from the education and training sector. Travel/transport account for one national case and nine cross-border cases; capital investment/financial services: seven national cases, eight cross-border cases; health sector: one national case, two cross-border cases; one case involving a mass accident also had a cross-border dimension.

12. Out-of-court settlements vs. legal proceedings

The majority of the 30 cases described ended with out-of-court settlements, but nearly all settlements were preceded by one or several court decisions (test cases or representative actions for injunction). Only one (Austrian-style) collective redress action has so far ended with a judgment (*Nazar*). Out-of-court settlements without any prior court proceedings were reached in only three cases; at least in one of them, however (*Bodrum I*), the damages paid were very small. The travel operator was only prepared to pay significantly higher compensations when a collective redress action had been brought after a repeat case of medical disorders among tourists. After this (in all, the third such case concerning the same operator), VKI no longer received complaints about deficient hygiene at this travel operator's premises. This means that actually only one case was resolved solely through out-of-court negotiations; however, the total number of affected persons is not known in this case, and neither is the amount of damages paid to the consumers.

3. LEGAL EVALUATION

The collective redress action under Austrian law has proven its usefulness in practice. It differs in significant aspects from US-style class actions: Austrian collective actions extend only to those persons who join the action by assignment of their claims to an entity that acts as plaintiff. Since there are neither punitive damages nor contingency fees for lawyers, problems that have been criticised in the US do not arise in the context of Austrian-style collective actions.

Compared to individual proceedings brought to court by individual claimants, Austrian-style collective redress actions provide the following advantages for the enforcement of claims arising from cases of mass damage:

6. Collective actions improve the effectiveness and efficiency of proceedings. One judge decides the case, he/she has to consider only one expert opinion, and only one judgment is delivered. There is no risk of different judgments running counter to each other – a fact that also increases legal certainty.
7. The collective action prevents claims from becoming statute-barred (while test cases are still pending in court).
8. Collective actions lead to high aggregate claim values. Because lawyers' rates are degressive, the cost of legal fees is proportionally lower in cases with high aggregate claim value than in cases with small amounts in dispute. The aggregation of claims thus results in "economies of scale", i.e. significantly lower costs than if the individual claims were pursued separately.
9. For the same reason – aggregation of claims – litigation cost finance companies can be used even if individual claims are lower than EUR 50,000. With this type of third-party finance, claimants can join the action without any litigation cost risk.
10. Collective actions promote the conclusion of out-of-court settlements, because the defendant can be relatively sure that no further proceedings will be brought in the matter.

However, collective redress actions under Austrian law have also shown some deficiencies in practice:

6. The fact that claims have to be assigned to the plaintiff in the collective action is seen as a barrier by many consumers.
7. The plaintiff is the primary debtor of the litigation cost. Even with guarantees for third-party financing, the plaintiff may therefore have to take on and manage high risks.

8. Because collective redress actions entail significant organisational expenses, it is unclear whether an entity will be prepared to assume the role of plaintiff – and with it, these expenses – in every future case of mass damage.
9. In the absence of express legal provisions concerning these collective actions, there is a risk of costly and time-consuming interim disputes about the admissibility of actions of this type.
10. In cross-border disputes, consumers who assign their claims lose the option of invoking Council Regulation 44/2001 concerning the place of jurisdiction in consumer cases (Article 15 and related Articles).

The following deficiencies of civil proceedings have been observed in mass damage cases in Austria:

6. There is no effective means of general prevention for "small and scattered claims" (i.e. large-scale low value claims). Companies can expect to keep the unlawfully gained profits because there are no effective skimming-off procedures.
7. While there are instruments to bundle proceedings in mass damage cases (joinder of actions or of parties, collective redress action), these options do not prevent the litigation cost risk from exploding in case of very high amounts in dispute (because there is no defined litigation cost ceiling). This circumstance acts in favour of the defendants, who tend to be economically stronger. If the plaintiff cannot afford litigation, the defendant can dictate the terms of a settlement.
8. It would be extremely useful in many instances to obtain court decisions on common issues of fact and legal issues quickly and at reasonable cost through test case proceedings. However, this depends on the agreement of the defendant at the moment. It would make sense to leave this decision to the court and allow for a test-case judgment to be delivered while the judge suspends the original proceedings.
9. The effect of representative actions does not extend to other affected consumers.
10. Collective redress actions require an assignment of claims – a requirement which many consumers do not understand. Because of the high cost of organising collective actions and the necessity to manage significant risks it may also be difficult to find a suitable entity willing to take on the role of plaintiff. In cross-border disputes, consumers who assign their claims to another entity also lose the right to claim jurisdiction in their place of domicile under Article 15 of Council Regulation 44/2001.

4. ECONOMIC CONCLUSIONS

From an economic perspective, the law of damages is a very effective institution to adjust the incentives of potential authors of damage to those of society. It holds the author of damage responsible for the damage caused to third parties, thus forcing him to internalise the cost of damage. As a consequence, potential authors of damage are motivated to weigh the benefits of damage-minimising care (measured as a reduction of damage to be expected) against the cost of care.

In the absence of collective redress actions, the efficiency of the liability systems is reduced in cases involving larger numbers of harmed persons. Claimants intuitively expect the benefit of a court action to be lower in proportion to the litigation cost if the number of harmed persons is higher. As a result, harmed persons are less likely to bring actions to court. Potential authors of damage will anticipate this and regard a level of care as optimum that is lower than the socially efficient level.

The introduction of adequately designed group actions re-establishes the efficiency of the damages mechanism. This requires in particular the introduction of differentiated damages for the persons filing the action to compensate them for the cost of the proceedings as well as for the litigation risk. It may be useful to allow a lawyer to directly bring a collective action, the assumption being that lawyers and law firms are less restricted as to financial liquidity and also less risk-averse than those who have suffered the damage. Furthermore, this should also reduce the agency costs between legal counsel and claimant.

Opt-in proceedings will probably result in high transaction costs, especially in those cases where the value of individual claims is low and the number of claimants is high. Opt-out models enable defendants to pursue a strategy of "divide and rule" by offering out-of-court settlements to some claimants to keep the number of participants in the actual lawsuit as small as possible. These means that some affected persons receive no compensation whatsoever since the group of affected persons is always larger than the number of those who receive damages payments under out-of-court settlements. As a result, the competition for settlements allows the author of the damage to keep the level of compensation lower than that of the actual damage. In summary, neither opt-in nor opt-out models ensure adequate internalisation of the cost of damage done. From a purely economic perspective the best model is therefore that of mandatory class action, i.e. obligatory joinder of the parties to the claim.

The last section discusses the opposition of companies against the introduction of collective redress mechanisms in Europe. Their argument that this would increase producers' risks is not only correct – this is a desirable effect because firstly, it will shift the risk of damage back onto the author, and secondly, it will act as an incentive for producers/service providers to take due care.

5. COLLECTIVE REDRESS ACTIONS – PUBLIC PERCEPTION AND OPINION

Two representative surveys – of the general public and of participants in collective redress actions – have shown that a majority of respondents knew what a collective redress action is.

Respondents from both groups made various positive statements concerning the advantages they expected from collective actions as compared with individual actions. However, the survey also found that the concept of the collective redress action is still rather vague and not thoroughly understood, so that further efforts should be made to establish this instrument of consumer protection more firmly and develop it further.

Overall, respondents displayed a particularly positive attitude towards the legal instruments. This positive opinion is connected to great trust in the institutions of the legal systems, which is seen as exercising a particularly protective function with respect to the rights and interests of consumers. In addition to the above-mentioned legal instruments, Austria's major consumer advocacy institutions – VKI and the Labour Chamber – are widely known and trusted by consumers.

Having said that, consumers do not necessarily contemplate litigation as a primary solution to problems. When taking actions to court, consumers primarily hope to gain damages and regard this as a way to "see justice done". This claim for justice and fairness tends to be of an individualistic nature, i.e. respondents raise it primarily with a view to the perceived unfairness of the harm they have suffered. A broader sense of justice, i.e. the prevention of damage to others, is expressed rather more rarely.

The law, its institutions and procedures are generally perceived as complicated, tedious, costly and fraught with uncertain outcomes. Collective redress actions are seen as minimising these risks – a benefit for which claimants are prepared to accept third-party litigation financing. On the other hand, the fact that it is necessary to formally assign one's individual claim to the entity that acts as plaintiff in the collective action is perceived as a hurdle. This concept was problematic for the respondents in the general public survey – a fact that results from a lack of specialised knowledge, but also from the complexity that is a typical problem of legal matters in general.

The data from the surveys have shown that consumers expect to win their rightful claims more easily, faster and with less risk through collective redress actions. Furthermore, the evidence indicates that a significantly higher number of consumers would make use of their rights if they could bring joint actions together with other consumers. Participation in collective redress actions is primarily motivated by high expectations to obtain adequate compensation, while intrinsic motives such as consideration of others, the hope to see justice done or emotions such as vengeful feelings play a lesser role.

Based on the survey data, we can conclude that collective redress actions are a useful instrument that lowers the barriers which exist in the context of individual proceedings. By minimising the litigation risk and the cost for individual claimants, the collective action minimises the very hurdles which keep individuals from bringing actions to court.

Attitudes towards consumer law are independent from socio-demographic facts such as sex, age or level of education. The central legal concepts of consumer protection are known across all sectors of society, with little variation in perception and public opinion. However, a European perspective on consumer protections seems to be practically non-existent among consumers, although the thresholds above which consumers would take legal action to obtain redress for damage are at a similar level for products bought in Austria or elsewhere in the EU.

The survey data indicate that persons who have already participated in a collective redress action led by VKI have a very positive opinion of this participation. Respondents said that they would join collective redress actions again, and they would also recommend this form of legal redress to their relatives and friends. Respondents also said that the collective redress actions were well prepared and conducted, and they had a good opinion of the information flow before commencement of the proceedings, the management of the actions and the personal support they received throughout the proceedings, even though the outcomes were not always on a par with their expectations.

In those cases where VKI collected the complaints (the financial investment cases *AMIS* and *MEL*), but did not organise collective redress actions (which were offered by third parties – litigation cost finance companies and lawyers), claimants tended to be less satisfied with the organisation of the collective actions, which resulted in a generally more sceptical attitude towards collective actions as such.

In summary, it can be said that there is great public confidence in legal instruments and counselling/advocacy institutions. We can build on this trust as we strengthen these institutions and develop existing instruments further.

The survey results underline the fact that a balanced "market" can be established only through legal instruments and counselling/advocacy because the barriers that keep claimants from suing companies arise mainly from considerations of financial risk, as well as risks involved in the time factor; given that legal cost insurance is underdeveloped, this results in imbalances favouring the company side. Educating consumers about legal instruments, broadening the scope of legal options, giving full support – in particular through collective or group actions – to those who have been harmed: these are central tasks for consumer protection entities, in addition to the creation and establishment of legal instruments.

Consumers must be able to identify situations in which they have to confront unlawful treatment by seeking the support of advocacy institutions or using the appropriate legal instruments. Based on the

results of the surveys, the Federal Ministry of Social Affairs and Consumer Protection should continue its efforts to establish group and collective actions, while at the same time working to eliminate barriers through awareness-raising and information about legal cost insurance, as well as educating consumers about their opportunities to receive help and support from advocacy organisations, for example, by joining institutions such as the *Mieterschutzvereinigungen* (tenants' associations).

I. 30 FALLBEISPIELE

1. MUSTERKLAGEN PEVIDERM (1994)

A. Aktionsdesign

Musterklagen nach der ZPO unter Abtretung der Ansprüche nach § 55 Abs 4 JN. Der VKI organisierte die Verfahren, das BMSK übernahm die Ausfallhaftung für Prozesskosten.

B. Sachverhalt¹⁶

Der Unternehmer bewarb in den frühen 90er - Jahren eine Salbe gegen Neurodermitis, die angeblich kein Cortison enthalten sollte und daher keine Nebenwirkungen befürchten ließ.

Die Creme wurde als Kosmetikum "Peviderm" höchst erfolgreich vertrieben. Der Gewinn der Herstellerfirma Rheosom im Jahr 1994 betrug - nach Eigenangaben - rund 3 Millionen ATS (entspricht ca. 218.000 Euro). Mitte 1994 verhängte das österreichische Bundesministerium für Gesundheit ein Verkaufsverbot für die Creme, war darin doch ein zwar hochwirksames, damit aber auch höchst aggressives Cortison gefunden worden. Die Verwender setzten - alarmiert durch die Medien - die Creme sofort ab, was allerdings zu einer Verschlimmerung der Beschwerden (Rebound-Effekt) führte. Besonders Babys und Kleinkinder waren betroffen.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Potentiell betroffen waren theoretisch alle Personen, die an einem atopischen Ekzem, wie Neurodermitis oder Psoriasis erkrankt waren, weil sich das Heilversprechen einer cortisonfreien aber trotzdem wirksamen Creme an diese Patienten richtete. Das atopische Ekzem ist in Industriestaaten eine verbreitete Krankheit, die häufig Kinder betrifft. In Deutschland sollen derzeit (2008) etwa 6 Millionen Personen an Neurodermitis erkrankt sein, 3,5-4 Millionen Menschen leiden an Psoriasis (Bundesverband Neurodermitiskranker in Deutschland e.V.).

Ausgehend von diesen Zahlen wären in Österreich ca. 600.000 Menschen an Neurodermitis und 400.000 Menschen an Psoriasis erkrankt.

¹⁶ Quelle: VKI, Bereich Recht; Gerichtsakt; Rechtsanwälte Kanzlei Kosesnik-Wehrle Langer, Wien; Kanzlei Gallistl, Linz. Noch vorhandene Unterlagen sind nur spärlich vorhanden, weil das Verfahren sehr lange zurückliegt. Die Informationen sind daher lückenhaft.

Wie viele Personen die Creme im Laufe der Jahre gekauft haben, kann nicht mehr eruiert werden, einziger Hinweis bleibt der Gewinn (laut Eigenangaben der Firma) in Höhe von 3 Millionen ATS im Jahr 1994, woraus zumindest auf eine nicht allzu geringe Zahl Betroffener geschlossen werden kann.

Der VKI vertrat davon 4 Personen, die ihre Ansprüche zwecks Klagsführung an ihn abtraten, zwei weitere Fälle wurden bearbeitet, aber in der Folge mit Rechtsschutzdeckung individuell geltend gemacht.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Die Einzelansprüche lagen zwischen 1.453 Euro und 15.697 Euro, was einen durchschnittlichen Anspruch in Höhe von 12.500 Euro ergibt. Der Gesamtschaden betrug 50.075, 37 Euro.

c. Form der Sammlung

Der VKI beriet die Geschädigten und wählte drei exemplarische Fälle für Musterprozesse aus.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Pharma/Gesundheit

b. Problem

Produkthaftung, Wettbewerbsrecht, Strafrecht, Schadenersatz (Schmerzensgeld)

c. Rechtsnormen

§§ 1, § 5, § 16 PHG;

§ 2 UWG (der VKI war noch nicht nach UWG klagslegitimiert);

§§ 1295, § 1325 ABGB;

§ 146, § 159 StGB (Fassung bis 31.7.2000)

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Das Produkt wurde auch in Deutschland vertrieben und beworben, die „Geheimformel“ wurde von einem Arzt aus Jugoslawien entwickelt. Dessen Firma hatte ihren Sitz in den USA. Die Vertriebsrechte hatte die Firma auch für Deutschland, die Schweiz und die Niederlande. Es wurden jedoch nur Ansprüche österreichischer VerbraucherInnen geltend gemacht¹⁷.

¹⁷ Die Statuten des VKI sehen nur die Vertretung der Interessen österreichischer VerbraucherInnen vor.

e. Risikotragung

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) übernahm die Ausfallhaftung für Prozesskosten. In zwei Fällen klagten die VerbraucherInnen individuell mit Rechtsschutzdeckung.

D. Verfahren

Der VKI machte die abgetretenen Schadenersatzansprüche von 3 Konsumenten – im Auftrag des BMSK – klagsweise gegen den Hersteller geltend. Da die Creme allenfalls - unter korrekter Deklaration der Inhaltsstoffe - als Arzneimittel hätte vertrieben werden dürfen, sicherlich aber nicht als unbedenkliche Hautcreme mit "Wunderwirkung", sah das Erstgericht die Haftung nach dem PHG als gegeben an. Das Urteil wurde im Dezember 1997 rechtskräftig. Wenige Wochen später wurde die Liquidation der Herstellerfirma beschlossen und in der Folge der Konkurs angemeldet. Damit stellte sich für die Geschädigten die Frage, ob gemäß § 16 PHG wegen Vernachlässigung der Deckungspflicht direkt auf die Geschäftsführer durchgegriffen werden könne. Zur Frage der Deckungspflicht wurde daher ein weiterer Musterprozess anhängig gemacht.

Außerdem erstattete der VKI Strafanzeige wegen fahrlässiger Krida (dieser Straftatbestand wurde im Jahr 2000 geändert¹⁸). Im Lichte dieser Anzeige kam es zu einem außergerichtlichen Vergleich und 70% der Forderungen wurden bezahlt.

a. Dauer des Verfahrens

Die Klage wurde am 28.7.1994 am BG Waidhofen bzw. in der Folge gegen die Geschäftsführer vor dem LG Linz im Jahr 1998 eingebracht. Die endgültige Entscheidung im ersten Verfahren fällte das BG Waidhofen/Thaya am 20.11.1997 zu 2 C 99/95k. Im Folgeverfahren gegen die Geschäftsführer wurde ein Vergleich im Jahr 1999 abgeschlossen.

¹⁸ Mit BGBl 2000 I/58 wurde § 159 StGB novelliert. An die Stelle der „fahrlässigen Krida“ trat das Vergehen der „grob-fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“. Für die Strafbarkeit ist nun nur mehr grobe Fahrlässigkeit die Voraussetzung. Eine weitere entscheidende Neuerung der Novelle besteht in der taxativen Aufzählung der verpönten Verhaltensweisen (§ 159 Abs 5). Dadurch kommt es zu einer erheblichen Einschränkung des bisherigen Strafbarkeitsbereiches.

Das Verfahren dauerte inklusive der Sammelphase etwa 62 Monate.

Sammlung	Ca. 2 Monate
Gericht – 1. Instanz	36 Monate
Gericht 2. Instanz	24 Monate
Gericht 3. Instanz	
Insgesamt	62 Monate

b. Kosten der Gerichtsverfahren

Streitwert	68.752,30 Euro
Kostenrisiko	117.461. 92 Euro
Klagende Partei	7.537,60 Euro
Beklagte Partei	25.187,70 Euro
Gesamtkosten	32.725,30 Euro

Nachdem der Gewinner des Verfahrens an sich dessen Kosten im Ausmaß seines Obsiegens vom Verlierer ersetzt bekommt, wären für den Kläger hier keine Kosten anzugeben. Da sich die Beklagten im gegenständlichen Fall aber nur zum Ersatz von 70 % des Kapitals und der Kosten verpflichteten, fielen Verfahrenskosten auf Seiten des VKI (insgesamt entstanden zunächst Kosten in Höhe von 25.125,30 Euro auf Seiten der Kläger/des VKI, wobei die Kosten der Kläger mit Rechtsschutzdeckung hier naturgemäß noch nicht enthalten sind) an. Eine Fortführung des Verfahrens, um eine 100%ige Entschädigung (inklusive der Kosten) zu erhalten, hätte die Kosten noch gesteigert, die Geschädigten hätten noch länger auf den Ersatz ihrer Schäden warten müssen, zudem sollte die wesentliche Frage der Deckungspflicht gemäß § 16 PHG eben erst im Musterprozess geklärt werden, wobei die Materialien nicht prima vista für die Geschädigten sprachen.

E. Ergebnis

Kapital und Zinsen

In einem außergerichtlichen Vergleich verpflichtete sich der Unternehmer zur Zahlung von 70% Kapital und Kosten, d.h. eines Betrages von 37.500 Euro.

a. Kosten des Organisations

Organisationskosten: geschätzt 4.800 Euro

Verfahrenskosten: 7.537,60 Euro

Risikofinanzierung: BMSK

Die Organisationskosten trug der VKI selbst, das Risiko deckte das BMSK.

F. Publizität

Der Fall erregte großes Aufsehen in den Medien, allerdings sind die Medienberichte aus dieser Zeit nicht sehr umfangreich dokumentiert¹⁹.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Erst aufgrund der strafrechtlichen Schritte gegen die Geschäftsführer der Herstellerfirma Rheosom erklärten sich diese zur Zahlung einer Entschädigung an die Konsumenten bereit, wobei allerdings nur 70% der Forderungen ersetzt wurden, und auch nur die Forderungen der vom VKI vertretenen KonsumentInnen. Mit dem Vergleich wurde eine Klärung des Umfangs der Deckungspflicht nach § 16 PHG vermieden, zu einer Präzisierung durch den Gesetzgeber kam es ebenfalls nicht.

Der Geschäftsführer der Herstellerfirma hatte sich auf den Standpunkt zurückgezogen, er habe dem Gesetz (§ 16 PHG) Genüge getan, indem er in der Bilanz (steuermindernd wirksame) Rückstellungen vorgenommen habe. Diese Rückstellungen fanden sich tatsächlich zwar in der Bilanz, in der Realität waren sie laut Masseverwalterin nicht vorhanden.

¹⁹ Vgl. Medienspiegel im Anhang

Umso ärgerlicher erscheinen dazu die Materialien zum § 16 PHG, wo der Justizausschuss festhielt, dass mit dieser Bestimmung keine Pflichtversicherung vorgeschrieben sei, sondern „*beispielsweise auch durch eine hinreichende bilanzielle Rückstellung*“ vorgesorgt werden könne.

2. MUSTERKLAGE/SAMMELAKTION KARTHAGO REISEN (1995)

A. Aktionsdesign

Musterverfahren -Abtretung der Ansprüche nach § 55 Abs 4 JN und Sammelaktion, das heißt Aufruf an die Betroffenen, sich zwecks Verfolgung ihrer Ansprüche beim VKI zu melden, der die Verfahren organisierte.

B. Sachverhalt²⁰

1995 hinderten griechische Hoteliers österreichische Reisende am Verlassen ihrer Hotels, um sie zu zwingen, die Aufenthaltskosten - nach der Insolvenz des Reiseveranstalters - nochmals zu bezahlen.

Die Eheleute Hofbauer hatten bei der Karthago-Reisen GmbH (im Folgenden: Karthago-Reisen) in Wien eine Pauschalreise nach Kreta für die Zeit vom 9. bis 16. September 1995 gebucht, die den Flug und die Unterbringung in Halbpension umfasste. Den Reisepreis hatten sie vor Antritt der Reise vollständig gezahlt.

Nachdem er von der Zahlungsunfähigkeit der Karthago-Reisen erfahren hatte, verlangte der Inhaber des gebuchten Hotels, in dem auch weitere Kunden der Karthago-Reisen untergebracht waren, am 15. September 1995 von den Touristen die Bezahlung sämtlicher Übernachtungen in seinem Hotel, wobei er sie mit physischer Gewalt am Verlassen des Hotels hinderte. Um ihren Rückflug antreten zu können, bezahlte etwa die Familie Hofbauer einen Betrag von 157. 542 Drachmen an Kosten für die Unterbringung im Hotel.

Die VerbraucherInnen machten diese Kosten später bei der Insolvenzversicherung geltend. Die berief sich aber auf die Reisebürosicherungsverordnung (RSV) und meinte, dass derartige „Zahlungen von Nichtschulden“ nicht aus der Versicherung zu decken seien.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

80 Reisende waren betroffen und wurden auch vertreten. Die Ansprüche von drei betroffenen Familien wurden zur Klärung der Rechtslage über Musterverfahren gerichtlich geltend gemacht.

²⁰ Quelle: VKI Bereich Recht; Verfahrensakt; AK Wien; BMSK

Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Im Einzelfall betrug der Schaden im Schnitt 526 Euro, der Gesamtschaden betrug etwa 42.000 Euro.

b. Form der Sammlung

Der Fall erregte in den Medien (z.B. Sendung „Konflikte“ im ORF) großes Aufsehen. Der VKI empfahl sehr rasch, dass sich Geschädigte bei ihm melden sollten. Die Mehrzahl der Reisenden wendete sich direkt an den VKI, in einigen Fällen erfolgte die Sammlung in Absprache mit der (mit der Schadensabwicklung befassten) Europäischen Reiseversicherung.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Pauschalreiseveranstalter, Reiseversicherung

b. Problem

Konkurs, Zahlung einer Nichtschuld, Schadenersatz

c. Rechtsnormen

§ 31e KSchG, § 1295 ABGB, Art 7 RL 90/314/EWG, § 3 Abs 1 Z 2 Reisebüro – Sicherungsverordnung (BGBl. 1994/881)

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Der Fall hat insofern grenzüberschreitenden Charakter, als österreichische Pauschalreisende in Griechenland festgehalten wurden, weil die griechischen Hoteliers aufgrund der Insolvenz des österreichischen Veranstalters das Entgelt für die Unterkunft nicht erhalten hatten. In der Folge hatte sich der EuGH auch mit Fragen der nationalen Umsetzung der Pauschalreise - Richtlinie zu befassen.

e. Risikotragung

Die Bundesarbeitskammer übernahm die Ausfallhaftung für die Prozesskosten für einen Musterprozess, sowohl VKI als auch BMSK übernahmen die Ausfallhaftung für Prozesskosten in zwei weiteren Musterverfahren.

D. Verfahren

Der VKI erhob – nach der erfolglos gebliebenen außergerichtlichen Aufforderung, die KonsumentInnen zu entschädigen- im Einvernehmen mit der Reiseversicherung - und im Auftrag der Arbeiterkammer- mit Schriftsatz vom 16.1.1996 Klage beim Bezirksgericht für Handelssachen Wien (15 C 168/96g). Die Versicherung erklärte sich bereit, den VerbraucherInnen vorbehaltlich der Klärung der Rechtslage und Rückforderung einen Vorschuss auszuzahlen. Hinsichtlich all jener KonsumentInnen, die sich in der Sache an den VKI gewendet hatten, gab die Beklagte in Hinblick auf das geführte Musterverfahren einen Verjährungsverzicht ab.

Dieses legte mit Beschluss vom 21.10.1996 dem EuGH gemäß Artikel 177 EG-Vertrag die Frage nach dem Umfang des Schutzes gegen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters in Artikel 7 der Pauschalreise-Richtlinie zur Vorabentscheidung vor. Nach Artikel 7 der Richtlinie muss der Reiseveranstalter nachweisen, „dass im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sichergestellt sind“.

Dieser Artikel wurde durch die Verordnung BGBl. Nr. 881/94 (BGBl. Nr. 881/94 vom 15. November 1994, S. 6501) in österreichisches Recht umgesetzt, die in § 3 bestimmt, dass der Reiseveranstalter durch Abschluss eines Versicherungsvertrags bei einem in Österreich zugelassenen Versicherer sicherzustellen hat, dass dem Pauschalreisenden die bereits entrichteten Zahlungen, soweit die Reiseleistungen gänzlich oder teilweise infolge Insolvenz des Reiseveranstalters nicht erbracht wurden, und notwendige Aufwendungen für die Rückreise, die infolge Insolvenz des Reiseveranstalters entstanden sind, erstattet werden.

In seinem Urteil vom 14.5.1998 - C-364/ 96 sprach der EuGH aus, dass Artikel 7 der Richtlinie 90/ 314/ EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen dahingehend auszulegen sei, dass ein Sachverhalt, bei dem ein Pauschalreisender, der seine Unterbringungskosten vor der Reise an den Veranstalter gezahlt hat, dann aufgrund von dessen Zahlungsunfähigkeit jedoch gezwungen ist, diese Kosten noch einmal gegenüber dem Hotelier zu begleichen, weil er anderenfalls nicht das Hotel verlassen könnte, um seinen Rückflug anzutreten, unter dem Gesichtspunkt der Erstattung der gezahlten Beträge in den Geltungsbereich dieses Artikels fällt.

Die insgesamt rund 80 Geschädigten hatten in der Zwischenzeit - vorbehaltlich der Rückforderung - von der Versicherung bereits 100 Prozent ihrer Schäden ersetzt bekommen. Im Lichte der Entscheidung des EuGH forderte der Versicherer die bevorschussten Ersatzzahlungen nicht zurück. Für künftige Fälle war nun klargestellt, dass Urlauber, denen Ähnliches widerfährt, aus der Insolvenzversicherung entschädigt werden müssen.

a. Dauer des Verfahrens

Die ersten Beschwerden datieren von September 1995. Am 16.1.1996 wurde die Klage beim Bezirksgericht für Handelssachen Wien eingebracht. Im Oktober 1996 wurde das Verfahren wegen der Vorlage zur Vorabentscheidung an den EuGH für ca. eineinhalb Jahre unterbrochen. Das Verfahren wurde nach der positiven EuGH –Entscheidung im September 1998 durch einen Submissionsvergleich beendet.

Sammlung	5 Monate
Gericht - 1. Instanz	01/1996 – 09/1998
Vorabentscheidung	14.11.1996 – 14.5.1998
Gericht 2. Instanz	
Gericht 3. Instanz	
Insgesamt	37 Monate

Das Verfahren dauerte inklusive der Sammlungsphase etwa 37 Monate.

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	42.000 Euro
	(1.753,73 Euro)
Kostenrisiko	7.267,28 Euro
Klagende Partei	(ca. 4.400 Euro)
Beklagte Partei	ca. 4.400 Euro
Gesamtkosten	ca. 8.500 Euro

Der Schaden insgesamt betrug etwa 42.000 Euro, zunächst wurden jedoch nur Ansprüche im Ausmaß von 1.753,73 Euro geltend gemacht.

Nachdem der Gewinner des Verfahrens dessen Kosten im Ausmaß seines Obsiegens vom Verlierer ersetzt bekommt, fielen für den bzw. die Kläger hier keine Kosten an. Die Schätzungen beruhen auf den Erfahrungswerten des VKI.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Etwa 42.000 Euro wurden an alle 80 geschädigten VerbraucherInnen ausbezahlt, was einer 100%igen Entschädigung entspricht.

b. Kosten des Organisations

Organisationskosten: geschätzt 19.200 Euro

Verfahrenskosten: keine (loser paid)

Risikofinanzierung: AK/BMSK/VKI

Die Organisationskosten wurden durch den VKI selbst getragen. Die Verfahrenskosten wurden von der Beklagten bezahlt. Das Risiko trugen AK, BMSK sowie der VKI.

F. Publizität

Die Medien, sowohl Fernsehen als auch Printmedien berichteten ausführlich über die gegenständlichen Ereignisse. Die Entscheidung des EuGH C-364/96 wurde ausführlich in Fachmedien besprochen.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Bemerkenswert an diesem Verfahren war die Tatsache, dass –mehr oder weniger- im Einvernehmen mit der Reiseversicherung geklagt wurde, um Rechtsklarheit zu schaffen, was sowohl für die Unternehmer-/Versicherungsseite als auch für die VerbraucherInnen einen Vorteil bringt. Der Verjährungsverzicht der Gegenseite, für die KonsumentInnen, die sich beim VKI oder der AK gemeldet hatten, die aber nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt waren, ermöglichte eine solche kostengünstigere Klärung im Weg eines Musterprozesses. Die Geschädigten mussten auch nicht den Verfahrensausgang abwarten, um zu ihrem Geld zu kommen, sondern erhielten zumindest einen Teil davon als Vorschuss- wenn auch unter dem Vorbehalt der rechtlichen Klärung und Rückforderung. Festzuhalten ist hier weiters, dass der VKI Musterverfahren für 3 geschädigte Familien gerichtlich geltend machte, im Endeffekt diese Klärung der Rechtslage durch die Musterklage zu einer Entschädigung von allen 80 Betroffenen führte.

Ein grundsätzlicher Nachteil von Verfahren, die eine Vorabentscheidung des EuGH notwendig machen, ist die lange Dauer des Vorabentscheidungsverfahrens, sowie die damit verbundenen Kosten (etwa Anwalts-, Reisekosten).

3. SAMMELVERFAHREN RIEGERBANK (1995)²¹

A. Aktionsdesign

Musterprozesse nach der ZPO, teilweise unter Abtretung der Ansprüche nach § 55 Abs 4 JN, größtenteils organisiert vom Kreditschutzverband 1870 bzw. RechtsanwältInnen.

B. Sachverhalt

Die Riegerbank ging im Jahr 1998 in Konkurs (HG Wien 6 S 796/98w) und hinterließ Schulden von ca. 85 Millionen Euro. Ebenfalls in Konkurs ging die Diskontbank, die Riegerbankanleihen an ihre Kunden verkauft hatte. Betroffen von den Konkursen waren neben einigen Finanzinstituten vor allem ca. 1200 Anleger, die ihr Ersparnis zu vermeintlich guten Konditionen in der Riegerbank-Anleihe angelegt hatten. Für viele war es die Abfertigung anlässlich der Pensionierung. Die Riegerbank war spätestens 1995 insolvenzrechtlich überschuldet gewesen, der Bankprüfer hatte dies infolge einer gravierenden Fehlleistung nicht erkannt. Im Konkurs wurde zunächst nur eine Quote von 4% verteilt, d.h. die Anleger hatten ihr investiertes Kapital fast zur Gänze verloren. Nachdem der Bankprüfer im Auftrag der Republik tätig gewesen war, machten die Geschädigten Amtshaftungsansprüche gegen die Republik geltend.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen /insgesamt Betroffenen

Betroffen waren 1200 Personen (nicht nur Verbraucher), von denen 550 ihre Ansprüche an den Kreditschutzverband 1870 (KSV) abtraten. Weitere 120 Personen wurden von einem Grazer Rechtsanwalt vertreten.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Die Höher der einzelnen Ansprüche variierte stark, insgesamt ging es um einen Gesamtstreitwert in Höhe von 8,5 Millionen Euro.

c. Form der Sammlung

Sehr rasch nach Konkursöffnung organisierte der KSV für die geschädigten Anleger die Möglichkeit eines konsortialen Vorgehens als Klägergruppe. Nachdem die Geschädigten ihre Forderungen im Konkursverfahren angemeldet hatten, standen ihre Daten gesammelt zur Verfügung und der KSV schrieb die Anleiheninhaber teilweise mehrmals an, um sie über die geplante Aktion zu informieren. Vorbedingung für die Teilnahme war ein Kostenbeitrag in Höhe von 1.000 ATS (entspricht 72,67 Euro)

²¹ Quelle: Kreditschutzverband 1870, Medienberichte - siehe Pressespiegel im Anhang.

zzgl. USt., um diejenigen zu filtern, die ernsthaft teilnehmen wollten. In einer Großveranstaltung informierte der KSV die Geschädigten über das geplante weitere Vorgehen und es wurden Konsortialvereinbarungen geschlossen. Etwa 550 Geschädigte nahmen das Angebot des KSV in Anspruch.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Finanzdienstleistungen/Banken

b. Problem

Konkurs, Einlagensicherung, Schadenersatz, Amtshaftung.

c. Rechtsnormen

§ 1295 ABGB ff, Amtshaftungsgesetz (AHG)

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Der Fall hatte insofern einen grenzüberschreitenden Aspekt, als etwa 5% der KonsortInnen aus dem Ausland stammten, in erster Linie aus Deutschland, es gab aber etwa auch Betroffene aus der Schweiz, Slowenien, Kroatien und der Slowakei, die Anleihen der Bank gehalten hatten.

e. Risikotragung

Das Risiko trug das Konsortium der Geschädigten. Die KonsortInnen verpflichteten sich, 2% ihrer Forderungen beizutragen, die im Zuge der ersten Quotenzahlung aus dem Konkurs vom Masseverwalter an den KSV überwiesen bzw. von letzterem für die von ihm Vertretenen einbehalten wurden. Mit dem erzielten Betrag waren das Prozesskostenrisiko und die Anwaltskosten abgedeckt.

D. Verfahren

Der Kreditschutzverband (KSV) sammelte die Geschädigten wie oben geschildert. Es wurden drei Konsortien gebildet.

Verfahren Diskontbank

Eines umfasste etwa 40 – 50 nachrangige Anleiheninhaber der ebenfalls insolvent gewordenen Diskontbank (diese hatte nämlich etwa ein halbes Jahr vor der Insolvenz der Riegerbank nachrangige Bankanleihen aufgelegt), die den Masseverwalter darauf klagten, ihre Forderungen als gleichrangige Konkursforderungen anzuerkennen. Obwohl das OLG Wien (23.8.2001, 3 R 43/01t) der Musterklage stattgegeben hatte, wurde das Verfahren vor dem OGH (E OGH 18.4. 2002, 8 Ob 296/01i) verloren.

Um die Frist im Konkurs zu wahren, war es notwendig gewesen, die restlichen Ansprüche in einem 2. Verfahren gesammelt einzuklagen. Das Gericht hatte diese Klage zunächst unterbrochen, um den Ausgang des Musterverfahrens abzuwarten. Nach der negativen Entscheidung dort wurde für diese Ansprüche ewiges Ruhen vereinbart.

Verfahren Riegerbank -Einlagensicherung

Das 2. Konsortium bildete sich aus etwa 15 Personen, die Einlagen bei der Riegerbank gehabt hatten, und die ihre Ansprüche gegen die Einlagensicherung geltend machten. Das Verfahren wurde vom OGH ebenfalls negativ entschieden. Die Riegerbank hatte zwar über eine Konzession für Wertpapier- und Hilfsgeschäfte, nicht aber für gewöhnliche Einlagen verfügt. Das Gericht vertrat die Ansicht, dass der Kunde in einem solchen Fall das Risiko trage, wenn er sein Geld bei einer Bank einlegt, die über keine entsprechende Konzession verfügt.

Diese Personen wurden in der Folge in das 3. Konsortium aufgenommen, das auch die Anleiheninhaber der Riegerbank umfasst, und das Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich geltend machte. Mit der Republik konnte vereinbart werden, dass zwei Verfahren als Musterprozesse zur Klärung der Rechtslage geführt würden, während die Republik für die restlichen KonsortInnen einen Verjährungsverzicht abgab. Eine der beiden Musterklagen wurde zunächst vom OGH negativ entschieden.

Amtshaftungsverfahren BHI

In einem anderen Amtshaftungsverfahren wegen eines Bankenkurses (der Bank für Handel und Industrie - BHI) stellte der OGH in der Folge jedoch fest, dass ein Bankprüfer, der eigentlich privatrechtlich von der Bank beauftragt wird, als Organ iSd § 1 Abs 2 Amtshaftungsgesetz (AHG) zu qualifizieren ist, d.h. dass die Republik für dessen Fehlverhalten haftet (OGH vom 25.3.2003, 1 Ob 188/02g).

2. Musterverfahren Riegerbank

Das Oberlandesgericht Wien gab daraufhin der zweiten Klage im Riegerbankverfahren im Mai 2006 (OLG Wien vom 8.5.2006, 14 R 209/05s-34) statt, der Oberste Gerichtshof (OGH 12.9.2006, 1 Ob 149/06b) bestätigte im Ergebnis die Entscheidung, die im Jänner 2007 zugestellt wurde.

Damit war festgestellt, dass jedenfalls alle Teilnehmer des KSV- Konsortiums den vollen Ersatz ihres Schadens samt Zinsen erhalten sollten. Es handelte sich insgesamt um etwa 8,5 Millionen Euro samt Zinsen seit 1998 abzüglich der im Konkurs ausgeschütteten Quote. Anleger, die sich nicht dem Konsortium angeschlossen hatten, gingen allerdings leer aus, weil Schadenersatzansprüche in einer Frist von drei Jahren verjähren und die Republik für diese keinen Verjährungsverzicht abgegeben hatte.

Die Republik Österreich haftet nun zwar den Geschädigten im Konsortium, steht aber auf dem Standpunkt, dass eine Entschädigungszahlung erst zu Ende des Konkursverfahrens fällig sei, weil davor der genaue Ausfall nicht beziffert werden könne.

Um die Angelegenheit etwas zügiger abschließen zu können, trat der KSV daher mit der Republik in Verhandlungen. Diese bot einen Vergleich über 75% des Kapitals ohne Zinsen an; Etwa 140 Personen entschlossen sich, dieses Angebot anzunehmen. Weitere 120 Personen, die von einem Grazer Rechtsanwalt vertreten wurden, nahmen das gleich lautende Angebot ebenfalls an. Die restlichen Personen blieben im Konsortium und streben eine Abgeltung ihres Anspruchs in voller Höhe an.

Auszahlung der Entschädigung

Zur Klärung dieser Rechtsfrage, nämlich ob eine Zahlungspflicht (d.h. zumindest 50%ige Akontozahlung) der Republik schon dann entsteht, wenn der Masseverwalter feststellt, dass die Konkursquote nicht mehr als 50% betragen wird, ist im Berichtszeitpunkt Jänner 2009 ein weiterer Musterprozess in erster Instanz anhängig.

a. Dauer des Verfahrens

Das Riegerbankverfahren (inklusive der Sammelphase ab 1998) dauert nun schon über 10 Jahre und ist noch nicht abgeschlossen. Die Klagen wurden zwischen 2000 und 2004 eingebracht, das positive Urteil des OGH am 24.1.2007 zugestellt.

b. Kosten des Gerichtsverfahrens (nur Riegerbank)

Streitwert	8,5 Millionen Euro
Kostenrisiko	k.A.
Klagende Partei	Bisher 72,70 Euro und 2% der Forderung/zzgl. USt
Beklagte Partei	k.A.
Gesamtkosten	k.A.

Die Höhe der Verfahrenskosten ist nicht bekannt. Auf die KonsortInnen, die das Angebot der Republik 2007 angenommen hatten, entfielen laut KSV Verfahrens- und Organisationskosten in Höhe von ca. 5,6 % ihrer Forderungen.

Zur Illustration dient allenfalls das Diskontbank –Verfahren: hier lag der Streitwert bei 16 Millionen ATS (entspricht ca. 1,162 Millionen Euro) bei 40 – 50 Geschädigten. Die Kosten des verlorenen Verfahrens, die sich auf die Geschädigten aufteilten, beliefen sich auf ca. 1,3 Millionen ATS (etwa 94.500 Euro), wovon die Hälfte auf die frist wahrende Klage mit mehreren Ansprüchen entfiel.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Zahlungen an die Geschädigten sind bis dato nicht erfolgt, weil das Konkursverfahren immer noch anhängig ist. Die Gerichte sprachen den KlägerInnen 100% des Kapitalsausfalls durch den Konkurs samt 4% Zinsen seit 27.10.1998, abzüglich der Konkursquote zu.

Die Republik Österreich bot in den nachfolgenden Vergleichsverhandlungen die Zahlung von 75% des Kapitals ohne Zinsen an (siehe oben), die genaue Höhe der gezahlten Entschädigung ist aber unbekannt.

120 weitere Geschädigte, die von einem Grazer Rechtsanwalt vertreten waren, und lediglich eine Quote von 8,8 Prozent ausbezahlt bekommen hatten, einigten sich unter den dargestellten Bedingungen (75% ohne Zinsen) in einem außergerichtlichen Vergleich, insgesamt erhielten sie ca. 17 Millionen Euro.

b. Kosten des Organisators

Organisationskosten: 1.000 ATS (~ 72,70 Euro) und 2 % der anerkannten Forderung

Verfahrenskosten: Höhe unbekannt (loser pays - Prinzip)

Risikofinanzierung: Konsortium

Die Organisationskosten werden durch das Konsortium selbst getragen. Sie umfassen die Kosten für die jährliche Berichterstattung, regelmäßige Sitzungen der Steuerungsgruppe (Exekutivkomitee des Konsortiums) sowie die laufende Betreuung.

F. Publizität

Der Fall erregte ein großes Medieninteresse, vor allem aufgrund des spektakulären Konkursfalles, und wohl auch aufgrund der Amtshaftungsklagen gegen die Republik. Das mediale Interesse scheint die Republik im Gegensatz zu einem Unternehmen offenbar nicht zu einer vergleichweisen Beendigung des Verfahrens zu motivieren.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Das Verfahren dauert nun über 10 Jahre und die Geschädigten haben trotz positiver Gerichtsurteile zumindest bis Beginn 2009 noch keine Entschädigung erhalten, ein Verfahren gegen die Republik auf Auszahlung ist in erster Instanz anhängig.

Als positiv wird die Bereitschaft der Republik eingeschätzt, mit Verjährungsverzichten für die nicht verfahrensbeteiligten KonsortInnen die rechtliche Klärung im Musterverfahren zu ermöglichen.

Im Vergleich zu einer Finanzierung von Klagen durch Prozesskostenfinanzierer mit einer 30%igen Quote erscheint eine 5,6%ige Quote zzgl. eines Kostenbeitrages zu Verfahrensbeginn günstiger.

Das erwähnte Verfahren gegen die BHI, das dazu führte, dass die Republik zahlreiche Anleger entschädigen musste, war laut KSV der Anlass dafür, dass mittlerweile eine Haftung der Republik Österreich für Fehler des Bankprüfers durch Gesetz ausgeschlossen wurde; seit 1. Jänner 2005 gilt laut Finanzmarktaufsichts-Behördengesetz ein Bankprüfer nicht mehr als Organ der Finanzmarktaufsicht²².

²² Vgl. etwa den mit BGBl I Nr. 33/2005 neu eingeführten § 3 Abs 5: Die von den der Aufsicht unterliegenden Unternehmen bestellten Abschlussprüfer sind nicht Organe im Sinne des § 1 Abs. 1 AHG, es sei denn, dass sie im gesonderten Auftrag der FMA für diese Prüfungen nach den in § 2 genannten Bundesgesetzen durchführen. Gleiches gilt für die Prüfungsorgane gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. Vgl. zu einer weiteren Einschränkung im Jahr 2008 auch Kunst/Salburg, FMA: Amtshaftungsausschluss statt effizienter Aufsicht!, ecolex 2008, 1092-1094.

4. SAMMELVERFAHREN/MUSTERKLAGEN HEPATITIS C (1998)²³

A. Aktionsdesign

Sammlung von Geschädigten. Musterprozesse nach der ZPO und außergerichtliche Vergleichsverhandlungen, organisiert von Rechtsanwälten²⁴. Keine Beteiligung von Verbraucherschutzeinrichtungen.

B. Sachverhalt

In den 1970er und 1980er Jahren wurden Spender von Blutplasma bei den Spendenstellen in Wien, Linz und Klagenfurt aufgrund der dort herrschenden haarsträubenden hygienischen Bedingungen mit dem Hepatitis C Virus infiziert, wobei den Betroffenen in den meisten Fällen erst Jahre später bewusst wurde, dass sie infiziert waren und was die Ursache dafür war.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Die genaue Zahl aller Betroffenen ist nicht bekannt, vertreten wurden insgesamt 324 Geschädigte.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Die einzelnen Ansprüche waren sehr unterschiedlich, was die Klassifizierung für den Vergleich²⁵ zeigt: reiner Antikörperträger: ATS 80.000 (~ 5.800 Euro)/ chronisch Erkrankte: ATS 400.000 (~29.000 Euro) / Transplantierte und an Leberzirrhose Erkrankte: ATS 800.000 (~58.100 Euro). Insgesamt wurden Vergleiche über Schadenersatz in Höhe von ca. 8,9 Millionen Euro abgeschlossen.

c. Form der Sammlung

Einer der verfahrensbeteiligten Rechtsanwälte war selbst regelmäßiger Blutplasmaspender und in einer der Spendenstellen mit dem Hepatitis C - Virus infiziert worden. Er schaltete Zeitungsinserate, in denen er weitere Betroffene aufrief, sich zwecks Beteiligung an einer Sammelaktion zu melden. In einer ersten Tranche meldeten sich 259 Geschädigte, später noch weitere 65 Personen.

²³ Quelle: Kanzlei Rechtsanwalt Dr. Hans Otto Schmidt, Verteidiger in Strafsachen, die die Klagen damals organisiert hatte.

²⁴ Vgl. <http://www.rechtsanwalt-dr-hans-otto-schmidt.at/>

²⁵ Gruppe 1: Personen, die mit dem Virus zwar infiziert wurden, bei denen die Krankheit aber nicht ausgebrochen ist; Gruppe 2: Personen, die unter chronischer Hepatitis C leiden; Gruppe 3: Personen, die unter Leberzirrhose leiden oder eine Lebertransplantation hinter sich haben.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Pharma/Gesundheit

b. Problem

Schadenersatz/Schmerzensgeld, Aufklärungspflicht, Verjährung.

c. Rechtsnormen

§ 1295ff, § 1311 ABGB, § 1489 ABGB

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Theoretisch könnte auch AusländerInnen unter den Geschädigten sein, allerdings liegen dazu keine Zahlen vor.

e. Risikotragung

Das Risiko der Verfahren trugen einerseits Rechtsschutzversicherungen, teilweise klagten die Betroffenen jedoch auch auf eigenes Risiko, bzw. wurde teilweise auch die Verfahrenshilfe gewährt, wobei festzuhalten ist, dass Verfahrenshilfe grundsätzlich rückzahlbar ist und keine endgültige Kostenübernahme durch den Staat darstellt. Außerdem sind etwa die Forderungsanmeldung im Konkurs und außergerichtliche Vergleichsverhandlungen nicht von der Verfahrenshilfe gedeckt.

Die Organisatorin der Sammelaktion, nämlich die verfahrensbeteiligte Rechtsanwaltskanzlei, finanzierte die Kampagne über Jahre hinweg vor. Auch seitens der Rechtsschutzversicherungen gab es ein Entgegenkommen, weil Voraussetzung der Leistung grundsätzlich das Bestehen des Versicherungsschutzes schon im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles (d.h. hier Zeitpunkt der Spende) ist, hier in vielen Fällen die Geschädigten erst nach den Plasmaspenden eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hatten.

D. Verfahren

Nachdem die Ansprüche zunächst außergerichtlich erfolglos geltend gemacht worden waren, wurden in den Jahren 1999 bis 2001 für eine Vielzahl von Geschädigten Schadenersatzklagen gegen die betroffenen Firmen Seroplas und/oder Hoechst bei den Landesgerichten Linz (über 100 Ansprüche), Klagenfurt (12 Ansprüche) und Wien (über 130 Fälle) eingebracht. Dabei wurden in Absprache mit dem jeweiligen Gerichtspräsidium 1- 2 führende Verfahren ausgewählt und die übrigen Verfahren in der folgenden Tagsatzung damit verbunden und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Musterfälle ruhend gestellt. Ansonsten wären aufgrund der Gerichtsverteilung dutzende Klagen gleichen Inhaltes bei verschiedenen Richtern geführt worden.

Die Verfahren zielten auf Schadenersatz/Schmerzensgeld einerseits wegen der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten über das Risiko von Blutplasmaspenden, andererseits wegen der mangelnden Hygiene in den Plasmapheresezentren. Problematisch stellte sich auch die Frage der Verjährung²⁶ dar, weil Personen mit erhöhten Leberwerten zwar von weiteren Spenden ausgeschlossen und in manchen Fällen an ihre Hausärzte verwiesen wurden, aber keine routinemäßige Aufklärung über die Infektion und ihre Ursachen erfolgte. Nun hielt der OGH in einem ähnlichen Fall²⁷ (ebenfalls Infektion mit Hepatitis C –Virus bei der Plasmaspende) - opferfreundlich- fest, dass es bei der Kenntnis von Schaden und Schädiger auf die Bewertung des Laien ankomme, der eben kein Arzt ist, weswegen die Ansprüche nicht verjährt wären. Diese Entscheidung kam den KlägerInnen in den Verfahren gegen Seroplas naturgemäß zugute.

Als in einem Musterprozess am Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zu 7 Cg 8/99v vom 25.10.2000 ein stattgebendes Zwischenurteil²⁸ erging, kamen Vergleichsverhandlungen mit den Haftpflichtversicherern²⁹ des beklagten Unternehmens in Gang, die am 28.6.2001 für 259 Geschädigte mit einem Vergleich in Höhe von insgesamt 7.412.629,08 Euro (etwa 102 Millionen ATS) endeten. Auch mit vereinzelt Individualklägern kam es zu Vergleichen mit der Versicherung. Für weitere 65 Geschädigte, die sich nach 2001 noch meldeten, ging man ebenso vor (Auswahl des zu führenden Verfahrens, Verbindung der anderen Verfahren und Ruhendstellung, dies in Absprache mit dem Gerichtspräsidium), wobei die Masse der Verfahren in Wien geführt wurde. In der Folge konnte am 5.4.2004 ein weiterer Vergleich in Höhe von insgesamt 1.505.781,12 Euro (etwa 20 Millionen ATS) erzielt und die anhängigen Verfahren durch die Vereinbarung ewigen Ruhens beendet werden.

²⁶ § 1489 ABGB: „Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers dem Beschädigten bekannt wurde, der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein. Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden oder ist der Schade aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, entstanden, so erlischt das Klagerecht nur nach dreißig Jahren.“

²⁷ E vom 15.9.1999, 3 Ob 123/99f

²⁸ Die Begründung stützte sich im Wesentlichen auf die Verletzung der Aufklärungspflicht bezüglich der Gefahren der Plasmaspende, thematisierte aber nicht die Fragen der mangelnden Hygiene.

²⁹ Die Seroplas, mit einer 3 – stelligen Millionenforderung konfrontiert, ging im Februar 2000 in Konkurs. Forderungen im Umfang von 1,3 Milliarden ATS (~ 94, 5 Millionen Euro) wurden im Konkursverfahren in Klagenfurt angemeldet. Bei etwa 95% der Gläubiger handelte es sich um Seroplas – Geschädigte, die von der Kanzlei Schmidt vertreten waren, daneben nur wenige (ca. 15) Personen, die durch andere Vertreter angemeldet wurden, sowie die AUVA und Krankenkassen, die nur geringe Beträge anmeldeten.

War die Verteilung der Entschädigungen nach dem ersten Vergleich nach einer relativ groben Klassifizierung vorgenommen worden³⁰, versuchte man nun, mehr zu differenzieren und die Höhe der Entschädigung der Situation des jeweiligen Geschädigten anzupassen.

a. Dauer des Verfahrens

Sammlung		12 Monate
Gericht	1.	k.A.
Inстанz		
Gericht		
2.Inстанz		
Gericht		
3.Inстанz		
Insgesamt		60 Monate

Das Verfahren (als ganze Aktion) dauerte etwa 60 Monate. Die Sammlung erfolgte in den Jahren 1998/1999. Mehrere Verfahren waren vor den Gerichten 1. Instanz im Zeitraum 1999 – Oktober 2000 bzw. 2001- 2004 anhängig. Die letzten Vergleichsverhandlungen mit der Haftpflichtversicherung konnten 2004 beendet werden.

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Die genauen Kosten der Verfahren sind nicht bekannt. In den Fällen mit Rechtsschutzdeckung übernahm diese die Verfahrenskosten. In den Vergleichen verpflichtete sich die Haftpflichtversicherung, sich mit ca. 10% an den Verfahrenskosten zu beteiligen³¹. Nachdem die Verfahrenshilfe die Kosten für die Forderungsanmeldung im Konkurs und die außergerichtlichen Verhandlungen nicht abdeckt, wurde in einem Rundschreiben an die Betroffenen die Honorarfrage thematisiert und deren Einverständnis zur Zahlung eines Kostenbeitrages von weniger als 10% der Forderungen eingeholt. Der genaue Betrag ist nicht bekannt.

³⁰ Siehe dazu Pkt. B.b.

³¹ Auskunft der das Verfahren organisierenden Kanzlei; Pressemeldung der Wiener Städtischen vom 6.12.2000 (siehe Pressespiegel im Anhang).

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Rund 8,9 Millionen Euro wurden als Entschädigung bezahlt.

b. Kosten

Die Kosten sind unbekannt.

F. Publizität

Über die Ereignisse wurde in den Medien umfassend berichtet, so begann das Sammelverfahren mit der Schaltung von Zeitungsinseraten, in denen weitere Geschädigte gesucht wurden und wurde auch in der Folge seitens der Organisatorin auch aktiv Medienarbeit geleistet, was nach deren Ansicht jedenfalls eine Notwendigkeit für den positiven Verfahrensausgang bedeutete. Siehe dazu auch den Medienspiegel im Anhang. Die mediale Berichterstattung trug wesentlich dazu bei, dass es zu einer außergerichtlichen Lösung kam³².

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Die Geschädigten hatten viele Einzelklagen eingebracht, teils mit ihrer Rechtsschutzversicherung, teils auf eigenes Risiko oder mit Verfahrenshilfe. Die Verfahrenshilfe, die nur Personen genehmigt wird, die über kein nennenswertes Vermögen verfügen, umfasst im Fall des Unterliegens nicht die Vertretungskosten der Gegenseite und ist unter gewissen Umständen rückzahlbar³³ - das heißt, dass der Kläger auch hier ein eigenes Risiko tragen muss.

Prozessökonomische Überlegungen motivierten die Gerichte, einer Auswahl von sog. „leading cases“ zuzustimmen und die restlichen und nachträglich anhängig gemachten Verfahren zu verbinden und bis

³² So erklärte auch ein Vertreter der Haftpflichtversicherung gegenüber den Organisatoren, dass man dem medialen Druck nicht mehr viel länger standgehalten hätte.

³³ Vgl. § 71 Abs 1 ZPO: *„Die die Verfahrenshilfe genießende Partei ist mit Beschluß zur gänzlichen oder teilweisen Nachzahlung der Beträge zu verpflichten, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit gewesen ist oder die ihr zur Bestreitung ihrer Reisekosten einstweilen aus Amtsgeldern ersetzt worden sind, und die noch nicht berichtigt sind, wie ebenso zur tarifmäßigen Entlohnung des ihr beigegebenen Rechtsanwalts, soweit und sobald sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluß des Verfahrens kann die Verpflichtung zur Nachzahlung nicht mehr auferlegt werden.“*

zur rechtskräftigen Entscheidung im Musterfall ruhend zu stellen. So war gewährleistet, dass nicht eine Vielzahl verschiedener Richter eine Unzahl gleich lautender Klagen – überdies war zu Beginn auch noch nicht absehbar, wie viele Geschädigte sich im Lauf der Verfahren noch melden würden – verhandeln musste. Überdies wurde damit auch verhindert, dass es zu unterschiedlichen Entscheidungen über gleiche Rechtsfragen kam.

Im gegenständlichen Fall brachte erst ein der Klage stattgebendes Zwischenurteil in einem Musterverfahren den Durchbruch und gab den Ausschlag für außergerichtliche Vergleichsverhandlungen.

Die beklagte Tochterfirma eines großen Pharmakonzerns ging im Lauf der Verfahren in Konkurs und die Vergleiche kamen mit deren Haftpflichtversicherungen zustande. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Infektionen teils Jahrzehnte zurück lagen und es ein Ziel der Klagsstrategie war, zu einer raschen Entscheidung zu gelangen, damit die Geschädigten die Auszahlung der Schadenersatzbeträge noch erlebten. Dieses Ziel konnte erreicht werden.

Insgesamt gab es wie geschildert eine große Zahl von Geschädigten. Es wurden Klagen bei drei Landesgerichten eingebracht, wobei die Masse der Verfahren (geschätzt über 130) in Wien geführt wurde. Am LG Klagenfurt dagegen wurden nur 12 Fälle eingeklagt. Dies führt eine allfällige (aktuelle) Diskussion über eine Mindestzahl von Ansprüchen, die in einer Sammelklage geltend gemacht werden dürfen, um rechtsmissbräuchliche Klagen zu verhindern, ad absurdum. Nimmt man eine Mindestzahl von 50 Ansprüchen, dann wären die Kläger in Klagenfurt – bedingt durch unterschiedliche Gerichtsstände - nicht in der Lage, ihre Ansprüche als Sammelklage einzubringen, obwohl es sich um die selben Beklagten, und die selben Tat- und Rechtsfragen handeln würde, wie in Linz und Wien, einzig und allein deshalb, weil größere Städte mehr Einwohner haben.

5. MUSTERKLAGE WIENER LINIEN (1998)

A. Aktionsdesign

Musterklage gemäß § 55 Absatz 4 JN, nunmehr: § 502 Absatz 5 Z 3 ZPO iVm § 29 KSchG

B. Sachverhalt³⁴

Die Konsumentin im Anlassfall hatte seit dem Jahr 1989 bei der beklagten Partei ein so genanntes "Abonnement" auf eine Jahreskarte für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in Wien. Zu diesem Zweck hatte sie im Jahr 1989 ein Antragsformular unterschrieben, das für die Jahreskarte einen bestimmten Preis vorsah und ansonsten auf die Tarifbestimmungen verwies. Das Abonnement verlängerte sich laufend jeweils um ein Jahr, wenn es nicht durch Erklärung der Konsumentin beendet wurde.

Am 1.1.1999 hoben die Wiener Linien ihre Tarife wesentlich an. Die Konsumentin, die ihre Jahreskarte in 10 Teilbeträgen bezahlte, musste nunmehr eine um ATS 60,-- (= 4,36 Euro) höhere Rate pro Monat bezahlen. Sie protestierte gegen die Preiserhöhung und bezahlte den höheren Betrag nur vorbehaltlich der rechtlichen Klärung und Rückforderung. Das Unternehmen berief sich bezüglich der Zulässigkeit dieser Tarifierhöhung auf eine Klausel in ihren Tarifbestimmungen. Der VKI ließ sich den Anspruch einer betroffenen Konsumentin abtreten und klagte das Unternehmen in Ausfallhaftung auf Rückzahlung.

Das Verfahren wurde in allen drei Instanzen gewonnen. Der OGH wertete die Erhöhung des Entgelts für Jahreskartenbesitzer während eines laufenden Vertrages als nicht dem § 6 Absatz 1 Z 5 KSchG entsprechend.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Von der Preiserhöhung waren potentiell sämtliche Besitzer von Jahresabos der Wiener Linien, das heißt etwa 125.000 Personen betroffen. Der VKI vertrat eine Konsumentin in einem Musterverfahren, um die Rechtslage zu klären. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens sagten die Wiener Linien zu, alle Betroffenen zu 100% zu entschädigen.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Die Einzelansprüche lagen im Schnitt bei 1,30 Euro (die individuelle Schadenshöhe schwankte zwischen 1,30 Euro und 39 Euro). Der Gesamtschaden betrug 160.000 Euro.

³⁴ Quelle: VKI Bereich Recht

c. Form der Sammlung

Der VKI beriet die Betroffenen, die sich bei ihm meldeten und wählte einen exemplarischen Fall für den Musterprozess aus. Hätte das Unternehmen die KundInnen in der Folge nicht entschädigt, wäre eine Sammelklage österreichischer Prägung eingebracht worden. Zu diesem Zweck sammelte der VKI die Daten der Geschädigten mit einem Fragebogen, der auf www.konsument.at zum Download bereit gestellt wurde (bzw. auch postalisch versendet wurde).

C. Klassifizierungen

a. Branche

öffentlicher Verkehr

b. Problem

Verbraucherschutz, Preisgleitklausel

c. Rechtsnormen

§ 6 Absatz 1 Z 5 KSchG

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Es handelte sich um keinen grenzüberschreitenden Sachverhalt.

e. Risikotragung

Der VKI übernahm die Ausfallhaftung für Prozesskosten in einem Musterfall.

D. Verfahren

Die Konsumentin trat ihren Anspruch gemäß § 55 Absatz 4 JN zur Klagsführung an den VKI ab, der eine Klage auf Rückzahlung gegen die Wiener Linien einbrachte. Dies mit dem Argument, dass die Klausel, mit der die Beklagte die Preiserhöhung rechtfertigte, überraschend und gröblich benachteiligend sei.

Überdies verstoße eine solche Klausel gegen das Transparenzgebot und erfülle nicht die Voraussetzungen für eine wirksame Preisgleitklausel im Sinn des § 6 Absatz 1 Z 5 KSchG.

Der VKI argumentierte weiters, dass die Kundin die Jahreskarte zwar im Abonnement bezogen hätte, eine jeweils jährlich stattfindende Verlängerung aber dennoch zu einem bestimmten Preis statfinde. Dieser Preis könne nicht nachträglich einseitig vom Unternehmer geändert werden. Die Wiener Linien argumentierten – ähnlich wie die Banken im Zinsenstreit – man habe sich ein einseitiges Preisbestimmungsrecht einräumen lassen und dieses im Rahmen des "billigen Ermessens" ausgeübt.

Der OGH verwarf diese Argumente der Beklagten. Zwar könne die Konsumentin nicht erwarten, dass der Preis der Jahreskarte jährlich gleich bleibe. Aber der im Augenblick der Verlängerung vereinbarte Preis könne während der Gültigkeitsdauer der Jahreskarte nicht einseitig von den Wiener Linien geändert werden. Diesbezügliche Klauseln der Wiener Linien unter Hinweis auf die "jeweils geltenden Tarifbestimmungen" seien unwirksam.

Auch den Einwand, man könne – sei man mit der Preisänderung nicht einverstanden – den Vertrag ja jederzeit aufkündigen, billigte der OGH nicht. Die Konsumentin könne nicht gezwungen werden, eine gesetzwidrige Vorgangsweise zu akzeptieren oder eben den Vertrag aufzulösen.

Das Urteil hatte Auswirkungen für alle Jahreskarteninhaber, die ihre Jahreskarte nicht in Form einer Einmalzahlung, sondern in Form von monatlichen Raten beglichen. Wenn im Jahr 1999 – bei laufenden Jahreskartenabos die monatlichen Abbuchungen einseitig erhöht worden waren, konnten diese Beträge zurückgefordert werden. Ähnlich die Situation bei früheren Tarifierhöhungen, weil es sich dabei um Bereicherungsansprüche handelte, die grundsätzlich erst in 30 Jahren verjähren.

Der VKI fordert daher die Wiener Linien auf, von sich aus die zuviel eingezogenen Beträge an die Kunden herauszugeben, andernfalls eine Sammelklage erwogen wurde.

Im Lichte dieses Urteils und der im Raum stehenden Sammelklage erklärte sich das Unternehmen bereit, allen Betroffenen, d.h. allen Besitzern eines Jahresabos der Wiener Linien, die zuviel bezahlten Beträge zurückzuerstatten.

a. Dauer des Verfahrens

Die Klage wurde am 4.3.1999 am BGHS Wien zu 1 C 610/99h eingebracht. Das HG Wien bestätigte das Ersturteil in seiner Entscheidung 1 R 485/00w³⁵ vom 30.3.2001. In seiner Entscheidung zu 2 Ob 190/01g vom 6.9.2001 bestätigte der OGH die Entscheidungen der Unterinstanzen in wesentlichen. Insgesamt dauerte das Verfahren etwa 27 Monate. Im Dezember 2001 war das Verfahren abgeschlossen (d.h. die VerbraucherInnen größtenteils entschädigt).

³⁵ Die Entscheidung des HG Wien ist über das Volltextservice des VKI erhältlich.

Sammlung	Ca. 1 Monat
Gericht – 1. Instanz	13 Monate
Gericht 2. Instanz	7 Monate
Gericht 3. Instanz	6 Monate
Insgesamt	27 Monate

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	4.500 Euro
Kostenrisiko	4.505, 72 Euro
Klagende Partei	(Ca. 2.000 Euro)
Beklagte Partei	Ca. 4.000 Euro
Gesamtkosten	Ca. 4.000 Euro

Es wurde ein Schaden in Höhe von 26, 16 Euro geltend gemacht. Klagsbefugte Einrichtungen sind nach der ZPO insofern privilegiert, als bei der Geltendmachung von abgetretenen Forderungen dem Verfahren ein Streitwert von 4.500 Euro zugrunde gelegt wurde³⁶, um auch bei geringeren Forderungen Rechtssprechung zum Verbraucherrecht zu erlangen. Aufgrund des Obsiegens im Verfahren musste der VKI keine Verfahrenskosten zahlen. Die Kosten der Parteien können nur geschätzt werden.

³⁶ § 55 Abs 4 Jurisdiktionsnorm: *In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein im § 29 KSchG genannter Verband einen ihm zur Geltendmachung abgetretenen, in Geld bestehenden Anspruch gegen eine Partei klagsweise geltend macht, gilt, wenn der begehrte Geldbetrag niedriger ist, der Betrag von 4 500 Euro als Streitwert.* Die Bestimmung wurde nun durch § 502 Abs 5 Z 3 ZPO ersetzt, nach dem abgetretene Ansprüche als revisibel erklärt werden.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Es wurden rund **2,18 Millionen Euro** Entschädigung an die Verbraucherinnen geleistet, auch diejenigen wurden entschädigt, die nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt waren, d.h. es ist von einer nahezu **100% Entschädigung** auszugehen.

Im Licht der OGH- Entscheidung erklärte sich die Beklagte bereit, den JahreskartenbesitzerInnen, die ihr Abo in Raten zahlten, sämtliche zuviel verrechneten Beträge gutzuschreiben, insgesamt handelte es sich dabei um etwa 2,18 Millionen Euro. Einzelne Kunden bekamen zwischen 4,36 Euro und 39,24 Euro zurückerstattet. Betroffene Kunden, die keine weitere Jahreskarte abonniert hatten, wurden von den Wiener Linien öffentlich aufgerufen, sich zwecks Rückerstattung zu melden.

b. Kosten des Organisators

Organisationskosten	geschätzt 7.680 Euro
Verfahrenskosten	für die KlägerInnen keine
Risikofinanzierung	VKI

Die Organisationskosten und das Risiko des Verfahrens wurden vom VKI getragen.

F. Publizität

Die Medien berichteten ausführlich über den Fall, einerseits weil die Wiener Linien als öffentlicher Verkehrsbetreiber eine große Zahl an Kunden haben, die auf ihre Dienstleistungen angewiesen sind, andererseits weil die beanstandete Preiserhöhung auch in anderen Branchen verbreitet war. Auch der Aufruf der Wiener Linien an die Geschädigten erfolgte über die Medien.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Der Fall ist ein gutes Beispiel dafür, wie mit einer Verbandsmusterklage die Rechtslage für hunderttausende Konsumentinnen geklärt werden kann und diese kostengünstig zu ihrem Recht kommen. Nachdem es sich um geringere individuelle Schäden handelte, wäre das unmittelbare Einbringen einer Sammelklage österreichischer Prägung hier wohl nicht ökonomisch durchführbar gewesen. Ohne Koordinierung durch die Verbraucherorganisation hätten andererseits die VerbraucherInnen ihr Geld im Großteil der Fälle mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zurück bekommen.

Erfreulicherweise war die Beklagte hier – zwar unter der Androhung einer möglichen Sammelklage- auch bereit, den KundInnen auf unbürokratische Weise die zuviel gezahlten Beträge gut zu schreiben und rief ehemalige KundInnen öffentlich auf, sich zwecks Rückerstattung bei ihr zu melden.

6. SAMMELINTERVENTION BODRUM I (1998)

A. Aktionsdesign

Außergerichtliche Sammelintervention durch den VKI.

B. Sachverhalt³⁷

Der gegenständliche All- Inklusive- Club in Bodrum wurde 1998 eröffnet, die Bauarbeiten jedoch zu spät fertig gestellt, weswegen es im gesamten Sommer 1998 zu massiven Beeinträchtigungen und Beschwerden darüber von Pauschalreisenden kam. Der VKI sammelte die Berichte der Geschädigten und verhandelte mit dem Reiseveranstalter eine Entschädigung für die gerügten Mängel. Die Sammelklage nach österreichischem Recht war damals noch nicht "erfunden" - eine gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche wäre nicht finanzierbar gewesen. Daher wurde auch ein nur mäßiges Endergebnis erzielt.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

An der Sammelaktion nahmen 550 Geschädigte teil. Insgesamt war von etwa 10.000 Betroffenen in ganzen Sommer 1998 auszugehen (der Club fasste an die 3000 Personen).

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Die einzelnen Ansprüche waren unterschiedlich hoch, und lagen im Schnitt bei 1.100,- Euro pro Person, insgesamt bei 646.571,- Euro.

c. Form der Sammlung

Die Geschädigten hatten vor Ort im Ferienclub bzw. auf der Rückreise im Flugzeug Adresslisten erstellt und diese dem VKI zur Sammlung der Geschädigten überlassen. Der Fall erregte in den Medien (z.B. Sendung „Konflikte“ im ORF) großes Aufsehen. Der VKI empfahl sehr rasch, dass sich Geschädigte bei ihm melden sollten. Der VKI hatte einen umfangreichen Fragebogen ausgearbeitet und an alle Geschädigten versendet. Darin wurden alle wesentlichen Daten rund um die Reise und die Erkrankungen abgefragt. 550 ausgefüllte Fragebögen wurden retourniert. Die meisten Geschädigten ermächtigten den VKI, ihre Ansprüche zunächst außergerichtlich gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen.

C. Klassifizierungen

³⁷ Quelle: VKI Bereich Recht

a. Branche

Pauschalreiseveranstalter

b. Problem

Gewährleistung, Schadenersatz

c. Rechtsnormen

§ 31e KSchG, § 1295 ABGB

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Es handelte sich um eine Pauschalreise in die Türkei. Auch andere Nationalitäten als Österreicher, z.B. Deutsche, waren erkrankt. An der Sammelaktion beteiligten sich allerdings nur österreichische Verbraucher.

e. Risikotragung

Das Risiko und die Organisationskosten für die außergerichtliche Sammelaktion und die Verhandlungen trug der VKI.

D. Verfahren

Nach der Sammlung der Geschädigten trat der VKI mit dem Reiseveranstalter in außergerichtliche Verhandlungen. Der stritt jede Verantwortung ab, bot aber an, im Schnitt rund 12% des jeweiligen Reisepreises als Preisminderung zurückzuzahlen. Dabei konnten die KonsumentInnen zwischen einem geringeren Barbetrag und einem höheren Betrag in Form eines Gutscheines wählen.

Dieses Ergebnis war zwar keinesfalls befriedigend, allerdings gab es zum damaligen Zeitpunkt noch keine Möglichkeit der Finanzierung einer Sammelklage mit Prozessfinanzierer. Der VKI kommunizierte dieses Angebot an die Geschädigten, die es mehrheitlich annahmen.

a. Dauer des Verfahrens

Das Verfahren bzw. die außergerichtlichen Verhandlungen dauerten etwa 4 Monate. Es kam nicht zum Gerichtsverfahren.

Sammlung	1 Monat
außergerichtliche Verhandlungen	3 Monate
Gericht 1. Instanz	
Gericht 2. Instanz	
Gericht 3. Instanz	
Insgesamt	4 Monate

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	646.571 Euro
Kostenrisiko	keines
Klagende Partei	40.000 Euro
Beklagte Partei	unbekannt
Gesamtkosten	unbekannt

Es kam zu keinem gerichtlichen Verfahren.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Die VerbraucherInnen bekamen insgesamt rund 82.191 Euro an Entschädigung.

Das sind im Schnitt nur rund 12% der für sie außergerichtlich geltend gemachten Ansprüche.

b. Kosten des Organisators

Die Kosten betragen insgesamt rund 40.000 Euro.

Organisationskosten:	geschätzt 40.000 Euro
Verfahrenskosten:	keine
Risikofinanzierung:	keine

Die Organisationskosten trug der VKI selbst. Etwa 40.000 Euro machte der für die Sammlung und die außergerichtlichen Verhandlungen notwendige Arbeitsaufwand aus.

F. Publizität

Über die Ereignisse wurde in den Medien (Fernsehen und Print) sehr viel berichtet. Auch die erste österreichische Sammelklage war im Blickpunkt des Medieninteresses, das sicherlich auch ein Grund für die Beklagte war, das Verfahren schließlich mit Vergleich zu beenden.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens/Erfahrungen

Zum damaligen Zeitpunkt war die Sammelklage nach österreichischem Recht noch nicht entwickelt bzw. gab es damals keine Möglichkeit, das Verfahren durch einen Prozesskostenfinanzierer zu finanzieren, was aufgrund der Höhe des Streitwerts notwendig gewesen wäre. Dementsprechend schlecht war die Verhandlungsposition der VerbraucherInnen. Zwar erzeugte die Tatsache der Anspruchsammlung einen gewissen – auch medialen- Druck auf den Veranstalter, andererseits musste dieser nicht befürchten, gerichtlich zur Rückzahlung verurteilt zu werden. Die erste Sammelklage nach österreichischem Recht wurde zwei Jahre später gegen denselben Veranstalter entwickelt, siehe dazu 8. Sammelklage Bodrum II (2000).

Erst dieses Verfahren hatte dann eine beachtliche Wirkung auf den konkreten Reiseveranstalter sowie auf die gesamte Branche. Der konkrete Veranstalter war – als wieder zwei Jahre später im selben Club das gleiche Problem erneut auftrat – bereits außergerichtlich bereit, bedeutend bessere Angebote zu machen, als vor der Sammelklage. Schließlich teilte der Geschäftsführer der Beklagten dem VKI auch noch mit, dass man die Wasserversorgung des Clubs verbessert habe. Für die gesamte Reisebranche war mit der Sammelklage ein wirksames Instrument für Reisende geschaffen. Damit stieg der Druck auf die Veranstalter, bessere außergerichtliche Lösungen anzustreben, bzw. von vornherein Maßnahmen zu treffen, damit es in den Clubs erst gar nicht zu Erkrankungen etwa wegen mangelnder Hygienemaßnahmen, kommt.

7. SAMMELKLAGE KAPRUN (2000)

A. Aktionsdesign³⁸

Strafverfahren/Vermittlungskommission. Keine Beteiligung von Verbraucherschutzorganisationen.

B. Sachverhalt

Im November 2000 kam es bei der Gletscherbahn Kaprun zu einer Brandkatastrophe, bei der 155 Menschen starben. Im Strafverfahren gegen 16 Beschuldigte kam es letztlich zu 16 Freisprüchen. Im März 2004 wurde eine Vermittlungskommission eingesetzt, um die Schadenersatzforderungen der Angehörigen zu klären. Diese bot den Geschädigten im Jahr 2007 - finanziert von der Betreibergesellschaft, deren Versicherung und der Republik Österreich - Schadenersatz in der Gesamthöhe von 13 Millionen Euro an. Dafür mussten Zivilverfahren eingestellt werden. Der Vergleich kam am 17.6.2008 zustande.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Es gab 155 Opfer, dem Vergleich stimmten schlussendlich 95% der 451 Anspruchsteller zu.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Die Höhe der Einzelansprüche ist unbekannt, wer von der Vergleichssumme wie viel ausbezahlt bekam, wurde nach einem Punktesystem unter Berücksichtigung der Verwandtschaftsgrade berechnet (dazu näher unten). Laut Vergleich wurden 13,4 Millionen Euro ausbezahlt, die sich zu je 4,25 Millionen Euro auf die Gletscherbahnen Kaprun AG und die Republik Österreich sowie die Generali, die 3,075 Millionen Euro trug, aufteilte. Rund 2,3 Millionen waren laut Presseberichten schon zuvor ausbezahlt worden. Darüber hinaus seien zugunsten der Opferansprüche Versicherungsleistungen im Ausmaß von 9,23 Millionen Euro erbracht worden.

c. Form der Sammlung

Das Strafverfahren wurde amtswegig eingeleitet und von Staat finanziert. Die betroffenen Angehörigen der Opfer schlossen sich dem Strafverfahren mit ihren Ansprüchen dem Strafverfahren als Privatbeteiligte an und mussten ihre Anwaltskosten selbst bezahlen.

³⁸ Quelle: Internet, Medienberichte, vgl. Pressespiegel im Anhang.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Verkehr, Tourismus

b. Problem

Schadenersatz (Schmerzensgeld)

c. Rechtsnormen

Strafrecht, § 1295ff ABGB

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Die Opfer kamen aus verschiedensten Staaten, so hatten nach Medieninformationen 243 Kläger unter anderem aus Österreich, Deutschland, Slowenien und Japan 92 Klagen eingebracht und waren auch Verfahren in den USA anhängig.

e. Risikotragung

Das Strafverfahren wurde amtswegig durchgeführt, die Anwaltskosten von den Privatbeteiligten getragen. Im Zivilprozess sind die Verfahrenskosten selbst zu tragen, es gilt das „loser pays“ – Prinzip.

D. Verfahren

Das Strafverfahren begann am 18.6.2002 und endete am 27.9.2005 (in 2.Instanz) mit Freisprüchen. Nach den erstinstanzlichen Freisprüchen im Kaprun - Strafprozess waren auf zivilrechtlicher Ebene gegen die Gletscherbahnen am Landesgericht Salzburg 92 Klagen von 243 Hinterbliebenen eingebracht worden. Zehn Zivilrichter waren mit der Abwicklung befasst; der Gesamt-Streitwert betrug über 9,5 Millionen Euro, wobei vor allem Schmerzensgeld begehrt wurde. Dabei ging es zum Großteil darum, bis zu welchem Verwandtschaftsgrad Hinterbliebene Entschädigungen bekommen können. Andererseits um die Frage, ob auch die Getöteten einen Anspruch auf Schmerzensgeld erworben hatten und dieser auf die Erben übergegangen wäre. Die Verfahren wurden zunächst aber unterbrochen, um die Rechtskraft der Freisprüche abzuwarten.³⁹

Die vom Bundesministerium für Justiz im März 2004 eingesetzte Vermittlungskommission machte 2007 den Vorschlag, einen Generalvergleich durch Zahlung in Höhe von 13,4 Millionen Euro an die Hinterbliebenen zu schließen. Dieser kam am 17.6.2008 zustande. Von der Gesamtsumme entfielen 11,1

³⁹ Salzburger Nachrichten am 3.3.2004: <http://www.salzburg.com/sn/schwerpunkte/kaprun/artikel/748560.html> (4.2.2009)

Millionen Euro auf Barmittel und 2,3 Millionen Euro auf bereits ausbezahlte, anrechenbare Schmerzensgeldzahlungen.

„Der Vergleich sieht vor, dass die Schmerzensgeldansprüche nach einem Punktesystem geregelt werden. Dieses wurde von einer Arbeitsgruppe, in der die Repräsentanten der Anspruchsteller und der involvierten Unternehmen und Institutionen vertreten waren, erarbeitet. Damit konnte die Vermittlungskommission eine objektive und klar nachvollziehbare Zuordnung der zur Verfügung stehenden Geldsumme erreichen. Ausschlaggebend ist hierbei der Verwandtschaftsgrad zwischen den Verstorbenen und den Hinterbliebenen. Ebenso werden in dieser pauschalen Lösung auch Unterhaltszahlungen berücksichtigt, die möglicherweise in Zukunft noch eintreten könnten. Bereits eingetretener Unterhalts- oder Verdienstentgang konnte bei der vorgesehenen Regelung nicht berücksichtigt werden, da die individuellen Unterschiede zu groß sind. Diese Ansprüche werden innerhalb der durch das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz festgelegten Höchstgrenzen außergerichtlich oder gerichtlich festgestellt und befriedigt. Vereinbart ist weiters, dass mit dieser Einigung Rechtsfrieden eintritt, d. h., dass mit Erhalt des Vergleichsbetrages sämtliche Ansprüche, mit Ausnahme der oben erwähnten, endgültig bereinigt und verglichen sind. Aufgrund des eingangs erwähnten Ergebnisses, wird die Vermittlungskommission in den nächsten Tagen die Details der Abwicklung festlegen und anschließend den Anspruchstellern die entsprechenden Unterlagen zur Unterfertigung direkt zusenden. Abhängig vom Zeitpunkt des Einlangens sämtlicher Rückmeldungen und deren Annahme, ist mit einer Auszahlung der Beträge ab dem Frühjahr 2008 zu rechnen.“⁴⁰

Das bedeutete aber, dass die Angehörigen ihre Verfahrenskosten selbst zu tragen hatten.

a. Dauer des Verfahrens:

Das Verfahren dauerte ab Beginn des Strafverfahrens 72 Monate, vom Unglück bis zum Vergleich vergingen rund 90 Monate.

⁴⁰ Presseaussendung der OENB vom 15.1.2008

http://www.oenb.at/de/presse_pub/aussendungen/2008/2008q1/pa_20080115_brandkatastrophe_kaprun.jsp (4.2.2009)

Sammlung	19 Monate
Gericht - 1. Instanz (Straf)	20 Monate
Gericht 2.Instanz (Straf)	19 Monate
Vergleichsverhandlungen	32 Monate
Insgesamt	90 Monate

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	9,5 Millionen Euro
Kostenrisiko	unbekannt
Klagende Partei	unbekannt (Anwaltskosten)
Beklagte Partei	unbekannt
Gesamtkosten	unbekannt

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Der Vorschlag der Vermittlungskommission eines Generalvergleiches und Zahlung von 13, 4 Millionen Euro wurde 2008 angenommen.

b. Kosten des Organisators

Organisationskosten:	unbekannt
Verfahrenskosten:	unbekannt
Risikofinanzierung:	Strafverfahren/eigenes Risiko

F. Publizität

Der Fall erregte aufgrund der tragischen Umstände und des außerordentlichen Verfahrensumfangs mit mehreren Angeklagten und zahlreichen Privatbeteiligten aus dem In- und Ausland internationale Aufmerksamkeit in den Medien, und dies über mehrere Jahre hinweg (siehe dazu auch den Anhang).

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Mangels Verurteilungen im Strafverfahren müssten die Geschädigten aufwendige Zivilverfahren führen. Dazu ist die Mehrheit der Betroffenen nicht bereit. Ein Grund dafür ist sicherlich das hohe Kostenrisiko und die Schwierigkeit, den Nachweis des Verschuldens der Beklagten zu erbringen. Auch die erwartete lange Verfahrensdauer stellte wohl eine hohe psychische Belastung der Hinterbliebenen der Opfer des tragischen Unglücks dar. Daher war das Angebot der Vermittlungskommission durchaus interessant, auch wenn sich für den einzelnen Angehörigen kein großer Betrag daraus ergab. Parallel zu den Verfahren in Österreich brachte auch der amerikanische Rechtsanwalt Ed Fagan für 117 Angehörige eine Sammelklage gegen Firmen wie Siemens AG, Siemens USA, Bosch Rexroth AG, Bosch Rexroth USA sowie gegen den Leuchtstoffröhrenerzeuger Omniglow in den USA ein. Allerdings wies Medienberichten⁴¹ zufolge ein US-Berufungsgericht die Sammelklage aus formalen Gründen ab.

⁴¹ Salzburger Nachrichten 22.12.2004 <http://www.salzburg.com/sn/schwerpunkte/kaprun/artikel/1336006.html> (4.2.2009)

8. SAMMELKLAGE BODRUM II (2000)

A. Aktionsdesign

Sammelklage nach österreichischem Recht unter Abtretung der Ansprüche nach § 55 Absatz 4 JN und Klagshäufung nach § 227 ZPO. Organisiert vom VKI, Risikotragung durch das BMSK.

B. Sachverhalt⁴²

Im Sommer 2000 kam es in einem All- Inclusive - Club in Bodrum (Türkei) zu einer Explosivepidemie an Brechdurchfall - Erkrankungen. Rund 480 (österreichische) Reisegäste erkrankten innerhalb weniger Tage (darunter auch Nichtösterreicher, die aber nicht vom VKI betreut wurden). Betroffen waren insbesondere Familien mit Kleinkindern. Stuhlproben von Geschädigten ergaben, dass offenbar „Lamblien“ (=Geißeltierchen) die Erkrankungen verursacht hatten. Ein Privatgutachten eines Reisemediziners kam aufgrund der großen Zahl der in kurzer Zeit Erkrankten zu dem Schluss, dass die Erkrankungen auf eine zentrale Ursache (Wasserversorgung oder Speisen) zurückzuführen sei.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

An der Sammelklage nahmen 104 Geschädigte teil. Von den Erkrankungen waren – entsprechend der Fragebögen, die an den VKI rücklangten – rund 480 Personen (von geschätzten 900 Gästen) betroffen.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Die einzelnen Ansprüche wurden, wie weiter unten im Detail dargestellt ermittelt und waren unterschiedlich hoch. Im Durchschnitt wurde pro Geschädigtem ein Betrag von 1.683 Euro eingeklagt. Der Gesamtstreitwert betrug 175.000 Euro.

c. Form der Sammlung

Die Geschädigten hatten vor Ort im Ferienclub bzw. auf der Rückreise im Flugzeug Adresslisten erstellt und diese dem VKI zur Sammlung der Geschädigten überlassen. Der Fall erregte in den Medien (z.B. Sendung „Konflikte“ im ORF) großes Aufsehen. Der VKI empfahl sehr rasch, dass sich Geschädigte bei ihm melden sollten. Es wurde ein umfangreicher Fragebogen ausgearbeitet, der an alle Geschädigten versendet wurde und der die wesentlichen Daten rund um die Reise und die Erkrankung abfragte. Es kamen rund 480 ausgefüllte Fragebögen zurück.

⁴² Quelle: VKI Bereich Recht; Verfahrensakt

C. Klassifizierungen

a. Branche

Pauschalreiseveranstalter

b. Problem

Gewährleistung / Schadenersatz

c. Rechtsnormen

§ 31e KSchG, § 1295 ABGB

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Es handelte sich um Pauschalreisen in die Türkei, und auch andere Nationalitäten als Österreicher erkrankten im Ferienclub. An der Sammelklage beteiligten sich allerdings nur österreichische Verbraucher.

e. Risikotragung

Das Risiko übernahm ein Prozessfinanzierer, wobei eine Erfolgsquote in Höhe von 30% vereinbart wurde.

D. Verfahren

Die meisten Geschädigten ermächtigten den VKI, ihre Ansprüche zunächst außergerichtlich gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Der VKI holte ein Privatgutachten eines Reisemediziners ein und nahm Kontakt zum Prozessfinanzierer FORIS auf, der schließlich bereit war, für die Vereinbarung einer Erfolgsquote von 30% die Absicherung des Prozesskostenrisikos zu übernehmen. Zunächst trat der VKI mit dem Reiseveranstalter in außergerichtliche Verhandlungen ein, wobei zu diesem Zeitpunkt von einer möglichen Sammelklage noch keine Rede war. Der Reiseveranstalter stritt jede Verantwortung ab, machte aber folgendes Angebot:

- ATS 5000 (~ 363, 36 Euro) für jeden Geschädigten, dessen Erkrankung durch einen Arzt dokumentiert war und
- ATS 2000 (~ 145, 35 Euro) in Form eines Reisegutscheines für jene Geschädigten, die über kein entsprechendes Attest verfügten.

Der VKI kommunizierte dieses Angebot an die Geschädigten, machte aber im gleichen Schreiben das Angebot, sich an einer Sammelklage nach österreichischem Recht zu beteiligen, wobei kein Kostenrisiko

zu übernehmen, wohl aber im Erfolgsfall eine Quote von 30% an den Prozessfinanzierer abzugeben sei. Die Mehrheit der Geschädigten nahm das außergerichtliche Angebot an; 104 Betroffene beteiligten sich an der Sammelklage. Zu diesem Zweck mussten die Geschädigten ihre Ansprüche dem VKI abtreten und entsprechende Allgemeine Bedingungen für die Prozessführung akzeptieren. Der VKI schloss mit der FORIS AG einen Vertrag zur Prozessfinanzierung und brachte schließlich die erste „Sammelklage nach österreichischem Recht“ bei Gericht ein.

Die Ersatzansprüche der Erkrankten wurden wie folgt ermittelt:

Preisminderung

Für jeden Urlaubstag, an dem ein Geschädigter krank war, wurde der anteilige Reisepreis zurückverlangt. (Formel: $\text{Reisepreis} / \text{Reisetage} * \text{Urlaubskrankentage}$)

Schadenersatz

Für jeden Krankentag (egal ob im Urlaub oder auch danach) wurde ein Pauschalbetrag von ATS 1000 (= Mittelwert für leichte Schmerzen) geltend gemacht. Dazu wurden Heilungskosten usw. (nur gegen Beleg) summiert. Es wurde damals (2001) kein Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude geltend gemacht.

Die Klage wurde Ende November 2000 beim BGHS Wien zu 4 C 2123/00k eingebracht. Da die beklagte Partei die Abtretungen der Minderjährigen bestritt, mussten diese Abtretungen durch die Pfllegschaftsbehörden genehmigt werden. Das Gericht wies einen Zwischenantrag auf Feststellung der beklagten Partei, wonach die Sammelklage unzulässig sei, ab. Das Verfahren wurde dann mit einigen von Individualklägern (mit Deckung durch Rechtsschutzversicherungen) betriebenen Verfahren zusammengelegt. Das Gericht vernahm zunächst eine Reihe von Geschädigten und erstreckte die Verhandlung dann zur Einvernahme des Geschäftsführers der beklagten Partei sowie des Privatgutachters.

Die Beklagte bot einen Vergleich an, der jedoch nicht angenommen wurde. Als Gegenanbot regte der VKI an, die Beklagte solle 80% der Forderungen sowie die Prozesskosten zahlen. Diesen Vorschlag nahm die Beklagte schließlich auch an. Der Vergleich wurde am 27.8.2001 rechtskräftig. Das bedeutete, dass sich der Reiseveranstalter verpflichtet hatte, 1,8 Millionen ATS (~ **130.800 Euro**) an die Geschädigten zu bezahlen, sowie sämtliche Prozesskosten in Höhe von 325.000 ATS (~ **23.600 Euro**) zu tragen.

Während des Verfahrens wurden die Geschädigten jeweils über den Fortgang des Verfahrens mit Serienbriefen informiert. Nach dessen Abschluss übernahm der VKI auch die Verteilung des Erlöses an die Geschädigten.

a. Dauer des Verfahrens:

Sammlung	Ca. 3 Monate
Gericht – 1. Instanz	Ca. 9 Monate
Gericht 2. Instanz	
Gericht 3. Instanz	
Insgesamt	Ca 12 Monate

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	175.000 Euro
Kostenrisiko	0 (Prozesskostenfinanzierer 30% Quote)
Klagende Partei	(23.600 Euro)
Beklagte Partei	Geschätzt 45.000 Euro
Gesamtkosten	Geschätzt 45.000 Euro

Das Risiko der Klage wurde vom Prozesskostenfinanzierer übernommen. Mit diesem wurde eine 30% ige Quote im Erfolgsfall vereinbart. Bei Verlust des Verfahrens hätte er die Kosten übernommen. Laut Vergleich verpflichtete sich die Beklagte zur Übernahme sämtlicher Verfahrenskosten.

E. Ergebnis**a. Kapital und Zinsen**

Die Geschädigten erhielten insgesamt rund 131.000 Euro an Preisminderung und Schadenersatz. Vom Vergleichsbetrag wurden die nicht gedeckten vorprozessualen Kosten (Privatgutachten, ...) abgezogen und das Ergebnis 70:30 zwischen den Geschädigten und dem Prozessfinanzierer aufgeteilt. Die Geschädigten bekamen so rund 53% der für sie eingeklagten Ansprüche ersetzt.

b. Kosten des Organisors

Organisationskosten: geschätzt 25.000 Euro

Verfahrenskosten: geschätzt 45.000 Euro

Risikofinanzierung: rund 39.900 Euro (30% Quote an FORIS)

Die Organisationskosten trug der VKI selbst. Die Verfahrenskosten bezahlte die Beklagte. Die Risikofinanzierung wurde durch Abzug der Erfolgsquote von 30% für FORIS von den Geschädigten übernommen.

F. Publizität

Über die Ereignisse wurde in den Medien (Fernsehen und Print) in hohem Ausmaß berichtet. Auch die erste österreichische Sammelklage stand im Blickpunkt des Medieninteresses, das sicherlich auch ein Grund für die Beklagte war, das Verfahren schließlich mit einem Vergleich zu beenden.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

In diesem Verfahren kam die Sammelklage nach österreichischem Recht, die vom VKI gerade für diese Fallkonstellation entwickelt wurde, erstmals zur Anwendung. Schließlich muss ein Reiseveranstalter für Brechdurchfall seiner Reisenden nur dann einstehen, wenn diesen zumindest der Anscheinsbeweis gelingt, dass – aufgrund der großen Zahl von auf einen Schlag Erkrankten – eine zentrale Ursache dafür verantwortlich war. Das gelingt nun am besten in einer Sammelklage, an der möglichst viele Geschädigte teilnehmen.

Durch die Abtretung der Ansprüche und die Häufung der Klagen kam es zu einem hohen Streitwert und zu einer Konzentration der Verfahren.

Das hatte folgende Vorteile:

- **Kostendämpfung**

Da die Gerichtskosten in Österreich degressiv gestaltet sind, laufen bei einem hohen Streitwert im Verhältnis geringere Kosten auf, als bei vielen kleinen Streitwerten.

- **Kein Kostenrisiko**

Rund drei Viertel der Geschädigten verfügten über keine Rechtsschutzversicherung und diejenigen, die sich letztendlich an der Klage beteiligten, entschieden sich dazu nur aus dem Grund, dass sie keinerlei Kostenrisiko zu tragen hatten. Es war den Geschädigten kein Problem, dafür eine Erfolgsquote von 30% abzuführen.

- **Verfahrenskonzentration**

Es war ein Richter und es wäre ein Sachverständiger mit allen Fällen beschäftigt gewesen. Das hätte zu einer Konsistenz des Urteils und des Rechtsmittelverfahrens geführt.

- **Erleichterung für Vergleichsverhandlungen**

Zum einen hatte sich der VKI von den Geschädigten vorweg bevollmächtigen lassen, einen günstigen Vergleich abschließen zu dürfen, zum anderen führte die Verfahrenskonzentration durch die Sammelklage dazu, dass der Reiseveranstalter statt mit vielen Geschädigten nur mit einem zentralen Vertreter verhandeln musste.

- **Prävention**

Das Verfahren führte auch zu einer beachtlichen Wirkung auf den konkreten Reiseveranstalter sowie auf die gesamte Branche. Der konkrete Veranstalter war – als zwei Jahre später im selben Club das Problem erneut auftrat – bereits außergerichtlich bereit, bedeutend bessere Angebote zu machen, als vor der Sammelklage. Schließlich teilte der Geschäftsführer der Beklagten dem VKI auch noch mit, dass man die Wasserversorgung des Clubs verbessert habe. Für die gesamte Reisebranche war mit der Sammelklage ein wirksames Instrument für Reisende geschaffen und damit stieg der Druck auf die Veranstalter, bessere außergerichtliche Lösungen anzustreben.

9. SAMMELKLAGEN ZINSENSTREIT I (2001)

A. Aktionsdesign⁴³

Sammelklage nach österreichischem Recht. Abtretung der Ansprüche nach § 55 Absatz 4 JN und Klagshäufung nach § 227 ZPO.

B. Sachverhalt

Die österreichischen Banken verwendeten bis 1.3.1997 (Novelle zum Konsumentenschutzgesetz) bei Verbraucherkrediten sehr unbestimmte Zinsanpassungsklauseln und erhöhten die Kreditzinsen bei einem Steigen der Referenzzinsen für den Geld- und Kapitalmarkt rasch, bei einer Senkung der Referenzzinsen dagegen nicht oder zögerlich und nicht ausreichend. Diese Vorgangsweise schien zwischen den Banken auch abgesprochen zu sein. Rund 90% der Verbraucherkreditnehmer zahlten deshalb - bei variabel verzinsten Krediten - zuviel an Zinsen.

Der VKI klärte zunächst mit Verbandsklagen, dass die verwendeten Klauseln gesetzwidrig waren (etwa OLG Wien 30.8.1995, 6 R 571/94); in der Folge bot er den Kreditnehmern an, ihre Kredite auf Basis objektiver Referenzzinsen auf dem Geld- und Kapitalmarkt nachzurechnen und zuviel bezahlte Zinsen zurückzufordern. Einige Banken waren zu Rückzahlungen bereit. Die im gegenständlichen Fall beklagte Bank weigerte sich aber hartnäckig. Daher wurden zwei Sammelklagen nach österreichischem Recht (unter Finanzierung durch den Prozesskostenfinanzierer FORIS) organisiert.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Die Zahl der Betroffenen ist unbekannt, es ist aber von Hunderttausenden auszugehen. 183 Verbraucher nahmen an der gegenständlichen Sammelklage teil und traten dem VKI ihre Ansprüche zum Inkasso ab.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Der durchschnittliche Schaden betrug etwa 3.700 Euro, der Gesamtanspruch betrug 658.304,14 Euro zuzüglich 4% Zinsen.

⁴³ Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakt

c. Form der Sammlung

Der VKI erwirkte die gerichtliche Klärung, dass die verwendeten Zinsgleitklauseln gesetzwidrig waren, mit mehreren Verbandsklagen. Danach wurde den Konsumenten angeboten, mittels einem eigens entwickelten Computerprogramme ihren individuellen Zinsschaden ausrechnen zu lassen. Die Aufforderung, sich beim VKI zu melden bzw. die Information über die Nachrechnungsmöglichkeiten erfolgten über Presseaussendungen, Pressekonferenzen und in der Folge Medienberichte, so auch in der VKI- Zeitschrift „Konsument“.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Finanzdienstleistungen/Banken

b. Problem

Gesetzwidrige AGB, Bereicherung, Schadenersatz

c. Rechtsnormen

§ 6 Absatz 1 Z 5 KSchG; § 1295ff ABGB; §§ 1431ff ABGB

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Soweit ersichtlich, hatte dieser Fall keine grenzüberschreitende Dimension.

e. Risikotragung

Die Sammelklagen wurden durch Beiziehung des Prozesskostenfinanzierers FORIS (Risikoübernahme bei Anteil am Prozesslös in Höhe von 30%) finanziert. Die begleitenden Aktivitäten des VKI bzw. deren Risiko (etwa für die Verbandsklagen, Musterprozesse, Privatbeteiligung am Strafverfahren, Akteneinsichtsverfahren bei der EK; sowie die Kosten für außergerichtliche Verhandlungen) wurden zum Teil von der Bundesarbeitskammer und vom Bundesministerium für (Justiz bzw. dann Soziales und) Konsumentenschutz finanziert.

D. Verfahren

Die zwei Sammelklagen gegen die BAWAG wurden am 25.9.2001 zu 31 Cg 256/01h (128 TeilnehmerInnen) und am 13.11.2001 zu 29 Cg 14/01f (55 TeilnehmerInnen) beim HG Wien eingebracht.

Die Verfahren gingen nach Teilverurteilen bis zum OGH (2 Ob 106/03g). Neben vielen Rechtsfragen wurde insbesondere die Frage der Verjährung thematisiert und vom OGH zunächst nicht im Sinne der Verbraucher entschieden: Bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche von Zinsen würden analog zu Zinsen in Mietverhältnissen nicht binnen 30 Jahren, sondern binnen 3 Jahren verjähren (erstmalig in

OGH 4 Ob 73/03v). Dieser Judikatur wurde in der Folge allerdings durch eine verbraucherfreundliche Rechtsprechung zur Verjährung der Ansprüche aus Schadenersatz gegengesteuert (3 Ob 236/05k).

Die gegenständlichen Verfahren wurden im Jahr 2003 durch weitere Sammelklagen zum selben Thema bereichert (siehe 11.Zinsenstreit II 2003).

Lombard – Verfahren

Als die österreichischen Banken von der Europäischen Kommission (EK) im Sommer 2002 wegen Kartellabsprachen (**Lombard – Kartell**) zu Bußgeldern verurteilt worden waren, versuchte der VKI sowohl bei der EK als auch in einem Strafverfahren in Österreich Akteneinsicht zu bekommen. Das Strafverfahren in Österreich endete mit einer Diversion, die Ablehnung der EK wurde erfolgreich bekämpft (EuGH 13.4.2005, Rs T-2/03). Allerdings traf die EK bis zum Abschluss des Vergleiches mit den Banken keine Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht (wie sie es hätte tun müssen); daher wurde das Ansuchen um Akteneinsicht letztendlich zurückgezogen.

Im Jahr 2006 wurden mit der beklagten Bank Vergleichsverhandlungen geführt, die am 26.4.2006 erfolgreich endeten.

a. Dauer des Verfahrens

Das Verfahren dauerte inklusive der Sammelphase etwa 64 Monate.

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	722.885 Euro (inkl. 4% Zinsen)
Kostenrisiko	keine (Prozesskostenfinanzierer 30% Quote)
Klagende Partei	(Ca. 300.000 Euro)
Beklagte Partei	geschätzt 400.000 Euro
Gesamtkosten	400.000 Euro

Die Kosten der klagenden Partei lagen bei etwa 300.000 Euro, die der Beklagten werden auf 100.000 Euro geschätzt. Im Vergleich verpflichtete sich die Beklagte auch zum Ersatz der Kosten der Klägersseite. Das Risiko wurde vom Prozesskostenfinanzierer getragen, mit dem eine Quote von 30% im Obsiegensfall vereinbart wurde.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Die Forderungen der TeilnehmerInnen der Sammelklage betragen zum Zeitpunkt des Vergleiches (inklusive Zinsen) 722.885 Euro. Die beklagte Bank war bereit 506.019 Euro zu bezahlen. Dazu trug die beklagte Bank auch die pauschalierten Kosten der Verfahren und den Anteil der FORIS.

Insgesamt zahlte die Bank **806.019 Euro an Schadenersatz und Verfahrenskosten**. Im genannten Vergleich wurden auch die Verfahren zu 11. Zinsstreit II (2003) und einige - hier nicht dokumentierte - Musterverfahren erledigt. Insgesamt bekamen die Geschädigten etwa **70%** ihrer eingeklagten Forderungen ausbezahlt.

Die beklagte Partei zahlte insgesamt an Kosten und FORIS- Quote an die 1,2 Millionen Euro. Die Geschädigten waren daher so gestellt, wie Geschädigte anderer Banken bereits 2003 gestellt worden waren, siehe 12. Zinsstreit III (2003).

b. Kosten des Organisators

Organisationskosten	500.000	Euro	(gesamter	Zinsstreit)
Verfahrenskosten	(600.000	Euro	–getragen von der	Beklagten)
Risikofinanzierung:	Prozesskostenfinanzierer	FORIS	(30%	Quote)

Die Organisationskosten trug der VKI bzw. das BMSK. Über 10 Jahre waren für den Zinsstreit geschätzte 1.500 Arbeitstage notwendig. Das Risiko der Sammelklagen wurde vom Prozesskostenfinanzierer gedeckt. Die einzelnen Verbraucher mussten jeweils 195 Euro als Aufwandsersatz für die Kreditnachrechnung an den VKI bezahlen, die Teilnahme an der Sammelklage war für sie aber ohne Risiko und Kosten.

Die Verfahrenskosten im Lombard –Verfahren, in dem der VKI obsiegt hatte, wurden nicht zur Gänze von der EK ersetzt. Es blieben Rechtsanwaltskosten in Höhe von ca. 10.000 Euro beim VKI/BMSK.

F. Publizität

Der Zinsstreit stellte über längere Zeit ein sehr prominentes Medienthema dar. Es wurde sowohl in Printmedien als auch wiederholt im Fernsehen darüber berichtet, aufgrund der Dauer der Verfahren, des Umfangs der Sammelklagen und des Umstandes, dass jede österreichische Bank betroffen war, gab es eine regelmäßige Berichterstattung.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Der Zinsstreit ist ein typisches Beispiel dafür, wie es rund um ein Thema zu einer Kombination von Verfahrensarten kommen kann und erst das Ineinandergreifen all dieser Verfahren zum Erfolg führt. Am Anfang stand eine Verbandsklage, um das Rechtsproblem der Qualität der Zinsanpassungsklauseln zu klären. In der Folge wurden verschiedene Argumentationen in Musterverfahren ausprobiert. Dann kam das – damals neue – Instrument der Sammelklage zum Einsatz. Im Jahr 2003 gab es einen Teilerfolg: Im Lichte der Judikatur des OGH, der dem VKI in der Sache Recht gab, aber eine Verjährungsfrist von nur 3 Jahren annahm, und den nunmehr drohenden flächendeckenden Sammelklagen, war etwa die Hälfte der österreichischen Kreditwirtschaft (insbesondere die Sparkassen und die Bank Austria) bereit, eine außergerichtliche Rahmenvereinbarung zu schließen (siehe Zinsstreit III). Nur gegen BAWAG und PSK sowie einzelne Raiffeisenkassen und Volksbanken wurden weitere Klagen geführt. Weiters wurde im Zuge des von der EU-Kommission aufgedeckten “Lombard-Kartells“ versucht, an Beweisunterlagen aus diesem Verfahren zu kommen: Zum einen wurde bei der EU-Kommission um Akteneinsicht ersucht und zum anderen beteiligte sich der VKI – für geschädigte Kreditnehmer – am Strafverfahren in Österreich. Das Ziel (Akteneinsicht) wurde zwar nicht erreicht, der mediale und rechtliche Druck auf die Banken konnte aber erheblich erhöht werden.

10. SAMMELINTERVENTION BODRUM III (2002)

A. Aktionsdesign

Sammelintervention vor Sammelklage nach österreichischem Recht - außergerichtliches Verfahren (kollektive ADR), organisiert vom VKI.

B. Sachverhalt⁴⁴

Im Sommer 2002 kam es im All- Inklusiv-Club Bodrum erneut (siehe Bodrum I und II) zu einer Brechdurchfall-Epidemie. Diesmal meldeten sich nur 46 Geschädigte beim VKI. Die Finanzierung einer Sammelklage war damit - wegen des geringeren Streitwertes und der Einstiegsstreitwerte von Prozesskostenfinanzierern (rund 100.000 Euro) - unrealistisch. Es kam daher zu einer Sammelintervention beim Reiseveranstalter; das Ergebnis war deutlich besser, als zuletzt im Jahr 1998 (siehe Bodrum I). Dazu dürfte die Sammelklage des Jahres 2000 (Bodrum II) beigetragen haben.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Der VKI intervenierte für 46 Geschädigte, die Zahl der insgesamt Betroffenen lag wohl höher, ist aber nicht bekannt.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Die einzelnen Ansprüche wurden – wie noch weiter unten dargestellt – ermittelt und waren unterschiedlich hoch, sie betragen im Schnitt ca. 1.300 Euro, insgesamt 60.000 Euro.

c. Form der Sammlung

Der Fall erregte in den Medien (z.B. Sendung Konflikte im FS) großes Aufsehen. Der VKI empfahl sehr rasch, dass sich Geschädigte bei ihm melden sollten. Der VKI arbeitete einen umfangreichen Fragebogen aus, den er an die Geschädigten versendete. Darin wurden alle wesentlichen Daten rund um die Reise und rund um die Erkrankung abgefragt. Die Geschädigten ermächtigten den VKI, ihre Ansprüche zunächst außergerichtlich gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen.

⁴⁴ Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakt

C. Klassifizierungen

a. Branche

Pauschalreiseveranstalter

b. Problem

Gewährleistung / Schadenersatz (Schmerzensgeld, Heilungskosten, entgangene Urlaubsfreude)

c. Rechtsnormen

§ 31e KSchG, § 1295 ABGB

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Es waren außer ÖsterreicherInnen auch andere Nationalitäten, z.B. Deutsche von der Erkrankung betroffen. An der Sammelklage beteiligten sich nur österreichische Verbraucher.

e. Risikotragung

Es gab kein Risiko, weil es sich nur um eine außergerichtliche Intervention handelte.

D. Verfahren

Die Ansprüche wurden über eine außergerichtliche Intervention geltend gemacht, es kam zu keinem Gerichtsverfahren. Details siehe oben unter Sachverhalt.

Die Ersatzansprüche wurden wie folgt ermittelt:

Preisminderung

Für jeden Urlaubstag, an dem ein Geschädigter krank war, wurde der anteilige Reisepreis zurückverlangt. (Formel: Reisepreis / Reisetage * Urlaubskrankentage)

Schadenersatz

Für jeden Krankentag (egal ob im Urlaub oder auch danach) wurde ein Pauschalbetrag von ATS 1000 (~ 72,67 Euro = Mittelwert für leichte Schmerzen) geltend gemacht. Dazu wurden Heilungskosten usw. (nur gegen Beleg) summiert. Es wurde nun im Gegensatz zu 2001 auch Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude geltend gemacht. Wohl unter dem Eindruck der vorangegangenen Sammelklagen war der Veranstalter relativ rasch zum folgenden Angebot bereit:

Rückzahlung von 40% des Reisepreises bzw. rund 30% der Forderungen (Schmerzensgeld und entgangene Urlaubsfreude) überwiegend in bar und zum kleineren Teil in Form von Gutscheinen. Die Geschädigten nahmen dieses Angebot an.

a. Dauer des Verfahrens

Das Verfahren dauerte inklusive der Sammlung und außergerichtlichen Verhandlungen 3 Monate.

Die Sammlung dauerte von Sommer 2002 – November 2002.

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Der Streitwert betrug 60.000 Euro, allerdings kam es zu keinem Gerichtsverfahren daher fielen keine Gerichtskosten an.

E. Ergebnis**a. Kapital und Zinsen**

Die Geschädigten bekamen rund 30% (in bar und in Gutscheinform) der für sie geltend gemachten Ansprüche ersetzt, insgesamt 18.125 Euro.

b. Kosten des Organisations

Organisationskosten: geschätzt 20.000 Euro

Verfahrenskosten: keine

Risikofinanzierung: kein Verfahren

Die Organisationskosten wurden durch den VKI getragen. Verfahrenskosten fielen naturgemäß nicht an.

F. Publizität

Über die Ereignisse wurde in den Medien (Fernsehen und Print) sehr viel berichtet. Das (erneute) Medieninteresse war sicherlich auch ein Grund für den Reisveranstalter, sich mit den Geschädigten außergerichtlich zu einigen.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Aufgrund der vorangegangenen Erfahrungen des konkreten Veranstalters zwei Jahre zuvor, als es zu einer Sammelklage gekommen war, die für ihn negativ endete, war dieser nun relativ rasch bereit, außergerichtlich bedeutend bessere Angebote zu machen, als vor der Sammelklage. Schließlich teilte der Geschäftsführer der Beklagten dem VKI auch noch mit, dass man die Wasserversorgung des fraglichen Clubs verbessert habe.

Für die gesamte Reisebranche konnte mit der Sammelklage als ein wirksames Instrument für Reisende geschaffen werden. Einerseits spüren die Veranstalter so mehr Druck, für bessere hygienische Umstände in ihren Hotels und Clubs zu sorgen, um Erkrankungen überhaupt zu vermeiden. Sollte es aber trotzdem

zu Erkrankungen der Gäste kommen, die der Veranstalter zu vertreten hat, dann ist er zu rascheren und für die Geschädigten besseren außergerichtlichen Vergleichsangeboten motiviert.

11. SAMMELKLAGEN ZINSENSTREIT II (2003)

A. Aktionsdesign

Sammelklage nach österreichischem Recht unter Abtretung der Ansprüche nach § 55 Absatz 4 JN und Klaghäufung nach § 227 ZPO, organisiert vom VKI.

B. Sachverhalt⁴⁵

Die österreichischen Banken verwendeten vor dem 1.3.1997 (Novelle zum Konsumentenschutzgesetz) bei Verbraucherkrediten sehr unbestimmte Zinsanpassungsklauseln und erhöhten die Kreditzinsen bei einem Steigen der Referenzzinsen für den Geld- und Kapitalmarkt rasch, im Falle der Senkung der Referenzzinsen dagegen gar nicht oder zögerlich und nicht ausreichend. Diese Vorgangsweise schien zwischen den Banken auch abgesprochen zu sein. Rund 90% der Verbraucherkreditnehmer zahlten deshalb - bei variabel verzinsten Krediten - zuviel an Zinsen.

Der VKI klärte zunächst mit Verbandsklagen die Gesetzwidrigkeit der verwendeten Klauseln (OLG Wien 30.8.1995, 6 R 571/94); in der Folge wurde Kreditnehmern angeboten, ihre Kredite auf Basis objektiver Referenzzinsen auf dem Geld- und Kapitalmarkt nachzurechnen und zuviel bezahlte Zinsen zurückzufordern. Einige Banken waren rasch zu Rückzahlungen bereit. Die hier beklagte Bank weigerte sich aber hartnäckig. Daher wurden die angeführten Sammelklagen nach österreichischem Recht (unter Finanzierung durch den Prozesskostenfinanzierer FORIS) von VKI und Bundesarbeiterkammer organisiert. Diese Klagen dienten insbesondere dazu, einer Verjährung von Forderungen vorzubeugen - der OGH entschied nämlich 2003, dass Rückforderungsansprüche auf zuviel bezahlte Zinsen bereits nach 3 Jahren verjähren und nicht erst nach 30 Jahren. Die geschädigten KreditnehmerInnen waren daher genötigt, entweder mit der Bank eine Lösung zu finden oder zu klagen. Die beklagte Bank lehnte jede außergerichtliche Einigung ab. Mit der Hälfte der österreichischen Banken konnte dagegen ein Rahmenvergleich abgeschlossen werden, siehe dazu 12. Zinsenstreit III (2003).

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Von der unrichtigen Zinsverrechnung der Banken waren rund 90% der Kreditnehmer von Verbraucherkrediten mit variablen Zinsen aus dem Zeitraum vom 1.10.1979 bis 1.3.1997 betroffen. Die Gruppe der TeilnehmerInnen an der Sammelklage rekrutierte sich aus jenen Personen, die Ihre Kredite beim VKI oder der Arbeiterkammer hatten nachrechnen lassen und die Kreditnehmer der beklagten Bank

⁴⁵ Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakten

waren. Diesen Personen wurde die Teilnahme an der Sammelklage - bei Risikoübernahme durch den Prozesskostenfinanzierer - angeboten.

Die Zahl der insgesamt Betroffenen ist unbekannt, es ist aber von Hunderttausenden auszugehen. 906 Verbraucher nahmen an den gegenständlichen Sammelklagen teil und traten den Verbraucherschutzorganisationen ihre Ansprüche zum Inkasso ab.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Der durchschnittliche Schaden betrug etwa 2.800 Euro, insgesamt handelte es sich um Ansprüche in Höhe von 2.522.762 Euro.

c. Form der Sammlung

Der VKI erwirkte die gerichtliche Klärung, dass die verwendeten Zinsgleitklauseln gesetzwidrig wären mit mehreren Verbandsklagen. Danach wurde den Konsumenten angeboten, mittels einem eigens entwickelten Computerprogramme ihren individuellen Zinsschaden ausrechnen zu lassen. Die Aufforderung, sich beim VKI zu melden bzw. die Information über die Nachrechnungsmöglichkeiten erfolgte über Presseaussendungen, Pressekonferenzen und in der Folge Medienberichten, so auch in der VKI - Zeitschrift „Konsument“.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Finanzdienstleistungen/Banken

b. Problem

Gesetzwidrige AGB, Bereicherung, Schadenersatz

c. Rechtsnormen

§ 6 Absatz 1 Z 5 KSchG; § 1295ff ABGB; §§ 1431ff ABGB

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Der Fall hatte soweit ersichtlich keinen grenzüberschreitenden Aspekt.

e. Risikotragung

Das Risiko wurde vom Prozesskostenfinanzierer FORIS (Risikoübernahme bei Anteil am Prozesslös in Höhe von 30%) getragen. Die begleitenden Aktivitäten des VKI bzw. deren Risiko, etwa für die Verbandsklagen, Musterprozesse, Privatbeteiligung am Strafverfahren, Akteneinsichtsverfahren bei der

EK; sowie die Kosten für außergerichtliche Verhandlungen, wurden zum Teil von der Bundesarbeitskammer und vom Bundesministerium für Konsumentenschutz mitfinanziert.

D. Verfahren

Die insgesamt 4 Sammelklagen gegen die Beklagte wurden am 23.12.2003 zu

43 Cg 186/03f des HG Wien und zu

8 C 103/04 m des BGHS Wien eingebracht, sowie am 10.2.2004 zu

22 Cg 7/04 des HG Wien (180 TeilnehmerInnen) und am 1.3.2004 zu

26 Cg 32/04k des HG Wien (684 TeilnehmerInnen).

In den beiden letztgenannten Verfahren trat die Bundesarbeitskammer als Klägerin auf. Organisiert wurden die Klagen vom VKI. Im Verfahren zu 26 Cg 32/04k des HG Wien wies das Gericht die Klage zunächst als unzulässig zurück und verneinte die Anwendbarkeit von § 227 ZPO. Das OLG Wien hob den Zurückweisungsbeschluss jedoch auf und bejahte die Zulässigkeit der Einbringung der gehäuften Ansprüche durch einen Verband im Sinne des § 29 KschG in Form der Sammelklage unter Anwendung des § 227 ZPO. Der OGH wies zwar den ordentliche n Revisionsrekurs der Beklagten zurück, führte aber inhaltlich fest, dass die gegenständliche Sammelklage österreichischen Rechts wohl zulässig sei.

Die Verfahren endeten schließlich mit einem außergerichtlichen Vergleich am 26.4.2006.

a. Dauer des Verfahrens

Die Verfahren dauerten inklusive der Sammlung der Beschwerden rund 28 Monate. Die Klagen wurden Ende 2003/Anfang 2004 eingebracht und der Vergleich konnte im am 26.4.2006 erzielt werden.

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	2.522.762 Euro
Kostenrisiko	Keine (Prozesskostenfinanzierer 30% Quote)
Klagende Partei	(800.000 Euro)
Beklagte Partei	geschätzt 300.000 Euro
Gesamtkosten	Ca. 1,1 Millionen Euro

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Die Forderungen der SammelklagsteilnehmerInnen betragen zum Zeitpunkt des Vergleiches (inklusive Zinsen) 2.522.762 Euro. Die beklagte Bank war bereit, 70% der Forderungen, d.h. 1.765.933 Euro an die KonsumentInnen zu bezahlen.

Dazu trug die beklagte Bank auch die pauschalierten Kosten der Verfahren und den Anteil der FORIS (=800.000 Euro).

Insgesamt zahlte die Bank im gegenständlichen Verfahren (Zinsenstreit II) daher 2.565.933 Euro an Schadenersatz und Verfahrenskosten. Im genannten Vergleich wurden auch die Verfahren zu 11. Zinsenstreit II (2003) und einige - hier nicht dokumentierte - Musterverfahren erledigt. Insgesamt bekamen die Geschädigten etwa 70% ihrer eingeklagten Forderungen ausbezahlt.

Die beklagte Partei zahlte insgesamt, das heißt in allen Verfahren an Kosten und FORIS- Quote an die 1,2 Millionen Euro. Die Geschädigten waren daher so gestellt, wie Geschädigte anderer Banken bereits 2003 gestellt worden waren, siehe auch 12. Zinsenstreit III (2003).

b. Kosten des Organisators

Organisationskosten:	geschätzt	500.000	Euro	(gesamter	Zinsenstreit	–	10	Jahre)	
Verfahrenskosten:	geschätzt	1,1	Millionen	Euro	(von	der	Beklagten	zu	tragen)
Risikofinanzierung:	Prozesskostenfinanzierer			FORIS		(30%		Quote)	

Über 10 Jahre waren für den gesamten Zinsenstreit geschätzte 1.500 Arbeitstage notwendig, das heißt dass pro Jahr ca. 50.000 Euro an Kosten für das Prozessmanagement anfielen. Dieses umfasst die benötigten Arbeitskräfte, Infrastruktur, Homepage, Koordinierungssitzungen etc. Das Risiko der Sammelklagen wurde vom Prozesskostenfinanzierer gedeckt.

Die einzelnen VerbraucherInnen mussten 195 Euro für die Nachrechnung der Kredite an den VKI bezahlen. Bei der AK erfolgte diese Leistung für Mitglieder gratis. Die Teilnahme an der Sammelklage war für die KonsumentInnen kosten- und risikolos.

F. Publizität

Der Zinsenstreit stellte ein sehr prominentes Medienthema dar. Es wurde sowohl in Printmedien als auch wiederholt im Fernsehen darüber berichtet, aufgrund der Dauer der Verfahren, des Umfangs der

Sammelklagen und des Umstandes, dass jede österreichische Bank betroffen war, gab es eine regelmäßige Berichterstattung.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Der Zinsstreit ist ein typisches Beispiel dafür, wie es rund um ein Thema zu einer Kombination von Verfahrensarten kommen kann und erst das Ineinandergreifen all dieser Verfahren zum Erfolg führt. Am Anfang stand eine Verbandsklage, um das Rechtsproblem der Qualität der Zinsanpassungsklauseln zu klären. In der Folge wurden verschiedene Argumentationen in Musterverfahren ausprobiert. Dann kann das – damals neue – Instrument der Sammelklage zum Einsatz. Im Jahr 2003 gab es einen Teilerfolg: Im Lichte der Judikatur des OGH, der dem VKI in der Sache Recht gab, aber eine Verjährungsfrist von nur 3 Jahren annahm, und den nunmehr drohenden flächendeckenden Sammelklagen, war etwa die Hälfte der österreichischen Kreditwirtschaft (insbesondere die Sparkassen und die Bank Austria) bereit, eine außergerichtliche Rahmenvereinbarung zu schließen (siehe Zinsstreit III). Nur gegen BAWAG und PSK sowie einzelne Raiffeisenkassen und Volksbanken wurden weitere Klagen geführt. Weiters wurde im Zuge des von der EU-Kommission aufgedeckten “Lombard-Kartells“ versucht, an Beweisunterlagen aus diesem Verfahren zu kommen: Zum einen wurde bei der EU-Kommission um Akteneinsicht ersucht und zum anderen beteiligte sich der VKI – für geschädigte Kreditnehmer – am Strafverfahren in Österreich. Das Ziel (Akteneinsicht) wurde zwar nicht erreicht, der mediale und rechtliche Druck auf die Banken konnte aber erheblich erhöht werden.

12. RAHMENVERGLEICH SAMMELKLAGEN ZINSENSTREIT III (2003)

A. Aktionsdesign

Außergerichtlicher Vergleich (Rahmenvertrag für Einzelvergleiche) Sammelklage nach österreichischem Recht. Abtretung der Ansprüche nach § 55 Absatz 4 JN und Klagshäufung nach § 227 ZPO. Organisiert vom VKI.

B. Sachverhalt⁴⁶

Die österreichischen Banken verwendeten - vor 1.3.1997 (Novelle zum Konsumentenschutzgesetz) - bei Verbraucherkrediten sehr unbestimmte Zinsanpassungsklauseln und erhöhten die Kreditzinsen bei einem Steigen der Referenzzinsen für den Geld- und Kapitalmarkt rasch, im Falle der Senkung der Referenzzinsen dagegen gar nicht oder zögerlich und nicht ausreichend. Diese Vorgangsweise schien zwischen den Banken auch abgesprochen zu sein.

Rund 90% der Verbraucherkreditnehmer zahlten deshalb - bei variabel verzinsten Krediten - zuviel an Zinsen.

Der VKI hatte zunächst mit Verbandsklage geklärt, dass diese Art von Klauseln gesetzwidrig ist und hatte sodann Musterprozesse und Sammelklagen gegen jene Banken eingebracht, die Rückzahlungen ablehnten, siehe dazu auch 9.Zinsenstreit I (2001) und 11. Zinsenstreit II (2003).

Im Jahr 2003 entschied der OGH überraschend, dass Rückforderungsansprüche auf zuviel bezahlte Zinsen nicht binnen 30 Jahren, sondern - in Analogie zum Mietrecht - in 3 Jahren verjähren.

Damit standen viele Kreditnehmer vor der Situation, nicht zuwarten zu können, wie die Musterprozesse entschieden werden, sondern sie mussten mit der Bank eine Lösung finden oder ihre Ansprüche rechtzeitig klagsweise geltend machen.

Unter dem Druck der Androhung von Sammelklagen war etwa die Hälfte der österreichischen Kreditinstitute bereit, ihren Kreditnehmern 70 Prozent der zuviel verrechneten Zinsen zurückzubezahlen. Dies wurde in einem Rahmenvergleich zwischen Vertretern der Banken und den Konsumentenschützern (Konsumentenschutzministerium, Arbeiterkammer, VKI) am 26.9.2003 vereinbart.

⁴⁶ Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakten

In der Folge mussten sich die Kreditnehmer bei ihren Banken melden, die Kredite nachrechnen lassen und sie bekamen - oft erst nach längerem Warten - Rückzahlungen.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Die Zahl der Betroffenen ist unbekannt, es ist aber von Hunderttausenden auszugehen. Allein 10.000 Personen ließen ihre Kredite bei Verbraucherschutzeinrichtungen nachrechnen.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Der durchschnittliche Einzelschaden belief sich auf etwa 1.500 Euro. Der Gesamtschaden ist nicht exakt eruierbar, grob geschätzt ist ein Schaden in Millionenhöhe (Euro) anzunehmen.

c. Form der Sammlung

Der VKI erwirkte die gerichtliche Klärung, dass die verwendeten Zinsgleitklauseln gesetzwidrig wären mit mehreren Verbandsklagen. Danach wurde den Konsumenten angeboten, mittels einem eigens entwickelten Computerprogramme ihren individuellen Zinsschaden ausrechnen zu lassen. Die Aufforderung, sich beim VKI zu melden bzw.. die Information über die Nachrechnungsmöglichkeiten erfolgte über Presseausendungen, Pressekonferenzen und in der Folge Medienberichten, so auch in der VKI - Zeitschrift „Konsument“. Die Kreditnehmer im gegenständlichen Fall mussten ihre Ansprüche selbst bei der - dem Vergleich beigetretenen - Bank geltend machen.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Finanzdienstleistungen/Banken

b. Problem

Gesetzwidrige AGB, Bereicherung, Schadenersatz

c. Rechtsnormen

§ 6 Absatz 1 Z 5 KSchG; § 1295ff ABGB; §§ 1431ff ABGB

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Soweit ersichtlich hatte der Fall keinen grenzüberschreitenden Aspekt.

e. Risikotragung

Die Aktivitäten des VKI bzw. deren Risiko, etwa für die Verbandsklagen, Musterprozesse, Privatbeteiligung am Strafverfahren, Akteneinsichtsverfahren bei der Europäischen Kommission; sowie

die Kosten für außergerichtliche Verhandlungen, wurden zum Teil von der Bundesarbeitskammer und vom Bundesministerium für Konsumentenschutz mitfinanziert.

D. Verfahren

Unter dem Druck der angedrohten Sammelklagen – zu diesem Zeitpunkt waren in diesem Zusammenhang schon einige Sammelverfahren gegen andere Banken anhängig - erklärte sich etwa die Hälfte der österreichischen Kreditinstitute außergerichtlich bereit, ihren Kreditnehmern 70 Prozent der zuviel verrechneten Zinsen zurückzuzahlen. Dies wurde in einem Rahmenvergleich zwischen Vertretern der Banken und den Konsumentenschützern (Konsumentenschutzministerium, Arbeiterkammer, VKI) am 26.9.2003 vereinbart. In der Folge mussten die Kreditnehmer ihre Kredite nachrechnen lassen, die Forderungen mithilfe von Musterbriefen des VKI gegenüber der jeweiligen Bank geltend machen, bevor sie - oft erst nach längerem Warten – das Geld rück überwiesen bekamen.

a. Dauer des Verfahrens

Das Verfahren dauerte von den ersten Beschwerden bis zum Abschluss des Rahmenvergleiches etwa 96 Monate. Die ersten Verbandsklagen gegen die Verwendung gesetzwidriger Zinsgleitklauseln wurden 1995 gewonnen, Musterprozesse nach dem 1.3.1997 eingebracht. Der Rahmenvergleich, an dem sich auch nicht sofort alle Banken (siehe 9.Zinsenstreit I und 11.Zinsenstreit II) beteiligten, kam im Herbst 2003 (26.9.2003) zustande.

b. Kosten des Gerichtsverfahrens:

Streitwert	geschätzt: Millionenhöhe
Kostenrisiko	keines
Klagende Partei	keines
Beklagte Partei	keines
Gesamtkosten	keine

Es fielen hier mangels Gerichtsverfahren keine Verfahrenskosten an.

Die Kreditnachrechnung kostete für die KonsumentInnen je 195 Euro beim VKI, die Arbeiterkammer rechnete für ihre Mitglieder gratis nach.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Insgesamt bekamen die Geschädigten etwa 70% ihrer geltend gemachten Forderungen ausbezahlt.

b. Kosten des Organisors

Organisationskosten: 500.000 Euro (gesamter Zinsenstreit)

Verfahrenskosten: kein Verfahren

Risikofinanzierung: kein Verfahren

Die Organisationskosten wurden vom VKI bzw. vom BMSK getragen.

Über 10 Jahre waren für den gesamten Zinsenstreit geschätzte 1.500 Arbeitstage notwendig. Nur für den Vergleichsabschluss können Kosten in Höhe von 6.400 Euro angenommen werden.

F. Publizität

Der Zinsenstreit stellte ein sehr prominentes Medienthema dar. Es wurde sowohl in Printmedien als auch wiederholt im Fernsehen darüber berichtet, aufgrund der Dauer der Verfahren, des Umfangs der Sammelklagen und des Umstandes, dass jede österreichische Bank betroffen war, gab es eine regelmäßige Berichterstattung.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Der Zinsenstreit ist ein geradezu klassischer Fall, wo alle Instrumente des Verbraucherschutzes zum Einsatz gelangten. Der Erfolg lag insbesondere darin, dass sich 2003 die Hälfte der österreichischen Kreditwirtschaft (Sparkassen und Bank Austria) zu einer außergerichtlichen Rahmenvereinbarung bereit fanden. Damit waren die Banken in „gute“ und „böse“ gespalten. Schlussendlich konnte auch mit „bösen“ Banken ein ähnlicher Vergleich zustande gebracht werden.

Der Zinsenstreit hat den VKI über 10 Jahre lang intensiv beschäftigt. Die Organisationskosten wurden überwiegend vom Konsumentenschutzministerium getragen. Ohne öffentliche Förderung wäre es kaum möglich, solche Themen breit zu kampagnisieren und auch erfolgreich abzuschließen.

13. VERBANDSKLAGEN AUFRUNDUNGSSPIRALE (2001)

A. Aktionsdesign

Verbandsklagen des VKI (im Auftrag des BMSK) gegen verschiedene Banken wegen der Verwendung gesetzwidriger AGB.

B. Sachverhalt⁴⁷

Die österreichischen Banken führten ab 1.3.1997 für Verbraucherkredite neue Zinsgleitklauseln ein (siehe auch 9. Zinsenstreit I, 11. Zinsenstreit II, 12. Zinsenstreit III). Einige Banken sahen bei jeder Neufestsetzung der Zinsen vor, dass auf das nächste 1/8 Prozent aufzurunden sei; dadurch hätte die Bank bei einer 10jährigen Laufzeit - so eine Musterberechnung - bei einem Kredit von 72.000 Euro rund 7.000 Euro an Zinsen mehr lukrieren können, als bei einer kaufmännischen Rundung.

Der VKI brachte Verbandsklagen gegen drei große Banken ein und obsiegte schließlich beim Obersten Gerichtshof, der den Banken die Verwendung der Klauseln für die Zukunft untersagte, insbesondere aber auch, sich bei bestehenden Krediten nicht auf diese Klauseln berufen. Nachdem der OGH klar feststellte, dass statt der Aufrundung die kaufmännische Rundung vorzunehmen sei, war die Frage, wie die Kredite richtigerweise hätten abgerechnet werden müssen, geklärt.

Die Wirkungen der gewonnenen Verbandsklagen erstreckten sich automatisch auf jene Kreditnehmer, deren Kredit zum dem Urteil nachfolgenden Jahressaldo noch nicht zur Gänze zurückbezahlt waren. Diese Personen bekamen automatisch Zinsen gutgeschrieben. Bei bereits ausbezahlten Krediten mussten die Kunden sich aktiv an die Bank wenden.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Die Zahl der Betroffenen ist unbekannt, es ist aber von Hunderttausenden auszugehen. Nachdem es sich um Verbandsklagen handelte, gab es keine Teilnehmer einer Klage, die Auswirkungen des Unterlassungsgebotes im Verbandsverfahren betrafen jedoch alle Kreditnehmer der geklagten Banken.

⁴⁷ Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakten

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Weder Gesamtschaden noch die Einzelschäden sind exakt eruiert, grob geschätzt ist ein Schaden in Millionenhöhe (Euro) anzunehmen.

c. Form der Sammlung

Der VKI erwirkte die gerichtliche Klärung, dass die verwendeten Zinsgleitklauseln gesetzwidrig waren mit mehreren Verbandsklagen. Aufgrund des Verbotes, sich auf die gesetzwidrig erklärten Klauseln zu berufen, mussten die Banken bei laufenden Krediten die zuviel bezahlten Zinsen automatisch gutschreiben, andernfalls hätte für jeden einzelnen Verstoß gegen das rechtskräftige Urteil Exekution geführt werden können. Die KonsumentInnen wurden über www.verbraucherrecht.at bzw. durch Medienarbeit darüber informiert, dass die Banken zuviel bezahlte Zinsen zurückzahlen bzw. gutschreiben (bei noch laufenden Krediten) mussten. Eine Sammlung war daher nicht notwendig.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Banken, Finanzdienstleistungen

b. Problem

Gesetzwidrige AGB, Aufrundung, Bereicherung, Schadenersatz

c. Rechtsnormen

§ 6 Absatz 1 Z 5 KSchG; § 1295ff ABGB; §§ 1431 ff ABGB

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Soweit ersichtlich, hatte dieser Fall keine grenzüberschreitende Dimension.

e. Risikotragung

Das Risiko der Verbandsklagen wurde durch eine Ausfallhaftung des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz gedeckt.

D. Verfahren

Der VKI brachte im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz drei Verbandsklagen gegen die Verwendung und gegen das Sich-Berufen auf die gesetzwidrigen Aufrundungsklauseln ein.

Die Klage gegen die BA - CA wurde am 26.4.2001 zu 10 Cg 69/01d, gegen die PSK am 29.6.2001 zu 37 Cg 48/01i, und gegen die RLB NÖ-W am 17.8.2001 zu 37 Cg 28/01y am Handelsgericht Wien eingebracht.

Der OGH entschied gegen die BA - CA am 20.11.2002 zu 5 Ob 266/02g, gegen die RLB NÖ- W am 17.12.2002 zu 4 Ob 265/02b, und gegen die PSK am 21.1.2003 zu 4 Ob 288/02k.

Das Verbot, sich auf die gesetzwidrigen Aufrundungsklauseln zu berufen, führte zur Neuberechnung der aushaftenden Kredite zum nächsten Jahressaldo.

a. Dauer des Verfahrens

Sammlung	
Gericht – 1. Instanz	7 Monate
Gericht 2.Instanz	8 Monate
Gericht 3.Instanz	4 Monate
Insgesamt	19 Monate

Das Verfahren gegen die PSK dauerte etwa ca. 19 Monate.

Die Verfahren dauerten insgesamt (von der Einbringung der ersten Klage bis zur letzten Entscheidung) etwa 21 Monate.

b. Kosten der Gerichtsverfahren

Streitwert	3 x 26.000 Euro
Kostenrisiko	3x 7.267 Euro = 21.801 Euro
Klagende Partei	(3x ca. 7.500 Euro)
Beklagte Partei	3x ca. 17.200 Euro
Gesamtkosten	3x 17.200 Euro = 51.600 Euro

Es wurden Kosten aus einem Verfahren zur Illustration gewählt, bei drei Verfahren mit gleicher Entwicklung (drei Instanzen, positives Urteil) sind die Kosten entsprechend hoch.

In einem Verfahren etwa gegen die Postsparkasse (PSK) fielen auf Klägersseite 7.460, 50 Euro Verfahrenskosten an, die von der Beklagten ersetzt wurden. Deren Kosten werden auf etwa gleich hoch geschätzt, sie hatte zudem die Pauschalgebühren (diese lagen 2001 bei ca. 2.200 Euro) zu tragen.

Die Kreditnachrechnung kostete für die KonsumentInnen je 195 Euro beim VKI, die Arbeiterkammer rechnete für ihre Mitglieder gratis nach.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Insgesamt bekamen die Geschädigten 100% der zuviel verrechneten Zinsen am nächsten Jahressaldo gutgeschrieben.

b. Kosten des Organisators

Organisationskosten:	12.000 Euro
Verfahrenskosten:	keine (loser paid)
Risikofinanzierung:	Ausfallhaftung durch BMSK

Das Risiko für die Verbandsklagen wurde durch die Gewährung der Ausfallhaftung vom BMSK getragen. Die Schätzung der Organisationskosten ergibt sich aus einem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Arbeitstagen.

F. Publizität

Der Zinsstreit stellte ein sehr prominentes Medienthema dar. Es wurde sowohl in Printmedien als auch wiederholt im Fernsehen darüber berichtet, aufgrund der Dauer der Verfahren, des Umfangs der Sammelklagen und des Umstandes, dass jede österreichische Bank betroffen war, gab es eine regelmäßige Berichterstattung.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Der gegenständliche Fall ist ein Beispiel für die Erstreckung der Bindungswirkung des Urteils einer Verbandsklage, die sich grundsätzlich nur auf Unterlassung richtet. Auswirkungen auf Verbraucher bzw. auf die Vergangenheit ergeben sich daraus selten, denn auch das in der Klage begehrte Verbot, sich auf die gesetzwidrige Klausel zu berufen, wirkt im Normalfall nur für zukünftige Fälle. Hier bedeutete jedoch jede Neuvorschreibung aufgrund der gesetzwidrigen Aufrundungsklausel ein Sich-Berufen auf diese Klausel. Aus diesem Grund wurden die VerbraucherInnen zu 100% entschädigt, die Banken schrieben die unrechtmäßig abgebuchten Beträge automatisch gut. Die VerbraucherInnen kamen ohne Kostenrisiko und

großen Aufwand relativ rasch zu ihrem Geld, eine aufwendige Sammelaktion war nicht notwendig. Es ist aber zu betonen, dass diese Auswirkungen der Verbandsklage die Ausnahme darstellen.

14. SAMMELKLAGE MAS (2002)

A. Aktionsdesign

Sammelklage nach österreichischem Recht. Abtretung der Ansprüche nach § 55 Absatz 4 JN und Klagshäufung nach § 227 ZPO. Organisiert vom VKI, Risikoübernahme durch das BMSK.

B. Sachverhalt⁴⁸

Der Verein für Konsumenteninformation sammelte im Jahr 2002 über die Zeitschrift Konsument 17 Geschädigte, die alle übereinstimmend angaben, beim Kauf eines Magnetfeld - Therapiegerätes der Firma MAS über die Wirkungsweise des Gerätes in Irrtum geführt worden zu sein und die den Kaufvertrag rückgängig machen wollten. Der VKI hatte zu diesem Thema auch ein Einzelverfahren geführt, das der OGH⁴⁹ schließlich positiv entschied, doch war ein Abwarten des Ergebnisses dieses Einzelverfahrens nicht möglich, weil ansonsten die Ansprüche der 17 Konsumenten verjährt wären. Es wurde daher eine Sammelklage gegen den jeweiligen Verkäufer und den dahinter stehenden Vertreiber der Geräte eingebracht.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Die Zahl der Betroffenen ist unbekannt, es ist aber von hunderten Geschädigten auszugehen. In der konkreten Sammelklage wurden 17 Betroffene vertreten, im Lauf des Verfahrens schieden aber einige Geschädigte aus.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Durchschnittlich erlitten die KonsumentInnen einen Schaden in Höhe von 2.455,11 Euro. Der ursprüngliche Gesamtstreitwert betrug 41.736,79 Euro.

c. Form der Sammlung

Die Sammlung erfolgte über das Testmagazin „Konsument“ sowie die Beratungsabteilung des VKI, die österreichweit Erhebungsbögen an VerbraucherInnen versendete.

C. Klassifizierungen

⁴⁸ Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakten

⁴⁹ OGH vom 12.1.2005, 7 Ob 115/04v; LGZ Graz 30. 7. 2003, 6 R 147/03m

a. Branche

Gesundheit

b. Problem

Irreführende Werbung, Schadenersatz wegen Wettbewerbsverstoßes, Irrtum

c. Rechtsnormen

§§ 869–875 ABGB; § 1295 ABGB; § 1, 2 UWG

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Der Fall hatte keine grenzüberschreitende Dimension.

e. Risikotragung

Das Risiko wurde durch eine Ausfallhaftung des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz gedeckt.

D. Verfahren

Die Ärztekammer Steiermark hatte die Firma wegen irreführender Werbung mit Gesundheitswerbung der vertriebenen Produkte erfolgreich auf Unterlassung geklagt. Eine Sammelklage sollte die Ansprüche der KonsumentInnen in Höhe von zunächst rund 41.000 Euro durchsetzen. Die Klage wurde auf Irrtum und Schadenersatz wegen des UWG - Verstoßes gestützt. Nach und nach schieden allerdings einige KonsumentInnen aus dem Verfahren aus (krankheitshalber, wegen Prozessverlustes).

Das Gericht fasste die KlägerInnen in Gruppen zusammen und erließ jeweils abweisende Teilurteile. Es verneinte das Vorliegen eines wesentlichen Geschäftsirrtums in allen Fällen. Hinsichtlich der Ansprüche gegen die VerkäuferInnen habe jeweils nur ein unbeachtlicher Motivirrtum der KundInnen vorgelegen.

Hinsichtlich des dahinter stehenden Vertreibers wurde die Klage abgewiesen, weil die jeweiligen VerkäuferInnen der Geräte auf eigenen Namen und eigene Rechnung tätig waren und daher gegenüber der Vertriebsfirma für eine Irrtumsanfechtung mangels eines direkten Vertragsverhältnisses kein Raum blieb.

Auch eine schadenersatzrechtliche Haftung der Vertriebsfirma wegen der (im Verfahren der Ärztekammer Steiermark rechtskräftig festgestellten irreführenden Werbung) wurde vom Gericht verneint, weil zum einen der behauptete wissenschaftliche Nachweis der Wirkung der Geräte nicht ausschlaggebend für den Kaufentschluss gewesen wäre. Zum anderen wurde ein Schadenersatzanspruch wegen eines UWG -Verstoßes auch deswegen verneint, weil MAS auf Grund von ärztlichen Aussagen bis zum Vorliegen des Gutachtens im parallelen UWG - Prozess kein gesichertes Wissen gehabt hätte, dass

die Wirksamkeit der Geräte nur sehr eingeschränkt gegeben sei und sie daher zum Zeitpunkt des Verkaufes der klagsgegenständlichen Geräte nicht schuldhaft irreführend geworben hatte.

a. Dauer des Verfahrens

Das Verfahren dauerte von den ersten Beschwerden bis zur endgültigen Entscheidung etwa 60 Monate.

Sammlung	Ca. 7 Monate
Gericht – 1. Instanz	44 Monate
Gericht 2. Instanz	Rund 9 Monate
Gericht 3. Instanz	
Insgesamt	60 Monate

Das aufwendig geführte Verfahren dauerte außerordentlich lange. Dies lag unter anderem am aufwendigen Beweisverfahren und daran, dass das Gericht immer wieder Teilurteile erließ, die in der Folge in der Instanz bekämpft wurden.

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	18.253, 80 Euro (ursprünglich 41.736,79 Euro)
Kostenrisiko	120.610,86 Euro (ursprünglich 131.775,83 Euro)
Klagende Partei	67.349, 36 Euro
Beklagte Partei	geschätzt 30.000 Euro
Gesamtkosten	67.349, 36 Euro

Nachdem im Laufe des Verfahrens Teilnehmer an der Sammelklage ausschieden, reduzierte sich der Streitwert entsprechend. Aufgrund des Verfahrensverlustes hatte der VKI – bzw. aufgrund der Ausfallhaftung das BMSK - die Gerichtskosten zu tragen.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Nachdem die Gerichte das Verfahren negativ entschieden hatten, bekamen die Betroffenen keinen Kostenersatz. Aufgrund der Risikotragung durch das BMSK mussten sie allerdings auch keine Verfahrenskosten zahlen.

b. Kosten des Organisators

Organisationskosten:	14.000 Euro
Verfahrenskosten:	67.349,36 Euro (loser paid)
Risikofinanzierung:	Ausfallhaftung durch BMSK

Die Kosten des Verfahrens wurden vom BMSK getragen.

F. Publizität

Das Testmagazin Konsument berichtete regelmäßig über die Magnetfeldtherapie und Beschwerden zu MAS.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Der Aufwand des Verfahrens im Vorfeld war enorm groß, aufgrund des positiven Urteils im UWG – Verfahren der steirischen Ärztekammer und des positiv entschiedenen ersten Musterverfahrens war die Einschätzung des Verfahrensrisikos positiv.

Die Aussagen der TeilnehmerInnen wurden mit Erhebungsbögen gesammelt und sorgfältig geprüft. Dennoch sagten diese im Verfahren überwiegend widersprüchlich aus, was gerade bei der Irrtumsanfechtung sehr nachteilige Folgen hatte. Die ZeugInnen gaben etwa (erst im Verfahren) an, die (irreführende) Werbung wäre nicht ausschlaggebend für ihre Kaufentscheidung gewesen, sondern das individuelle Verkaufsgespräch; bzw. hätten sie die gegenständlichen Magnetfeldtherapie –Produkte nicht aufgrund ihrer angepriesenen Wirkung gekauft, sondern aus anderen Motiven. Die Gerichte verneinten daher in vielen Fällen überhaupt das Vorliegen eines Irrtums bzw. nahmen wenn, dann einen – unerheblichen- Motivirrtum an. Es empfiehlt sich daher in derartigen Fällen vorab eidesstattliche Erklärungen von den ZeugInnen zu verlangen.

Zum Schadenersatz wegen Wettbewerbsverstoßes wurde vom Gericht etwas eigenwillig argumentiert, dass kein Verschulden⁵⁰ der Beklagten vorgelegen sei, weil diese erst im Zeitpunkt des für sie negativen UWG –Urteils von der fehlenden Wirkung ihrer Geräte wissen hätte müssen, weil die Ärzte in der Werbung (für die Geräte der Beklagten!) vorher deren Wirkung noch bestätigt hatten.

Das Verfahren dauerte aufgrund des großen Aufwandes sehr lange, und wurde erst 2007 endgültig abgeschlossen. Die Frage, ob die Fälle, soweit sie die Irrtumsanfechtung betrafen, überhaupt sammelklagsfähig waren, wurde nicht releviert.

⁵⁰ Verschulden ist im Gegensatz zum Unterlassungsanspruch die notwendige Voraussetzung des Schadenersatzes nach UWG, vgl § 2 Abs 1 UWG alt: *Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes über geschäftliche Verhältnisse (...) zur Irreführung geeignete Angaben macht, kann auf Unterlassung der Angaben und, wenn er deren Eignung zur Irreführung kannte oder kennen musste, auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.*

15. VERBANDSKLAGE/SAMMELAKTION COMPUTERLEHRGANG (2002)

A. Aktionsdesign

Verbandsklage/Sammelintervention vor Sammelklage nach österreichischem Recht. Abtretung der Ansprüche nach § 55 Absatz 4 JN und Klagshäufung nach § 227 ZPO, organisiert vom VKI.

B. Sachverhalt⁵¹

Im Jahr 2002 häuften sich Beschwerden über einen Anbieter für Computerlehrgänge. Es wurden ihm irreführende Werbung, die Umgehung von gesetzlichen Rücktrittsrechten und einseitige Leistungsänderungen vorgeworfen.

Der VKI mahnte das Unternehmen zunächst außergerichtlich ab und forderte es auf, eine Unterlassungserklärung abzugeben. Zwar verpflichtete sich das Unternehmen, die beanstandeten Verstöße in Zukunft zu unterlassen, sah sich in der Folge aber nicht genötigt, diese Unterlassungsverpflichtung auch einzuhalten. Der VKI brachte daher eine Verbandsklage auf Unterlassung ein, und stellte gleichzeitig auch die vereinbarte Vertragsstrafe fällig.

Nachdem auch Medien über die Beschwerden berichteten (zum Beispiel im ORF – „Help TV“) meldete sich eine Vielzahl weiterer Geschädigter. Der VKI plante die Organisation einer Sammelklage; vor der Einbringung der Klage konnte jedoch ein außergerichtlicher Generalvergleich erzielt werden.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Die Zahl der Betroffenen ist unbekannt, es war aber damals von 10.000 Geschädigten auszugehen. In der konkreten Sammelintervention vertrat der VKI 206 Betroffene.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Im Durchschnitt erlitten die KonsumentInnen einen Schaden in Höhe von 1.000 Euro. Der Gesamtstreitwert betrug rund 311.000 Euro.

c. Form der Sammlung

Zunächst häuften sich die Verbraucherbeschwerden in der Beratungsabteilung des VKI, der dann Verbandsverfahren einleitete, über die medial berichtet wurde. Im Zuge der Medienberichte meldete sich dann eine Vielzahl weiterer KonsumentInnen.

⁵¹ Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakten

C. Klassifizierungen

a. Branche

Erwachsenenbildung

b. Problem

Irreführende Werbung, Leistungsänderung, Rücktrittsrecht

c. Rechtsnormen

§§ 1, 2 UWG, § 6 Absatz 2 Z 3 KSchG, § 3ff KSchG

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Der grenzüberschreitende Aspekt lag darin, dass die Muttergesellschaft des beklagten Unternehmens ihren Sitz in Italien hatte und auch KundInnen in Österreich betroffen waren.

e. Risikotragung

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz finanzierte die Aktion und trug das Prozesskostenrisiko der Verbandsverfahren.

D. Verfahren

Im Zuge des außergerichtlichen Abmahnverfahrens hatte sich der Unternehmer am 25.11.1999 gegenüber dem VKI verpflichtet, gegenüber Verbrauchern die Verwendung einer Klausel zu unterlassen, die das Kündigungsrecht des Verbrauchers ausschloss, sobald der Unternehmer den Kursbeginn angekündigt hatte. Nachdem der Unternehmer im Jahr 2002 die beanstandete Klausel teilweise wortwörtlich noch weiter verwendete, und sich die Beschwerden der davon Betroffenen häuften, stellte der VKI die vereinbarte Vertragsstrafe fällig (in Höhe von 10.000 ATS - entspricht 726,73 Euro - pro Klausel und Zuwiderhandlung).

Nachdem sich 207 VerbraucherInnen beim VKI beschwert hatten, ergab das eine Summe von 150.432,77 Euro zzgl. Anwaltskosten. Die Ansprüche der einzelnen Betroffenen wurden – als Vorstufe zu einer geplanten Sammelklage nach österreichischem Recht- im Wege einer Sammelintervention zunächst außergerichtlich geltend gemacht. In einem Generalvergleich am 27.9.2002 zu 18 Cg 32/02h des HG Wien verpflichtete sich der Unternehmer dann zur Zahlung eines Betrages von rund 80.000 Euro. Der VKI hatte dabei zugunsten der VerbraucherInnen auf die geltend gemachte Konventionalstrafe verzichtet. Die Geschädigten erhielten daher schlussendlich Schadenersatz in Höhe von rund 30% ihrer Forderungen.

a. Dauer des Verfahrens

Sammlung	1 Monat
Gericht – 1. Instanz	6 Monate
Gericht – 2. Instanz	
Gericht 3. Instanz	
Insgesamt	7 Monate

Die Vergleichsverhandlungen dauerten rund 4 Monate. Insgesamt dauerte es 36 Monate, bis – nach Ratenzahlungen- die Entschädigung an die Verbraucher ausbezahlt werden konnte.

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	311.000 Euro
Kostenrisiko	7.267 Euro
Klagende Partei	(20.000 Euro)
Beklagte Partei	geschätzt 40.000 Euro
Gesamtkosten	geschätzt 40.000 Euro

E. Ergebnis**a. Kapital und Zinsen**

Insgesamt zahlte das Unternehmen **80.000 Euro an Entschädigung**. Der VKI verzichtete zugunsten der Verbraucher auf die geltend gemachte Vertragsstrafe und diese bekamen rund 30% - 35% ihrer Forderungen (Rückerstattung der Kurskosten) ersetzt.

b. Kosten des Organisors

Organisationskosten:	20.000 Euro
Verfahrenskosten:	2.707,50 Euro
Risikofinanzierung:	Ausfallhaftung durch BMSK

Die Kosten wurden vom BMSK getragen.

F. Publizität

Das Medieninteresse an den Verbandsverfahren – es gab zudem auch noch parallele Verfahren der Arbeiterkammern- war relativ groß. Über die mediale Aufbereitung, vor allem im Fernsehen, konnten weitere betroffene KonsumentInnen gesammelt werden.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Zum Generalvergleich kam es insbesondere deshalb, weil der VKI gegen das Unternehmen eine hohe Vertragsstrafe aus der Verletzung von Unterlassungsverpflichtungen fällig stellte und darauf im Rahmen des Vergleiches zugunsten einer Entschädigung der Konsumenten verzichtete.

Der vereinbarte Entschädigungsbetrag war knapp an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens, was mit ein Grund für den Verzicht und auch für die Vereinbarung einer Ratenzahlung war.

Wäre im vorhergehenden Abmahnverfahren 1999 nicht eine außergerichtliche Vertragsstrafe vereinbart, sondern ein gerichtlich vollstreckbarer Titel erwirkt worden, hätte man wohl nicht so effektiv vorgehen können, weil im Exekutionsverfahren erfahrungsgemäß der erste Verstoß nur mit relativ geringen Mindeststrafen belegt wird, und auch bei weiteren Exekutionsanträgen keine annähernd so hohe Summe wie hier zustande gekommen wäre.

16. VERBANDSKLAGE KASKOVERSICHERUNG (2003)

A. Aktionsdesign

Verbandsklage des VKI – im Auftrag des BMSK - gemäß § 28, 29 KSchG.

B. Sachverhalt⁵²

Die beklagte Versicherung verwendete über einige Jahre (etwa 1996 bis 2003) in ihren Kaskoversicherungsbedingungen eine Klausel, wonach die Prämie nach einem Schadenfall höher zu bemessen war als vorher (Malus). Durch schadenfreie Jahre konnte allerdings keine Herabsetzung der Prämie erreicht werden. Im Gegensatz zum Bonus/Malus System in der Kfz- Haftpflichtversicherung bedeutet dies ein "Nur- Malus" System. Der VKI brachte gegen die Versicherung eine Verbandsklage ein. Nach dem erfolgreichem Abschluss des Verbandsverfahrens musste die Versicherung bei allen laufenden Verträgen automatisch die zuvor durchgeführten Prämien erhöhungen rückgängig machen. Bei bereits beendeten Verträgen erfolgte eine Rückzahlung nach Aufforderung durch die betroffenen Konsumenten, welche vom VKI entsprechend angeleitet wurden.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Betroffen waren alle Verbraucher, die bei der betroffenen Versicherung einen Kaskoversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der die "Nur- Malus- Klausel" enthielt.

Ihre Zahl kann nur sehr annähernd geschätzt werden. Die betroffene Versicherung hatte im fraglichen Zeitraum einen Marktanteil von 22 %, in den Jahren, in denen das Produkt vertrieben wurde, hatte sie in der Kaskoversicherung einen Bestand von etwa 330.000 Kaskoverträgen. Da die Kaskoversicherung üblicherweise nicht über mehr als 5 Jahre läuft und diese Art Kaskoversicherung über mehr als 5 Jahre vertrieben wurde, war wohl ein durchaus beträchtlicher Anteil dieser 330.000 Kaskoverträge betroffen. Die Zahl der betroffenen Verbraucher ist daher mit zumindest 50.000 zu schätzen.

In der Verbandsklage selbst wurden naturgemäß keine VerbraucherInnen direkt vertreten, nach Abschluss des Verbandsverfahrens wurde das Urteil medial dargestellt und die Betroffenen über die Homepage www.verbraucherrecht.at angeleitet, wie sie die Versicherung zur Rückbuchung bzw. Rückzahlung auffordern sollen. In vier Fällen, in denen die Verbraucher keine Einigung erzielen konnten, erfolgte eine Vertretung durch den VKI.

⁵² Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakten

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Durchschnittlich erlitten die KonsumentInnen einen Schaden in Höhe von 245 Euro. Der Gesamtstreitwert betrug geschätzte 6 Millionen Euro.

c. Form der Sammlung

Nach Abschluss des Verbandsverfahrens wurde das Urteil medial dargestellt und die Betroffenen über die Homepage www.verbraucherrecht.at angeleitet, wie sie die Versicherung zur Rückbuchung bzw. Rückzahlung auffordern sollten. Es handelte sich daher um keine Sammlung im eigentlichen Sinn, abgesehen von den vier Fällen, in denen die Versicherung die Entschädigung der Verbraucher ablehnte und der VKI einschreiten musste.

C. Klassifizierungen

a. Branche

KfZ - Kaskoversicherung

b. Problem

Einseitige Entgelterhöhung; gröblich benachteiligende Vertragsklausel

c. Rechtsnormen

§ 879 Absatz 3 ABGB, § 6 Absatz 1 Z 5 KSchG

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Der Fall hatte keinen grenzüberschreitenden Aspekt.

e. Risikotragung

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz finanzierte die Aktion und trug das Prozesskostenrisiko des Verbandsverfahrens.

D. Verfahren

Der VKI brachte die Verbandsklage gemäß § 28 KSchG wegen der Verwendung gesetzwidriger Vertragsklauseln am 19.9. 2003 am HG Wien ein. Die Verbandsklage, mit der kollektive Verbraucherinteressen geltend gemacht wurden, nicht aber Ansprüche einzelner KonsumentInnen, zielte auf ein Verbot sowohl des Verwendens der Klauseln, als auch darauf ab, zu verbieten, dass sich die Versicherung gegenüber ihren KundInnen darauf beruft. Der OGH bestätigte in seiner Entscheidung vom 29.9.2004, 7 Ob 172/04a die positiven Entscheidungen der Unterinstanzen.

Das führte dazu, dass sich dieses Ergebnis automatisch auf alle VersicherungsnehmerInnen der beklagten Versicherung bezog, unabhängig davon, ob diese sich zuvor beim VKI gemeldet hatten oder ihre

Bereitschaft zur Teilnahme an einer Sammelaktion erklärt hatten. Auf www.verbraucherrecht.at wurden die Betroffenen angeleitet, in Schreiben an die Versicherung ihre Forderungen selbst geltend zu machen. Hätte diese die Rückzahlung der zu Unrecht zuviel bezahlten Beträge verweigert, hätte sie sich auf die gesetzwidrige Klausel berufen, und der VKI hätte in jedem einzelnen Fall Exekution führen können. Bis auf vier Fälle, in denen der VKI intervenierte, kam es aber zu einer positiven Lösung.

a. Dauer des Verfahrens

Sammlung	
Gericht – 1. Instanz	3 Monate
Gericht 2. Instanz	5 Monate
Gericht 3. Instanz	5 Monate
Insgesamt	13 Monate

Das Verfahren dauerte bis zur Entscheidung der letzten Instanz etwa 13 Monate.

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	26.000 Euro
Kostenrisiko	7.267 Euro
Klagende Partei	(6.621,60 Euro)
Beklagte Partei	14.600 Euro
Gesamtkosten	14.600 Euro

Die Beklagte hatte aufgrund des Verfahrensverlustes die eigenen Kosten (die nur geschätzt werden können) und die der Gegenseite, sowie die Pauschalgebühren von ca. 2.500 Euro zu zahlen.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Es ist von einer Entschädigung in Höhe von geschätzt 6 Millionen Euro auszugehen.

Die Zahl der Verbraucherinnen, die die Anleitung auf der Webseite genutzt haben, kann nicht genau beziffert werden. Es wurde eine Mindestzahl von 50.000 betroffenen Kaskoversicherungsnehmern angenommen, die einen Durchschnittsschaden von 245 Euro erlitten hatten.

b. Kosten des Organisations

Organisationskosten:	9.600 Euro
Verfahrenskosten:	keine
Risikofinanzierung:	Ausfallhaftung durch BMSK

Die Kosten der Aktion wurden vom BMSK getragen.

F. Publizität

Das Medieninteresse war groß. Über die Homepage www.verbraucherrecht.at wurden zahlreiche Konsumentinnen angeleitet, ihre Forderungen gegenüber der Versicherung geltend zu machen.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Das Verfahren stellt einen Idealfall dar, dass nämlich mit einer einzigen Verbandsklage eine Vielzahl von Verbrauchern zu ihrem Recht gelangt, ohne direkt am Verfahren beteiligt zu sein, ohne ein Risiko eingehen zu müssen und ohne einen wesentlichen Organisationsaufwand der Verbraucherorganisation, weil die Sammlung und Dokumentation der Beschwerden entfällt.

Fragen, wie bei opt in - oder opt out- Verfahren stellen sich erst gar nicht, weil sich die Wirkungen des Urteils im Verbandsverfahren (in dem die Verbraucherorganisation das Kollektivinteresse der Verbraucher vertritt) unmittelbar auf den Einzelnen auswirken, indem sich der Unternehmer nicht mehr auf die gesetzwidrige Klausel berufen darf. Besichert ist die Rückzahlung damit, dass im Falle, dass er sich doch auf die Klauseln beruft, im Exekutionsverfahren Strafen verhängt werden können, was bei einer großen Menge Betroffener wie hier ein sehr starkes Druckmittel ist. Vor allem dann, wenn die Mindeststrafe für einen Verstoß etwa der Forderung des Verbrauchers entspricht.

17. SAMMELINTERVENTION BODENINVEST (2004)

A. Aktionsdesign

Einer Sammelklage vorgeschaltete außergerichtliche Sammelintervention durch den VKI (im Auftrag des BMSK).

B. Sachverhalt⁵³

Ein Finanzdienstleister hatte 10 Jahre zuvor Fondsanteile mit der (mündlichen) Werbeaussage vermittelt, es handle sich um eine Anlage so sicher wie ein Bausparvertrag. Tatsächlich kam es bei der Auszahlung nach 10 Jahren zu Kapitalverlusten.

Der VKI behandelte den Fall in einer Fernsehsendung (Help TV) und in der Folge meldeten sich hunderte Geschädigte, denen die Anlage als absolut sicher verkauft worden war. Davon hatten rund 370 Personen ihre Anteile bereits abgeschichtet und ein Minus gegenüber dem einbezahlten Kapital ausbezahlt bekommen. Dieser Schaden betrug rund 730.600 Euro. Diese Personen hatten das Kapital überwiegend in Raten angespart. Zusätzlich hatten diese Personen auch einen Schaden dadurch erlitten, dass sie ihr Kapital nicht alternativ veranlagen konnten.

Der VKI organisierte die Gruppe der Geschädigten mit Blickpunkt Sammelklage, konnte dann jedoch mit dem Finanzdienstleister einen guten außergerichtlichen Vergleich erzielen, sodass sich die Klage erübrigte.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Die Zahl der Anleger, die bei ihrer Kaufentscheidung vom Vermittler in Irrtum geführt worden waren, wurde mit 10.000 Verbrauchern geschätzt, von denen 564 ihre Ansprüche an den VKI abtraten.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Insgesamt wurde der Gesamtschaden vom VKI mit bis zu 1.176,000 Euro geschätzt, im Durchschnitt erlitten die Anleger einen Schaden in Höhe von rund 1.800 Euro.

⁵³ Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakten

c. Form der Sammlung

Der VKI behandelte den Fall unter anderem im Fernsehen, wo die Betroffenen aufgefordert wurden, sich beim VKI zu melden bzw. auf www.verbraucherrecht.at näher zu informieren. Dort wurde dann auch ein Fragebogen zum Download angeboten, den die Konsumentinnen zusammen mit den notwendigen Unterlagen retournieren sollten. Nach der Fernsehsendung „HELP TV“ meldeten sich rund 500 Personen beim VKI, weil sie sich durch die Vermittlung beim Kauf der Boden - Invest –Anteile geschädigt fühlten. Die übermittelten Daten wurden in der Folge in eine Datenbank eingetragen, mit deren Hilfe eine Grobsortierung vorgenommen werden konnte (das heißt dass etwa bei fehlenden Unterlagen die Konsumentinnen mit Serienbriefen nochmals aufgefordert wurden, diese nachzureichen), bzw. die nicht geeigneten Fälle in der Folge aussortiert wurden. Allen geeigneten Fällen wurde die Beteiligung an einer Sammelintervention gegenüber dem Vermittler angeboten. Für die Beteiligung an der Sammelintervention wurde ein Unkostenbeitrag in Höhe von 70 Euro in Rechnung gestellt.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Finanzdienstleistungen

b. Problem

Schadenersatz für falsche Anlageberatung

c. Rechtsnormen

§§1295ff ABGB

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Es liegen keine Daten zu ausländischen Geschädigten vor.

e. Risikotragung

Die Sammelintervention wurde vom BMSK finanziert.

D. Verfahren

Seit 1993 wurden von verschiedenen Vermittlern Kommanditbeteiligungen an der BODEN-INVEST unter verschiedenen Bezeichnungen („Flexibel“, „Victor“, ...) vertrieben. Es war eine Einlage – häufig in monatlichen Raten – zu bezahlen und diese sollte zum Ende der Vertragslaufzeit – mit einer beträchtlichen Rendite ausgeschüttet werden.

In einer Informationsbroschüre wurde das Sicherheitsbedürfnis des Anlegers besonders angesprochen, weil „durch reale Boden- und Häuserwerte, durch festverzinsliche Wertpapiere, REWAG-Gewinnscheine und andere Immobilien-Wertpapiere“ ein „inflationsgesicherter finanzieller Hintergrund“ geschaffen werde. Damit stehe „ihr Geld auf sicherem Terrain und ebenso sicher wird es sich vermehren“.

2004 kam es dann zu zahlreichen Beschwerdefällen, wo Konsumenten seinerzeit auf diese Form der vermeintlich sicheren Vermögensanlage gesetzt hatten, ihnen dann aber mitgeteilt wurde, dass es zu einem Kapitalverlust kommen würde.

Diese Kapitalanlage wurde auch von einem Vermittler vertrieben. Über von ihm geschulte „Finanzberater“ wurden Anlageprodukte insbesondere auch in der Form vermittelt, dass diese Berater in ihrem Bekanntenkreis aktiv werden und dadurch Kunden ansprechen, die von sich aus einen Finanzberater nicht aufgesucht hätten.

Zahlreiche KonsumentInnen gaben dem VKI gegenüber an, ihre Beteiligung an BODEN-INVEST seinerzeit über einen Berater des Finanzberatungsunternehmens vermittelt bekommen zu haben und dabei nicht auf das – in Wahrheit sehr hohe - Risiko hingewiesen worden zu sein, dass auch ein Verlust am einbezahlten Kapital eintreten könne.

Der VKI führte daher – im Auftrag des BMSG – etwa 5 Musterprozesse (unter Abtretung der Ansprüche an den VKI) gegen den Vermittler, um den Schadenersatz für falsche Anlageberatung gerichtlich durchzusetzen. Eines davon wurde in erster Instanz rechtskräftig gewonnen.

In zwei Verfahren konnten positive Urteile des BGHS Wien⁵⁴ erwirkt werden, in einem Fall erhielt der Konsument 2.750 Euro refundiert. Die anderen Verfahren wurden im Rahmen des späteren Generalvergleiches mit dem Unternehmer verglichen.

Der VKI machte gegenüber dem Vermittler den Schaden zunächst außergerichtlich geltend, prüfte aber die Möglichkeiten einer gerichtlichen Geltendmachung in Form einer Sammelklage nach österreichischem Recht. Als Schaden wurde der Kapitalverlust zuzüglich einer alternativen Verzinsung geltend gemacht.

Der Finanzdienstleister war schließlich bereit, 73% von beidem zu ersetzen; das bedeutete, dass die Geschädigten 100% ihres Kapitals ersetzt bekamen. Außerdem wurden die Verfahrenskosten der Musterverfahren übernommen.

⁵⁴ BGHS Wien vom 5.1.2004, 11C 548/03

In den Jahren danach meldeten sich erneut mehrere VerbraucherInnen, deren Beteiligungen aufgrund der Vertrasdauer erst später abgeschichtet worden waren. Auch diese Fälle wurden vom VKI gesammelt und in zwei weiteren Tranchen vom Vermittler entschädigt.

a. Dauer des Verfahrens

Die Gesamtdauer des Verfahrens dauerte 24 Monate, wobei die Vergleiche in drei Tranchen abgewickelt wurden; für Verbraucher dauerte es von der Einmeldung bis zur Entschädigung rund 8 Monate.

Die Sammlung der Beschwerden in der 1.Tranche dauerte geschätzt 2 Monate, die Vergleichsgespräche in der 1.Tranche etwa 3 Monate.

Sammlung	2 Monate
Vergleichsgespräche	3 Monate
Gericht 1. Instanz	
Gericht 2.Instanz	
Gericht 3.Instanz	
Insgesamt	

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	Ca. 1,17 Millionen Euro
Kostenrisiko	keines
Klagende Partei	keine
Beklagte Partei	keine
Gesamtkosten	keine

Mangels Gerichtsverfahrens fielen keine Gerichtskosten an.

Zum Ersatz der Kosten der Musterverfahren verpflichtete sich der Unternehmer im Generalvergleich.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Als Schaden wurde der Kapitalverlust zuzüglich einer alternativen Verzinsung geltend gemacht. Der Finanzdienstleister war bereit, 73% von beidem zu ersetzen; das bedeutete, dass die Geschädigten 100% ihres Kapitals ersetzt bekamen. Insgesamt zahlte der Unternehmer 730.000,00 Euro an Entschädigung.

b. Kosten des Organisations

Organisationskosten: rund 40.000 Euro

Verfahrenskosten: keine (lt. Vergleich)

Risikofinanzierung: BMSK

Diese Organisationskosten wurden vom BMSK getragen. Die einzelnen Verbraucher mussten für die Prüfung der Ansprüche **70 Euro** vorweg bezahlen. Nach dem Vergleichsabschluss erhielten sie die Beiträge wieder zurück. Die Verfahrenskosten für die Musterprozesse, die schon vor der Sammelaktion anhängig gemacht worden waren und im ersten Vergleich ebenfalls beigelegt wurden, sowie die Rechtsanwaltskosten, die während der Vergleichsgespräche aufgelaufen waren, trug der Vermittler.

F. Publizität

Das Medieninteresse war groß und nach der Abhandlung des Falles im Fernsehen meldeten sich rund 500 Verbraucher, die sich ebenfalls geschädigt fühlten. Mit dem Vermittler wurde jedoch im Vergleich vereinbart, dass der VKI keine weitere aktive Medienarbeit zwecks Sammlung weiterer Geschädigter betreiben würde, auf Nachfrage jedoch über die vergleichsweise Lösung Auskunft geben dürfe. Es meldeten sich tatsächlich trotzdem auch weiterhin Verbraucherinnen, die in zwei Folgevergleichen mit dem Vermittler entschädigt wurden.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Das Verhandlungsergebnis von 73% des gesamten Schadens ist als ausgezeichnet einzuschätzen. Ein Zivilverfahren mit Prozessfinanzierer hätte (im Hinblick auf eine Erfolgsquote von rund 30% für den Prozessfinanzierer) kein besseres Ergebnis bringen können.

18. SAMMELKLAGE NAZAR (2004)⁵⁵

A. Aktionsdesign

Sammelklage nach österreichischem Recht. Abtretung der Ansprüche nach § 55 Absatz 4 JN und Klagshäufung nach § 227 ZPO, organisiert vom VKI (im Auftrag des BMSK).

B. Sachverhalt

Im Sommer 2004 erkrankten Pauschalreisende in einem türkischen All- Inclusive - Club (so wie weitere) Reisende an zum Teil schwerem Brech-Durchfall. Ein Privatgutachten eines medizinischen Sachverständigen legte nahe, dass verdorbenes Essen oder verunreinigte Getränke die Hauptursache für die Explosiv-Epidemie waren; bei einigen Erkrankten wurden sogar Salmonellen als Erreger diagnostiziert. Der VKI ließ sich die Schadenersatzansprüche von 37 geschädigten VerbraucherInnen abtreten und machte deren Ansprüche gesammelt mit zwei Sammelklagen nach österreichischem Recht (gegen den österreichischen Reiseveranstalter und gegen sein Schweizer Tochterunternehmen) geltend. Das Verfahren wurde in erster Instanz endgültig entschieden.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Betroffen waren 60 Verbraucher, von denen 37 ihre Ansprüche an den VKI abtraten. In einer Klage wurden die Ansprüche von 22 Personen, in der 2. Klage gegen die Schweizer Niederlassung des Veranstalters die Ansprüche von 15 Personen geltend gemacht.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Die einzelnen Ansprüche im Verfahren 1 (22 KonsumentInnen) bewegten sich zwischen 350 Euro und 3.638, 68 Euro, und lagen bei einem Gesamtschaden von 31.587, 77 Euro, im Schnitt also bei 1.435,80 Euro. Im 2.Verfahren gegen den Schweizer Veranstalter mit 15 Geschädigten belief sich die Anspruchssumme auf 22.325, 87 Euro. Die Einzelschäden bewegten sich hier zwischen 300 Euro und 2.276, 09 Euro.

c. Form der Sammlung

Der Fall erregte in den Medien großes Aufsehen. Der VKI empfahl sehr rasch, dass sich Geschädigte bei ihm melden sollten.

⁵⁵ Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakten

C. Klassifizierungen

a. Branche

Pauschalreiseveranstalter

b. Problem

Schadenersatz (Schmerzensgeld, entgangene Urlaubsfreude)

c. Rechtsnormen

§ 31e KSchG; §§ 1295ff ABGB, § 1325 ABGB; Art 13ff LGVÜ (Art 15 EuGVVO)

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Der Fall hatte insofern einen grenzüberschreitenden Aspekt, als 15 Geschädigte aus Vorarlberg bei der Schweizer Tochtergesellschaft des Reiseveranstalters gebucht hatten; daher war für diese Geschädigten die Klage gegen ein ausländisches Unternehmen zu richten. Der Verbrauchergerichtsstand nach Art 15 EuGVVO bzw. nach **Art 13ff LGVÜ** ging aber durch die Abtretung an den VKI verloren (siehe EuGH 19.1.1993, C-89/91, Shearson Hutton/TVB und Rs C – 167/00 VKI/Henkel; OGH 22.3.2000, 3 Nd 515/99). Erst die einvernehmliche Delegation an das BGHS Wien und die Verbindung der Verfahren führte zu einem einheitlichen Prozess.

e. Risikotragung

Für den Anteil von 22 Geschädigten, die keine Rechtsschutzversicherung hatten, übernahm das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) die Ausfallhaftung für Prozesskosten. Für den Anteil von 15 Geschädigten, die über Deckung einer Rechtsschutzversicherung verfügten, haben die jeweiligen Rechtsschutzversicherer Deckung gewährt.

D. Verfahren

Der VKI klagte – im Auftrag des BMSK – den Reiseveranstalter unter Abtretung von deren Ansprüchen für die KonsumentInnen auf materiellen Schadenersatz für erkrankungsbedingte Heilungskosten, Telefonkosten, Transportkosten, u. ä. sowie auch Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude. Die Ansprüche wurden ausdrücklich auch auf Gewährleistung (Preisminderung) gestützt. Zwei Klagen wurden beim Bezirksgericht für Handelssachen (BGHS) Wien zu 14 C 1162/05t und zu 14 C 2043/05 anhängig gemacht, und in der Folge zu einem Verfahren verbunden.

Problem der Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Verfahren

Zunächst wies das BGHS die Klage bezüglich der 15 Geschädigten, die ihre Reisen bei der Tochterfirma der Beklagten gebucht hatten, wegen Unzuständigkeit zurück. Mit Beschluss vom 4.3.2005 zu 9 Nc 4/05w wies der OGH den Ordinationsantrag des VKI ab und begründete seine Entscheidung mit der Rechtsprechung des EuGH. Danach könne sich der VKI nicht auf den Verbrauchergerichtsstand des Art 14 LGVÜ berufen, weil es sich um abgetretene Forderungen handelte, die der VKI in seinem Namen einklagte. Hinterfragenswert schien die Ansicht des OGH, der einen Verbraucherschutzverband, der abgetretene Schadenersatzforderungen von KonsumentInnen geltend macht, einem kommerziellen Inkassobüro (wie in der Shearson/ Hutton –Entscheidung) gleichsetzte. In der Sache VKI/Henkel war es dagegen um eine Verbandsklage gegangen, wo kollektive Interessen von Verbrauchern wahrgenommen werden, nicht aber deren individuelle Forderungen verfolgt werden sollen.

Im vorliegenden Fall konnte mit der beklagten Partei aus der Schweiz eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen werden, weshalb schlussendlich alle Fälle vor einem Gericht erledigt werden konnten.

Inhaltliche Entscheidung

Für Schmerzensgeld wurde ein Durchschnittsbetrag von 72,76 Euro pro Krankheitstag angesetzt; für entgangene Urlaubsfreude während der Krankheitstage wurde ein Betrag von 50 Euro pro Tag und Person geltend gemacht. Auch für jene Reisende, die selbst nicht erkrankt waren, wohl aber erkrankte Angehörige pflegen mussten, wurde Schadenersatz von 50 Euro für entgangene Urlaubsfreude eingeklagt, weil auch für sie der Urlaub weitgehend verdorben war. Insbesondere Eltern von erkrankten Kindern hatten ihre Zeit damit verbracht, ihre Kinder zu versorgen und zu trösten. Bei 13 Gästen war eine Salmonelleninfektion nachweisbar; die anderen Erkrankten wurden entweder nicht untersucht bzw. waren die Befunde negativ; aber auch sie wiesen die typischen Symptome einer Salmonellenerkrankung auf.

Das Bezirksgericht für Handelssachen (BGHS) Wien gab in seiner Entscheidung vom 29.8.2008 dem Klagebegehren weitgehend statt.

Es ging davon aus, dass die Erkrankung an Salmonellen durch die Einnahme kontaminierter Speisen bzw. Getränke im Hotel verursacht worden war. Mangelnde Hygiene bei der Lagerung oder Zubereitung der Speisen bzw. Ausschank der Getränke seien die Ursache für derartige Salmonellenerkrankungen, so das Gericht.

Das schuldhafte Verhalten des Hotels bzw. des Hotelpersonals sei dem Reiseveranstalter gemäß § 1313a zuzurechnen. Der Reisveranstalter hätte sich vom Verschulden durch Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB frei beweisen können, was ihm nicht gelungen sei. Das Beweisverfahren hatte ergeben, dass die hygienischen Umstände in der gegenständlichen Hotelanlage nicht ausreichend gewesen wären; der beklagte Reiseveranstalter konnte nicht beweisen, dass er sämtliche Vorsichtsmaßnahmen getroffen hatte, um eine Ansteckung der Urlauber mit Krankheitserregern zu verhindern.

Zur Kausalität hielt das Erstgericht fest, dass der so genannte „prima facie“ oder Anscheinsbeweis im vorliegenden Fall zu bejahen sei. Der Kläger habe ein Mindestmaß an Tatsachen bewiesen, welches nach der Lebenserfahrung auf eine hohe Wahrscheinlichkeit auf den von ihm behaupteten Kausalzusammenhang schließen lasse, so das Gericht. Selbst wenn lediglich bei 13 Personen ein objektivierter Erregernachweis für Salmonellen vorlag, war davon auszugehen, dass alle betroffenen Personen durch die in der Hotelanlage verabreichten Speisen oder Getränke an Salmonellen erkrankt waren.

Es war somit von einer verschuldeten Vertragsverletzung des beklagten Reiseveranstalters durch seinen Erfüllungsgehilfen (den Betreiber des Hotels) auszugehen. Diese Vertragsverletzung führte zu einem Schadenersatzanspruch wegen Körperverletzung (gemäß § 1325 ABGB Heilungskosten und Schmerzensgeld). Die Angemessenheit des jeweiligen Schmerzensgeldes wurde vom Gericht je nach Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit gemäß § 273 Abs 1 ZPO ermittelt.

Zum Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude führte das Gericht aus, dass die in § 31e KSchG geforderte Erheblichkeit auch dann gegeben sei, wenn nicht ausdrücklich ein Preisminderungsanspruch verlangt werde, sondern ein Teil der Reise nicht konsumiert werden konnte, weil eine Salmonellenerkrankung vorgelegen war. Bei Erkrankung mit Bettlägerigkeit sei der Urlaub in diesem Zeitraum vollständig vertan. Hinsichtlich der Bemessung des Schadenersatzanspruches stellte das Gericht auf die jeweiligen Krankheitsumstände ab.

Auch nicht erkrankten Personen, die jedoch erkrankte Angehörige pflegen mussten, gestand das Gericht Schadenersatz iSd § 31e KSchG zu, weil auch in diesem Fall eine erhebliche Beeinträchtigung des Urlaubsgefühls gegeben war. Allerdings war das Gericht der Auffassung, dass bezüglich der Höhe des Schadenersatzes zwischen einem selbst Erkrankten und einem pflegenden Angehörigen, der seinen Urlaub zumindest teilweise noch in Anspruch nehmen konnte, zu unterscheiden ist. In diesem Sinne sprach das Gericht erkrankten Personen 50 Euro pro Tag zu, während pflegenden Personen nur 30 Euro zugestanden wurde. Das Urteil vom August 2008 wurde nicht bekämpft und ist daher rechtskräftig.

a. Dauer des Verfahrens

Sammlung	5 Monate
Gericht – 1. Instanz	45 Monate
Gericht 2. Instanz	
Gericht 3. Instanz	
Insgesamt	50 Monate

Das Verfahren dauerte etwa 50 Monate. Die erste Klage wurde am 9.12.2004 beim BGHS Wien eingebracht, das am 29.8.2008 endgültig entschied.

b. Kosten der Verfahren

Streitwert	53.913,64 Euro
Kostenrisiko	74.000 Euro
Klagende Partei	(ca. 30.000 Euro)
Beklagte Partei	Ca. 60.000 Euro
Gesamtkosten	Ca. 60.000 Euro

Die dem Kläger im Urteil zugesprochenen Verfahrenskosten betragen 29.597, 68 Euro, die Kosten der Beklagten können nur geschätzt werden.

E. Ergebnis**a. Kapital und Zinsen**

Die Geschädigten erhielten fast 100 % ihrer Forderungen ersetzt.

b. Kosten

Organisationskosten:	geschätzt 16.000 Euro
Verfahrenskosten:	keine (loser paid)
Risikofinanzierung:	BMSK

Das Risiko wurde vom BMSK getragen.

F. Publizität

Es wurde hier aktive Medienarbeit betrieben, siehe Medienspiegel im Anhang.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Das Verfahren zeigt deutlich die Vorteile und Probleme einer Sammelklage nach österreichischem Recht (Abtretung der Ansprüche nach § 502 ZPO auf den VKI, Klagshäufung nach § 227 ZPO) auf:

Die Sammelklage führt zu einer deutlichen Senkung des Kostenrisikos für beide Streitparteien. Im vorliegenden Fall wurden – für 37 Geschädigte - rund 55.000 Euro eingeklagt. Die gesamten Prozesskosten für die erste Instanz liegen bei rund 60.000 Euro; sind also nur unwesentlich höher, als der Gesamtstreitwert. Annähernd gleichzeitig wurde auch ein Individualverfahren – ebenfalls zu Schadenersatz aus Brechdurchfall im selben Hotel zum selben Zeitpunkt – geführt. Der Streitwert betrug rund 3000 Euro. Das Verfahren wurde in erster Instanz zunächst verloren, die zweite Instanz hat das Urteil aufgehoben und an die erste Instanz zurückverwiesen. Die bislang aufgelaufenen Kosten betragen rund 11.000 Euro; das ist mehr als das Dreifache des Streitwertes.

Damit erklärt sich, weshalb auch Rechtsschutzversicherungen im vorliegenden Fall sich an der Sammelklage des VKI beteiligt haben: Das Kostenrisiko ist geringer und die Chancen auf Durchsetzung sind (gerade hier, wo erst die große Zahl von Geschädigten einen Anscheinsbeweis schafft) größer.

Dazu kommt, dass man höhere Streitwerte – hat man keine Rechtsschutzversicherung - auch mit einem Prozesskostenfinanzierer absichern kann. Das bedeutet dann für die Geschädigten, dass sie überhaupt kein Kostenrisiko eingehen, aber bei Prozessgewinn eine Erfolgsprovision an den Finanzierer zahlen müssen.

Gerade der vorliegende Fall zeigt auch einen rechtlichen Mangel auf: Ein Teil der Reisegruppe wohnt in Vorarlberg und buchte daher beim Schwesterunternehmen des Reiseveranstalters in Zürich. Bei einer grenzüberschreitenden Klage stellt sich die Frage, wo man klagen kann und welches Recht zur Anwendung kommt. Nach der EuGVVO (Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung) gibt es – in Verbrauchersachen – einen Verbrauchergerichtsstand am Wohnsitz des Verbrauchers. Ebenso regelt es das hier anwendbare Lugano Abkommen (LGVÜ). Der Europäische Gerichtshof geht davon aus, dass bei einer Abtretung der Ansprüche an einen Dritten, der nicht Verbraucher ist, der Verbrauchergerichtsstand verloren geht. Diese Entscheidung hat der OGH auch auf eine Verbraucherverband, der Ansprüche von VerbraucherInnen geltend macht, gemünzt. Im vorliegenden Fall konnte mit der beklagten Partei aus der Schweiz eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen werden; deshalb wurden alle Fälle vor einem Gericht erledigt.

Die seitens des BMJ ausgearbeitete Gruppenklage würde die Nachteile der Sammelklage weitgehend auflösen und würde Gruppen von Geschädigten – seien es Reisende oder aber auch geschädigte Kleinanleger – eine effiziente Rechtsverfolgung ermöglichen.

19. SAMMELAKTION KEROSINPREISERHÖHUNG (2004)

A. Aktionsdesign

Verbandsklagen auf Unterlassung gesetzwidriger AGB gemäß § 28 KSchG und
Sammelaktion –außergerichtliche Interventionen, organisiert vom VKI (Finanzierung: BMSK).

B. Sachverhalt⁵⁶

Im Sommer 2004 erhöhten österreichische Reiseveranstalter nachträglich die Reisepreise bereits gebuchter Pauschalreisen mit dem Argument, dass die Flüge wegen einem Anstieg des Kerosinpreises teurer geworden wären.

Die den Reiseverträgen zugrunde liegenden –vereinbarten- Allgemeinen Reisebedingungen sahen zwar eine nachträgliche Preiserhöhung unter gewissen Umständen vor, waren aber so weit formuliert, dass sie die Erhöhung in den konkreten Fällen nicht rechtfertigen konnten. Eine nachträgliche Erhöhung des Reisepreises wäre aber nur mit einer gültigen Vereinbarung zulässig gewesen.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Betroffen waren hunderttausende Flugreisende, der VKI intervenierte für 623 Verbraucher.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Der nachträgliche Kerosinzuschlag betrug je nach Flugstrecke zwischen 9 und 15 Euro pro Person.

Der Gesamtstreitwert betrug 17.738,85 Euro bei 623 Betroffenen (wobei zu beachten ist, dass zahlreiche Betroffenen nicht nur für sich sondern für ihre Familien oder Freunde gebucht hatten).

⁵⁶ Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakten

Im Einzelnen wurden folgende Ansprüche geltend gemacht:

Veranstalter	Geltend gemachter Anspruch	Zahl der KonsumentInnen
Gulet (GTT)	10.908, 20 Euro	394
TUI	1.347,72 Euro	54
1-2-fly	540 Euro	17
Delphin	425 Euro	18
Nazar	401,00 Euro	11
Neckermann	2.338,79 Euro	85
Ruefa	198 Euro	8
Tai Pan	329,16 Euro	5
Übrige	1.250,98 Euro	31

c. Form der Sammlung

Der Fall erregte großes Interesse in den Medien, die schon vor der tatsächlichen Preiserhöhung durch die Reiseveranstalter im Juni 2004 darüber berichtet hatten, dass Kerosinzuschläge geplant seien. Der VKI empfahl den Reisenden, die Zuschläge vorerst nur unter Vorbehalt der rechtlichen Klärung zu bezahlen. Die Sammlung der Geschädigten erfolgte mittels Fragebögen /Online-Fragebogen.

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) wertete alle Rückmeldungen aus und informierte die Konsumenten mittels Serienbriefen, ob eine Rückforderung im jeweiligen Fall möglich war. Weiters wurde den Konsumenten empfohlen, alle Reiseunterlagen im Original zwecks späterer Geltendmachung der Ansprüche aufzuheben.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Pauschalreiseveranstalter

b. Problem

gesetzwidrige Preisgleitklausel/Bereicherung

c. Rechtsnormen

§ 6 Absatz 1 Z 5 KSchG, § 6 Absatz 2 Z 4 KSchG, § 31c KSchG; § 28 KSchG

d. Grenzüberschreitender Aspekt

An der Sammelaktion haben sich nur österreichische Verbraucher beteiligt, allerdings könnten auch ausländische Reisende, die bei einem österreichischen Veranstalter gebucht hatten, betroffen gewesen sein.

e. Risikotragung

Die Ausfallhaftung für Prozesskosten der Verbandsklagen übernahm das BMSK.

D. Verfahren

Medien hatten schon seit 3.6.2004 über die Kerosinzuschläge berichtet, mit 25.8.2004 wurde die „Geld Zurück“ –Aktion des VKI gestartet und die Betroffenen via der Homepage www.verbraucherrecht.at gesammelt.

Der VKI machte die Rückforderungen für alle betroffenen Verbraucher gemeinsam beim jeweiligen Veranstalter zunächst außergerichtlich geltend, allerdings war aufgrund der ersten Rückmeldungen seitens der Reiseveranstalter schon davon auszugehen, dass die Reiseveranstalter außergerichtlich keine Rückzahlungen vornehmen würden.

Parallel dazu klagte der VKI – im Auftrag des BMSK – die sieben größten Reiseveranstalter wegen der Verwendung einer intransparenten und damit gesetzwidrigen Preisanpassungsklausel in ihren Geschäftsbedingungen (ARB).

Die ersten Verbandsklagen wurden am 24.8.2004 gegen Gulet Touropa Touristik GmbH zu 17 Cg 40/04w und gegen die TUI GmbH zu 18 Cg 126/04z am HG Wien eingebracht. Sowohl die erste als auch die zweite Instanz erklärten die beanstandeten Klauseln für gesetzwidrig.

Innerhalb der Revisionsfrist wurden die Verfahren mit einem gerichtlichen Vergleich mit Unterlassungsverpflichtung laut Klagebegehren abgeschlossen.

Neben dem Anerkennen des Unterlassungsbegehrens verpflichteten sich die Veranstalter in den Vergleichen auch vertraglich zur Rückzahlung zuviel geleisteter Zahlungen an Kunden, wenn diese das bis 31.12.2005 unter Vorlage von Kopien der Buchungs- und Zahlungsbestätigung verlangten. Dafür wurde den Veranstaltern eine Aufbrauchfrist zur Verwendung der Klauseln (in verschiedener Gestaltung) gewährt, wobei sie sich in keinem Fall mehr auf diese Klauseln berufen durften.

In den Gerichtsverfahren wurde Ruhen vereinbart. Die von Gulet noch vor der Ruhensvereinbarung erhobene Revision wies der OGH zurück (OGH, 04.10.2005, 4 Ob 154/05h), und bestätigte darin inhaltlich die Argumentation des VKI.

Gulet änderte die beanstandete Klausel (wobei auch die neue Klausel in der Folge beanstandet wurde) und zahlte die zuviel verrechneten Beträge zurück, ebenso wie TUI und Tai Pan nach positiven rechtskräftigen Urteilen der 2.Instanz. Mit den Veranstaltern Nazar und Delfin wurden nach positiven erstinstanzlichen Urteilen ebensolche Vergleiche mit einer Rückzahlungsverpflichtung geschlossen.

Ruefa verglich sich noch bevor das Erstgericht ein Urteil gefällt hatte und entschädigte die Konsumenten.

Mit Neckermann kam es zu einem Vergleich wie mit den anderen Veranstaltern und das Verfahren 1. Instanz endete mit einer Ruhensvereinbarung.

Parallel dazu hatte auch die Bundesarbeiterkammer zwei Veranstalter, nämlich Bentour und Bahntours geklagt und ebenfalls Recht bekommen, was die übrigen Verfahren naturgemäß positiv beeinflusste.

Die Kunden mussten Kopien der Buchung und der Zahlungsbelege an den jeweiligen Reiseveranstalter schicken und ihre Bankverbindung bekannt geben. Die Ansprüche sollten bis 31.12.2005 geltend gemacht werden. Im Durchschnitt wurden - je nach Flugstrecke - zwischen 9 Euro und 15 Euro pro Person und Flug rückerstattet.

Der VKI unterstützte geschädigte Verbraucher dabei mit einem Musterbrief. Wären die Rückzahlungen ausgeblieben, hätte der VKI die in den Vergleichen vereinbarten Vertragsstrafen gegen die Veranstalter fällig gestellt.

a. Dauer des Verfahrens

Das Verfahren dauerte inklusive der Sammlung von Beschwerden rund 15 Monate.

Dauer am Beispiel GTT

Sammlung	5 Monate
Gericht 1. Instanz	7 Monate
Gericht 2. Instanz	3 Monate
Gericht 3. Instanz	
Insgesamt	15 Monate

Das Verfahren wurde im November 2005 abgeschlossen.

b. Kosten des Verbandsverfahrens

Streitwert	7x 26.000 Euro
Kostenrisiko	7x 7.267 Euro
Klagende Partei	k.A.
Beklagte Partei	k.A.
Gesamtkosten	k.A.

E. Ergebnis**a. Kapital und Zinsen**

Die Geschädigten wurden zu **100%** entschädigt, insgesamt wurden **46.500 Euro** an Entschädigung an die KonsumentInnen ausbezahlt.

b. Kosten

Organisationskosten	geschätzt 15.000 Euro
Verfahrenskosten	keine (loser paid)
Risikofinanzierung	BMSK

Die Verfahrenskosten wurden von der Beklagten bezahlt. Das Risiko wurde vom BMSK getragen.

F. Publizität

Die Ereignisse trafen auf ein reges Medieninteresse. Die ersten Medien hatten anlässlich der bevorstehenden Urlaubssaison schon am 3.6.2004 von den geplanten Kerosinzuschlägen der Pauschalreiseveranstalter berichtet. Das Medieninteresse erleichterte die Sammlung der Beschwerdefälle und erhöhte sicherlich auch die Vergleichsbereitschaft der Beklagten.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Der geringe individuelle Streitwert bei einer großen Zahl von Geschädigten ist ein Beispiel für einen typischen Streuschaden. Eine Sammelklage wäre angesichts des niedrigen Einzelschadens nicht sinnvoll organisierbar gewesen, weil die Organisationskosten und der Verwaltungsaufwand dafür unverhältnismäßig hoch gewesen wären. Die Verbandsklage ermöglichte relativ rasch eine Klärung der Rechtslage, d.h. die Gerichte stellten die Gesetzwidrigkeit einer Vertragsklausel fest, die in einer ähnlichen Form von der gesamten Branche verwendet wurde. Je mehr Verfahren positiv entschieden waren, desto schneller waren die sukzessive geklagten Veranstalter bereit, einem Submissionsvergleich und der Entschädigung der Verbraucher zuzustimmen.

Ein weiterer Vorteil lag im Umstand, dass es mit einer AGB- Verbandsklage auch untersagt werden kann, sich auf eine als gesetz- oder sittenwidrig erkannte Klausel zu berufen. Das heißt, dass somit auch wirksame Sanktionen zur Verfügung stehen, wenn sich der Veranstalter weigert, die (im Einzelfall niedrige) Rückzahlung zu leisten.

Musterverfahren zur Durchsetzung individueller Verbraucheransprüche kamen wegen des niedrigen Einzelstreitwerts und der damit verbundenen Möglichkeit für die Beklagten, sich in Einzelfällen zu vergleichen, um Rechtsprechung zu vermeiden, nicht sinnvoll in Betracht.

Um Streuschäden wie in der gegenständlichen Aktion tatsächlich wirksam zu begegnen, ist allerdings die Einführung einer Gewinnabschöpfungsmöglichkeit unumgänglich : Mussten die Veranstalter doch nur einen Bruchteil der zu Unrecht verlangten Beträge zurückzahlen, nämlich an weniger als tausend Geschädigte, wenn tatsächlich aber hunderttausende Reisende betroffen waren.

20. SAMMELKLAGE WEB (2004)

A. Aktionsdesign

Sammelklage nach österreichischem Recht unter Abtretung der Ansprüche nach § 55 Absatz 4 JN und Klagshäufung nach § 227 ZPO. Die Sammelklage wurde teilweise vom VKI, andererseits von Rechtsanwälten organisiert.

B. Sachverhalt⁵⁷

In den 1980er Jahren kam es in Salzburg zu einem großen Anlagebetrugs-Skandal. Die unmittelbaren Täter wurden strafrechtlich verurteilt, waren aber nicht in der Lage, Schadenersatz zu leisten. Im dritten WEB - Strafprozess (OGH 12 Os 38/04) wurden drei leitende Angestellte einer lokalen Bank als Beitragstäter rechtskräftig verurteilt. Als sich der Ausgang des Strafverfahrens schon abzeichnete, erkannten die Geschädigtenvertreter die Chance, gegen die Bank auch zivilrechtliche Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Zunächst wurde versucht, sich mit der Bank auf die Auswahl einiger Musterverfahren zu einigen und für alle anderen Geschädigten Verjährungsverzichte zu erreichen; die Bank lehnte diese Vorgangsweise aber aus taktischen Überlegungen ab.

In der Folge sahen sich die Geschädigten gezwungen, ihre Ansprüche klagsweise geltend zu machen. Es gab drei Klägergruppen: Jene Geschädigten mit Deckung einer Rechtsschutzversicherung, jene die auf eigenes Risiko klagten und - die größte - Gruppe jener, die das Angebot des VKI (zusammen mit dem Prozessfinanzierer Advofin) annahmen und ohne eigenes Risiko bei Vereinbarung einer Erfolgsquote für den Prozessfinanzierer teilnahmen.

Mit über 3.200 Klägern gesammelt in etwa 27 Klagen und einem Streitwert von - anfangs - rund 125 Millionen Euro kam es zum größten Zivilprozess der 2. Republik. Drei Richter des Salzburger Landesgerichts wurden extra für dieses Verfahren freigestellt. Sie prognostizierten einen mehrjährigen Verhandlungsmarathon mit einer Kostenbelastung von über 400.000 Euro pro Verhandlungstag.

Die beklagte Bank - als die wirtschaftlich stärkere Partei - nützte diese Prognose um die Kläger zu zwingen, für eine kostenminimierende Streitwertvereinbarung (2 Millionen Euro) auf einen Teil der

⁵⁷ Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakten

Ansprüche zu verzichten; es kam zu einer Klageeinschränkung auf rund 54 Millionen Euro. Die Kläger verzichteten auf jene Zinsen, die länger als drei Jahre zurücklagen.

Nach einigen Monaten der Prozessführung und vielen Medienberichten kam es schließlich am 4.11.2005 zu einem Generalvergleich, der den Klägern nur noch 19,1 Millionen Euro brachte.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Betroffen waren geschätzte 12.000 Geschädigte des WEB - Skandals. Die Anleger waren im Wesentlichen dadurch geschädigt worden, dass neues Geld hereingenommen wurde um alte Löcher zu stopfen und eine Insolvenz verzögert wurde.

Es war davon auszugehen, dass ein sehr großer Kreis von Anlegern Schadenersatzansprüche gegen die Salzburger Sparkasse geltend machen konnte, nämlich sowohl "Alt-Anleger", d.h. Hausanteilscheinzeichner aus dem Zeitraum 1978 bis 1984, als auch solche Hausanteilscheinzeichner aus den Jahren 1985 bis Sommer 1989, ebenso aber auch Wohnsparer und IMMAG- Aktionäre.

Ausgenommen davon waren nur jene Beteiligungen, für die bereits im Zusammenhang mit der Sparkasse Bregenz und der Privatinvest Bank (ehemals Bankhaus Daghofer) ein Vergleich mit einem 50-prozentigen Schadensausgleich abgeschlossen worden war, sofern im Rahmen dieses Vergleichs damals auf allfällige weitere Schadensansprüche gegen Dritte, also auch die Salzburger Sparkasse, verzichtet worden war.

Im Verfahren wurden die Ansprüche von 3.246 Klägern geltend gemacht, teils mithilfe von Rechtsschutzversicherungen (700), teils auf eigenes Risiko(200), zum Großteil aber über den VKI mit Risikoübernahme durch einen Prozesskostenfinanzierer (2.300).

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Der Streitwert als Summe der Einzelschäden zuzüglich der Zinsen betrug anfangs 125 Millionen Euro, wobei in der Folge unter dem Druck der wirtschaftlich stärkeren Beklagten auf 54 Millionen Euro eingeschränkt werden musste. Die Höhe der individuellen Schäden waren sehr unterschiedlich, je nachdem wie viel der Einzelne veranlagt hatte, durchschnittlich ergäbe sich ein Schaden von 38.500 Euro.

c. Form der Sammlung

Die Geschädigten hatten sich großteils schon als Privatbeteiligte dem Strafverfahren angeschlossen. Im gegenständlichen Fall erfolgte die Sammlung überwiegend über die schon mit dem Verfahren befassten Rechtsanwälte: Die Anwälte Dr. Werner Steinacher, Dr. Manfred Korn und die Kanzlei Ploil, Krepp & Partner klagten Ende Jänner 2004 in zehn Musterfällen rund 495.000 Euro ein. Die Verfahren wurden

vom Versicherungsverband unterstützt und sollten eine Klärung der strittigen Sach- und Rechtsfragen bringen.

Hätten aber tausende weitere Geschädigte den Ausgang des Musterprozesses einfach abgewartet, wären ihre berechtigten Forderungen zwischenzeitlich verjährt.

Um diese Verjährung von Forderungen zu verhindern, beauftragte das BMSK den VKI damit, zusammen mit den Anwälten der Geschädigten Sammelklagen nach österreichischem Recht zu organisieren. Der VKI rief die Geschädigten auf www.verbraucherrecht.at dazu auf, sich an die beteiligten Rechtsanwälte zu wenden⁵⁸. Es wurde auch seitens der klägerischen Anwälte aktive Medienarbeit betrieben.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Kapitalanlage, Banken

b. Problem

Betrug; Schadenersatz

c. Rechtsnormen

§§ 1295ff ABGB; § 146 StGB

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Der Fall hatte soweit ersichtlich keine wesentliche grenzüberschreitende Dimension.

e. Risikotragung

Die Kläger waren in drei Gruppen einzuteilen:

- Kläger mit Deckung durch Rechtsschutzversicherung (700)
- 200 Kläger auf eigenes Risiko
- Kläger (Abtretung der Ansprüche zum Inkasso an den VKI) mit Prozesskostenfinanzierer (2.300)

⁵⁸ Vgl. Information vom 1.3.2004:

[http://www.verbraucherrecht.at/development/typo/test/index.php?id=51&encryptionKey=&tx_ttnews\[tt_news\]=721&cHash=27ff23ee8e](http://www.verbraucherrecht.at/development/typo/test/index.php?id=51&encryptionKey=&tx_ttnews[tt_news]=721&cHash=27ff23ee8e) (Letztbesuch 4.2.2009)

Konkret wurde die Sammelklage durch Beiziehung des Prozesskostenfinanzierers Advofin (Risikoübernahme bei Anteil am Prozesslös in Höhe von 37%) finanziert. Die begleitenden Aktivitäten des VKI (z.B. Prozessmanagement, Vergleichsverhandlungen) bzw. deren Risiko wurden vom Bundesministerium für Konsumentenschutz finanziert.

D. Verfahren

Die Sammelklagen wurden am 23.1.2004 beim Landesgericht Salzburg zu 6 Cg 17/04k u.a. eingebracht.

Insgesamt waren rund 27 Sammelklagen beim Landesgericht Salzburg und beim Bezirksgericht Salzburg in erster Instanz anhängig. Sämtliche Verfahren wurden vom LG Salzburg zur gemeinsamen Verhandlung gemäß § 187 ZPO verbunden, der Streitwert des Verfahrens betrug 125 Millionen Euro. Das Gericht schätzte die Verfahrenskosten mit rund 400.000 Euro pro Verhandlungstag ein, und setzte in der Anfangsphase die Verhandlungen sehr engmaschig (1 – 2 Tagsatzungen pro Woche). Bei 180 eingeplanten Verhandlungstagen ging das Gericht von einem beinahe unglaublichen Gesamtkostenrisiko von rund 78 Millionen Euro aus.

Eine Vereinbarung, einige Fälle als Musterverfahren auszuwählen, um so die Rechtsfragen rascher und kostengünstiger klären zu lassen, während für die restlichen Ansprüche Verjährungsverzichte seitens der Beklagten abgegeben würden, scheiterten an taktischen Überlegungen der Beklagten. Das Gericht verwarf die Idee, gegen den Willen einer Partei ausgewählte „Musterverfahren“ zu führen und die restlichen Verfahren in der Zwischenzeit nicht weiter zu betreiben, und trug den KlägerInnen einen Vorschuss für Sachverständigengebühren in Höhe von 320.000 Euro auf.

Unter diesem wirtschaftlichen Druck der Prozesskosten stimmte die Klärgemeinschaft einer Streitwertvereinbarung zu, laut der die Rechtsanwaltskosten auf Basis eines Streitwerts von 2 Millionen Euro abgerechnet werden sollten, dafür aber das Klagebegehren von 125 Millionen Euro auf rund 54 Millionen Euro eingeschränkt werden musste. So kam es in weiterer Folge am 8.11.2005 zu einem außergerichtlichen Vergleich über 19,1 Millionen Euro Schadenersatz und einen Kostenbeitrag von 0,6 Millionen Euro zu den Kosten der KlägerInnen, insgesamt also 19,7 Millionen.

Alle KlägerInnen bis auf einen stimmten dem Vergleich zu.

Dauer des Verfahrens

Sammlung	seit den 90er Jahren (vorgelagertes Strafverfahren)
Gericht 1. Instanz	22 Monate
Gericht 2. Instanz	
Gericht 3. Instanz	
Insgesamt	22 Monate

Die Sammelklagen wurden im Jänner 2004 eingebracht, am 13.12. 2005 wurde der Generalvergleich unterzeichnet, am 23.1.2006 lagen die Zustimmungserklärungen der SammelklägerInnen vor. Das Zivilverfahren dauerte rund 22 Monate.

a. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	125, dann 54 Millionen Euro
Kostenrisiko	78 Millionen Euro (nach Schätzung des Gerichts)
Klagende Partei	(80.000 Euro)
Beklagte Partei	Mindestens 600.000 Euro
Gesamtkosten	unbekannt

Die Kläger mussten keine zusätzlichen Kosten tragen, allerdings mussten sich die Personen die mit Prozessfinanzierer geklagt hatten, dessen Quote anrechnen lassen. Die Kosten der Beklagten hingen – abgesehen vom Beitrag an die KlägerInnen - von der Honorarvereinbarung mit deren eigenen Anwälten ab.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Die Forderungen der TeilnehmerInnen der Sammelklage betragen ursprünglich 125 Millionen Euro, davon 60 Millionen Euro Kapital und 65 Millionen Euro an Zinsen. Unter dem wirtschaftlichen Druck

der vom Gericht prognostizierten Verfahrenskosten kam es zu einer Einschränkung des Klagebegehrens auf 54 Millionen Euro – d.h. zu einem Verzicht der Geschädigten auf einen Teil ihrer Ansprüche. Die beklagte Bank war in einem Vergleich schließlich bereit **19,1 Millionen Euro** an Schadenersatz an die KlägerInnen zu bezahlen. Für KlägerInnen mit Rechtsschutzversicherung bedeutete das einen Anteil von 50% der zuletzt eingeklagten Beträge, für KlägerInnen auf eigenes Risiko etwas mehr, für diejenigen mit Prozesskostenfinanzierer 23,58%. Die Quote des Prozesskostenfinanzierers hatten nämlich die KlägerInnen zu tragen, die Beklagte beteiligte sich mit 600.000 Euro an den Kosten der KlägerInnen, die restlichen bis dahin aufgelaufenen Prozesskosten wurden gegeneinander aufgehoben. Insgesamt zahlte die Beklagte 19,7 Millionen Euro.

b. Kosten

Organisationskosten:	rund 80.000 Euro
Verfahrenskosten:	unbekannt
Risikofinanzierung:	Prozesskostenfinanzierer Advofin (37% Quote)

Die Kosten des VKI für die Mitorganisation der Klagsaktion wurden vom Konsumentenschutzministerium getragen und betragen rund 80.000 Euro. Die KlägerInnen mit Rechtsschutzversicherung bzw. diejenigen mit Prozessfinanzierer mussten für die Teilnahme an der Klagsaktion nichts bezahlen. Für die Berechnung ihrer Ansprüche wurden an die Anwälte Pauschalbeträge in der Größenordnung von rund 200 Euro bezahlt. Das Risiko der Sammelklagen wurde in den vom VKI gesammelten Fällen vom Prozesskostenfinanzierer gedeckt, hier mussten die Kläger 37% der erhaltenen Summen an den Prozesskostenfinanzierer zahlen. In einem Teil der Fälle hatten die Geschädigten auf eigenes Risiko geklagt, das sie zu 100% selbst tragen mussten.

F. Publizität

Der WEB- Fall stellte schon aufgrund seines Umfangs ein sehr prominentes Medienthema dar. Siehe Medienspiegel im Anhang.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Das WEB- Verfahren zeigte deutlich die Schwächen der österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO) bei Massenverfahren und großen Streitwerten auf. Der wirtschaftlich Stärkere kann dem Schwächeren einen Vergleich diktieren, weil das Verfahren nicht zu Ende finanzierbar gewesen wäre. Dazu trug bei, dass das Gericht keine Möglichkeit sah, einige wenige Fälle als Musterprozesse auszujudizieren und die anderen Fälle in der Zwischenzeit ruhen zu lassen.

Die Anwälte der Geschädigten wiesen darauf hin, dass nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel im anhängigen Monsterverfahren erste rechtskräftige Urteile frühestens in den Jahren 2011 oder 2012 zu erwarten gewesen wären, und dies bei enorm in die Höhe getriebenen Verfahrenskosten. Das wäre für die immer älter werdenden WEB- Geschädigten unzumutbar gewesen. Angesichts dieser Prognose stellte der getroffene Kompromiss eine gute Lösung dar. Bedeutete der Vergleich doch für die Geschädigten, über 20 Jahre nach dem Betrug doch noch eine zumindest teilweise Entschädigung zu erhalten.

Die Erfahrungen des WEB Verfahrens waren Anlass dafür, dass im Sommer 2007 ein Entwurf des zuständigen Bundesministeriums für Justiz zur Schaffung einer Gruppenklage, sowie auch einer gesetzlichen Regelung von Musterlagen vorgelegt wurde. Diese Instrumente hätten mit 1.1.2008 eingeführt werden sollen, bedauerlicherweise fehlte es jedoch kurz vor der Beschlussfassung an der politischen Einigung und der Entwurf passierte nie den Ministerrat.

21. VERBANDSKLAGE SPARZINSEN (2004)

A. Aktionsdesign

Verbandsklage des VKI gemäß § 28, 29 KSchG und außergerichtliche Rückforderungsaktion.

B. Sachverhalt

Die BAWAG verwendete in ihren Sparbuchbedingungen eine Klausel, die ihr eine jederzeitige Änderung ihrer Zinssätze und Entgelte erlaubte.

Konkret ging es um folgenden Wortlaut: *„Der Zinssatz und die Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden, werden jeweils durch Schalteraushang bekannt gegeben und im Sparbuch an der hierfür vorgesehenen Stelle eingetragen.“*

Die BAWAG argumentierte, sie habe nur den Wortlaut des § 32 Absatz 6 1. Satz und des § 35 Absatz 1 Bankwesengesetz (BWG) wiedergegeben. Das war zwar prinzipiell richtig, führte aber nicht dazu, dass die Klausel einer Überprüfung im Verbandsprozess entzogen wäre. Die Verwendung des - im Gesetzestext nicht enthaltenen - Wortes „jeweils“, implizierte, dass die Bank Zinssatz und Entgelte jederzeit – also auch bei laufenden Verträgen – abändern konnte. Das bedeutete eine uneingeschränkte Preisänderungsbefugnis für die Bank und eine solche verstößt gegen § 6 Absatz 1 Z 5 KSchG.

Der VKI brachte gegen diese und drei weitere Klauseln eine Verbandsklage auf Unterlassung ein und bekam Recht. Das Verfahren war Auslöser für weitere Aktionen, wie die Abschätzung von Zinsverläufen, die Nachrechnung von konkreten Zinsverläufen und einzelne Musterprozesse, und weitere Abmahnungen auch von anderen Banken.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Betroffen waren Sparbuchinhaber mit variabel verzinsten Sparbüchern ab dem 1.1.1994, vermutlich aber auch jene davor, wobei eine 30jährige Verjährungsfrist zu beachten ist. Ihre Zahl kann nur sehr annähernd geschätzt werden, vermutlich waren aber Millionen von Verbrauchern betroffen, konkretes Zahlenmaterial liegt jedoch nicht vor.

In der Verbandsklage selbst wurden naturgemäß keine Verbraucher direkt vertreten, nach Abschluss des Verbandsverfahrens wurde das Urteil medial dargestellt und die Betroffenen über die Homepage

www.verbraucherrecht.at angeleitet, wie sie die Banken⁵⁹ zur Rückbuchung bzw. Rückzahlung auffordern sollten. Bei der folgenden Abschätzung der Zinsverläufe im Zeitraum 2006 – 2008 wurden über 10.000 Zinsverläufe (von den KonsumentInnen selbst) kontrolliert, konkret nachgerechnet wurden ca. 450 Sparbücher.

In einer Reihe von Fällen, in denen die Verbraucher keine Einigung erzielen konnten, erfolgte eine Vertretung durch den VKI.

b. Höhe der Einzelsprüche / Höhe Gesamtanspruch

Die Schäden der Verbraucher wichen stark voneinander ab (je nach Höhe der Spareinlage), die Nachrechnung ergab einen Gesamtschaden in Höhe von 208.000 Euro, wobei die Nachrechnung nicht bei allen Sparbüchern einen Schaden ergab. Im Durchschnitt lag der Schaden pro Sparbuch bei ca. 750 Euro, wobei hier die Einzelschäden zwischen 1,70 Euro und 15.000 Euro (!) schwanken.

c. Form der Sammlung

Die Betroffenen wurden wie oben geschildert über www.verbraucherrecht.at – z.B. auch mit der Bereitstellung von Musterbriefen- hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Ansprüche angeleitet. Eine kostenlose Erstabschätzung der Zinsgestaltung im Internet, Es handelte sich daher um keine Sammlung im eigentlichen Sinn, abgesehen von den Fällen, in denen die Bank die Entschädigung der Verbraucher ablehnte und der VKI einschreiten musste. Sofern die Abschätzung ergab dass die Bank die zinsen am Sparbuch nicht korrekt angepasst hatte, und das Kapital auf dem jeweiligen Sparbuch irgendwann zumindest 7.500 Euro (darunter wurde die Nachforderung als unökonomisch erachtet) betragen hatte und der Konsument 30 Euro Kostenbeitrag zahlen wollte, wurde die Teilnahme an der (tiefergehenden) VKI-Sparbuch-Nachrechnung (im Auftrag des BMSK) angeboten.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Finanzdienstleistungen/Banken

b. Problem

Einseitige Preis- und Leistungsänderung

⁵⁹ Die BAWAG wurde stellvertretend für alle Banken geklagt. Das Urteil des OGH hatte für den gesamten Banken –Sektor Bedeutung.

c. Rechtsnormen

§ 6 Abs 1 Z 5, § 6 Absatz 2 Z 3 KSchG

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Der Fall hatte soweit ersichtlich keine grenzüberschreitende Dimension.

e. Risikotragung

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz finanzierte die Aktion und trug das Prozesskostenrisiko des Verbandsverfahrens.

D. Verfahren

Der VKI brachte die Verbandsklage gemäß § 28 KSchG wegen der Verwendung gesetzwidriger Vertragsklauseln am 28.05.2004 am Handelsgericht Wien zu 10 Cg 88/04b ein. Die Verbandsklage, mit der kollektive Verbraucherinteressen geltend gemacht wurden, nicht aber Ansprüche einzelner KonsumentInnen, zielte auf ein Verbot sowohl des Verwendens der Klauseln, als auch darauf ab, zu verbieten, dass sich die Bank gegenüber ihren KundInnen darauf beruft. Der OGH bestätigte in seiner Entscheidung vom 31.12.2005, 3 Ob 238/05d die positive Entscheidung des Berufungsgerichts⁶⁰.

Der VKI gewann alle vier Klauseln. Zu der entscheidenden Klausel, in der es um die einseitige Zinsfestsetzungsbefugnis ging, folgte der OGH ganz der Argumentation des VKI und stellte einen Verstoß gegen § 6 Absatz 2 Z 3 KSchG fest.

Angeleitet durch den VKI machten seither im Rahmen der Sammelaktion Sparzinsen einzelne VerbraucherInnen - nach Abschätzung oder Nachrechnung ihres Schadens durch den VKI - diesen bei ihren Banken geltend. Auch andere Banken als die Beklagte hatten Klauseln in der beanstandeten Form verwendet. Es liegen jedoch keine Daten über die Höhe der Entschädigungen vor. Da auch andere Banken ähnliche gesetzwidrige Klauseln verwendeten, folgten weitere Abmahnungen und Musterprozesse.

⁶⁰ OLG Wien vom 19.6.2005, 5 R 13/05a. Das HG Wien hatte in seiner Entscheidung vom 17.10.2004 zunächst das Begehren bezüglich dreier beanstandeter Klauseln abgewiesen. Das OGH- Urteil ist im Volltext auf [http://www.verbraucherrecht.at/development/typo/test/index.php?id=51&encryptionKey=&tx_ttnews\[tt_news\]=1282&cHash=b80a981f8a](http://www.verbraucherrecht.at/development/typo/test/index.php?id=51&encryptionKey=&tx_ttnews[tt_news]=1282&cHash=b80a981f8a) erhältlich.

a. Dauer des Verfahrens

Sammlung	
Gericht – 1. Instanz	5 Monate
Gericht 2. Instanz	8 Monate
Gericht 3. Instanz	6 Monate
Insgesamt	19 Monate

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	26.000 Euro
Kostenrisiko	7.267 Euro
Klagende Partei	(6.695, 30 Euro)
Beklagte Partei	ca. 11.000 Euro
Gesamtkosten	ca. 11.800 Euro

Das Risiko der Verbandsklagen war zu diesem Zeitpunkt mit 7.267 Euro besichert. Die Kosten, die dem VKI von der Beklagten zu ersetzen waren, betragen 6.695 Euro. Die Kosten der Gegenseite setzen sich aus den eigenen und den Anwaltskosten der Gegenseite, sowie den Pauschalgebühren in drei Instanzen zusammen (ca. 1.560 Euro).

E. Ergebnis**a. Kapital und Zinsen**

Die Zahl der Verbraucherinnen, die die Anleitung auf der Webseite genutzt haben, kann nicht genau beziffert werden. Abgesehen von einigen geführten Musterprozessen kam es auch zu zahlreichen außergerichtlichen Einigungen, sodass ein Kommentar zur insgesamt gewährten Entschädigung nicht möglich ist.

b. Kosten des Organisors

Organisationskosten:	33.000 Euro
Verfahrenskosten:	keine (loser paid)
Risikofinanzierung:	BMSK

Die Organisationskosten setzen sich aus 3.000 Euro für die Betreuung der Verbandsklage, sowie 30.000 Euro für die Abschätzung und Nachrechnung der zuviel verrechneten Sparzinsen zusammen. Die Kosten der Aktion wurden vom BMSK getragen. Für die konkreten Nachrechnungen mussten die VerbraucherInnen einen Selbstbehalt von **30 Euro pro Sparbuch** zahlen.

F. Publizität

Das Medieninteresse war groß. Die Homepage www.verbraucherrecht.at war zentral für die Geltendmachung der Ansprüche der Geschädigten und wurde von diesen zahlreich genutzt.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Die Verbraucher hatten keine großen Hürden, ihre Forderungen mit einfachem Schreiben außergerichtlich geltend zu machen. Einziges Hindernis hier wäre der Selbstbehalt von 30 Euro, allerdings gewährleistet eine Vorabschätzung im Internet schon, dass vorher eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden konnte.

Das Verfahren zeigt, dass mit Verbandsklage durchaus Rechtsverhältnisse zwischen einer Vielzahl von Verbrauchern und einem Unternehmer geklärt werden können. Allerdings hat das Urteil im Verbandsprozess keine unmittelbare Wirkung auf die einzelnen Vertragsverhältnisse. Wenn also Banken das Grundsatzurteil des OGH in der Praxis nicht beachten, muss dennoch neuerlich geklagt werden. Daher wäre es sinnvoll, eine Wirkungserstreckung von Verbands-Urteilen zu diskutieren.

22. VERBANDSKLAGE KFZ – HAFTPFLICHT (2004)

A. Aktionsdesign

Verbandsklage des VKI gemäß § 28, 29 KSchG.

B. Sachverhalt⁶¹

Die Versicherungsbedingungen einer Kraftfahrzeug -Haftpflichtversicherung enthielten Klauseln, die in gesetzwidriger Weise eine Erhöhung der vereinbarten Prämien erlaubten. Die Versicherung erhöhte die Prämien tatsächlich um sehr hohe Prozentsätze (etwa 20 – 25%). Es kam in diesem Zusammenhang zu zahlreichen Verbraucherbeschwerden. In einem Verbandsverfahren klagte der VKI die Versicherung auf Unterlassung der Verwendung der gesetzwidrigen Klauseln, sowie darauf, dass sich die Versicherung nicht mehr darauf berufen dürfe.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Geschädigt waren 1.370 Verbraucher⁶², die bei der Versicherung eine Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherung abgeschlossen hatten, welcher die AKHB 1997, AKHB 2002 oder die AKHB 2003 (Allgemeine Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherungsbedingungen) zu Grunde lagen.

Im Verbandsverfahren werden grundsätzlich keine konkreten Verbraucher vertreten, das Ergebnis der Klage bezog sich aber auf alle Verbraucher laut der obigen Gruppendifinition.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Durchschnittlich erlitten die KonsumentInnen einen Schaden in Höhe von 31,22 Euro. Insgesamt zahlte die Beklagte 42.773,25 Euro an die betroffenen KundInnen zurück.

c. Form der Sammlung

Nach Abschluss des Verbandsverfahrens wurde das Urteil medial dargestellt und die Betroffenen über die Homepage www.verbraucherrecht.at angeleitet, wie sie die Versicherung zur Rückbuchung bzw. Rückzahlung auffordern sollten. Es handelte sich daher um keine Sammlung im eigentlichen Sinn.

C. Klassifizierungen

⁶¹ Quelle: VKI Bereich Recht; Verfahrensakten

⁶² Diese Zahl nennt die beklagte Versicherung in ihrem Antwortschreiben vom 16.10.2007 auf eine entsprechende Anfrage des VKI hin, wie viele VersicherungsnehmerInnen entschädigt worden waren.

a. Branche

KfZ - Haftpflichtversicherung

b. Problem

Gesetzwidrige AGB – Klausel; einseitige Entgelterhöhung

c. Rechtsnormen

§ 6 Absatz 1 Z 5 KSchG

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Soweit ersichtlich hatte der Fall keine grenzüberschreitende Dimension.

e. Risikotragung

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz finanzierte die Aktion und trug das Prozesskostenrisiko des Verbandsverfahrens.

D. Verfahren

Der VKI brachte die Verbandsklage gemäß § 28 KSchG wegen der Verwendung gesetzwidriger Vertragsklauseln am 11.10.2004 zu 10 Cg 176/04v beim Handelsgericht Wien ein. Das Verfahren endete mit einem gerichtlichen Vergleich am 30.6.2006. Die Versicherung verpflichtete sich darin, sich auf die beanstandeten Klauseln nicht mehr zu berufen und bei bestehenden Versicherungsverträgen zur folgenden Hauptfälligkeit automatisch die Prämien anzupassen, indem die zu viel verrechneten Prämien rückgerechnet wurden.

Das führte dazu, dass sich dieses Ergebnis automatisch auf alle VersicherungsnehmerInnen der beklagten Versicherung bezog, unabhängig davon, ob diese sich zuvor beim VKI gemeldet oder ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer Sammelaktion erklärt hatten.

Dauer des Verfahrens

Sammlung	
Gericht – 1. Instanz	21 Monate
Gericht 2. Instanz	
Gericht 3. Instanz	
Insgesamt	21 Monate

a. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	26.000 Euro
Kostenrisiko	7.267, 28 Euro
Klagende Partei	(6.247,57 Euro)
Beklagte Partei	ca. 12.000 Euro
Gesamtkosten	ca. 12.000 Euro

Das Risiko der Verbandsklage war zu diesem Zeitpunkt mit 7.267 Euro besichert. Die Beklagte verpflichtete sich im Vergleich zum Ersatz der Kosten des VKI. Die Kosten der Gegenseite setzen sich aus den eigenen und den Anwaltskosten der Gegenseite, sowie der Pauschalgebühren in einer Instanz zusammen (551 Euro).

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Bei bestehenden Versicherungsverträgen wurden die Prämien zur dem Verfahren folgenden Hauptfälligkeit automatisch angepasst, d.h. zuviel verrechnete Prämien - insgesamt **42.773, 25 Euro** - gutgeschrieben.

Kosten des Organisators

Organisationskosten	5.000 Euro
Verfahrenskosten	keine (loser paid)
Risikofinanzierung	BMSK

Die Kosten der Aktion wurden vom BMSK getragen.

F. Publizität

Das Medieninteresse war groß, vergleiche die Medienberichte im Anhang.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Das Verfahren stellt einen Idealfall dar, dass nämlich mit einer einzigen Verbandsklage eine Vielzahl von Verbrauchern zu ihrem Recht gelangt, ohne direkt am Verfahren beteiligt zu sein, ohne ein Risiko eingehen zu müssen und ohne einen wesentlichen Organisationsaufwand der Verbraucherorganisation, weil die Sammlung und Dokumentation der Beschwerden entfällt.

Fragen, wie bei opt in - oder opt out- Verfahren stellen sich erst gar nicht, weil sich die Wirkungen des Urteils im Verbandsverfahren (in dem die Verbraucherorganisation das Kollektivinteresse der Verbraucher vertritt) unmittelbar auf den Einzelnen auswirken, indem sich der Unternehmer nicht mehr auf die gesetzwidrige Klausel berufen darf.

Besichert ist die Rückzahlung damit, dass im Falle, dass er sich doch auf die Klauseln beruft, im Exekutionsverfahren Strafen verhängt werden können, was bei einer großen Menge Betroffener wie hier ein sehr starkes Druckmittel ist. Vor allem dann, wenn die Mindeststrafe für einen Verstoß etwa der Forderung des Verbrauchers entspricht.

Der große Vorteil für den Verbraucher liegt darin, dass er ohne jegliches Risiko und ohne großen Aufwand 100 % des Schadens ersetzt bekommt, zumal im gegenständlichen Verfahren keine langwierigen Nachrechnungen (wie etwa bei den Sparbuchzinsen siehe 21. Sparzinsen) erforderlich waren und alle Vorgänge gut dokumentiert waren.

23. AKTION BAUSPAREN (2004)

A. Aktionsdesign⁶³

Außergerichtliche Verhandlungen zwischen Konsumentenschutzeinrichtungen und den betroffenen Unternehmen unter Beteiligung von VKI, AK und BMSK.

B. Sachverhalt

KonsumentInnen, die vor dem 1.7.1999 einen Bausparkredit bei der S-Bausparkasse abgeschlossen hatten, waren teilweise von einer Vorfälligkeitsgebühr betroffen, und zwar dann, wenn sie den Kredit in den letzten Jahren ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt hatten. Die Grundlage dafür war folgende Klausel, wonach die S Bausparkasse nach ihrer Ansicht zur Verrechnung einer Vorfälligkeitsgebühr (von der S Bausparkasse als "Rückrechnung des Zinsenbonus" bezeichnet) berechtigt gewesen wäre:

"Bei vorzeitigen Rückzahlungen, die über das Doppelte der vereinbarten jährlichen Rückzahlung hinausgehen, wird bis zum 30.6.2009 eine Gebühr in der Höhe von 0,5 % des per 30.6.1999 aushaftenden Saldos für jedes angefangene Jahr der nicht eingehaltenen Laufzeit verrechnet, bei Teilrückzahlungen gilt dies anteilmäßig. Diese Gebühr wird allerdings nie die durch die Reduzierung des Zinssatzes bis dahin erzielte Zinersparnis übersteigen."

Nach Einschätzung des VKI war eine derartige Vorfälligkeitsgebühr – zumindest in dieser Höhe – unzulässig. Die S Bausparkasse hätte die Zinsen im Kreditbereich auf Grund des allgemein stark gefallen Zinsniveaus nach der Bau-Sparreform 1999 nämlich ohnedies senken müssen. Daher wäre der durch die vorzeitige Rückzahlung für die Bank entstehende und durch die Vorfälligkeitsgebühr abgedeckte Schaden im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung in der von der S Bausparkasse verrechneten Höhe gar nicht eingetreten.

Auf Grund mehrfacher Interventionen in diversen Einzelfällen kam es letztlich zu Gesprächsrunden zu dieser Problematik mit dem Unternehmen unter Einbeziehung mehrerer Konsumentenschutzeinrichtungen (VKI, AK, BMSK). Letztlich kam es zu einer außergerichtlichen Vereinbarung, wonach die S Bausparkasse auf die Gebühr zu einem großen Teil verzichtete.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

⁶³ Quelle: VKI Bereich Recht; vgl. auch www.verbraucherrecht.at

Betroffen waren Verbraucher unbekannter Zahl, die einen Bausparkredit bei der S-Bausparkasse vor dem 1.7.1999 abgeschlossen, diesen Bausparkredit ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt hatten und denen anlässlich dieser vorzeitigen Rückzahlung eine Vorfälligkeitsgebühr verrechnet worden war. Vertreten wurden im gegenständlichen Fall Verbraucher, die sich bei Verbrauchereinrichtungen beschwert hatten.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Durchschnittlich erlitten die KonsumentInnen einen Schaden in Höhe von 2.288 Euro. Der Gesamtstreitwert bei fünf Betroffenen betrug 11.440 Euro.

c. Form der Sammlung

An die Beratungsabteilung des VKI wurden einzelne Beschwerden herangetragen. Diese intervenierte außergerichtlich, der VKI nahm parallel Kontakt mit dem BMSK und der AK auf. Es kam zunächst zu Gesprächen, im Rahmen derer man zu einer Einigung fand, die dann auf www.verbraucherrecht.at dargestellt wurde. Aufgrund dieser Informationen (vor allem Darstellung der Berechnung der Rückforderungen) konnten die Betroffenen selbst ihre Forderungen außergerichtlich geltend machen.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Finanzdienstleistungen/Bausparen

b. Problem

Einseitige Entgelterhöhung

c. Rechtsnormen

§ 6 Absatz 1 Z 5 KSchG

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Der Fall hatte keine grenzüberschreitende Dimension.

e. Risikotragung

Es gab kein Gerichtsverfahren, daher auch kein Verfahrensrisiko.

D. Verfahren

Es kam zu keinem Gerichtsverfahren, man einigte sich außergerichtlich.

Die S Bausparkasse zahlte auf Grund der mit den Konsumentenschützern geschlossenen Vereinbarung für bereits in der Vergangenheit verrechnete Gebühren – wenn Fälle von Konsumentenschützern herangetragen würden - einen Großteil zurück bzw. verrechnete für "neue" Fälle nach Abschluss der Vereinbarung nur mehr einen Teil der Gebühr.

Zur Berechnung: Zunächst war in einem ersten Schritt jene Gebühr zu errechnen, welche die S Bausparkasse nach der oben erwähnten Klausel aus ihrer Sicht verrechnet hätte. Diese Gebühr ergab sich grundsätzlich aus der durch die Klausel erzielte Zinersparnis. Die Obergrenze der Gebühr errechnet sich aus einer einfachen Formel, wobei zwischen vollständiger vorzeitiger Tilgung und teilweiser vorzeitiger Tilgung zu unterscheiden ist:

Vollständige Tilgung: Saldo per 30.6.1999 mal folgendem Prozentsatz

Teilweise Tilgung: Sondertilgungsbetrag mal folgendem Prozentsatz

Von 1.7.1999 bis 30.6.2000	5%
Von 1.7.2000 bis 30.6.2001	4,5%
Von 1.7.2001 bis 30.6.2002	4%
Von 1.7.2002 bis 30.6.2003	3,5%
Von 1.7.2003 bis 30.6.2004	3%
Von 1.7.2004 bis 30.6.2005	2,5%
Von 1.7.2005 bis 30.6.2006	2%
Von 1.7.2006 bis 30.6.2007	1,5%
Von 1.7.2007 bis 30.6.2008	1%
Von 1.7.2008 bis 30.6.2009	0,5%

Ausgehend von der ermittelten Gebühr waren in einem zweiten Schritt drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Vorzeitige Rückzahlungen zwischen 1.7.1999 und 31.12.2004:

Die S Bausparkasse verzichtete auf **75 % der Gebühr**. Es konnten also 75 % des verrechneten Betrages zurückgefordert werden.

2. Vorzeitige Rückzahlungen im Jahr 2005:

Die S Bausparkasse wollte bei vorzeitigen Rückzahlungen nur **50 % der Vorfälligkeitsgebühr** verrechnen.

3. Vorzeitige Rückzahlungen ab dem 1.1.2006:

Die S Bausparkasse wollte bei vorzeitigen Rückzahlungen nur **30 % der Vorfälligkeitsgebühr** verrechnen.

a. Dauer des Verfahrens

Das Verfahren bzw. die außergerichtlichen Verhandlungen dauerten etwa 10 Monate.

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	26.000 Euro
Kostenrisiko	7.267 Euro
Klagende Partei	0 Euro
Beklagte Partei	0 Euro
Gesamtkosten	0 Euro

Das Kostenrisiko einer Verbandsklage gegen die Verwendung gesetzwidriger Allgemeiner Geschäftsbedingungen betrug zum damaligen Zeitpunkt 7.267 Euro. Zu einem gerichtlichen Verfahren kam es aufgrund des Vergleiches jedoch nicht.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Das Unternehmen zahlte mindestens 11.440 Euro an Entschädigung in Form von Rückzahlungen an 5 Verbraucher. Die Höhe der weiteren Entschädigungen für die Masse der Betroffenen ist nicht bekannt - diese waren von den Betroffenen selbst außergerichtlich aufgrund des Vergleiches gegenüber der Bausparkasse geltend zu machen. Zur Berechnung siehe oben. Die Bausparkasse verpflichtete sich zur Rückzahlung von 30% - 50% - 75% der Gebühren gemäß den obigen Berechnungen.

b. Kosten des Organisators

Organisationskosten	7.000 Euro
Verfahrenskosten	keine (lt. Vergleich)
Risikofinanzierung	kein Verfahren

Die Kosten der Aktion wurden vom BMSK getragen.

F. Publizität

Das Medieninteresse war gering, es wurde keine aktive Medienarbeit betrieben. Auf der Homepage wurde die Berechnung der Rückzahlungsbeträge erklärt.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Die außergerichtlichen Verhandlungen führten relativ schnell zu einem guten Ergebnis, ein Gerichtsverfahren hätte länger gedauert. Allerdings wäre ohne die drohende Möglichkeit von Verbands- oder gar Sammelklagen die Bereitschaft der Bausparkasse, sich außergerichtlich zu vergleichen bzw. Rückzahlungen zu leisten, wohl kaum übermäßig groß gewesen.

24. SAMMELKLAGE AMIS (2005)

A. Aktionsdesign

Sammelklage nach österreichischem Recht, organisiert von Geschädigten, RechtsanwältInnen und Prozesskostenfinanzierern. Keine Beteiligung von Verbrauchereinrichtungen.

B. Sachverhalt⁶⁴

Die AMIS - Firmen gingen im November 2005 in Konkurs. Kundengelder waren veruntreut worden. Die Veruntreuung war insofern möglich gewesen, weil die Firmen das Geld mittelbar über ein Firmenkonstrukt gehalten hatten. Die Firmen waren der Prüfpflicht der Finanzmarktaufsicht (FMA) unterstanden. Nach Ansicht der KlägerInnen haftet die Anlegerentschädigungseinrichtung der WPDLU GmbH gegenüber den AMIS - Kunden mit einem Betrag von maximal 20.000 Euro.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Es handelt sich um etwa 16.000 Geschädigte, größtenteils Verbraucher, die Beträge zwischen 2.000 Euro und 30.000 Euro in AMIS- Firmen veranlagt hatten. Einige Großanleger sind mit bis zu 150.000 Euro aber ebenfalls darunter vertreten. An der Sammelklage beteiligten sich bisher rund 14.000 Betroffene, die von verschiedensten Rechtsanwaltskanzleien vertreten werden. Etwa 3.000 Geschädigte davon traten ihre Ansprüche unwiderruflich an den AMIS Sammelklageverein (dazu näher unten) ab.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Der Durchschnittsschaden beträgt zwischen 2.000 Euro und 20.000 Euro, der Gesamtstreitwert wird auf 130 Millionen Euro geschätzt.

c. Form der Sammlung

Der AMIS Sammelklageverein wurde speziell dazu gegründet, die Ansprüche für die Geschädigten bündeln und ein einheitliches Vorgehen sicher stellen zu können. Rund 3.000 Geschädigte schlossen sich dem Verein an. Die Finanzierung der einzelnen Prozesse wird von der Advofin Prozessfinanzierung AG vorgenommen. Die Geschädigten können sich risikolos dem Verein anschließen, das Prozessrisiko wird von Advofin getragen. Die Sammlung erfolgte in erster Linie über die Medien, viele Geschädigte werden allerdings auch von diversen Rechtsanwaltskanzleien vertreten, d.h. hier sammelten auch Rechtsanwälte.

⁶⁴ Quelle: Advofin; Medienberichte, siehe Pressespiegel im Anhang

C. Klassifizierungen

a. Branche

Finanzdienstleistungen/Kapitalanlage

b. Problem

Strafrecht- schwerer Betrug, Steuerhinterziehung; Amtshaftung, Schadenersatz; Anlegerentschädigung

c. Rechtsnormen

§ 146 StGB, Amtshaftungsgesetz (AHG); Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Der Fall ist insofern grenzüberschreitend, als die angelegten Beträge größtenteils in SICAV - Fonds⁶⁵ in Luxemburg investiert wurden. Die noch vorhandenen Mittel in der Größenordnung von rund 62 Millionen Euro befinden sich derzeit im Liquidationsverfahren in Luxemburg.

Circa 10.000 Geschädigte sind aus Österreich, 4.000 aus Deutschland, die restlichen Geschädigten verteilen sich auf Russland, Litauen, Estland, Polen, und einige andere Länder.

e. Risikotragung

Was den AMIS Sammelklageverein betrifft, dem sich 3.000 Geschädigte anschlossen, übernahm die Advofin AG die Finanzierung der einzelnen Prozesse. Die Geschädigten konnten sich risikolos dem Verein anschließen, das Prozessrisiko trägt der Prozessfinanzierer. Als Gegenleistung erhält dieser im Erfolgsfall eine Beteiligungsquote von 9% für die Abwicklung der Liquidationsgelder aus Luxemburg und 36% für Gelder, die von den anderen Haftungsadressaten einbringlich gemacht werden. Andere Geschädigte klagten mithilfe von Rechtsschutzversicherungen bzw. teilweise auf eigenes Risiko.

⁶⁵ http://de.wikipedia.org/wiki/SICAV#cite_ref-1 : SICAV ist die Abkürzung des französischen Begriffes Société d'Investissement à Capital Variable und bezeichnet eine nach französischem, belgischem, luxemburgischem, schweizerischem oder italienischem Recht gegründete Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Grundkapital. Der Zweck einer SICAV beschränkt sich darin, das Gesellschaftskapital in Wertpapieren anzulegen, um das Prinzip der Risikostreuung zu nutzen. Sie ist vergleichbar mit einer deutschen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (§ 104 ff. InvG), die nach dem dt. Investmentgesetz handelt.

D. Verfahren

Im Frühjahr 2006 wurde beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (LG ZRS Wien) eine Klage gegen die Republik zu 30 Cg 18/06 x eingebracht, im Mai 2006 die Klage gegen die Anlegerentschädigungseinrichtung der WPDLU GmbH zu 11 Cg 92/06a des HG Wien. Die Klagen zielen auf die Rückzahlung der einbezahlten Beträge.

Amtshaftungsverfahren

Das LG ZRS Wien gab dem Klagebegehren im Amtshaftungsverfahren mit Urteil vom 03.12.2007 in erster Instanz statt. Es stellte fest, dass die Republik Österreich für jenen Schaden haftet, der der klagenden Partei durch ihre (näher bezeichneten) AMIS Kapitalanlagen entstehen wird, abzüglich allfälliger Erlöse aus den Luxemburger Fondsabwicklungen, aus dem Konkursverfahren und aus der Anlegerentschädigung (AeW). Nach der Begründung war die Klage schon berechtigt und habe das System der Anlegerentschädigung nicht den Zweck, andere Ersatzpflichtige wie z.B. die Republik zu entlasten (sog. Rettungspflicht), weswegen es tatsächlich nicht erforderlich ist, erst die AeW und dann die Republik zu klagen. Geschädigte können sich die Reihenfolge vielmehr aussuchen.⁶⁶

Auch das OLG Wien bejahte die Haftung der Beklagten in seinem Urteil vom 9.7.2008 zu 14 R 27/08f.

Das Berufungsgericht vertritt folgende Rechtsansicht: Wird von den zuständigen Organen ein Verstoß gegen das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) festgestellt, so ist (also keine „Kann- Bestimmung“) in einem abgestuften Verfahren zunächst

1. die Zwangsstrafe anzudrohen,
2. im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall den Geschäftsleitern die Geschäftsführung zu untersagen und die vorher angedrohte Zwangsstrafe nunmehr zu vollziehen
3. und schließlich die Konzession zurückzunehmen.

Da bereits im Mai 1999 schwere Verstöße gegen das WAG festgestellt wurden (die AMV hielt ohne Bankenkonzession Kundengelder und hatte gegen alle im Konzessionsbescheid enthaltenen Auflagen verstoßen), erforderten diese Verstöße jedenfalls Maßnahmen der Behörde. Die Behörde hatte hierbei keinerlei Ermessen und war daher zum Einschreiten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet! Die gelebte Übung der Behörde, sich bloß mit einer Meldung an das Finanzministerium zu begnügen, sei

⁶⁶ Vgl. Webseite der Kanzlei Deinhofer-Petri-Wallner : <http://www.d-p-w.at/d-p-w/content/view/136/55/> (5.2.2009)

„nicht vertretbar“ gewesen. Der Behörde half es auch nichts, sich auf die uneingeschränkten Bestätigungsvermerke der Wirtschaftsprüfer zu berufen, war ihr doch unabhängig davon die Gesetzesverletzung aufgrund ihrer eigenen Vor- Ort- Prüfung positiv bekannt.

Insgesamt war das Behördenverhalten daher nicht nur rechtswidrig, sondern auch unvertretbar – und daher schuldhaft iSd Amtshaftungsgesetzes. Die Republik erhob dagegen im September 2008 die außerordentliche Revision an den OGH.

Verfahren gegen die Anlegerentschädigung

Der AMIS Sammelklageverein - mit dem Prozesskostenfinanzierer ADVOFIN - hatte für 13 Anleger auf Feststellung geklagt, dass die Anlegerentschädigung (AeW) zum Ersatz von bis zu max. 20.000 Euro pro Anleger dem Grunde nach verpflichtet sei.

Der Kläger brachte dabei vor, dass die AFC (= Amis Financial Consulting AG) - wie bereits davor die Amis Asset - Kundengelder sowohl direkt gehalten als auch über von ihr durch Beteiligungen oder persönliche Verflechtungen kontrollierte Unternehmen unmittelbaren Zugriff auf diese gehabt habe und sie mittelbar gehalten habe.

Das Erstgericht hatte die Klage noch zur Gänze abgewiesen. Begründet wurde dies mit § 23c Abs 4 WAG, wonach die Entschädigungseinrichtung zu gewährleisten hat, dass Forderungen eines Anlegers aus Wertpapierdienstleistungen bis zu maximal 20 000 Euro pro Anleger auszubezahlen sind, und zwar innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Höhe und die Berechtigung der Forderung festgestellt wurden. „Feststellung“ meine eine gerichtliche Feststellung entweder im Konkursverfahren oder sonst einem gerichtlichen Verfahren zwischen Anleger und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU). Ohne diese Voraussetzung könne die Entschädigungspflicht nicht entstanden sein.

Nach dem Berufungsurteil des OLG Wien (vom 20.04.2007, zu 4 R 9/07h) ist die Feststellung der Höhe und Berechtigung des Ersatzanspruches - im Gegensatz zur Einlagesicherung, bei der es nur der Legitimierung bedarf - Voraussetzung für die Entschädigung. Dieser Unterschied sei sachlich gerechtfertigt. Das Gesetz (weder § 93 Abs 3a BWG noch § 23c Abs 3 WAG) sage aber nicht, durch wen eine solche Feststellung zu erfolgen hat.

Mit Verweis auf die Judikatur zur Einlagesicherung sprach das OLG Wien aus, dass auch die Anlegerentschädigung zum einen ein vom Konkursverfahren unabhängiger Anspruch gegen die Anlegerentschädigungseinrichtung sei und zum anderen auch hier das Bedürfnis nach einem raschen Ablauf bestehe. Die Vorschaltung eines Gerichtsverfahrens zwischen Anleger und WPDLU (oder dem Masseverwalter) entspreche nicht dem Wesen der erkennbar angestrebten Schnelligkeit mit der die Anleger entschädigt werden sollen. Die Entschädigungseinrichtung habe Anmeldungen unverzüglich zu

prüfen und gegebenenfalls Entschädigungen sukzessive binnen einer für jede Forderung jeweils neu laufenden Frist von drei Monaten auszubezahlen. Sie dürfe den Anmeldezeitraum von einem Jahr ab Konkurseröffnung nicht abwarten und dann - erst nach Ablauf von einem Jahr und drei Monaten - auf einen Schlag alle Forderungen befriedigen.

Hingegen wurde der Berufung in einem Punkt Folge gegeben und die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen. Im fortgesetzten Verfahren wird daher festzustellen sein, inwieweit und in welcher Höhe Gelder von der AFC gehalten wurden. Dabei ist auch auf die Behauptung, Gelder seien mittelbar gehalten worden, einzugehen. Es könne dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass der Schutz durch die Anlegerentschädigung bereits dann entfallen solle, wenn schon einfache Konstruktionen der wirtschaftlichen Beherrschung oder Personenidentität der leitenden Organe verbundener Unternehmen dazu führen, dass genau das gleiche Risiko durch mittelbares Halten besteht, wie wenn das WPDLU konzessionswidrig die Gelder direkt hält⁶⁷. Die Beklagte erhob gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel⁶⁸.

a. Dauer des Verfahrens

Das Verfahren dauerte bisher (Jänner 2009) etwa 20 Monate.

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	130 Millionen Euro
Kostenrisiko	Euro
Klagende Partei	Bisher 1 Million Euro
Beklagte Partei	Unbekannt
Gesamtkosten	Unbekannt

Die Gesamtkosten sind unbekannt. Im zitierten Musterverfahren gegen die Republik sind der Klägerin auf zweitinstanzlichem Urteil bei einem Streitwert von ca. 46.000 Euro bisher Verfahrenskosten von etwa 26.900 Euro zugesprochen worden.

⁶⁷ Volltext des Urteils und Urteilsbesprechung auf http://www.verbraucherrecht.at/development/typo/test/index.php?id=49&no_cache=1&no_cache=1&cHash=893fbd9f5b&tx_ttnews%5Btt_news%5D=1590 (Letztbesuch 5.2.2009)

⁶⁸ Wirtschaftsblatt 5.6.2007: http://www.sammelklageverein.at/fileadmin/data/files/neu_01/wblatt20070506_-

Die angegebenen Kosten der klagenden Partei belaufen sich derzeit auf 1 Million Euro und werden von der Advofin getragen⁶⁹.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen:

Die Verfahren sind derzeit anhängig.

b. Kosten des Organisators

Organisationskosten: derzeit Kosten für 12 Monate Zeitaufwand des Mittlers

Verfahrenskosten: 1 Million Euro (derzeit)

Risikofinanzierung: Prozesskostenfinanzierer (36% Quote), Rechtsschutz, privat

Bei Finanzierung mit Hilfe des Prozessfinanzierers Advofin erhält diese eine Beteiligungsquote am Erlös in der Höhe von 9% oder 36% - für Gelder welche aus der Liquidation in Luxemburg auf dem außergerichtlichen Weg zurückgeholt werden können, gilt eine Beteiligungsquote von 9%, maximal jedoch 1.800 Euro⁷⁰.

F. Publizität

Das Medieninteresse war sehr groß, der Fall AMIS über Monate in den Medien. Siehe dazu auch im Anhang.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Die veranlagten Beträge wurden größtenteils in SICAV - Fonds in Luxemburg investiert. Die noch vorhandenen Gelder in der Größenordnung von rund 62 Millionen Euro befinden sich derzeit im Liquidationsverfahren in Luxemburg. Die Abwicklung mit den Liquidatoren ist extrem schwierig und mühsam. Nach rund 28 Monaten ist nicht einmal die Erfassung der Geschädigten ordnungsgemäß abgeschlossen. Eine Prüfung der einzelnen Ansprüche wurde bisher nur in einem äußerst geringen Ausmaß vorgenommen. Von den rund 16.000 Geschädigten wurden nach Auskunft der Liquidatoren bisher lediglich 4.000 Fälle geprüft.

[kein_rekurs_in_aew-klage.pdf](#) (Letztbesuch 5.2.2009)

⁶⁹ Auskunft Advofin

⁷⁰ <http://www.sammelklageverein.at/>

Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber im Herbst 2008, kurz nach dem positiven zweitinstanzlichen Urteil im Amtshaftungsverfahren AMIS – im Zuge der Unterstützung der Banken wegen der Finanzmarktkrise – durch eine Änderung von § 3 Abs 1 FMAG vorgesehen, dass künftig geschädigte Anleger gegenüber der Republik keine Amtshaftungsansprüche mehr geltend machen können sollen.⁷¹

⁷¹ BGBl. I Nr. 136/2008; vgl. auch Kunst/Salburg, FMA:Amtshaftungsausschluss statt effizienter Aufsicht!, ecollex 2008, 1092-1094.

25. SAMMELAKTION RÜCKKAUF LEBENSVERSICHERUNG (2005)

A. Aktionsdesign

Verbandsklage des VKI gemäß § 28, 29 KSchG mit folgender außergerichtlicher Sammelaktion.

B. Sachverhalt⁷²

Konsumenten, die ihre Lebensversicherung in den ersten Jahren nach Abschluss kündigen, erleben oft eine böse Überraschung. Sie erhalten - wenn überhaupt - nur einen Bruchteil jenes Betrages, den sie an Prämien einbezahlt haben - den so genannten "Rückkaufswert". Dies liegt daran, dass am Beginn der Laufzeit hohe Kosten abgezogen werden – so genannte "Abschlusskosten". Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Provisionen des Vermittlers. Darüber hinaus wurden bei einer vorzeitigen Auflösung mitunter auch weitere hohe Abzüge – so genannte Abschläge - verrechnet. Der Schaden kann pro Vertrag mehrere tausend Euro betragen.

Das Versicherungsrechtsänderungsgesetz 2006 (VersRÄG 2006) brachte für Verträge, die nach dem 1.1.2007 abgeschlossen wurden, eine leichte Verbesserung der Rückkaufswerte. Die Abschlusskosten sind nämlich auf die ersten 5 Jahre der Laufzeit aufzuteilen. Durch diese Neuregelung sollte bei einem Rückkauf im Normalfall zumindest etwa die Hälfte der eingezahlten Prämien zurückgezahlt werden.

In älteren Versicherungsbedingungen wurden die Nachteile der oben dargestellten Kostenverrechnung und die Höhe der Abschläge oft nur mangelhaft erklärt. Für die KonsumentInnen war so nicht erkennbar, dass eine vorzeitige Auflösung der Lebensversicherung zu massiven Verlusten führen würde. Der VKI ging daher - im Auftrag des BMSK - gegen die entsprechenden Bestimmungen in den Lebensversicherungsverträgen mit zahlreichen Verbandsklagen vor. Damit sollte erreicht werden, dass die KonsumentInnen für die Vergangenheit Geld zurückgezahlt erhielten. Betroffen waren nicht nur klassische sondern auch fondsgebundene Lebensversicherungen.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Betroffen sind die etwa 3 Millionen⁷³ Kunden, die nach dem 1.1.1995 eine Lebensversicherung abgeschlossen und vorzeitig aufgelöst hatten. Die Verbandsklage bezieht sich auf alle abgeschlossenen Verträge, ohne Meldung des Verbrauchers. Die Sammelaktion wurde nur für jene durchgeführt, die sich

⁷² Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakten; www.verbraucherrecht.at

⁷³ Die Zahl wird auf Basis der Angaben der Lebensversicherungen zum polizzierten Neugeschäft geschätzt. Vgl www.vvo.at

meldeten (quasi opt in). Bis Ende 2008 meldeten sich 1.400 Verbraucher, 591 Verbraucherbeschwerden (in 783 Fällen wurde interveniert) konnten bis jetzt erfolgreich außergerichtlich erledigt werden.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Durchschnittlich erlitten die KonsumentInnen einen Schaden in Höhe von ca. 1.074 Euro. Die Höhe der Ansprüche bewegt sich zwischen 25 Euro und 16.000 Euro (!). Der Gesamtanspruch kann nicht abgeschätzt werden, weil die Höhe der insgesamt Geschädigten nicht bekannt ist. In den 591 bis jetzt erfolgreich gelösten Fällen wurden aber 507.000 Euro zurückgezahlt.

c. Form der Sammlung

Nach Abschluss des Verbandsverfahrens wurde das Urteil medial dargestellt und den Betroffenen auf der Homepage www.verbraucherrecht.at die außergerichtliche Intervention durch den VKI angeboten, worüber in den Medien auch berichtet wurde.

Die Abwicklung der Beschwerdefälle erfolgt mithilfe einer Datenbank und daraus zu generierenden Serienbriefen.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Lebensversicherung

b. Problem

Gesetzwidrige AGB– Klausel, Mangelnde Transparenz

c. Rechtsnormen

§ 6 Absatz 3 KSchG; § 176 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Teilweise wurde auch gegen ausländische Lebensversicherungen vorgegangen (z.B. Luxemburg)

e. Risikotragung

Das BMSK finanzierte die Aktion und trug das Prozesskostenrisiko der Verbandsverfahren.

D. Verfahren

Der VKI setzte in 19 Verbandsverfahren gegen Lebensversicherungen Ansprüche auf Unterlassung der Verwendung von Rückkaufswert- und Kostenabzugsklauseln bzw. auf Unterlassung der Berufung auf solche Klauseln durch. In vielen Lebensversicherungsverträgen war nämlich nicht ausreichend dargestellt, dass Konsumenten im Fall einer vorzeitigen Auflösung ihrer Lebensversicherung (Rückkauf) keinen oder nur einen geringen Wert (Rückkaufswert) ausbezahlt erhalten würden.

Der VKI mahnte in 19 Fällen die Versicherungsbedingungen ab, 3 Unternehmen gaben außergerichtliche Unterlassungserklärungen ab. Daher wurden 15 Verbandsklagen gemäß § 28 KSchG wegen der Verwendung gesetzwidriger Vertragsklauseln eingebracht, die erste davon am 14.4.2005 beim Handelsgericht Wien. Die Verbandsklage zielte auf ein Verbot sowohl des Verwendens der Klauseln, als auch darauf ab, zu verbieten, dass sich die Versicherung gegenüber ihren KundInnen darauf beruft. Bisher wurden folgende Versicherungen geklagt:

Allianz Elementar Lebensversicherung, Aspecta, BA CA Versicherung (Union Versicherung), Bawag PSK Versicherung, Finance Life, Generali Versicherung, Nürnberger Versicherung, Österreichische Beamtenversicherung (ÖBV), Raiffeisen Versicherung, Skandia, Sparkassen Versicherung, Uniqa Personenversicherung, Victoria Volksbanken Versicherung, Vorsorge Luxemburg, Wiener Städtische Versicherung, Zürich Versicherung.

Die Verbandsklagen des VKI zeigen Erfolge. Der OGH bestätigte in zahlreichen Urteilen die Rechtsansicht des VKI: Demnach enthalten viele ältere Versicherungsbedingungen gesetzwidrige Regelungen zum Rückkaufswert.

Insgesamt liegen nun 12 Entscheidungen des OGH mit ähnlichem Inhalt vor (etwa Uniqua: OGH vom 17.1.2007, 7 Ob 140/06y)⁷⁴.

Der OGH beurteilt darin die Rückkaufswertklauseln in den Versicherungsverträgen als gesetzwidrig, weil sie dem Konsumenten das Ausmaß der wirtschaftlichen Nachteile einer vorzeitigen Auflösung der Lebensversicherung nicht vor Augen führten, bzw. dieses eher verschleierten, und weil die Kostenabzugsklauseln dem Konsumenten nicht darlegten, wie viel seiner einbezahlten Prämie veranlagt und wie viel an Gesamtkosten abgezogen würde.

Ein Verfahren ist noch beim OLG Wien anhängig, 3 Verfahren wurden rechtskräftig in den Unterinstanzen erledigt (2 Entscheidungen des OLG Wien und 1 Entscheidung des HG Wien⁷⁵). Alle Verfahren wurden im Sinne der VerbraucherInnen entschieden.

⁷⁴ Die weiteren E: Victoria: OGH 17.1.2007 7 Ob 131/06z ; ÖBV: OGH 17.1.2007 7 Ob 173/06a; Aspecta: OGH 9.5.2007 7 Ob 233/06z; Finance Life: OGH 9.5.2007 7 Ob 23/07v; Generali: OGH 30.5.2007 7 Ob 4/07z; Skandia: OGH 20.6.2007 7 Ob 82/07w; Nürnberger: OGH 26.9.2007 7 Ob 194/07s; Wiener Städtische: OGH 17.10.2007 7 Ob 151/07t; Vorsorge Luxemburg:

Parallel zu den Verbandsklagen führte der VKI die Sammelaktion durch. Im Rahmen dieser Aktion meldeten sich bisher ca. 1.400 Betroffene. Für diese machte der VKI außergerichtlich höhere Rückkaufswerte bei der Versicherung geltend. Sofern keine zufrieden stellenden Rückkaufswerte ausgezahlt wurden, wurden individuelle Klagen eingebracht. So stellte sich das Problem, dass der Wegfall der gesetzwidrigen Klausel nicht automatisch zum Rückzahlungsanspruch führte, sondern sich die Frage stellte, was an die Stelle dieser Klausel treten sollte. Diese Frage musste in Einzelprozessen geklärt werden. In etwa 37 Fällen wurden Musterklagen eingebracht, von denen 33 Fälle erfolgreich erledigt wurden. Fast durchgehend zahlten die Versicherungen nach der Klagseinbringung, nur ein einziger Fall endete mit Gerichtsurteil.

a. Dauer des Verfahrens

Sammlung	
Gericht – 1. Instanz	12 Monate
Gericht 2. Instanz	5 Monate
Gericht 3. Instanz	10 Monate
Insgesamt	27 Monate

Ein Verfahren, z.B. jenes gegen die Uniqua dauerte etwa 27 Monate.

OGH 28.11.2007 7 Ob 6/07v ; BA CA (Union): OGH 23.1.2008 7 Ob 263/07p; Allianz: OGH 12.3.2008 7 Ob 16/08s.

⁷⁵ Zürich: OLG Wien 20.11.2006 4 R 155/06b; Raiffeisen: HG Wien 25.7.2007 39 Cg 56/06p; Sparkassen: OLG Wien 5.9.2007 30 R 26/07z .

b. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	26.000 Euro
Kostenrisiko	18.000 Euro
Klagende Partei	(ca. 8.200 Euro)
Beklagte Partei	Ca. 18.700 Euro
Gesamtkosten	Ca. 18.700 Euro

Die Kosten sind auf Basis eines Verbandsverfahrens bis in die dritte Instanz berechnet.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

507.000 Euro wurden bis jetzt an 591 Geschädigte im Rahmen der Sammelaktion von den Versicherungen außergerichtlich bezahlt. Die Vergleichsangebote der Versicherungen lagen zwischen 50% und 80% der geltend gemachten Forderungen.

b. Kosten des Organisations

Organisationskosten: geschätzt 100.000 Euro

Verfahrenskosten: keine (loser paid)

Risikofinanzierung: BMSK

Die Kosten der Aktion wurden vom BMSK getragen.

F. Publizität

Das Medieninteresse war groß. Über die Homepage www.verbraucherrecht.at wurde die Möglichkeit der Intervention für die einzelnen Verbraucher angeboten.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Es kam hier aufgrund der Verbandsklage nicht – wie etwa im Fall der Aufrundungsspirale - zu einer automatischen Wirkung des Urteils auf rückgekaufte Lebensversicherungen. Es stellte sich die Frage, ob eine andere Abrechnung als durch die gesetzwidrige Klausel vorgesehen ein „Sich –Berufen“ auf die Klausel darstellte. Nach dem ersten OGH- Urteil im Sinne der KonsumentInnen begannen die

Versicherungen nämlich überwiegend, anders abzurechnen. Ob die neue Abrechnung gesetzmäßig war, blieb ungeklärt, bzw. war im Einzelfall vor Gericht zu klären. In den Einzelfällen wollten die Versicherungen ein Urteil offensichtlich jedenfalls vermeiden, in allen Fällen bis auf einen kam es zu einer vergleichswisen Lösung, Das einzige Urteil des HG Wien⁷⁶ (als Berufungsinstanz) zu dem Thema fiel sehr konsumentenfreundlich aus. Es ist abzuwarten, ob sich diese Tendenz fortsetzt. In der Mehrzahl der Fälle boten die Versicherungen an, zwischen 50% – 80% der geltend gemachten Forderungen zu bezahlen.

⁷⁶ HG Wien vom 28.9.2007, 50 R 73/07b

26. SAMMELKLAGEN MATURAREISE (2005)

A. Aktionsdesign

2 Sammelklagen nach österreichischem Recht unter Abtretung der Ansprüche nach § 55 Absatz 4 JN und Klagshäufung nach § 227 ZPO.

B. Sachverhalt⁷⁷

Bei zwei Maturareisen im Sommer 2004 entsprach die vertraglich vereinbarte Leistung nicht der tatsächlich erbrachten. Eine Maturaklasse etwa buchte eine Maturareise in die Türkei, Kemer - Summer Splash Resort im Sommer 2004. Im Prospekt wurde ein luxuriöses 5 Sterne Domizil" versprochen, das eine absolute Topausstattung bieten würde.

Tatsächlich wurden die Schüler wegen Überbuchung in einem anderen Hotel untergebracht, der Bus zum gebuchten "Summer Splash Resort" fuhr nicht wie zugesagt alle 15 Minuten, sondern in nur sehr unregelmäßigen Abständen. Die versprochenen Events oder Betreuung gab es im Ausweichhotel nicht. Auch der Kiesstrand statt dem zugesagten Sandstrand, kaputte Sanitäranlagen, teilweise Klappbetten und Baulärm beeinträchtigten das Urlaubsvergnügen dieser Klasse.

Auch die andere Maturaklasse, die in der gebuchten Anlage untergebracht wurde, fand zum Teil nicht das vor, was sie gebucht hatte. Die Bettenbelegung entsprach zum Teil nicht der Buchung, das Geschirr war schmutzig und selbst im Restaurant gab es nur Plastikbecher. Zugesagte Events wie die Communication Area zum mailen und chatten oder das Waterslide – die den eigentlichen Zweck der Reise darstellten - wurden erst während des Aufenthaltes aufgebaut.

Es wurden daher in Form von Sammelklagen pro mangelhafter Maturareise Preisminderungsansprüche unter Abtretung der Ansprüche durch die Maturanten an den VKI geltend gemacht. In einem Fall wurden aufgrund der Mängel Preisminderungsansprüche von 40% und im zweiten Fall von 35% geltend gemacht.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

An einer Sammelklage nahmen 10 Personen, an der anderen 13 Personen teil. Insgesamt betroffen waren 2 Maturaklassen, geschätzt daher etwa 60 Personen.

⁷⁷ Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakten

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Die Gesamtstreitwerte lagen bei 3.848 Euro einerseits und 2.660 Euro andererseits (insgesamt 6.508 Euro), die durchschnittlichen Individualansprüche machten im Schnitt etwa 280 Euro aus.

c. Form der Sammlung

Einzelne Schüler aus jeder Klasse wandten sich mit der Bitte um Intervention auf Preisminderung an den VKI. Nachdem der Reiseveranstalter diese Ansprüche ablehnte, kontaktierte der VKI alle Schüler der jeweiligen Klassen und bot die Teilnahme an einer Sammelklage gegen den Reiseveranstalter an. An die Schüler, die sich gemeldet hatten, wurde ein Fragebogen geschickt, um zu ermitteln, welcher Schüler von welchen Mängeln betroffen war. (z.B. Unterbringung im 3 - Bettzimmer statt im vertraglich vereinbarten 2 - Bettzimmer etc). Es beteiligten sich nicht alle Schüler der beiden Maturaklassen.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Pauschalreiseveranstalter

b. Problem

Gewährleistung / Schadenersatz

c. Rechtsnormen

§ 31e KSchG, § 1295 ABGB

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Es handelte sich um eine Pauschalreise österreichischer Schüler in die Türkei.

e. Risikotragung

Das Risiko der Sammelklagen trug des BMSK.

D. Verfahren

Die Ansprüche der Schüler wurden in zwei Sammelklagen (aufgrund der leicht abweichenden Sachverhalte) am 11.05.2005 zu 14 C 775/05f und am 13.05.2005 zu 10 C 776/05y beim BGHS Wien eingebracht.

Nach Klagseinbringung bot die Beklagte im einen Verfahren die Zahlung von 50% des eingeklagten Kapitals an, und im zweiten Verfahren 2/3 des eingeklagten Kapitals, in beiden Fällen samt Übernahme

der Verfahrenskosten. Da die Schüler diese Angebote annehmen wollten, wurde in der Folge in den Verfahren Ewiges Ruhen vereinbart und damit im Juli 2005 beendet.

a. Dauer des Verfahrens

Sammlung	2 Monate
Gericht 1. Instanz	2 Monate
Gericht 2. Instanz	
Gericht 3. Instanz	
Insgesamt	4 Monate

Das Verfahren dauerte in der 1. Instanz vom 13.5. bis zum 19.7.2005.

Nach Klageeinbringung wurden in beiden Verfahren wegen der außergerichtlichen Vergleichsgespräche Fristerstreckungsanträge gestellt.

b. Kosten der (2) Gerichtsverfahren

Streitwert	6.508 Euro
Kostenrisiko	13.330,90 Euro
Klagende Partei	(5.114,30 Euro)
Beklagte Partei	Geschätzt 10.000 Euro
Gesamtkosten	Euro

Die Beklagte verpflichtete sich im Vergleich auch zur Übernahme der vollen Verfahrenskosten, es fielen daher keine Kosten für den VKI bzw. das BMSK an.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Insgesamt zahlte die Beklagte 3.895,33 Euro (SK 1: 1.330 Euro und SK 2: 2.565 Euro) an die SchülerInnen.

Kosten des Organisors

Organisationskosten: ca. 9.600 Euro

Verfahrenskosten: keine (loser paid)

Risikofinanzierung: BMSK

Für die beiden Sammelklagen hat das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) die Ausfallhaftung für Prozesskosten übernommen und die Aktion finanziert.

F. Publizität

Über die Ereignisse wurde in den Medien (Fernsehen und Print) sehr viel berichtet.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Der Organisationsaufwand war relativ hoch, vor allem aufgrund der notwendigen Erhebung der Mängel. Das Medieninteresse war sicherlich auch ein Grund für die Beklagte, das Verfahren schließlich relativ rasch mit Vergleich zu beenden.

27. MUSTERVERFAHREN WINSTON TOURISTIK (2006)

A. Aktionsdesign

Mehrere Musterklagen ohne Abtretung der Ansprüche nach § 55 Absatz 4 JN und Streitgenossenschaft nach § 11 ZPO. Der Reiseveranstalter hat seinen Sitz in Deutschland. Deshalb war eine Sammelklage nach österreichischem Recht nicht möglich (siehe 18. Nazar 2004). Die Verfahren wurden vom VKI organisiert.

B. Sachverhalt⁷⁸

Die KonsumentInnen hatten in einem Gasthaus im Rahmen einer Gewinnspiel-Werbeveranstaltung eine Reise – z.B. an die Amalfiküste - für 3 Personen, inklusive Reiserücktrittsversicherung gebucht. Sie zahlten Bearbeitungsgebühren in Höhe von 24 Euro, die Stornoversicherung kostete 39 Euro. Drei Tage später erklärten sie dem Reiseveranstalter eingeschrieben den Rücktritt vom Vertrag und forderten den bezahlten Betrag von insgesamt 63 Euro pro Person zurück, dies gegen Rücksendung der Versicherungsscheine. Winston Touristik lehnte die Rückerstattung der Bearbeitungsgebühren und der Stornoversicherung ab, mit dem Argument, dass die Bearbeitungsgebühren keinem Rücktrittsrecht unterlägen und die Versicherung sofort mit Abschluss des Reisevertrages zustande gekommen sei. Es bestünde kein Widerrufsrecht, weil die Laufzeit des Vertrages ein Jahr nicht übersteige. Die Prämie sei überdies schon an die Versicherung abgeführt worden.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Die Zahl der Betroffenen ist nicht abschätzbar. Die Einladungen zu den Verkaufsveranstaltungen, für die in Postsendungen mit diversen Gewinnen geworben wird, werden erfahrungsgemäß an eine große Zahl von Konsumentinnen geschickt. Es gehen laufend Beschwerden zu derartigen Veranstaltungen ein, wo die Konsumentinnen teilweise überstürzt als besonders günstig angepriesene Waren gekauft oder Reisen gebucht haben, von denen sie in der Folge zurücktreten wollen. Es wurden daher in zeitlichen Abständen mehrere Klagen eingebracht, in denen jeweils mehrere Ansprüche gebündelt wurden, konkret wurden 11 Ansprüche eingeklagt.

⁷⁸ Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakten

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Der Gesamtstreitwert bisher lag insgesamt bei ca. 400 Euro. Die Individualansprüche machten durchschnittlich ca. 36 Euro aus.

c. Form der Sammlung

Die KonsumentInnen hatten sich an die Beratungsabteilung des VKI gewendet, nachdem jedoch die außergerichtlichen Interventionen zu keinem positiven Ergebnis führten, wurden jeweils Klagen eingebracht.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Werbeveranstaltung- Gewinnspiele, Pauschalreiseveranstalter

b. Problem

Rücktritt vom Vertrag, Haustürgeschäft, Rückabwicklung

c. Rechtsnormen

§§ 3, 4 KSchG, § 5b VersVG, Art 5 Absatz 4 EuGVVO, § 11 Absatz 2 ZPO

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Es handelte sich um Werbezusendungen einer deutschen Firma in Österreich, die Werbeveranstaltungen in Österreich aber auch Ungarn durchführt, und dabei unter anderem Pauschalreisen in diverse europäische Staaten verkauft.

e. Risikotragung

Das Risiko der Musterverfahren trug des BMSK.

D. Verfahren

Die Ansprüche der KonsumentInnen wurden in mehreren Verfahren gebündelt, und zwar im Wege der Streitgenossenschaft, weil aufgrund des grenzüberschreitenden Sachverhaltes eine Klagsabtretung an den VKI zum Verlust des Verbrauchergerichtsstandes nach der EugVVO geführt hätte. Geklagt wurde daher im Namen der KonsumentInnen. Die erste Klage wurde am 15.12.2005 zu 5 C 2033/05i des BGHS Wien eingebracht, und endete mit Versäumungsurteil (und Rückzahlung des eingeklagten Betrages) am 27.4.2006. Weitere Verfahren waren zu 16 C 888/06i (Versäumungsurteil am 28.2.2007) und 18 C

1637/07b (Ruhensvereinbarung und beiderseitiger Nichtbesuch der Verhandlung am 2.4.2008) des BGHS Wien anhängig. Ein Verfahren ist derzeit noch anhängig.

a. Dauer der Verfahren

Pro Verfahren ist etwa mit 4 Monate zu rechnen. Es wurden laufend Verfahren eingebracht, weil das Unternehmen zumeist kurz nach Klageeinbringung die Forderungen bezahlt hatte und die Verfahren durch Versäumungsurteil bzw. Ruhen beendet wurden. Trotzdem war das Unternehmen im jeweils folgenden Fall nicht zur außergerichtlichen Beilegung bereit.

b. Kosten der Gerichtsverfahren

Streitwert	Ca. 400 Euro
Kostenrisiko	6.799,38 Euro
Klagende Partei	(ca. 3.000 Euro)
Beklagte Partei	Ca. 6.000 Euro
Gesamtkosten	Ca. 6.000 Euro

In den bisher abgeschlossenen Verfahren fielen keine Kosten für den VKI bzw. das BMSK an, allerdings ist ein Verfahren noch anhängig. Das Risiko, die Kosten auch im Fall des Obsiegens ersetzt zu bekommen, ist bei Unternehmen, die Werbeveranstaltungen durchführen und im Ausland sitzen, erfahrungsgemäß hoch.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Die KonsumentInnen erhielten 100%, das sind bisher rund 412, 81 Euro, zurückerstattet.

b. Kosten des Organisators

Organisationskosten: 2.500 Euro

Verfahrenskosten: keine (loser paid)

Risikofinanzierung: BMSK

Für alle Verfahren übernahm das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) die Ausfallhaftung für Prozesskosten übernommen und finanzierte die Aktion.

F. Publizität

Es gab zu diesen Fällen keine Medienberichterstattung bzw. Medienarbeit.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Nachdem eine Abtretung der Ansprüche an den VKI bei grenzüberschreitenden Klagen zu einem Verlust des Verbrauchergerichtsstandes nach Art 5 Z 4 EuGVVO führt, müssen Klagen gegen den deutschen Unternehmer ohne Abtretung, im Namen der Konsumentinnen – als Streitgenossen immerhin in einer Klage gebündelt- geführt werden. Es ist daher nicht möglich, in diesen Fällen höchstgerichtliche Rechtsprechung zu erzeugen, auch wenn sie interessante Rechtsfragen aufwerfen.

Es handelt sich hier um Schäden, die eine große (unbekannte) Zahl von Verbrauchern aufgrund des Verhaltens eines Unternehmens erleidet, wobei der Verstoß nicht gleichzeitig, sondern sukzessive gesetzt wird. Die Organisation einer „echten“ Sammelklage wäre daher problematisch, weil sich die Gruppe der Geschädigten ständig erweitert. Ein Sammeln im Sinne eines Zuwartens, bis eine neue Gruppe gebildet ist, wäre unter Umständen hinsichtlich der Anspruchsverjährung riskant. Der Unternehmer im konkreten Fall zeigte sich bislang von den Klagen wenig beeindruckt, weil er sich jeweils erst nach Klagseinbringung bereit zeigte, die berechtigten Forderungen der Konsumenten zu bezahlen. Der Grund dafür kann allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Branche Gewinnspiele – Werbefahrten zurückgeführt werden.

28. SAMMELINTERVENTION FLUGGASTRECHTE (2007)

A. Aktionsdesign

Geplant war die Organisation einer Sammelklage nach österreichischem Recht unter Abtretung der Ansprüche an den VKI- vor der Klage kam es aber zu einem außergerichtlichen Vergleich.

B. Sachverhalt⁷⁹

KonsumentInnen buchten bei SkyEurope einen Flug Wien-Paris-Wien. Der Hinflug fand statt, der geplante Rückflug am 22.7.2007 um 20.40 Uhr von Paris nach Wien wurde jedoch wegen Schlechtwetters annulliert. SkyEurope bot den KonsumentInnen weder eine anderweitige Beförderung noch Betreuungsleistungen nach der Fluggastrechte VO an. Die Fluglinie erstattete nach der Intervention des VKI zwar die Flugkosten, war aber nicht bereit, die Kosten für die Hotelunterbringungen und die alternative Heimreise mit der Bahn zu refundieren. Nachdem SkyEurope in der ORF Sendung "Bürgeranwalt" mit den gesammelten Beschwerdefällen konfrontiert wurde, bezahlte die Airline die belegten Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und alternative Beförderung außergerichtlich.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Insgesamt waren rund 100 Verbraucher betroffen, deren gebuchte Beförderung nicht durchgeführt werden konnte. Der VKI vertrat 8 davon in der außergerichtlichen Intervention.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Der Gesamtstreitwert lag bei 3.161,74 Euro. Die Individualansprüche machten durchschnittlich ca. 400 Euro aus.

c. Form der Sammlung

Die Konsumentinnen hatten sich an die Beratung des VKI gewendet. Nachdem aber die außergerichtlichen Interventionen zu keinem positiven Ergebnis führten, waren die Ansprüche klagsweise geltend zu machen. In der ORF Sendung "Bürgeranwalt" sagte der Vertreter der Fluglinie zu, die dem VKI vorliegenden Beschwerdefälle außergerichtlich zu regeln. Daraufhin wurden die belegten Ansprüche der Konsumenten vom VKI geltend gemacht und von der Fluglinie beglichen.

⁷⁹ Quelle: VKI Bereich Recht, Verfahrensakten

C. Klassifizierungen

a. Branche

Reise - Fluglinie

b. Problem

Annullierung des Fluges, Verweigerung von Ausgleichsleistungen

c. Rechtsnormen

Fluggastrechte -Verordnung

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Die Fluglinie hat ihren Sitz in Bratislava, die Annullierung betraf österreichische KonsumentInnen auf einem Flug der Strecke Paris - Wien. Eine Klage gegen die Fluglinie wäre im Lichte der Entscheidung des EuGH im Fall Shearson Hutton (dazu schon oben) nur ohne Abtretung der Ansprüche an die Verbraucherorganisation sinnvoll möglich.

e. Risikotragung

Das BMSK sagte die Übernahme des Ausfallhaftungsrisikos zu.

D. Verfahren

Die Ausfallhaftung für eine Sammelklage österreichischen Rechts seitens des BMSK war schon zugesagt, es kam jedoch noch vor der Einbringung der Klage zu einer außergerichtlichen Einigung. Die Konsumentinnen erhielten 100% ihrer Forderungen ersetzt.

Dauer des Verfahrens (1. Tranche 2007)

Sammlung	1 Monat
Außergerichtliche Verhandlungen	2 Monate
Gericht 1. Instanz	
Gericht 2. Instanz	
Gericht 3. Instanz	
Insgesamt	3 Monate

Es dauerte etwa 2 – 3 Monate von der ersten Beschwerde bis zum Zeitpunkt, in dem die Konsumentinnen entschädigt wurden. Das Gerichtsverfahren bezüglich der 2. Beschwerdetranche wurde im Oktober 2008 anhängig gemacht.

a. Kosten des Verfahrens (1. Tranche 2007))

Streitwert	3.161,74 Euro
Kostenrisiko	keines
Klagende Partei	keine
Beklagte Partei	keine
Gesamtkosten	keine

Nachdem es zu keinem Verfahren kam, fielen keine Kosten dafür an.

Im Folgeverfahren 2008, wo die Ansprüche von drei weiteren Betroffenen eingeklagt wurden, beträgt der Streitwert 1.194,69 Euro, das Kostenrisiko beträgt dort 6.415,70 Euro. Bis jetzt fielen 358 Euro an Kosten für die Pauschalgebühr und die Übersetzung der Klage ins Slowakische an.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Die KonsumentInnen erhielten **100%** der Schäden bzw. **3.161,74 Euro** ersetzt. Das zweite Verfahren hierzu ist noch anhängig.

b. Kosten des Organizers

Organisationskosten:	3.000 Euro
Verfahrenskosten:	keine
Risikofinanzierung:	BMSK (zugesagt)

Für das Verfahren hatte das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) die Ausfallhaftung für Prozesskosten zugesagt und die Aktion finanziert.

F. Publizität

Aufgrund der Medienberichterstattung zu diesem Fall, etwa in einer ORF- Sendung „Bürgeranwalt“ vom 9.2.2008 kam es zu einer außergerichtlichen Lösung. Der Vertreter hatte sich in der genannten Sendung zur Beilegung der vom VKI geltend gemachten Fälle bereit erklärt.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Die Fluglinie erklärte sich erst im Licht der Medienberichterstattung bereit, die bis dahin gesammelten Fälle außergerichtlich zu lösen. Die drei später geltend gemachten – absolut identen - Beschwerden wurden dagegen zurückgewiesen, weshalb diese in einer Musterklage eingeklagt wurden. Eine Abtretung der Ansprüche an den VKI, somit eine „echte“ Sammelklage österreichischer Prägung war nicht möglich, weil ansonsten der Verbrauchergerichtsstand nach der EuGVVO verloren gegangen wäre, nachdem die Fluglinie ihren Sitz in Bratislava hat. Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund der notwendigen Übersetzungskosten ins Slowakische (bisher 300 Euro für die Übersetzung der Klage) höher ausfallen, als bei einer Klage im Inland.

29. SAMMELKLAGEN/MUSTERKLAGEN MEL 2007

A. Aktionsdesign

Sammelklagen österreichischer Prägung organisiert durch Prozesskostenfinanzierer, Geschädigte, Rechtsanwälte. Verbandsklage der Bundesarbeitskammer wegen irreführender Werbung nach UWG. Musterklagen des VKI im Auftrag des BMSK.

B. Sachverhalt⁸⁰

Die Zertifikate der „Meinl European Land Ltd.“ (MEL) waren – mit Unterstützung von Fernsehwerbung (Kritik am „faulen Schwein“) und wie „mündelsicher“ (Stichwort Immobilien Fonds) – breit verkauft worden. Laut Medien gab es 150.000 Kleinanleger. Im Sommer 2007 gaben die Kurse im Zuge der internationalen Immobilienkrise, aber auch unter dem Eindruck einer Rückkaufaktion und den damit verbundenen rechtlichen Problemen dramatisch nach (Kursverlust von 60%). Seither meldeten sich viele Kleinanleger, die sich in Ihrem Vertrauen auf eine sichere Anlage getäuscht sahen.

Zum Sachverhalt im Detail⁸¹:

„Die Gründung des Unternehmens erfolgte 1997 unter dem Namen "Central European Land Limited". Im Jahr 2002 erfolgte die Umfirmierung auf "Meinl European Land Limited". Sitz des Unternehmens ist laut Satzung St. Helier / Jersey. Neben "Meinl European Land Limited" existierte noch die ebenfalls in Jersey registrierte Meinl European Real Estate Ltd, welche die operative Managementtätigkeit für das Unternehmen durchführte. Unternehmensgegenstand der Meinl European Land war die Akquisition und Entwicklung von Immobilien, vorrangig in Mittel- und Osteuropa.

Im November 2002 erfolgte der Börsengang der Meinl European Land mit einer Notierung an der Wiener Börse. MEL emittierte keine Aktien, sondern so genannte ADC- Zertifikate⁸².

Ab dem Jahr 2003 erfolgten die ersten Kapitalerhöhungen der Gesellschaft. 2006 erfolgte die Ausgabe von 150 Mio. so genannter "partly paid shares", teileinbezahlter Aktien, welche üblicherweise von institutionellen Anlegern gezeichnet werden. Für diese nicht über die Börse veräußerten „partly paid

⁸⁰ Quelle: Advofin GmbH; <http://www.kursverlust.at/> unter News/History

⁸¹ <http://www.kursverlust.at/> unter News/History (Letztbesuch 4.2.2009)

⁸² Ein ADC ist ein Inhaber-Wertpapier, das an einer Börse gehandelt wird, dabei hält die Österreichische Kontrollbank in einem Treuhandverhältnis die zugrunde liegenden Wertpapiere, in diesem Fall Namensaktien an der Meinl European Land. Das ADC gibt dem jeweiligen Inhaber das Recht auf Partizipation an der Wertentwicklung, die Mitbestimmungsrechte an dem Unternehmen stehen jedoch dem Inhaber eines ADCs nicht zu.

shares“ wurde im konkreten Fall nur ein Cent je Aktie gezahlt. Diesen Aktien kommt dennoch volles Stimmrecht zu. Insgesamt halten diese Aktien derzeit ein Drittel der Stimmrechte der MEL.

Laut Börsenprospekt 2007 ist die Tshela Nominees A.V.V.B.V. mit Sitz auf Aruba Inhaber der „partly paid shares“. Wer allerdings Eigentümer der Tshela Nominees A.V.V.B.V. ist, ist nicht bekannt. Medienberichten zufolge könnte die Meinel Bank Eigentümer sein.

Im Sommer 2006 legte Meinel European Land ein internationales Medium Term Note Programm mit einem Gesamtvolumen von bis zu 2 Milliarden Euro auf. Medium Term Notes sind mittelfristige Schuldverschreibungen.

Ab April 2007 begann MEL, große Mengen eigener Wertpapiere zurückzukaufen. Die MEL- Anleger erfuhren davon zunächst nichts. In Summe wechselten so seit April 2007 mehr als 88 Millionen Titel im Wert von damals 1,8 Milliarden Euro den Besitzer.

Erst mit 23. August 2007 fand eine außerordentliche Hauptversammlung der MEL statt, in der das Board of Directors ermächtigt wurde, bis zu zwanzig Prozent an eigenen Zertifikaten der MEL zu erwerben. Als höchster Preis wurde der jeweilige Durchschnittspreis der letzten 90 Kalendertage zuzüglich zehn Prozent festgelegt. Wer an dieser Hauptversammlung teilnahm, ist unklar. Am 28. Juli 2007 veröffentlichte Meinel European Land eine Ad-hoc-Mitteilung, in der ein Rückkauf-Programm angekündigt wurde, und zwar im Ausmaß von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals. Zu diesem Zeitpunkt war der Rückkauf aber schon zum Großteil durchgeführt. Laut eigenen Angaben hielt MEL Ende September 2007 19,7 % an eigenen Zertifikaten im Wert von 1.815.506.787 Euro, welche zu einem Durchschnittskurs von 20,43 Euro erworben wurden.

Nach Bekanntwerden des Rückkaufs der Zertifikate fiel der Kurs der Meinel European Land stark, teilweise betrug der Tages-Schlusskurs weniger als 9 Euro. Im Juni 2007 wurden die Zertifikate des Unternehmens noch mit über 21 Euro gehandelt. Die Aktien notierten damit unter dem Ausgabewert des Jahres 2002. Die Kursverluste für einzelnen Geschädigten waren enorm.

Ausgehend von dieser Historie ergaben sich folgende Fragen:

- Das Medium Term Note Programm im Sommer 2006 wurde durch Meinel European Land durchgeführt, um der Gesellschaft frisches Kapital zur Verfügung zu stellen. Für die Gesellschaft und deren Anleger war dieses Programm allerdings mit hohen Kosten verbunden. Statt Liquidität über die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu erhöhen, wäre es der MEL möglich gewesen, die ausstehenden Einzahlungen auf die ausgegebenen "partly paid shares" einzufordern, dies ohne Belastung der Gesellschaft. Somit stellt sich die Frage, warum die kostspieligere Variante

gewählt wurde, dies insbesondere deshalb, da nach den vorliegenden Informationen gar kein Kapitalbedarf bestand.

- *Der Kursverfall der MEL- Zertifikate ist Resultat des Rückkaufs eigener Zertifikate durch MEL, welcher entgegen der Bestimmungen des österreichischen Aktienrechts durchgeführt wurde. Das Motiv für den durchgeführten Rückkauf ist unklar. Auffällig ist, dass im Sommer 2007 zeitgleich ein Börsegang eines Unternehmens aus dem Meintl - Umfeld an der Wiener Börse stattfand. Dieser Börsegang (Meintl International Power) erfolgte unter großer medialer Anteilnahme im August 2007. Evident ist jedenfalls, dass angesichts der Krise auf den Immobilienmärkten der Kurs der MEL- Zertifikate im Zeitraum Frühjahr und Sommer 2007 nur durch die erfolgten Anteilsrückkäufe der MEL stabilisiert werden konnte und ein Kursverfall der MEL im Zeitraum des Börsegangs von Meintl International Power verhindert wurde - dies allerdings zum Schaden der Inhaber von MEL –Zertifikaten“.*

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Insgesamt waren rund 100.000 AnlegerInnen betroffen, 6.000 Geschädigte meldeten sich nach Angaben des Prozesskostenfinanzierers für die Teilnahme an einer Aktion an. Der VKI vertritt 4 Geschädigte in Musterverfahren.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Der Gesamtstreitwert lag bei 800 Millionen Euro. Die Individualansprüche machten durchschnittlich ca. 8.000 Euro aus.

c. Form der Sammlung

Bisher wurden die Geschädigten vom Prozessfinanzierer Advofin AG gesammelt, es meldeten sich rund 5.000 Personen über die eingerichtete Informationsplattform www.kursverlust.at an. Im Rahmen der Sammelpfung des VKI im Auftrag des BMSK gaben 309 Personen ihre Daten im Online –Fragebogen ein. Die Zahl der Geschädigten, die sich bei anderen Stellen meldeten, ist nicht bekannt.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Kapitalanlage

b. Problem

Irreführende Werbung, Irrtum, Schadenersatz

c. Rechtsnormen

§§ 871 ff ABGB, § 874 ABGB (List), § 2 UWG, §§ 1295ff ABGB

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Auch Geschädigten aus dem Ausland steht die Teilnahme an der Sammelklage der Advofin offen. Der Sitz der MEL befindet sich auf Jersey.

e. Risikotragung

Das Risiko der Sammelklage trägt der Prozesskostenfinanzierer. Musterverfahren werden auf Risiko der Arbeiterkammer sowie auf Risiko des BMSK geführt.

D. Verfahren

Das BMSK beauftragte den VKI, im Zusammenhang mit dem Kauf von MEL - Zertifikaten zu erheben, ob sich Anleger durch die Vermittlung dieser Wertpapiere geschädigt fühlten. Der VKI sollte die Chancen von Schadenersatzklagen gegen die Vermittler prüfen. Das BMSK wollte danach entscheiden, ob und wie es Geschädigte bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche unterstützt. Es kam dann zu 4 Musterverfahren, allerdings nicht gegen MEL, sondern die Vermittler (falsche Anlageberatung).

Die Arbeiterkammer brachte zur Abklärung der Haftung der Anlageberater einige Musterklagen ein. Diese Klagen richten sich gegen die Meinl Success Finanz AG, eine Tochterfirma der Meinl Bank AG, sowie gegen die EFS Euro Finanz Service Vermittlungs- AG und die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH, über die viele Anleger Zertifikate der Meinl European Land erworben hatten. Die Musterverfahren dienen dazu, strittige Rechtsfragen abzuklären und damit Rechtssicherheit herbeizuführen.

Außerdem brachte die BAK gegen die Meinl Bank und Meinl Success Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs, bzw. gegen irreführende Angaben in den von der Meinl Bank und der Meinl Success aufgelegten Verkaufsprospekten, die auch von den Anlageberatern im Beratungsgespräch mit den Anlegern verwendet wurden. Das UWG - Verfahren⁸³ wurde in zwei Instanzen gewonnen.

⁸³ Vgl. Pressemitteilung der AK Wien auf <http://wien.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=67&IP=42520>

Als irreführend wertete das OLG Wien beispielsweise, dass bei bedeutsamen Fragen, was MEL „ist“ und wem MEL „gehört“ in den Werbeprospekten bloß Österreich-Bezüge hervorgehoben wurden. Der für die Anleger wesentliche Umstand, dass es sich um eine ausländische Kapitalgesellschaft mit Sitz auf Jersey handelt, stand dagegen nur in den „Eckdaten“ in den „Technischen Daten“. Die dort eher versteckt wiedergegebenen Angaben rufen aber nicht jenes Interesse der Anleger hervor, das eine Information zum Sitz der Gesellschaft sowie zum Risikohinweis erfordern würde, so das Gericht.

Auch bestätigt das Oberlandesgericht, dass eine Werbeunterlage wie ein Verkaufsprospekt nach ihrem Gesamteindruck zu beurteilen ist. Maßgeblich ist, wie ein durchschnittlich informierter und verständiger Interessent die Ankündigungen versteht. Ein genereller Risikohinweis in einem Kasten mit Technischen Daten ändert demnach nichts an der Irreführung der Interessenten, wenn der Gesamteindruck des Prospektes „Sicherheit“ suggeriert, so das Gericht. Und Sicherheit werde suggeriert, wenn wie im MEL-Fall, die Investition in Immobilien auf elf Seiten als fast gänzlich positiv und risikolos dargestellt werde. Nur auf einer, der zehnten Seite, fand sich ein Sicherheitshinweis, dem wiederum eine Zusammenfassung der positiven Aspekte folge. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Der Prozessfinanzierer AdvoFin prüfte Sammelklagen gegen MEL und juristische und physische Personen aus deren Umfeld⁸⁴. Dabei übernimmt die AdvoFin gegen einen Anteil am Erfolg (34%) die Kosten des Verfahrens. Zunächst wurde am 17. Juni 2008 beim HG Wien die erste Musterklage gegen die Meinel Bank AG, die Meinel Success Finanz AG und gegen Meinel European Land eingebracht, im Herbst 2008 folgte eine weitere Musterklage⁸⁵.

Der Interessensverband für Anleger (IVA) verwies auf seiner Homepage⁸⁶ ebenfalls auf Hilfsangebote von Rechtsanwälten, die etwa Sammelinterventionen und Beratung anbieten.

⁸⁴ Näheres dazu auf <http://www.kursverlust.at/>

⁸⁵ Vgl. <http://www.iva.or.at/artdetail.php?id=7876&cat=9#>

⁸⁶ <http://www.iva.or.at/index.php>

a. Dauer des Verfahrens:

Die erste Musterklage der Advofin wurde im Februar 2008 eingebracht, die Verbandsklagen der AK in etwa um die gleiche Zeit, die Klagen des VKI gegen die Vermittler wurden im Zeitraum Juli bis September 2008 eingebracht. Die Verfahren sind derzeit noch anhängig.

b. Kosten des Gerichtsverfahrens:

Streitwert	800 Millionen Euro
Kostenrisiko	k.A.
Klagende Partei	k.A.
Beklagte Partei	k.A.
Gesamtkosten	k.A.

Die Verfahren (Muster- und Verbandsklagen diverser Stellen) sind derzeit anhängig.

E. Ergebnis**a. Kapital und Zinsen**

Die Verfahren sind derzeit anhängig.

b. Kosten des Organisators

Organisationskosten:	unbekannt
Verfahrenskosten:	unbekannt
Risikofinanzierung:	Prozesskostenfinanzierer (34% Quote ⁸⁷)

⁸⁷ Vgl. www.kursverlust.at

F. Publizität

Der Fall ist seit 2007 Gegenstand des Medieninteresses, es wird laufend über die Aktivitäten der verschiedenen Akteure berichtet. Siehe dazu auch den Medienspiegel im Anhang.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Es liegen derzeit noch keine wesentlichen Erkenntnisse dazu vor.

30. SAMMELAKTION AWD 2008

A. Aktionsdesign

Sammelaktion/Sammelklagen österreichischer Prägung organisiert vom VKI, finanziert mit Prozesskostenfinanzierer.

B. Sachverhalt⁸⁸

Der Finanz –Strukturvertrieb AWD vermittelte seit Ende der 90er Jahre Immobilienaktien (Immofinanz), wobei AWD –Berater diese – nach Aussagen zahlreicher KonsumentInnen – unter Berufung auf entsprechende Gutachten laut zahlreichen Verbraucherbeschwerden ähnlichen Tenors – als „mündelsicheres Investment“ angepriesen hätten. In vielen Fällen wurde das gesamte disponierbare Vermögen eindimensional in Immofinanz- oder jedenfalls in Immobilienaktien veranlagt. In einer Reihe von Fällen wurden die Aktien offenbar als „Immobilienfond“ titulierte und das Wort „Aktie“ bewusst vermieden. Die VerbraucherInnen berichteten davon, dass von „Kapitalgarantien“ die Rede gewesen und die Möglichkeit eines Totalverlustes nicht erwähnt worden sei. Als die Kurse der Wertpapiere, die über einige Jahre durchaus Gewinne erbracht hatten, im Zuge der Immobilienkrise 2007 zu sinken begannen, riet zumindest ein Teil der AWD-Berater offenbar bis zum Schluss, die Aktien zu behalten, bzw. sogar weitere zu kaufen. Zahlreiche VerbraucherInnen sahen sich mit Verlusten von hunderttausenden Euro konfrontiert, einige verloren ihr gesamtes Vermögen.

Der VKI sammelte die Beschwerden zwecks Abschätzung der Dimensionen des Falles. Bis zum Schluss der Sammelaktion Mitte Jänner 2009 meldeten sich 4.500 VerbraucherInnen, die meinen, geschädigt worden zu sein.

Der VKI suchte zunächst das Gespräch mit dem AWD und legte zehn ausgesuchte Musterfälle vor. Der AWD wies unter Verweis auf Gesprächsprotokolle und Aussagen seiner Berater Schadenersatzforderungen zurück und bot nur in Einzelfällen – aus rein „sozialen Gründen“ – eine teilweise Ersatzleistung an.

Der VKI brachte daher nach dem offensichtlichen Scheitern außergerichtlicher Verhandlungen eine Verbandsklage gegen eine Reihe von gesetzwidrigen Klauseln in den Gesprächsprotokollen des AWD ein, die – nach Einschätzung des VKI gesetzwidrige Beweislastverschiebungen enthielten. Weiters wurden die ersten drei Musterklagen auf Schadenersatz eingebracht.

⁸⁸ Quelle: VKI Bereich Recht; Medienberichte, siehe Pressespiegel im Anhang.

Das BMSK beauftragte den VKI außerdem, Sammelklagen für die Beschwerdeführer zu organisieren. Im Jänner 2009 wurde die Finanzierung einer ersten Sammelklage mit der deutschen Foris AG vereinbart.

Parallel organisiert derzeit auch der Prozessfinanzierer Advofin Sammelklagen gegen Immoeast, Immofinanz, verschiedene Organe der Gesellschaften und den AWD⁸⁹. Die Quote der Advofin beträgt 34%.

a. Anzahl der TeilnehmerInnen / insgesamt Betroffenen

Insgesamt meldeten sich rund 4.500 AnlegerInnen zur Sammelaktion des VKI an.

b. Höhe der Einzelansprüche / Höhe Gesamtanspruch

Der Schaden wird – hochgerechnet auf Basis der 4.500 Beschwerden- insgesamt auf etwa 45 – 50 Millionen Euro geschätzt. Die Individualansprüche würden durchschnittlich bei ca. 10.000 Euro liegen.

c. Form der Sammlung

Im Rahmen der Sammelprüfung des VKI im Auftrag des BMSK gaben 4.500 Personen ihre Daten im Online –Fragebogen ein und schickten dem VKI auch ihre Unterlagen. Die Zahl der Geschädigten, die sich bei anderen Stellen, z.B. bei Prozesskostenfinanzierern, meldeten, ist nicht bekannt.

C. Klassifizierungen

a. Branche

Finanzanlage

b. Problem

Schadenersatz

c. Rechtsnormen

§§ 1295ff ABGB

d. Grenzüberschreitender Aspekt

Soweit ersichtlich hat der Fall keine wesentliche grenzüberschreitende Dimension.

⁸⁹ Vgl. Webseite der Advofin: <http://213.238.52.95/~f2404505/index.php?id=82> (Letztbesuch: 4.2.2009)

e. Risikotragung

Für die Übernahme des Risikos einer Sammelklage konnte der Prozesskostenfinanzierer FORIS gewonnen werden. Die Musterverfahren werden auf Risiko des BMSK geführt.

D. Verfahren

c. Dauer des Verfahrens

Das Verfahren ist noch anhängig, die Sammlung wurde erst im Herbst 2008 gestartet.

d. Kosten des Gerichtsverfahrens

Streitwert	45 Millionen Euro
Kostenrisiko	k.A.
Klagende Partei	k.A.
Beklagte Partei	k.A.
Gesamtkosten	k.A.

Derzeit ist von einem Schaden/Streitwert in Höhe von 45 – 50 Millionen Euro auszugehen. Die Beschwerden sind aber noch nicht vollständig ausgewertet, der Schaden kann daher derzeit nur geschätzt werden. Unter Umständen kommt es zu mehreren Sammelklagen mit denen Teile der Ansprüche geltend gemacht werden.

E. Ergebnis

a. Kapital und Zinsen

Die Musterverfahren sind noch anhängig. Eine Sammelklage wurde noch nicht eingebracht.

b. Kosten des Organisators

Organisationskosten:	unbekannt
Verfahrenskosten:	unbekannt
Risikofinanzierung:	Prozesskostenfinanzierer (30% Quote)

Im Jänner 2009 konnte der Prozesskostenfinanzierer FORIS für die Finanzierung der Verfahren gewonnen werden.

F. Publizität

Der Fall erregte ein sehr großes Medieninteresse, es wird laufend darüber berichtet und aktive Medienarbeit betrieben. Siehe Medienspiegel im Anhang.

G. Spezifische Probleme dieses Verfahrens – Erfahrungen

Das Verfahren wurde erst im Herbst 2008 anhängig gemacht. Wesentliche Erkenntnisse liegen daher noch nicht vor.

II. RECHTLICHE EVALUIERUNG VON SAMMELKLAGEN

Der VKI führt – im Auftrag des jeweils für Konsumentenschutz zuständigen Ministeriums – seit über 15 Jahren Musterprozesse (vor allem Verbandsmusterklagen⁹⁰) und Verbandsklagen⁹¹ zur Klärung von Rechtsfragen und zur Durchsetzung von Verbraucherrechten. Diese Klärung von Rechtsfragen führt sich allerdings dann ad absurdum, wenn eine Vielzahl von Verbrauchern betroffen ist und während der Führung der Musterprozesse die Ansprüche der anderen Betroffenen verjähren würden. So würden „Musterurteile ohne Wert“ für gleichgelagerte Fälle produziert. Um dieses Dilemma zu vermeiden, hat der VKI im Jahr 2001 die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ erfunden: Eine Vielzahl von Verbrauchern treten einem klagslegitimierten Verband⁹² ihre Ansprüche ab und der Verband klagt – im eigenen Namen – den Unternehmer in Form einer Klagshäufung⁹³.

Der VKI hat seit 2001 eine Reihe von „Sammelklagen nach österreichischem Recht“ organisiert, die zum Teil vor Klage, zum Teil nach Klage und zum Teil nach zähem Prozessführen fast alle für die Geschädigten günstig verglichen werden konnten. Seit Herbst 2008 liegt auch das erste materielle Urteil in einer Sammelklage⁹⁴ (gegen einen Reiseveranstalter) vor. Es wurde das Verfahren weitgehend gewonnen; der Beklagte hat auf Rechtsmittel verzichtet und gemäß Urteil auch Zahlung geleistet. Dieses Verfahren zeigt Stärken und Schwächen der „Sammelklage nach österreichischem Recht“ exemplarisch auf. Auf dieses Urteil wird daher im Zuge der rechtlichen Evaluierung noch näher einzugehen sein.

Es war Ziel des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz, mit dieser Studie insbesondere auch das Datenmaterial zu österreichischen Sammelklagen aufzuarbeiten, um diese Daten auch in die internationale Diskussion um Sammelklagen in Europa einzubringen. Dieses Ziel wurde erreicht. Die österreichischen Daten fanden Eingang in Studien und in das Grünbuch der Europäischen Kommission:

- Green Paper – On Consumer Collective Redress⁹⁵

⁹⁰ Abtretung der Ansprüche von Verbrauchern an den VKI (§ 502 ZPO)

⁹¹ §§ 28, 28a, 29 KSchG und 14 UWG

⁹² § 29 KSchG

⁹³ § 227 ZPO

⁹⁴ VKI – Nazar (siehe Kapitel I / Fall 18) – BGHS Wien 29.8.2008 14C1162/05t – 14C 2043/05a

⁹⁵ Abrufbar auf der Webseite von DG SANCO (Letzter Besuch am 26.1.2009):
http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/greenpaper_de.pdf

- DG SANCO – Study regarding the problems faced by consumers in obtaining redress for infringements of consumer protection legislation, and the economic consequences of such problems (“Problems Study”)⁹⁶
- DG SANCO – Evaluation of the effectiveness and efficiency of collective redress mechanisms in the European Union (“Evaluation Study”)⁹⁷

In Österreich steht die Realisierung einer “Gruppenklage” bevor.⁹⁸ In den fortgesetzten Verhandlungen über die konkrete Ausgestaltung können die Ergebnisse dieser Studie noch berücksichtigt werden.

1. MASSENSCHÄDEN

In den letzten Jahrzehnten kam es in Österreich immer wieder zu „Massenschäden“, also Schadensereignissen, von denen die Rechte oder Rechtsgüter einer Vielzahl von Personen betroffen⁹⁹ war. Man denke etwa an die Erkrankungen mit Hepatitis C infolge mangelhafter Durchführung von Blutplasma- Spenden¹⁰⁰, an Schäden aus der falschen Deklaration von Medikamenten¹⁰¹, an Fälle der Schädigung von Anlegern¹⁰², an die massenhaften Auswirkungen von gesetzwidrigen oder intransparenten Klauseln in Verbraucherverträgen im Bereich der Banken¹⁰³ und Versicherungen¹⁰⁴, an Unglücksfälle von Verkehrsmitteln¹⁰⁵ oder auch an Brech-Durchfall-Epidemien in All- Inclusive-Clubs¹⁰⁶.

⁹⁶ Abrufbar auf der Webseite von DG SANCO (Letzter Besuch am 26.1.2009):

http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/finalreport-problemstudypart1-final.pdf

⁹⁷ Abrufbar auf der Webseite von DG SANCO (Letzter Besuch am 26.1.2009):

http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/finalreporthevaluationstudypart1-final2008-11-26.pdf Siehe Bericht zu Österreich auf http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/au-country-report-final.pdf

⁹⁸ Siehe Regierungsprogramm, Seite 117: “In Fortsetzung der bereits gelaufenen Verhandlungen einigen sich die Koalitionspartner auf eine betragsliche Gesamtmindestklagssumme von 20.000 Euro, eine Mindestklägeranzahl von 100 Klägern sowie eine solidarische Prozesskostensicherstellung. Bezüglich der weiteren offenen Punkte für dieses Vorhaben ist die Fortsetzung der Gespräche vereinbart. In diesem Zusammenhang wird vereinbart, dass die Einführung einer Musterklage nicht ins Auge gefasst ist.”

⁹⁹ Von Bar, Gutachten 62. DJT (1998) I A 9, zit. nach Posch, Materiellrechtliche Aspekte von Kumul- und Großschäden, VR 2003, 22.

¹⁰⁰ Siehe Kapitel I – Fall 4 Hepatitis C

¹⁰¹ Siehe Kapitel I – Fall 1 Peviderm

¹⁰² Siehe z.B. Kapitel I – Fall 3 Riegerbank, Fall 29 MEL

¹⁰³ Siehe Kapitel I – Fall 9, 11, 12 Zinsenstreit I - III

¹⁰⁴ Siehe Kapitel I – Fall 22 KfZ - Haftpflichtversicherung

¹⁰⁵ Siehe Kapitel I – Fall 14 Kaprun

¹⁰⁶ Siehe Kapitel I – Fälle 6, 8, 10 Bodrum I – III; Fall 18 Nazar

Dabei ist festzustellen, dass die Verfahren zur Durchsetzung der Rechte der Betroffenen keineswegs auf den Rechtsgrund des „Schadenersatzes“ beschränkt sind, sondern – etwa in den Verfahren um überhöhte variable Zinsen in Verbraucherkrediten – auch andere Rechtsgrundlagen (etwa die ungerechtfertigte Bereicherung) herangezogen werden. Weiters handelt es sich auch keinesfalls nur um Fälle der Schädigungen von Verbrauchern; so waren auch Unternehmen von den unangemessenen Zinsanpassungen bei Krediten betroffen.

Die Versicherungswirtschaft fasst solche Ereignisse unter den Begriffen „Massenschäden“¹⁰⁷ oder auch „Groß- oder Kumulschäden“¹⁰⁸ zusammen. Zwar geht die Textierung der „Massenschadensklausel“ davon aus, dass diese zur Anwendung käme, wenn „mehrere Versicherungsnehmer“ gleichartige Ansprüche hätten¹⁰⁹ und geht der Oberste Gerichtshof (OGH) davon aus, dass dies schon bei mehr als zwei Ansprüchen gegeben sei¹¹⁰, doch kam die Klausel in der Praxis vor allem dann zu Anwendung, wenn eine Vielzahl von Personen betroffen war.

A. Unterscheidung nach Ursache / Zeit / Ort

Klauser¹¹¹ unterscheidet – im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Durchsetzung von Ansprüchen als Streitgenossen oder auch im Rahmen einer „Sammelklage nach österreichischem Recht“¹¹² – zwischen folgenden Klassen von Ereignissen:

- **Großschäden im engeren Sinn**, bei denen durch eine einheitliche Ursache eine Vielzahl von Personen gleichzeitig geschädigt werden (z.B. Unfälle bei Verkehrsmitteln)

¹⁰⁷ In den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung sehen die Versicherer in einer „Massenschadensklausel“ vor, dass in diesen Fällen vom Recht auf freie Anwaltswahl abgetrickt werden kann.

¹⁰⁸ Beiträge von Rechberger und Posch zum 13. Versicherungswissenschaftlichen Symposium in Graz 2002 (Rechberger, Prozessrechtliche Aspekte von Kumul- und Großschäden, VR 2003, 15; Posch, aaO, 22).

¹⁰⁹ "Art 6 Punkt 7.3.: Genießen mehrere Versicherungsnehmer zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen Versicherungsschutz aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen und sind ihre Interessen aufgrund der gleichen oder einer gleichartigen Ursache gegen den/dieselben Gegner gerichtet, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung vorerst auf die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherungsnehmer und die Führung notwendiger Musterprozesse durch von ihm ausgewählte Rechtsvertreter zu beschränken. Wenn oder sobald die Versicherungsnehmer durch diese Maßnahmen nicht ausreichend gegen einen Verlust ihrer Ansprüche, insbesondere durch drohende Verjährung, geschützt sind, übernimmt der Versicherer darüber hinaus die Kosten für Gemeinschaftsklagen oder sonstige gemeinschaftliche Formen außergerichtlicher und gerichtlicher Interessenswahrnehmungen durch von ihm ausgewählte Rechtsvertreter. ..."

¹¹⁰ OGH 23.9.2008, 4 Ob 128/08i, www.verbraucherrecht.at

¹¹¹ Klauser, Massenschäden erfordern Sammelklagen – Praxisprobleme aus der Sicht von VerbraucherInnen, in Gabriel/Pirker-Hörmann, Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO?, Verbraucherrecht, Verbraucherpolitik – Band 33;

¹¹² Die Rsp fordert Gleichartigkeit der Ansprüche, die auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grund beruhen.

- Schäden mit **einheitlicher Ursache**, aber mit **zeitlich und örtlich gestreuten Folgen**, wie etwa Schäden aus unlauterem Wettbewerb oder kartellrechtswidriger Vorgangsweise.
- Schäden durch **gleichartige rechtswidrige Verhaltensweisen**, die gegenüber zahlreichen Personen **zu unterschiedlichen Zeitpunkten** gesetzt werden, wie etwa die gesetzwidrige Anpassung der variablen Zinsen in Verbraucherkrediten.

Wichtig ist festzuhalten, dass der OGH selbst bei der drittgenannten Kategorie davon ausgeht, dass die Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener Anspruchsteller im Wege einer Inkassozeession durch einen Kläger auch dann zulässig ist, wenn zwar nicht Identität des rechtserzeugenden Sachverhalts gegeben ist, wohl aber ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund – eine maßgebliche gemeinsame Grundlage – vorliegt. Darüber hinaus müssen im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, zu beurteilen sein. Der OGH sah dies bei einer Sammelklage gegen eine Bank, wegen der Verwendung gesetzwidriger Zinsanpassungsklauseln und der gesetzwidrigen Anpassung der Zinsen bei einer Reihe von Verbraucherkrediten als gegeben an.¹¹³

Im Zusammenhang mit Sammelklagen wegen falscher Anlageberatung gab es bislang noch keine Entscheidung des OGH. In der Lehre wurde aber vertreten, dass jedes Beratungsgespräch gesondert betrachtet werden müsse und daher kein „im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund“ vorliege.¹¹⁴ Dem ist entgegenzuhalten, dass dann, wenn sich aus der Vielzahl der Geschädigten ergeben sollte, dass mit zentraler Planung falsch beraten wurde, sehr wohl viel dafür spricht, dass ein „im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund“ vorliegt und eine Sammelklage möglich sein sollte.

B. Unterscheidung nach der Schadenshöhe

Man kann zwischen extremsten Schäden, wie dem Verlust des Lebens oder der Gesundheit einerseits und Vermögensschäden andererseits unterscheiden. Bei den Vermögensschäden geht die Bandbreite vom Verlust des gesamten Ersparnis bis hin zu geringen Nachteilen, wie etwa der (unberechtigten) Nachforderung von „Kerosinzuschlägen“ bei Reiseveranstaltern¹¹⁵.

Die Höhe des erlittenen Schadens steht in einem direkten Zusammenhang zu der Bereitschaft, Schadenersatzansprüche – mit Aufwand an Zeit und Geld – gerichtlich zu betreiben. Wer sein gesamtes

¹¹³ OGH 12.7.2005, 4 Ob 116/05w

¹¹⁴ Kalss, Massenverfahren im Kapitalmarktrecht, ÖBA 2005, 322.

¹¹⁵ Siehe Kapitel I – Fall 19 Kerosinpreiserhöhung

Vermögen verloren hat, wird mehr Anstrengungen setzen, Ersatz zu bekommen, als jemand, der etwa durch eine nicht im deklarierten Maß befüllte Verpackung, geschädigt ist.

Dennoch können Bagatellschäden, handelt es sich zugleich auch um Streuschäden, also Schäden, die auf eine Vielzahl von Personen gestreut sind, zu erheblichen Gesamtschäden bzw. umgekehrt zu hohen Unrechtsgewinnen bei Unternehmen führen. So konnte etwa ein Unternehmen, das irreführende Gewinnzusagen versendet und damit VerbraucherInnen verleitet hat, teure Mehrwertnummer anzurufen, Jahresgewinne zwischen 4 und 9 Millionen Euro erwirtschaften. Dem standen auf Seiten der geschädigten VerbraucherInnen Schadenersatzansprüche von jeweils maximal 10 Euro gegenüber. Keine geschädigte VerbraucherIn war daher bereit, auf eigenes Risiko den erlittenen Schaden gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen. Damit verbleibt der Unrechtsgewinn beim Unternehmen und bildet einen starken Anreiz, so weiter zu machen; ja es bildet auch einen Anreiz für gesetzeskonform tätige Unternehmen, ebenfalls zu solchen Methoden zu greifen. Dem kann nur durch eine wirksame Abschöpfung des Unrechtsgewinnes begegnet werden.

Sammelklagen für eine Vielzahl von Geschädigten führen in einem gewissen Ausmaß zu einer wirksamen Abschöpfung des Unrechtsgewinnes und stellen daher auch eine generalpräventive Sanktion für Rechtsverstöße dar. Die Sammelklage als Instrument der Prävention muss aber scheitern, wenn sich die Geschädigten, weil sie nur Bagatellschäden erlitten haben, nicht an der Sammelklage beteiligen. In solchen Fällen muss der Gesetzgeber andere Formen der Abschöpfung des Unrechtsgewinnes vorsehen.¹¹⁶

Es bleibt eine wesentliche Frage der Abgrenzung der Instrumente, bis zu welchem individuellen Schaden man von einem Bagatellschaden ausgehen will; sind das wenige Euro oder gar ein Schaden von 100 Euro?

Die VerbraucherInnen gehen – überraschender Weise – von einem relativ hohen Schaden (500 Euro) aus, ab dem sie eine Beteiligung an einer Sammelklage als sinnvoll ansehen.¹¹⁷ Gleichzeitig geben sie aber auch an, dass – neben dem Schadenersatz (69 %) auch die Frage der Gerechtigkeit (57 %) eine wesentliche Motivation zur Teilnahme an Sammelklagen darstellt.

Es ist daher davor zu warnen, den Betrag von 500 Euro etwa als Mindestbetrag für die Teilnahme an einer Gruppenklage festlegen zu wollen. Man muss ja beachten, dass – etwa bei einer Epidemie von Brech-Durchfall in einem Ferienclub – die individuellen Schadenersatzansprüche sehr unterschiedlich, je nach der individuellen Beeinträchtigung, ausfallen können. Es würden nun Geschädigte, deren Ersatzansprüche mit weniger als 500 Euro zu beziffern wären nicht verstehen, weshalb sie nicht an einer Gruppenklage

¹¹⁶ Im Zusammenhang mit der Reform des UWG wird eine Verbandsklage auf Abschöpfung des Unrechtsgewinnes gefordert.

¹¹⁷ Siehe Kapitel IV Sammelklagen Wahrnehmung und Bewertung Abbildungen 2, 12 und 18

teilnehmen können, während dies für Geschädigte mit Schäden von knapp über 500 Euro schon zutrifft. Für eine solche Ungleichbehandlung lässt sich uE keine sachliche Rechtfertigung finden.

Es ist vielmehr – im Lichte der Umfrage im Rahmen diese Studie – zu empfehlen, keine betraglichen Grenzen für die Teilnahme an Gruppenklagen vorzusehen. Bei allzu geringen Schadensbeträgen reguliert sich das Instrument der Gruppenklage – durch den notwendigen Aufwand an Zeit und Geld (für das Prozesskostenrisiko) – selbst. Bei geringen Streitwerten werden die Geschädigten nicht an einer Gruppenklage teilnehmen.

Bei Diskussion einer Verbandsklage zur Abschöpfung des Unrechtsgewinnes kommt es sehr auf das realisierte Modell an, ob man eine betragliche Grenze für einen Bagatellschaden festlegt oder nicht. Wenn es das Modell zulässt, dass Geschädigte unabhängig vom Verband ihre individuellen Schadenersatzansprüche auch – etwa in Anrechnung auf die Abschöpfung – geltend machen, dann ist auch hier keine betragliche Grenze nötig. Gäbe es diese Möglichkeit nicht, dann müsste wohl über eine Grenze diskutiert werden.

2. KONZEPTE FÜR RECHTSSCHUTZ

A. Ziel des Rechtsschutzes

Vom Ziel des Rechtsschutzes her ist zu unterscheiden: Soll sichergestellt werden, dass jeder Geschädigte eines Massenschadens seinen **individuellen Schadenersatz** durchsetzen kann, und/oder soll vor allem sichergestellt werden, dass der Rechtsbruch – im Interesse der Generalprävention – möglichst **effizient sanktioniert** wird; sei es durch Strafen, sei es insbesondere auch durch Abschöpfung des Unrechtsgewinnes. Natürlich bestehen Wechselwirkungen und natürlich werden beide Ziele anzustreben sein. Je nachdem, welches Ziel aber Vorrang hat, wird sich aber die Ausgestaltung des Rechtsschutzes u.U. unterscheiden.

B. Konzeption des Rechtsschutzes

Bei der Konzeption des Rechtsschutzes gibt es ebenfalls zwei Pole: Entweder der Rechtsschutz wird staatlich organisiert oder er wird privatisiert. Auch hier wird es in der Praxis verschiedene Mischformen geben.

Der **staatlichen Konzeption des Rechtsschutzes** entsprechen folgende Regelungen:

- Die Europäische Union setzt zum Verbraucherschutz auf die **Behördenkooperation**¹¹⁸. Die Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedsstaaten sind vernetzt und können – bei grenzüberschreitenden Beschwerden – wechselseitig Informationen aber auch das Abstellen von Missbräuchen verlangen.
- In Österreich setzt der Gesetzgeber in den Bereichen **Wettbewerb** und **Kartellrecht** ebenfalls auf staatliche Behördenlösungen (Bundeswettbewerbsbehörde, Bundeskartellanwalt).
- Auch im Bereich der **präventiven Marktkontrolle durch Unterlassungsklagen** nach dem Konsumentenschutzgesetz¹¹⁹ bzw. dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb¹²⁰ wird man letztlich von einer staatlichen Lösung sprechen müssen. Zwar wird – neben den Sozialpartnern und (im UWG) der Bundeswettbewerbsbehörde – auch dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) eine Verbandsklagslegitimation eingeräumt und ist der VKI vom rechtlichen Status her gesehen ein Verein des Privatrechtes. Betrachtet man aber die Konstruktion des VKI (die Sozialpartner sind die vier ordentlichen Mitglieder, das Konsumentenschutzministerium ist das eine außerordentliche Mitglied) und auch die Aufbringung der Mittel (Verbandsklagen finden nur im Auftrag und auf Finanzierung durch das Konsumentenschutzministerium bzw. von Arbeiterkammern statt), dann wird man diese Lösung als „staatliches Konzept“ beurteilen müssen.
- Der Gesetzgeber privilegiert die obgenannten Verbände auch im Rahmen der Zivilprozessordnung, indem er bei Abtretung von Ansprüchen geschädigter Verbraucher an die Verbände die Rechtsmittelbeschränkungen wegfallen lässt¹²¹, um **Musterprozesse** zu ermöglichen. Doch auch für diesen Bereich gilt das zum obigen Punkt Ausgeführte.
- Die Möglichkeit zur Führung von „**Sammelklagen nach österreichischem Recht**“ steht dagegen nicht nur den privilegierten Verbänden zu; vielmehr kann sich jedermann Ansprüche von Geschädigten abtreten lassen und diese in Form der Klagshäufung¹²² einklagen. Allerdings fällt dann die Privilegierung im Rechtsmittelverfahren weg. In der Praxis wurden bislang die Sammelklagen fast ausschließlich vom VKI geführt und erweist sich daher auch dieses Instrument als letztlich „staatlich finanziertes“ Instrument.

¹¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz); Verbraucherbehörden – Kooperationsgesetz (VBKG) BGBl I 148/2006

¹¹⁹ §§ 28 f KSchG

¹²⁰ § 14 UWG

¹²¹ § 502 Abs 5 Z 3 ZPO

¹²² § 227 ZPO

Diese staatlichen Konzepte haben für Geschädigte **Vor- und Nachteile**:

Zum einen werden die Institutionen oft von sich aus „im Interesse der Geschädigten“ tätig. So bedarf es keinerlei Aufwandes der Geschädigten, wenn der VKI mittels Verbandsklage etwa Streitfragen zur Zinsberechnung bei Verbraucherkrediten klärt und die betroffenen Banken via Urteil gezwungen werden, die falsche Berechnung zu korrigieren und die zuviel bezahlten Zinsen jedem Kreditnehmer herauszugeben.¹²³

Die Führung von Musterprozessen kann – ist der Beklagte kooperativ – ebenfalls zu Erfolgen führen, für die die Geschädigten nicht selbst aktiv werden müssen. So haben die Wiener Linien allen Jahreskarteninhabern die zuviel verrechneten Entgelte rückerstattet, als der VKI einen entsprechenden Musterprozess gewonnen hatte.¹²⁴

Auch die Organisation von Sammelklagen – im Auftrag des Konsumentenschutzministeriums – kann bereits ohne Klage zu akzeptablen Vergleichsergebnissen führen.¹²⁵

Zum anderen sind dem staatlichen Konzept der Hilfestellung auch **Grenzen** gesetzt. So wäre es wohl zuviel verlangt, würde der Staat direkt oder indirekt (über Finanzierung des VKI) **Amtshaftungsklagen** gegen die Republik finanzieren. Im Anlageskandal in Sachen AMIS konnte daher diese – durchaus Erfolg versprechende¹²⁶ – Rechtsverfolgung nicht vom VKI betrieben und unterstützt werden. Der Gesetzgeber hat vielmehr im Herbst 2008 – im Zuge der Unterstützung der Banken wegen der Finanzmarktkrise – vorgesehen, dass künftig geschädigte Anleger gegenüber der Republik keine Amtshaftungsansprüche mehr geltend machen können sollen.¹²⁷

Aber nicht nur bei direkten Klagen gegen die Republik, sondern auch dann, wenn die Schäden zu groß sind, muss – aufgrund knapper Ressourcen – das „staatliche Schutzkonzept“ oft scheitern. So konnte das Konsumentenschutzministerium in den Anlageskandal-Fällen „AMIS“ und „MEL“ – mit Ausnahme der Finanzierung von wenigen Musterprozessen – keine großflächige Hilfe anbieten. Im Zusammenhang mit dem Wertverlust von „Immofinanz-Aktien“ hat das Konsumentenschutzministerium zwar den VKI mit Sammelklagen gegen den Vermittler AWD beauftragt; eine Sammelklage auch gegen angeblich Verantwortliche für den Wertverlust im Unternehmen selbst bzw. bei der Constantia Privatbank war aber nicht finanzierbar.

¹²³ Siehe Kapitel I – Fall 13 Aufrundungsspirale

¹²⁴ Siehe Kapitel I – Fall 5 Wiener Linien

¹²⁵ Siehe Kapitel I – Fall 17 Bodeninvest

¹²⁶ Entsprechende Musterprozesse von Rechtsanwälten wurden bisher in zwei Instanzen gewonnen (LG ZRS vom 3.12.1007, 30 Cg 18/06x, OLG Wien vom 19.7.2008, 14 R 27/98f; vgl. auch Fall 24. AMIS)

¹²⁷ BGBl. I Nr. 136/2008; vgl. auch Kunst/Salburg, FMA: Amtshaftungsausschluss statt effizienter Aufsicht!, ecolx 2008, 1092-1094.

Das österreichische System des Rechtsschutzes kennt daher durchaus auch das Konzept der **privaten Rechtsverfolgung von Massenschäden**:

- Interessant ist der Lösungsweg des Gesetzgebers gegen irreführende Gewinnzusagen: Dieser Tatbestand wurde 1999 im Konsumentenschutzgesetz so gelöst, dass die irreführend zugesagten **Gewinne individuell klagbar** gemacht wurden.¹²⁸ Diese Regelung hat durchaus das Ziel vor Augen, dass – klagt auch nur eine Minderzahl von Adressaten die Ansprüche auf den Millionengewinn erfolgreich ein – das Unternehmen mit dem Konkurs rechnen muss. Das bedeutet aber, dass der einzelne Geschädigte aktiv werden muss und auch ein nicht unerhebliches Kostenrisiko trägt. Daher haben sich nur Verbraucher zur Klage entschlossen, denen das Prozesskostenrisiko von ihrer Rechtsschutzversicherung bzw. von einem Prozesskostenfinanzierer abgenommen wurde.

- In der rechtspolitischen Diskussion (in Österreich und auf Ebene der EU) wird – vor allem im Bereich des Kartell- und Wettbewerbsrechtes – verstärkt auf „**private enforcement**“ gesetzt. Der Zinsstreit mit den österreichischen Banken hat aber aufgezeigt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein „private enforcement“ noch denkbar schlecht stehen: Die Europäische Kommission hatte österreichische Banken wegen des „Lombard-Club-Kartells“ (Absprache von Konditionen) verurteilt.¹²⁹ Der VKI hatte – in Begleitung von Sammelklagen rund um die gesetzwidrige Verzinsung von Verbraucherkrediten¹³⁰ – ein massives rechtliches Interesse, nähere Unterlagen aus dem Verfahren einzusehen. Daher hat der VKI folgende zwei Wege gewählt: Zum einen wurde bei der Europäischen Kommission um Akteneinsicht ersucht.¹³¹ Zum anderen wurde Strafanzeige erstattet. Die Kommission hat sich nachhaltig geweigert Akteneinsicht zu gewähren. Das Strafverfahren endete – ohne Akteneinsicht – mit Diversion. Ein privater Kläger, der seine Schadenersatzansprüche gegen eine Bank geltend gemacht hätte, wäre ohne Chance gewesen.

In der Diskussion um „private enforcement“ wird auch immer wieder ins Treffen geführt, dass man „**amerikanische Verhältnisse**“ vermeiden möchte. Darunter versteht man offenbar, dass Anwälte – mit Erfolgsquoten – zu Gewinnzwecken Sammelklagen betreiben. Doch gerade wenn man auf den privaten Markt setzt, bedarf es ja eines Anreizes für private Unternehmen (Anwälte, Prozessfinanzierer,

¹²⁸ § 5j KSchG

¹²⁹ Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag in der Sache COMP/36.571/D-1 Österreichische Banken („Lombard Club“) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2091) veröffentlicht im Amtsblatt der EU vom 24.2.2004, L 56/1.

¹³⁰ Siehe Kapitel I – Fälle 9., 11., 12. Zinsstreit

¹³¹ Die Kommission hat dieses Ansuchen zunächst abgelehnt. Der Gerichtshof erster Instanz hob – über Klage des VKI – diese Entscheidung auf (Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13.4.2005 in der Rechtssache T-2/03 VKI gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften). Zu einer weiteren Entscheidung der Kommission kam es nicht. Die Klagen gegen die Banken wurden verglichen, im Zuge dessen das Ersuchen um Akteneinsicht zurückgezogen.

Rechtsschutzversicherer), den Rechtsschutz auch zu betreiben. Da kann man es dann wohl nicht als Kritikpunkt einbringen, dass hier „Missbrauch durch Gewinnstreben“ getrieben werde.

- Wie bereits ausgeführt, können „**Sammelklagen nach österreichischem Recht**“ von jedermann organisiert werden. Auch die geplante **Gruppenklage** ist noch mehr für jeden Geschädigten offen. Er kann sich beteiligen, ohne seine Ansprüche an einen zentralen Kläger abtreten zu müssen.

In den sich häufenden Anlageskandalfällen traten und treten zunehmend private Anbieter als Organisatoren auf: Da ist zum einen der Prozessfinanzierer Advofin zu nennen, der in Sachen „AMIS“, „MEL“, „Immofinanz“ und „AvW“ aktiv wurde. Zum anderen loben auch Rechtsanwälte immer wieder „Sammelaktionen“ aus. Dabei stellt sich die Frage, was über die Organisation von Strafanzeigen und eines Privatbeteiligtenanschlusses hinaus an Leistungen und zu welchem Entgelt geboten wird. Des Weiteren haben sich im Zuge der Finanzmarktkrise verschiedene „Schutz-Vereine“¹³² gebildet und ebenfalls umfassende Hilfe angeboten.

- Nicht zu vergessen sind die **Rechtsschutzversicherungen**, die ihren Versicherungsnehmern auch bei Massenschäden Rechtsschutz bieten, sich aber unter Berufung auf die so genannte „Massenschadensklausel“ vorbehalten, gemeinsame Aktionen zu bündeln und auch das Team der Anwälte vorgeben.¹³³

Auch die private Rechtsdurchsetzung bei Massenschäden hat **Vor- und Nachteile**:

Die private Rechtsdurchsetzung unterliegt den Kräften des Marktes: Nur wenn sich Gewinne erwarten lassen, wird diese Form der Rechtsdurchsetzung funktionieren. Hätten sich die Rechtsschutzversicherer mit der „Massenschadensklausel“ nicht durchsetzen können, dann hätten sie gewisse Risiken – vor allem Schäden am Kapitalmarkt – aus der Deckung in den Versicherungsbedingungen einfach ausgenommen.

Solange ein Prozessfinanzierer alleine den Markt beherrscht, kann er entsprechend hohe Erfolgsquoten durchsetzen (Advofin verlangt regelmäßig über 30 % Quote, während in Deutschland – mit mehr Wettbewerb – Quoten von 30% und weniger üblich sind.). Kommt es zu Wettbewerb, dann werden auch die Quoten für die Geschädigten fallen. Das wird dann eintreten, wenn deutsche Prozessfinanzierer den österreichischen Markt entdecken (Allianz Prozessfinanz hat etwa ein österreichisches Tochterunternehmen gegründet).

¹³² Siehe etwa Wirtschaftsblatt vom 4.1.2007 „AMIS Sammelklageverein nimmt Sella Bank ins Visier“; Wirtschaftsblatt 8.10.2008 „AMIS-Anleger dürfen hoffen: Musterklage gewonnen“; Wirtschaftsblatt 21.12.2008 „Sammelklageverein geht gegen Verursacher des Immofinanz-Debakels vor“; vgl. auch Pressespiegel im Anhang.

¹³³ Diese Vorgangsweise wurde von Vereinen von Rechtsanwälten mit Klagen bekämpft. Der OGH hat eine entsprechende Unterlassungsklage nach dem UWG abgewiesen (OGH vom 23.9.2008, 4 Ob 128/08i). In einem Fall im Zusammenhang mit dem AMIS –Skandal stellte der OGH einen Antrag auf Vorabentscheidung an den EuGH (OGH 23. 4. 2008, 7 Ob 26/08m=ecolex 2008,737).

Gleichzeitig zeichnet sich der Markt derzeit durch ein hohes Maß an **Intransparenz** aus. Es werden von verschiedenen Seiten „Sammelaktionen“ angekündigt, ohne dass klar wäre, welchen Inhalt die Aktion genau hat. So war unter „Sammelintervention“ in Sachen „AvW“ offenbar – seitens des auslobenden Anwaltes – nur eine gemeinsame Strafanzeige samt Anschluss als Privatbeteiligter gemeint. Dafür wurde ein einmaliges Entgelt von 170 Euro kassiert. Geschädigte jedoch wähten sich als Teil einer (zivilrechtlichen) Sammelklage.

Es ist auch zu beobachten, dass verschiedene Interessensgruppen bei Auftreten eines Konfliktes versuchen, die Stoßrichtung der Rechtsdurchsetzung zu leiten. So gab es in Sachen „AMIS“ etwa auch Ankündigungen von Sammelklagen, wobei explizit ein Vorgehen gegen Vermittler wegen falscher Beratung ausgenommen war.

Dem VKI liegt auch eine Beschwerde einer Verbraucherin vor, die einen Anwalt kontaktiert und alle Unterlagen übersendet hat und erst danach die Mitteilung bekam, dass der Anwalt wegen einer Kollision nicht für sie tätig werden könne. Der Anwalt vertritt neben Verbraucherinteressen eben auch die Interessen von Vermittlern und war zu einem Vorgehen gegen einen Vermittler nicht bereit.

Die Umfrage unter TeilnehmerInnen an den Sammelaktionen „AMIS“ und „MEL“¹³⁴ zeigt deutlich, dass diese Personengruppe dem Instrument Sammelklage weit weniger positiv gegenübersteht, als jene Personen, die an erfolgreichen Sammelaktionen des VKI teilgenommen haben. Das deckt sich mit den Rückmeldungen beim VKI: Geschädigte Anleger im Zusammenhang mit „AMIS“, „Mel“ oder auch „AvW“ sehen in mangelnden Hilfsangeboten des VKI ein Defizit im Konsumentenschutz und bemängeln, dass die privaten Hilfsangebote vielgestaltig, intransparent und unklar sind. Der Ruf des VKI steht – nach 8 Jahren Sammelklagen und –aktionen – für Seriosität; andere private Anbieter müssen sich diesen Ruf erst erarbeiten. Konsumenten, denen kein Angebot des VKI zur Verfügung steht, müssen zwischen privaten Angeboten auswählen und beklagen, dafür nicht ausreichend Informationen zur Hand zu haben.

Es wird daher – insbesondere auch im Lichte der Finanzmarktkrise und der Verunsicherung breiter Schichten von Verbrauchern – zu entscheiden sein, ob man entweder die staatliche Hilfe bei Massenschäden – insbesondere im Bereich des Finanzmarktes – ausbaut oder aber – durch zusätzliche Regelungen – für mehr Transparenz am Markt für private Hilfsangebote sorgt.

Lösungen werden in **Mischformen** liegen, die der VKI ebenfalls bereits in der Praxis ausprobiert hat:

¹³⁴ Siehe Kapitel IV –Sammelklagen Wahrnehmung und Bewertung

So wurden bei den Sammelklagen in Sachen „WEB/Bautreuhand/IMMAG“ gegen die Salzburger Sparkasse¹³⁵ drei Klägergruppen zusammengeschlossen:

- a) Personen mit Deckung durch Rechtsschutzversicherungen (rund 700 Personen)
- b) Personen, die auf eigenes Risiko geklagt haben (rund 200 Personen)
- c) Personen, die an VKI- Sammelklagen mit Prozessfinanzierung teilnahmen (rund 2300 Personen)

Es kam zu einer intensiven Zusammenarbeit zwischen VKI (im Auftrag des Konsumentenschutzministeriums) – Prozessfinanzierer Advofin – Rechtsschutzversicherungen (über den Versicherungsverband Österreichs) – Rechtsanwälten. Dieses Verhältnis muss von vorneherein vertraglich klar geregelt sein, um Konflikte zwischen den Partnern während der Prozessführung gering zu halten. Eine Strategiegruppe hatte die Aufgabe, die Strategie für Verfahren und Verhandlungen zu koordinieren.

In der Sammelklage des VKI gegen Nazar¹³⁶ kam es zu einer Zusammenarbeit zwischen Rechtsschutzversicherungen und VKI. Die rechtsschutzversicherten Klienten traten ihre Ansprüche ebenfalls dem VKI ab und die Klägergruppe trat nach außen homogen auf. Im Innenverhältnis haben sich die Versicherer gegenüber dem VKI verpflichtet, das Kostenrisiko anteilig zu tragen.

Diese Mischformen zwischen staatlicher und privater Hilfe erscheinen uns auch für die Zukunft tragbare Lösungsmodelle. Dabei könnten die Rollen wie folgt verteilt sein:

- a) Der VKI lässt sich die Ansprüche der Geschädigten abtreten und tritt als Kläger auf (Sammelklage) bzw. er übernimmt – ohne Abtretung der Forderungen – die Rolle des Gruppenklagevertreters (Gruppenklage).

Im Fall der Sammelklage muss allerdings sichergestellt sein, dass:

- die Organisationskosten abgedeckt sind; das kann durch das Ministerium oder eine Arbeiterkammer geschehen.
- der VKI keinerlei Risiko für Prozesskosten eingehen muss; das ist nur durch die Haftungserklärung durch Rechtsschutzversicherer bzw. Prozessfinanzierer zu erreichen.

- b) Rechtsschutzversicherer und Prozessfinanzierer übernehmen die Rolle der Finanzierung und halten den VKI haftungsfrei (u.U. auch durch Bankgarantien!).

¹³⁵ Siehe Kapitel I – Fall 20. WEB

¹³⁶ Siehe Kapitel I – Fall 18. Nazar

Der Vorteil einer solchen Mischlösung liegt auf der Hand: Den Geschädigten kann ein klares Hilfsangebot gemacht werden. Der Ruf des VKI bürgt für Seriosität der Konstruktion. Dennoch wird die Aktion zum Teil privat – und damit durchaus nach dem Prinzip der Gewinnmaximierung – finanziert.

3. RECHTSDURCHSETZUNG BEI MASSENSCHÄDEN IM LICHT DER ZPO

Die österreichische Zivilprozessordnung (ZPO) sieht – neben dem primär vorgesehenen Einzelverfahren – eine Reihe von Möglichkeiten vor, bei Massenschäden mit den Ansprüchen einer Vielzahl von Geschädigten umzugehen. Diese Möglichkeiten erweisen sich aber als zu eng und in vielen Fällen nicht ausreichend praktikabel, um Massenverfahren prozessökonomisch zu führen.

Wir legen unserer Darstellung der Instrumente die Auflistung von Klauser¹³⁷ zugrunde und bringen die Erfahrungen des VKI mit diesen Instrumenten ein.

A. Einzelverfahren

Der Gesetzgeber sieht als Normalfall vor, dass zivilrechtliche Ansprüche in individuellen Verfahren (ein Kläger gegen einen Beklagten) geklärt werden können.

Bei Massenschäden weist das Konzept des Einzelverfahrens aber deutliche Nachteile auf: Eine Mehrzahl von Einzelverfahren führt zu Parallelprozessen, in denen vor verschiedenen Richtern (u.U. unter Beiziehung verschiedener Sachverständiger) eine **mehrfache Klärung von identen oder ähnlichen Sach- und Rechtsfragen** betrieben wird. Es kommt sodann mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch zu **divergenten Entscheidungen** und die Einzelverfahren sind jedenfalls mit erheblich **höheren Kosten** verbunden.¹³⁸

Rund um eine Brechdurchfall-Epidemie in einem türkischen All – Inklusiv-Club¹³⁹ kam es einerseits zu einer Einzelklage einer Geschädigten gegen den Reiseveranstalter, andererseits organisierte der VKI (im Auftrag des Konsumentenschutzministeriums und in Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen) eine Sammelklage für 37 Geschädigte. Der direkte Vergleich dieser beiden Verfahren ergibt:

¹³⁷ Klauser, Massenschäden erfordern Sammelklagen, in Gabriel/Pirker-Hörmann, Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO, Verbraucherrecht – Verbraucherpolitik – Band 33, Verlag Österreich.

¹³⁸ Siehe Kapitel III. Sammelklagen aus ökonomischer Sicht

¹³⁹ Siehe Kapitel I – Fall 18. Nazar

a) Das Einzelverfahren führte in erster Instanz zu einer Klageabweisung. Der bestellte Sachverständige hatte sich aufwendig mit der Frage befasst, ob die Epidemie von Salmonellen hervorgerufen sein konnte. (Im Parallelprozess des VKI konnte dies anhand von Befunden für eine Reihe der Geschädigten leicht nachgewiesen werden.) Dieses Urteil wurde von der zweiten Instanz aufgehoben. Im zweiten Rechtsgang kam es im Einzelverfahren und in der Sammelklage etwa gleichzeitig zum Schluss der Verhandlung. Das Einzelverfahren hatte also – im konkreten Fall – etwa gleichlang gedauert, wie die Sammelklage für immerhin 37 Geschädigte.

b) Der Streitwert des Einzelverfahrens lag bei etwa 3.000 Euro. Der Streitwert für die Sammelklage lag bei rund 50.000 Euro. Das Gesamtkostenrisiko betrug im Einzelverfahren rund 11.000 Euro, in der Sammelklage dagegen nur rund 60.000 Euro. Die Sammelklage trug also zu einer deutlichen Reduktion der Verfahrenskosten bei.

Aus der repräsentativen Umfrage im Rahmen dieser Studie¹⁴⁰ ist ersichtlich, dass Geschädigte aus verschiedenen Gründen Hemmungen haben, ihre Rechte klagsweise durchzusetzen: An erster Stelle steht das Kostenrisiko, an zweiter Stelle die Verfahrensdauer und schließlich sollte man die psychologische Barriere nicht unterschätzen, einen wirtschaftlich klar überlegenen Unternehmer zu klagen.

Wir kommen daher zum selben Ergebnis wie Klauser¹⁴¹: Wo nur Einzelklagen möglich sind, werden Ansprüche vieler Geschädigter schlicht und einfach gar nicht geltend gemacht.

Dort wo Schadenersatzansprüche aber nicht durchgesetzt werden, bleibt das rechtswidrige Verhalten des Verursachers des Schadens ohne Sanktion und der ökonomische Anreiz zu einer Verhaltensänderung entfällt sowohl für den Verursacher selbst (Spezialprävention), wie auch für seine Mitbewerber (Generalprävention).¹⁴²

Dies wird auch aus folgender Erfahrung des VKI deutlich¹⁴³: Ein Reiseveranstalter eröffnet einen All-Inklusive-Club. Die Bauarbeiten können vor Saisonstart nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Es kommt daher in der Sommer-Saison zu massiven Beschwerden über Gewährleistungsprobleme. Eine Sammelaktion (damals noch ohne die Möglichkeit einer Sammelklage) endet mit geringen Preisminderungs-Zahlungen, zum Teil nur in Form von Gutscheinen. Zwei Jahre später kommt es im selben Club zu einer Brech-Durchfall-Epidemie. Es sind hunderte Gäste betroffen. Die Vermutung liegt nahe, dass eine Verschmutzung des Trinkwassers die Ursache war. Der VKI organisiert eine Sammelaktion und – als wieder vor allem nur Gutscheine angeboten werden – eine Sammelklage. Dieses

¹⁴⁰ Siehe Kapitel IV. Sammelklagen –Wahrnehmung und Bewertung

¹⁴¹ Siehe Klauser, aaO, 28.

¹⁴² Siehe Kapitel III. Sammelklagen aus ökonomischer Sicht.

¹⁴³ Siehe Kapitel I Fälle 6., 8., 10. Bodrum I-III.

endet mit einem gerichtlichen Vergleich. Der Veranstalter bezahlt rund 80 % der geltend gemachten Schäden. Als wieder zwei Jahre später sich die Ereignisse wiederholen, kann bereits außergerichtlich ein bedeutend besserer Vergleich erzielt werden. Man hatte aus der Sammelklage gelernt. Ein Jahr später teilte ein Vertreter des Reiseveranstalters dann informell mit, dass man die Wasserversorgung des Clubs von Grund auf neu gestaltet habe. Seither gab es keine derartigen Beschwerden mehr. Spezialprävention wirkt.

B. Verbindung von Verfahren

Die ZPO sieht vor, dass Rechtsstreitigkeiten, die zwischen denselben Personen geführt werden bzw. an denen auf Kläger- oder Beklagenseite dieselben Personen beteiligt sind, zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden können.¹⁴⁴ Diese Entscheidung steht aber im Ermessen des Gerichtes. Dennoch hat diese Variante zur Voraussetzung, dass zunächst einmal Einzelklagen eingebracht werden. Es besteht nur die Aussicht, nicht aber die Gewissheit, dass es zu einer Verbindung der Verfahren kommen kann. Daher wirken auch hier die Barrieren gegen Einzelklagen, die oben beschrieben wurden.

C. Prozessleitung (Unterbrechung, Innehaltung)

Im Zusammenhang mit den Sammelklagen rund um „WEB/Bautreuhand/IMMAG“ gegen die Salzburger Sparkasse kam es zu einer interessanten Diskussion um die Möglichkeiten und Grenzen der Prozessleitung des Richters. Der VKI hatte eine Reihe von Sammelklagen eingebracht. Geschädigte mit Rechtsschutzversicherung und solche, die das Risiko der Klagsführung selbst trugen, hatte weitere Klagen – u.a. als Streitgenossen – eingebracht. Alle am Landesgericht Salzburg anhängigen Verfahren wurden schlussendlich zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Das Gericht stellte drei Richter für die Dauer des Verfahrens zu Führung des Verfahrens frei. Es begann der größte Zivilprozess der zweiten Republik.

Der Streitwert der verbundenen Verfahren betrug zunächst rund 120 Millionen Euro. Es war Ziel der Kläger, sich mit der beklagten Bank auf die Führung von exemplarischen Musterprozessen zu einigen und die restlichen Verfahren – bei Verzicht auf die Verjährung – ruhen zu lassen. Die beklagte Bank lehnte eine solche Lösung ab. Der wirtschaftlich Stärkere versuchte die Prozessführung der Kläger – über exorbitante Klagsrisiken – auszuhebeln. Die Kläger schränkten daher zunächst – im Lichte der Diskussionen mit dem Gericht – das Klagebegehren um all jene Zinsforderungen ein, die mehr als drei Jahre zurück lagen. Der neue Streitwert betrug rund 54 Millionen Euro. Dennoch prognostizierte das Gericht bei einem Verhandlungsaufwand von mehreren Jahren pro Verhandlungstag Anwaltskosten von

¹⁴⁴ § 187 ZPO

rund 400.000 Euro. Um die Klagsrisiken auf ein realistisches Maß einzuschränken wurde angeregt, das Gericht möge – im Sinn von Kodek¹⁴⁵ – Musterfälle verhandeln und mit der Verhandlung der restlichen Ansprüche „innehalten“. Kodek sah diese Möglichkeit – vor allem aus der Prozessökonomie begründet – bei bestehender ZPO. Die Richter des LG Salzburg sahen das anders: Sie lehnten eine „Innehaltung“ – unter Berufung auf ein Gutachten von Oberhammer – ab.¹⁴⁶ In der Konsequenz mussten die Kläger – als Vorbedingung der Beklagten für eine Lösung – auf ihre schon eingeschränkten Zinsansprüche endgültig verzichten; erst danach war die Beklagte bereit, eine Streitwertvereinbarung bei 2 Millionen Euro abzuschließen. Auf dieser Basis sollten die anwaltlichen Leistungen ab Abschluss der Vereinbarung abgerechnet werden.

Der Weg einer „Innehaltung“ durch Prozessleitung ist also in der Praxis nicht gangbar. Insbesondere müsste der Kläger auch bange, ob eine solche Innehaltung – so sie das Gericht beschließt – nicht dennoch zur Gefahr der Verjährung von Ansprüchen führen könnte, da man ein toleriertes Innehalten als nicht gehörige Fortsetzung der Klage im Sinn des § 1497 ABGB qualifizieren könnte.

D. Streitgenossenschaft

Eine weitere Möglichkeit der Verfahrensverbindung bieten die Regelungen der ZPO zur Streitgenossenschaft. So liegt eine formelle Streitgenossenschaft¹⁴⁷ vor, wenn gleichartige, auf einem im Wesentlichen gleichartigen Grund beruhende Ansprüche den Gegenstand des Verfahrens bilden sollen und das angerufene Gericht für jeden der Beklagten zuständig ist. Mit ähnlichen Worten hat der OGH die Sammelklage nach österreichischem Recht als zulässig angesehen¹⁴⁸, dabei aber § 227 ZPO im Sinn des § 11 ZPO teleologisch reduziert. Anders als bei den Entscheidungen zur formellen Streitgenossenschaft war der OGH dort aber etwas weitherziger in der Interpretation: Die Sammelklagen im Zinsenstreit wurden als solcher Sachverhalt angesehen.

E. Musterprozess („Verbandsmusterklage“)

In Fällen eines Massenschadens kann natürlich auch ein Musterprozess Klärung über für alle gleiche Rechts- und Tatfragen bringen. Allerdings müssen in der Praxis zwei Fragen sichergestellt werden:

¹⁴⁵ Kodek, Möglichkeiten der Prozessleitung in Massenverfahren, RZ 2005, 34.

¹⁴⁶ Siehe ausführliche Zitierungen in Klauser, aaO, 60 f.

¹⁴⁷ § 11 ZPO

¹⁴⁸ Dazu näher unter Punkt 3. G

- Es ist zu vermeiden, dass nicht die Ansprüche der Geschädigten, die den Ausgang des Musterprozesses abwarten, derweilen verjähren; es muss also mit der beklagten Partei für diese Fälle ein **Verjährungsverzicht** vereinbart werden.

- Es muss zu Mindestens die Aussicht bestehen, dass die beklagte Partei das Musterurteil zum Anlass nimmt, alle Geschädigte im Sinn des Urteils zu entschädigen. Dabei bleibt das Problem, dass jene, die zuwarten, trotz alledem das **Risiko mangelnder Solvenz** der beklagten Partei zu tragen haben.

Das Führen von Musterprozessen durch die in § 29 KSchG genannten Verbände¹⁴⁹ wurde in der ZPO¹⁵⁰ privilegiert: Wenn Verbraucher ihre Ansprüche zum Inkasso an einen Klagsverband zedieren, dann fallen Rechtsmittelschranken der ZPO weg und es wird möglich, Streitigkeiten mit niedrigen Streitwerten bis zum OGH zu bringen. Das soll eine einheitliche Rechtsprechung in Verbrauchersachen garantieren.

Der VKI hat durchaus gute Erfahrungen mit Musterprozessen: So haben die Wiener Linien alle ihre Kunden entschädigt, als durch ein Musterurteil des OGH feststand, dass eine einseitige Preiserhöhung nicht gesetzesgemäß war.¹⁵¹ Auch in den Fällen der Infektion mit Hepatitis C führten Musterurteile letztlich zu einem Vergleich für alle Geschädigten.¹⁵²

Es ist aber festzuhalten: Dieser Weg ist nur gangbar, wenn sich die beklagte Partei zur Abgabe eines Verjährungsverzichtes bereit findet und auch keine Gründe des Zweifels an der Solvenz der beklagten Partei bestehen. Leider ist in den letzten Jahren festzustellen gewesen, dass sich potentiell beklagte Parteien weigerten, Musterprozesse zur Klärung von Massenschäden zu ermöglichen.

Das beste Beispiel dafür ist das Verhalten der Sparkasse Salzburg im Verfahren rund um „WEB/Bautreuhand/IMMAG“¹⁵³: Wiewohl leitende Angestellte der Sparkasse in einem Strafverfahren der Beteiligung an Straftaten schuldig gesprochen wurden, weigerte sich die Sparkasse gegenüber den zur Klage bereiten Geschädigten auf den Einwand der Verjährung zu verzichten. Als wirtschaftlich stärkerer Partei des Verfahrens ging sie davon aus, dass der Klärgemeinschaft – angesichts exorbitanter Prozesskostenrisiken – schlicht das Geld ausgehen werde.

Da diese Taktik leider in vielen Fällen angewendet wird – Verbraucher sind kaum die „wirtschaftlich Stärkeren“ in solchen Rechtsstreitigkeiten – erweisen sich Musterprozesse bei Massenschäden zunehmend als untaugliches Mittel, Entschädigungen für alle Geschädigten durchzusetzen.

¹⁴⁹ Daher die Bezeichnung „Verbandsmusterklage“.

¹⁵⁰ U.a. § 502 ZPO

¹⁵¹ Siehe Kapitel I – Fall 5 Wiener Linien

¹⁵² Siehe Kapitel I – 4. Hepatitis C

¹⁵³ Siehe Kapitel I – Fall 20. WEB

Würde sich der Gesetzgeber entschließen, die Prozessleitung der Richter in Form erweiterter Möglichkeiten von Unterbrechungen von Verfahren bzw. der Innehaltung von Verfahren¹⁵⁴ zu stärken, könnte der Musterprozess sehr rasch wieder zu einem tauglichen – und prozessökonomischen – Mittel bei Massenschäden werden.

Es ist daher zu bedauern, dass die Regierungsparteien im Regierungsprogramm Neuregelungen zum Musterprozess ausgeschlossen haben.¹⁵⁵

F. Verbandsklage

Der Gesetzgeber hat in § 29 KSchG die Sozialpartner, den VKI und den Seniorenrat zu Unterlassungsklagen (Verbandsklagen) gegen gesetz- und sittenwidrige Klauseln und gegen Verstöße gegen Umsetzungsgesetze von EU-Verbraucherschutzrichtlinien sowie gegen Verstöße gegen das Heimvertragsrecht legitimiert. In § 14 UWG werden die Sozialpartner und die Bundeswettbewerbsbehörde, eingeschränkt auch der VKI¹⁵⁶ ebenfalls zu Unterlassungsklagen (Verbandsklagen) legitimiert.

Diese Unterlassungsklagen dienen in erster Linie der präventiven Marktkontrolle und sind daher generell kein geeignetes Mittel, um Schadenersatz bei Massenschäden durchzusetzen.

Doch es gibt Ausnahmen: Nach § 28 KSchG wirkt eine Unterlassungsklage gegen gesetz- und sittenwidrige Klauseln nicht nur in die Zukunft, weil der Unternehmer die Klauseln nicht mehr im geschäftlichen Verkehr verwenden darf, sondern auch in die Vergangenheit, weil sich der Unternehmer auf diese Klauseln in schon geschlossenen Verträgen nicht berufen darf.

Eine Verbandsklage kann daher durchaus geeignet sein, im Vorfeld von Rechtsstreitigkeiten aus Massenschäden das rechtliche Umfeld zu klären. Es kann sogar in Einzelfällen die Verbandsklage direkt die Wirkung entfalten, dass die betroffenen Verbraucher – ohne selbst klagen zu müssen – Entschädigung erhalten.

So gelang es dem VKI mit Verbandsklagen gegen Zinsanpassungsklauseln in Verbraucherkrediten die dort vorgesehene „Aufrundungsklausel“ durch den OGH als gesetzwidrig erklären zu lassen. Die Konsequenz für die betroffenen Banken: Sie mussten bei laufenden Kreditverträgen im Zuge der Ausstellung des – nach BWG geforderten – jährlichen Kontoauszuges die in der Vergangenheit vorgenommenen falschen Zinsverrechnungen korrigieren – sprich den Kunden Gutschriften erteilen –

¹⁵⁴ Siehe Punkt B

¹⁵⁵ Siehe FN 91.

¹⁵⁶ Der VKI kann nach dieser Bestimmung nur gegen irreführende und aggressive Werbung vorgehen.

weil man sonst davon ausgehen hätte können, sie hätten sich auf die unwirksame Klausel – durch Fortschreiben der falschen Zinsberechnung – unzulässig berufen.¹⁵⁷

Konstellationen wie diese sind aber ein besonderer Glücksfall. Es wäre ausgehend von diesem Beispiel zu überlegen, die Wirkungen des Verbandsklagsurteiles auf die betroffenen Vertragsverhältnisse ex lege zu erstrecken.

G. Sammelklage nach österreichischem Recht

Die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ wurde 2001 vom VKI unter Anwendung von bestehenden Regelungen der ZPO im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen von Reisenden nach einer Brech-Durchfall-Epidemie in einem All-Inclusive-Club¹⁵⁸ erfunden.

Zum einen ließ sich der VKI von einer Mehrzahl von Geschädigten deren Ansprüche gegen den Reiseveranstalter zum Inkasso abtreten.¹⁵⁹ Zum anderen machte der VKI alle diese Ansprüche in Form einer Klagshäufung nach § 227 ZPO gesammelt in einer Klage geltend.

§ 227 Abs 1 ZPO ermöglicht es einem Kläger, gegen denselben Beklagten in einer Klage mehrere Ansprüche geltend zu machen, ohne dass diese Ansprüche in einem so engen Zusammenhang stehen müssen, wie ihn § 55 JN für die Zusammenrechnung von Ansprüchen vorsieht.¹⁶⁰ Es muss nur das Prozessgericht für alle Ansprüche zuständig sein und es muss für alle Ansprüche dieselbe Art des Verfahrens zulässig sein.

§ 227 Abs 2 ZPO ermöglicht es darüber hinaus auch noch, dass Ansprüche, die in die Wertzuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen¹⁶¹, mit Ansprüchen, die in die Wertzuständigkeit des Gerichtshofes fallen verbunden werden können; sodann ist der Gerichtshof für alle Ansprüche zuständig.

Diese Möglichkeit der Klagshäufung ist jedermann zugänglich; sie ist also nicht auf die klagslegitimierten Verbände¹⁶² eingeschränkt. Dennoch haben bislang vor allem der VKI und die AK solche Sammelklagen organisiert und geführt.

¹⁵⁷ Siehe Kapitel I – Fall 13. Aufrundungsklausel

¹⁵⁸ Kapitel I – Fall 8. Bodrum 2000

¹⁵⁹ Siehe § 502 ZPO

¹⁶⁰ Siehe Klauser, aaO, 30;

¹⁶¹ Vgl. § 49 Abs 1 JN – dzt. 10.000 Euro

¹⁶² § 29 KSchG

Der OGH hat die Sammelklage nach österreichischem Recht inzwischen als zulässig anerkannt¹⁶³. Als obiter dictum hielt der OGH fest: *„Eine gemeinsame Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener Anspruchsteller im Wege einer Inkassozeession durch einen Kläger ist dann zulässig, wenn zwar nicht Identität des rechtserzeugenden Sachverhaltes, wohl aber ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund (maßgebliche gemeinsame Grundlage) vorliegt. Darüber hinaus müssen im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, zu beurteilen sein.“* Diese Vorgaben sah der OGH bei einer Sammelklage gegen eine Bank im Zinsstreit¹⁶⁴ als erfüllt an.¹⁶⁵

Der OGH sah sich also veranlasst, § 227 ZPO, der ja keine Vorbedingungen an die materielle Nähe der Ansprüche knüpft, teleologisch zu reduzieren und nur bei *„im Wesentlichen gleichartigen Anspruchsgründen“* und *„im Wesentlichen gleichen Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur“* anzuwenden.

In der Praxis stellte diese Einschränkung bislang noch kein Hindernis für Sammelklagen dar. Dennoch besteht die Gefahr, dass in künftigen Sammelklagen jeweils die *„maßgebliche gemeinsame Grundlage“* zu Zwischenstreitigkeiten über die Zulässigkeit der Klagshäufung in den konkreten Fällen führen wird.

Die vorliegende Entscheidung des OGH führt auch dazu, dass sich das Mittel der Klagshäufung nach § 227 ZPO und das Mittel der formellen Streitgenossenschaft nach § 11 Z 2 ZPO kaum mehr unterscheiden. Eine formelle Streitgenossenschaft ist zulässig, *„wenn gleichartige, auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreites bilden“*.

Ein wesentlicher Vorteil der Sammelklage nach österreichischem Recht liegt aber weiterhin darin, dass damit für Ansprüche, die individuell betrachtet für einen Prozessfinanzierer unterinteressant sind, durch Zusammenrechnung bei der Klagshäufung zu Streitwerten führen, bei denen Prozessfinanzierer sehr wohl Interesse haben, Verfahren zu finanzieren.¹⁶⁶

Die **Vorteile** des Instrumentes „Sammelklage nach österreichischem Recht“ lassen sich daher wie folgt zusammenfassen:

a) Die Sammelklage dient der **Prozessökonomie** bei Massenschäden. Die Verfahren werden auf einen Richter konzentriert, das Beweisverfahren findet für alle nur einmal statt, es wird nur ein

¹⁶³ OGH 12.7.2005, 4 Ob 116/05w, ecolex 2005/Heft 10 = VRInfo 2005/8; Siehe dazu auch Klauser, aaO, 73 f.

¹⁶⁴ Siehe Kapitel I – Fälle 9., 11., 12. Zinsstreit

¹⁶⁵ Zur näheren Darstellung des Verfahrens siehe Klauser, aao, 75 f.

¹⁶⁶ Siehe zur Prozessfinanzierung unten 4.E

Sachverständiger bestellt und divergierende Entscheidungen bei gleichem Sachverhalt werden hintangehalten; das trägt auch zur **Rechtssicherheit** bei.

b) Die Sammelklage **vermeidet, dass Ansprüche von Geschädigten verjähren**, während etwa in einem Musterprozess Sach- und Rechtsfragen exemplarisch geklärt werden. Ist also ein Beklagter nicht zur Führung eines Musterprozesses bei Verjährungsverzicht gegenüber den anderen Geschädigten bereit, dann ist die Sammelklage das Mittel der Wahl.

c) Die Sammelklage trägt zur **Dämpfung der Prozesskosten** bei. Durch die degressive Gestaltung des Rechtsanwaltsstarifes ist es erheblich teurer, wenn man alle Ansprüche von Geschädigten in Individualverfahren geltend macht.¹⁶⁷

d) Die Sammelklage macht des – durch akkumulierte Streitwerte - möglich, dass das Prozesskostenrisiko durch einen Vertrag mit einem **Prozesskostenfinanzierer** abgesichert wird und daher die Geschädigten ohne Kostenrisiko (bei Vereinbarung einer Erfolgsquote) Prozess führen können.

Folgende Nachteile des Instrumentes Sammelklage nach österreichischem Recht haben sich in der Praxis herausgestellt:

a) Die Notwendigkeit, dass die Geschädigten ihre **Ansprüche an einen Sammelkläger abtreten** müssen um die Ansprüche geltend zu machen, wird von vielen VerbraucherInnen als Hindernis gesehen.¹⁶⁸

b) Der **Sammelkläger** ist im Verfahren gegenüber der beklagten Partei der **primäre Schuldner für Verfahrenskosten**. Geht also der Prozess verloren, dann hat die beklagte Partei gegenüber dem Kläger einen Anspruch auf Kostenersatz. Auch wenn das Kostenrisiko – im Innenverhältnis auf der Klagsseite – von Dritten getragen wird (Rechtsschutzversicherung, Prozesskostenfinanzierer oder Geschädigte selbst), bleibt für den Sammelkläger doch ein oft erhebliches Risiko zu gestionieren.

c) Die **Organisationskosten** einer Sammelklage sind oft sehr erheblich und werden durch den Kostenersatz im Zivilprozess nicht abgegolten. Wenn daher diese Kosten nicht von dritter Seite (z.B. Konsumentenschutzministerium) getragen werden, dann kann die Situation entstehen, dass bei einem Massenschaden keine Sammelklage zustande kommt.

d) Geschädigte benötigen für eine Sammelklage einen Sammelkläger, der Haftungsrisiken und Organisationskosten auf sich nimmt; es kann also durchaus passieren, dass Geschädigte keine Sammelkläger finden und eine Sammelklage daran scheitert.

¹⁶⁷ Siehe oben 3.A bzw. FN 132.

¹⁶⁸ Vgl. auch Kapitel IV. Abbildung 15.

e) Die Erfahrung hat gezeigt, dass Erstgerichte, die sich durch Sammelklagen zu sehr belastet sehen, versucht sind, solche Klagen rasch als unzulässig zurückzuweisen. Das führt zu langen und auch teuren **Zwischenstreitigkeiten um die Zulässigkeit der Klagsführung**. Die Entscheidung des OGH zur Zulässigkeit von Sammelklagen wird diese Situation kaum entspannen, weil um die nunmehr notwendigen „gemeinsamen Grundlagen“ weiterhin trefflich gestritten werden kann.

f) Bei **grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten** nimmt die Abtretung an den Sammelkläger der Verbraucherseite die Möglichkeit, sich auf den **Verbrauchergerichtsstand** der Art. 15 ff EuGVVO zu berufen.

Im Fall Nazar¹⁶⁹ hatten jene Reisenden, die in Vorarlberg wohnen, nicht beim Reiseveranstalter in Wien gebucht, sondern bei dessen Tochterunternehmen in Zürich. Daher waren deren Ansprüche gegen das Tochterunternehmen geltend zu machen. Die Sammelklage gegen den österreichischen Veranstalter gehörte – nach dem Sitz des Unternehmens – vor das Bezirksgericht für Handelssachen Wien. Der VKI hat sich – für die Klage gegen das Schweizer Tochterunternehmen – auf den Verbrauchergerichtsstand Art. 13 ff LGVÜ (entspricht Art 15 EuGVVO) berufen und beim OGH einen Ordinationsantrag an das Bezirksgericht für Handelssachen Wien eingebracht. Der OGH hat den Antrag abgewiesen, weil sich ein Verband iSd § 29 KSchG, der Ansprüche von Verbrauchern nach Abtretung zur Einziehung gerichtlich geltend macht, nicht auf den Verbrauchergerichtsstand nach Art. 13 ff LGVÜ berufen könne.¹⁷⁰ Der OGH begründete diese Entscheidung mit dem Verweis auf eine Entscheidung des EuGH¹⁷¹, in der es aber um eine Abtretung an ein (kommerzielles) Inkassobüro ging.

Das bedeutet, dass die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ auf grenzüberschreitende Sachverhalte in der Praxis kaum anzuwenden ist.

H. Defizite der ZPO

Die Defizite der ZPO zur Bewältigung von Massenverfahren bei Schadenersatz aus Massenschäden lassen sich daher wie folgt zusammenfassen:

a) Bei Streu- und Bagatellschäden fehlt ein wirksames Mittel zur Generalprävention. Prozesskosten und auch Strafen aus Verbandsklagen werden von Unternehmen häufig aus der „Portokasse“ beglichen, der Gewinn aus der Unrechtshandlung bleibt dagegen weitgehend beim Unternehmen. Geschädigte haben keinen Anreiz, ihre Schäden selbst zu verfolgen. Verbände haben keine rechtlichen Mittel, den Unrechtsgewinn erfolgreich abzuschöpfen.

¹⁶⁹ Siehe oben 3.A bzw. FN 132.

¹⁷⁰ OGH 4.3.2005, 9 Nc 4/05w; siehe dazu auch Klauser, aaO, 64 f.

¹⁷¹ Rs C-89/91 Shearson Lehman Hutton, Slg 1993, I-139.

b) Es gibt zwar Instrumente, Verfahren aus Massenschäden zu konzentrieren (Verbindung von Verfahren, Klage als Streitgenossen, Sammelklage), doch diese Maßnahmen hindern nicht, dass bei hohen Streitwerten die Prozesskosten – insbesondere die Anwaltskosten – unangemessen explodieren. **Es fehlt eine Begrenzung der Prozesskosten bei besonders hohen Streitwerten.**

c) In vielen Fällen wäre es höchst sinnvoll, gemeinsame Sach- und Rechtsfragen in **Musterprozessen** kostengünstig und schnell auszujudizieren. Diese Vorgangsweise ist aber von der Zustimmung des Beklagten abhängig. Dieser müsste für die nicht im Musterprozess anhängigen Fälle einen Verjährungsverzicht abgeben bzw. in Großverfahren einer möglichen Unterbrechung von Teilen der Verfahren zustimmen. Verweigert der Beklagte dies, dann ist ein Musterprozess nicht sinnvoll zur Durchsetzung von Schadenersatz aus Massenschäden. Die ZPO gibt dem Richter zuwenig Gestaltungsspielraum, amtswegig de facto gemeinsame Sach- und Rechtsfragen exemplarisch zu klären. Das von Kodek vorgeschlagene Instrument des „Innehaltens“ mit einem Verfahren, ist umstritten und wurde vom Gericht in Sachen WEB nicht angewendet. Daher sollte diese Möglichkeit ausdrücklich geregelt werden.

d) **Verbandsklagen** erstrecken nur in besonderen Einzelfällen de facto direkte Wirkung auf Vertragsverhältnisse zwischen Verbrauchern und Unternehmern.¹⁷² Eine generelle **Wirkungserstreckung** fehlt.

e) **Sammelklagen** bedürfen einer Abtretung der Ansprüche, was viele Verbraucher nicht verstehen. Aufgrund von hohen **Organisationskosten** und **Risikogestionierung** mag es auch oft schwierig sein, einen Sammelkläger zur Geltendmachung von Ansprüchen überhaupt zu finden. Schließlich verliert man – bei Auslandssachverhalten – durch eine Abtretung der Forderungen den Bonus des **Verbrauchergerichtsstandes**.

Diese Nachteile der Sammelklage sollten bei der Einführung einer „Gruppenklage“ vermieden werden.

¹⁷² Siehe Kapitel I Fall 13. Aufrundungsklausel

4. STREITWERT - RISIKO

Die Umfrage im Rahmen dieser Studie zeigt: Das Kostenrisiko eines Gerichtsprozesses ist eines der größten Hemmnisse dafür, dass Geschädigte von Massenschäden Schadenersatzansprüche gerichtlich durchsetzen. Wir wollen daher das Verhältnis von Streitwert und Kostenrisiko näher beleuchten.

A. Kostendegression

Der Rechtsanwaltstarif – als Quelle für das Honorar der Rechtsanwälte – ist degressiv gestaltet; d.h. bei geringeren Streitwerten sind die Honorare im Verhältnis zum Streitwert höher, als bei hohen Streitwerten. Das führt dazu, dass man bei geringen Streitwerten (bis zu rund 4.000 Euro) von einem Kostenrisiko ausgehen muss, das ein Vielfaches des Streitwertes ausmacht. So hat etwa die AK um gewährleistungspflichtige Mängel eines Mobiltelefons (Kaufwert: 90 Euro) einen Musterprozess geführt und gewonnen. Das Kostenrisiko alleine für die erste Instanz betrug 9.000 Euro.¹⁷³ Selbst wenn man die Kosten des Sachverständigen in Höhe von rund 5.000 Euro abzieht, ist das Verhältnis zwischen Streitwert und Kostenrisiko so hoch, dass man Geschädigten, die nicht Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung haben, nicht empfehlen kann, Ansprüche klagsweise durchzusetzen.

Aus der Beratungstätigkeit des VKI ist uns bekannt, dass rund 80 Prozent aller Streitigkeiten aus Verbrauchergeschäften Streitwerte unter 4.000 Euro betreffen. In all diesen Fällen bleiben (gute) materielle Rechte häufig ohne Durchsetzung bei Gericht. Das gilt für einzelne Streitigkeiten, das gilt ebenso für Massenschäden.

Das führt dazu, dass sich Unrechtshandlungen für Unternehmer lohnen; sie bleiben auch weitgehend ohne Sanktion. Die Generalprävention von gesetzlichen Normen wird dadurch deutlich herabgesetzt.

Die Sammelklage nach österreichischem Recht führt in erster Linie zu einem höheren Streitwert und wirkt daher jedenfalls kostendämpfend.

Bei der Sammelklage im Fall Nazar¹⁷⁴ konnte dieser Umstand in der Praxis bewiesen werden: Neben der Sammelklage mit einem Streitwert von 55.000 Euro wurde auch ein Einzelverfahren mit einem Streitwert von 3.400 Euro geführt. Das Einzelverfahren wurde in erster Instanz verloren, das Berufungsgericht hat das Ersturteil aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung zurückverwiesen; schließlich wurde in beiden

¹⁷³ Siehe www.verbraucherrecht.at

¹⁷⁴ Siehe oben 3.A bzw. FN 132.

Verfahren etwa zeitgleich das Verfahren in erster Instanz geschlossen. Das Kostenrisiko bei der Sammelklage war um $\frac{2}{3}$ geringer, als das Kostenrisiko beim Einzelverfahren.

Einzelklage	Streitwert: 3.400 Euro	Kosten 1. Instanz: 11.000 Euro
Sammelklage	Streitwert: 55.000 Euro	Kosten 1. Instanz: 65.000 Euro
16 Einzelklagen	Streitwert: 55.000 Euro	Kosten 1. Instanz: 176.000 Euro

Dieser Vorteil der **Kostendämpfung** kommt letztlich demjenigen zugute, der – nach dem Erfolgsprinzip – die Kosten zu tragen hat. Im konkreten Fall war das der Beklagte. Da aber bei Einbringen der Klage nicht feststeht, wer das Verfahren gewinnen wird, ist der kostendämpfende Effekt letztlich für beide Seiten von Vorteil, müssen doch entsprechend geringere Mittel besichert bzw. rückgestellt werden.

Die Akkumulation von Streitwerten bei der Sammelklage hat aber auch den Effekt, dass erst mit höheren Streitwerten die Chance besteht, einen Prozesskostenfinanzierer für den Fall zu interessieren. Sicher ein solches Unternehmen das Prozesskostenrisiko ab, dann können die Geschädigten bzw. auch der Sammelkläger ohne Kostenrisiko den Prozess führen. Die Geschädigten müssen sich aber verpflichten, eine Erfolgsprovision abzugeben.

In den Sammelklagen des VKI war es für viele Geschädigte Voraussetzung für ihre Beteiligung, dass sie kein Kostenrisiko tragen müssen. Ohne diese Vorbedingung hätten sie ihre Ansprüche nicht gerichtlich geltend gemacht. Ohne Sammelklage mit Prozessfinanzierung hätte es daher auch nicht die generalpräventive Wirkung der Sammelklage gegeben.

B. Bagatellschaden

Es gibt Schäden, bei denen der einzelne Geschädigte wohl auch alleine den Arbeitsaufwand zur Beteiligung an einer – risikolosen – Sammelklage scheuen würde. Zu denken wäre an die deklarationswidrig geringere Befüllung von Gebinden oder an irreführende Gewinnzusagen, die man bei Mehrwertnummern einzulösen hat. Die Schäden für den Einzelnen bewegen sich im Bereich von wenigen Cent bis zu rund 10 Euro. Man spricht von Bagatellschäden.

Diese Schäden treffen aber hunderttausende VerbraucherInnen; man spricht daher auch von Streuschäden. Zwar hat der einzelne Geschädigte kaum einen hohen Schaden, doch die Gewinne aus der Unrechthandlung sind exorbitant.¹⁷⁵

Nachdem die Geschädigten den Schaden – wegen des Aufwandes, aber auch wegen des unverhältnismäßigen Kostenrisikos - nie einklagen würden, kommen die Unternehmer ungeschoren davon. Solange sich diese Vorgangsweisen rechnen, werden sie zur Anwendung kommen. Es fehlt an wirksamen Mitteln zur Generalprävention.

C. Großschäden

Das Gegenteil zum Bagatellschaden ist der Großschaden. Wenn bei einem Unfall eines Verkehrsmittels¹⁷⁶ hunderte Menschen zu Tode kommen, dann haben die Angehörigen exorbitante Schadenersatzansprüche. Wenn bei den verschiedenen Anlageskandalen, die Österreich in den letzten Jahren erschüttern, Verbraucher oft ihr gesamtes Ersparnis verlieren, dann geht es ebenfalls um hohe Streitwerte.

Die Akkumulation solcher hohen Streitwerte führt zu besonders hohen Gesamtstreitwerten. So betrug der Streitwert im Fall „WEB/Bautreuhand/IMMAG“ zunächst rund 120 Millionen Euro.

Gerade das WEB- Verfahren hat dann auch gezeigt, dass bei besonders hohen Streitwerten die Prozesskosten zu explodieren drohen und solche Großverfahren unfinanzierbar werden. Der Richtersenaat des Landesgerichtes Salzburg hatte den Streitparteien – selbst bei eingeschränktem Streitwert von 54 Millionen Euro – prognostiziert, dass jeder Verhandlungstag (mit je einem auswärtigen und einem örtlichen Rechtsanwalt für Kläger wie Beklagten) rund 400.000 Euro kosten würde. Weiters wurde eine Verhandlungsdauer von mehreren Jahren angenommen.¹⁷⁷ Schließlich stimmte die Beklagte einer Streitwertbegrenzung für die Anwaltskosten in Höhe von 2 Millionen Euro zu; zuvor mussten aber die Kläger darauf verzichten, Zinsen aus den Schäden für mehr als drei Jahre zurück geltend zu machen.

Es war also dem wirtschaftlichen Stärkeren möglich, die Bedingungen des Verfahrens und letztlich auch des Vergleiches zu diktieren.

Es fehlen Mechanismen in der ZPO, explodierende Kosten aufgrund hoher Streitwerte in Grenzen und damit Massenverfahren führbar zu halten.

¹⁷⁵ Ein Unternehmen, das irreführende Gewinnzusagen versendete, hatte einen Jahresgewinn zwischen 4 und 9 Millionen Euro.

¹⁷⁶ Siehe Kapitel I – Fall 7. Kaprun

¹⁷⁷ Die Prognose jahrelanger Verhandlungen entstand vor allem auch deshalb, weil die beklagte Sparkasse nicht Partei des Strafverfahrens war und daher darauf bestand, dass alle Sachbeweise des Strafverfahrens zu wiederholen seien. Dazu kam, dass das Zivilgericht einen anderen Gutachter bestellte, als jener, der sich in jahrelanger Arbeit für das Strafgericht der Sache bereits angenommen hatte. Seit 1.1.2007 gilt jedoch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz. Unter den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen würde man daher den Rechtsträger gemeinsam mit den leitenden Angestellten bereits im Strafverfahren

D. Risikotragung

Die dargestellten Fälle zeigen die Möglichkeiten, wie die Tragung des Prozesskostenrisikos bei Massenverfahren gestaltet werden kann:

a. Eigenrisiko-Kläger

Es gibt – vor allem bei Anlegerschäden – immer wieder Geschädigte, die sich einer Sammelklage auch anschließen würden, wenn sie selbst das – für ihren Streitwert anteilige – Risiko tragen müssen. Diese Gruppe ist jedoch sehr klein (bei WEB waren es nur einige hundert) und diese Kläger sind wohl auch nicht bereit, ihren Anspruch jedenfalls einem Gesamtvergleich unterzuordnen.

Das Eigenrisiko kann – wenn das Gericht auf Antrag **Verfahrenshilfe** gewährt – gesenkt, aber nicht ausgeschlossen werden. Die Verfahrenspartei, der Verfahrenshilfe zuerkannt wird, ist zwar von den eigenen Prozesskosten befreit, muss aber – im Fall des Prozessverlustes – die Kosten der Gegenseite tragen. Dazu kommt, dass bei einer Änderung der Situation der Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch nachträglich das Gericht auch einen Kostenersatz für die eigenen Kosten anordnen kann.

b. Rechtsschutzversicherungen

Rechtsschutzversicherungen tragen – im Rahmen der Versicherungssumme – das Prozesskostenrisiko für die Durchsetzung von Ansprüchen ihrer Versicherungsnehmer. Die Versicherungsnehmer haben dabei auch die freie Anwaltswahl.

Die Umfrage im Rahmen dieser Studie ergibt, dass etwa etwas mehr als ein Drittel aller Befragten über eine Rechtsschutzversicherung verfügen; d.h. in der Regel können zwei Drittel der geschädigten bei einem Massenschaden nicht auf eine Rechtsschutzversicherung zurückgreifen.

Es ist auch zu beachten, dass in manchen Fällen sich die Geschädigten versichert wähnen, eine Deckungsanfrage dann aber ergibt, dass der Versicherungsschutz etwa deshalb nicht besteht, da der Schaden zu einem Zeitpunkt eintrat, als die Versicherung noch nicht bestanden hat.

Bei Massenschäden schränken die Rechtsschutzversicherer diese freie Anwaltswahl jedoch ein:

" Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2000) Art 6 Punkt 7.3.: Genießen mehrere Versicherungsnehmer zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen Versicherungsschutz aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen und sind ihre Interessen aufgrund der gleichen oder einer gleichartigen Ursache gegen den/dieselben Gegner gerichtet, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung vorerst auf die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen

verfolgen und es ließe sich im nachfolgenden Zivilverfahren eine Beweiswiederholung vermeiden.

der Versicherungsnehmer und die Führung notwendiger Musterprozesse durch von ihm ausgewählte Rechtsvertreter zu beschränken. Wenn oder sobald die Versicherungsnehmer durch diese Maßnahmen nicht ausreichend gegen einen Verlust ihrer Ansprüche, insbesondere durch drohende Verjährung, geschützt sind, übernimmt der Versicherer darüber hinaus die Kosten für Gemeinschaftsklagen oder sonstige gemeinschaftliche Formen außergerichtlicher und gerichtlicher Interessenswahrnehmungen durch von ihm ausgewählte Rechtsvertreter. ..."

Der OGH geht davon aus, dass diese Klauseln nicht einen Verstoß gegen den lautereren Wettbewerb (wegen evidenter Gesetzwidrigkeit) darstellen.¹⁷⁸ Ein weiteres Verfahren vor dem OGH hat zu einem Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH geführt; dieses ist derzeit anhängig.

Die Haltung der Rechtsschutzversicherer ist nachvollziehbar und durchaus im Interesse der Versicherungsnehmer:

- a) Ein Massenverfahren mit einer Vielzahl von Rechtsanwälten ist kaum zu führen. Insbesondere würde – nimmt jeder Anwalt sein Fragerecht wahr – sich das Verfahren unerträglich in die Länge ziehen und es wäre kaum möglich, gemeinsame Strategien abzusprechen. Das Verfahren in Sachen „WEB/Bautreuhand/IMMAG“ hat gezeigt, dass es wichtig ist, in einer kleinen Strategieguppe ein solches Massenverfahren entsprechend zu begleiten.
- b) Wären alle Verfahren grundsätzlich sofort zu führen, dann würde dies die Prozessführung für den einzelnen Versicherungsnehmer verteuern. Das trifft ihn nur solange nicht, als seine Versicherungssumme nicht verbraucht ist. Gerade bei langwierigen Massenverfahren stellt dies aber eine durchaus realistische Gefahr dar. Auch aus diesem Grund ist es durchaus im Interesse des Versicherungsnehmers, dass der Versicherer Verfahren bündelt und prozessökonomisch führt.
- c) Wenn die Verfahrenskosten allzu sehr explodieren, dann besteht die Gefahr, dass die Rechtsschutzversicherer jene Risiken, die häufig zu Massenschäden führen, in neuen Bedingungen ausschließen. Ein solcher Ausschluss könnte sich etwa auf Schäden am Kapitalmarkt beziehen.

¹⁷⁸ OGH 23.9.2008, 4 Ob 128/08i, www.verbraucherrecht.at

E. Prozessfinanzierer

Die Idee der Prozessfinanzierung ist in Europa relativ neu. Die Übernahme des Prozesskostenrisikos gegen eine Erfolgsquote wurde von der Firma FORIS AG¹⁷⁹ um 1999 in Deutschland eingeführt. In der Zwischenzeit gibt es auf dem deutschen Markt eine Reihe von Firmen, so insbesondere auch Tochterunternehmen von Rechtsschutzversicherungen.¹⁸⁰ In Österreich hat sich insbesondere das Unternehmen Advofin AG etablieren können.¹⁸¹

Das Prinzip der Prozessfinanzierung ist einfach: Der Finanzierer übernimmt das Prozesskostenrisiko und lässt sich vom Kläger eine Quote vom Erfolg (abzüglich vom Gegner nicht erstatteter Kosten) zusichern. Die Quoten beginnen bei 10% und können bis zu 30% und mehr betragen.

Während Rechtsanwälten, aber auch Notaren oder Steuerberatern und anderen „Rechtsfreunden“ die Vereinbarung einer Erfolgsquote verboten ist¹⁸², ist es durchaus lässig, wenn Dritte sich für die Finanzierung des Prozesskostenrisikos eine Erfolgsquote versprechen lassen.¹⁸³ Es bestehen seitens der Rechtsanwaltskammer auch keine standesrechtliche Bedenken, wenn der Klient des Rechtsanwaltes die Dienste einer Prozessfinanzierungsgesellschaft in Anspruch nimmt.¹⁸⁴

Die Finanzierer steigen erst bei einem bestimmten Mindeststreitwert (50.000 Euro aufwärts) ein und prüfen den Fall, ob er aus ihrer Sicht überwiegend erfolgswahrscheinlich ist. Der Vorteil für Geschädigte (ohne Rechtsschutzversicherung) liegt in einer risikolosen Prozessführung, wobei sie auch darauf setzen können, dass der Finanzierer ein wirtschaftliches Interesse an einem möglichst guten Ausgang des Verfahrens hat. Er wird also nicht ohne Not vorschnell vergleichen und wird alle Chancen nutzen, das Verfahren zu gewinnen. Der Finanzierer ist so ein Partner für den Anwalt des Klienten, mit dem er aber in kein Vertragsverhältnis tritt. Der Anwalt bleibt alleine seinem Klienten verpflichtet.

Der Mindeststreitwert der Finanzierer zwingt bei Massenschäden die Geschädigten idR zum Zusammenschluss in Form einer Sammelklage; nur so kommt ein entsprechend hoher Streitwert zusammen, dass ein Prozessfinanzierer einsteigt.

Der VKI hat einige der großen Sammelklagen mit Hilfe von Prozessfinanzierern finanziert:

¹⁷⁹ www.foris.de

¹⁸⁰ Allianz Prozessfinanz; Roland Prozessfinanz; D.A.S., etc.

¹⁸¹ www.advofin.at

¹⁸² § 879 Abs 2 Z 2 ABGB

¹⁸³ OGH 11.12.1984, 4 Ob 358/83; BGHS Wien 6.6.2001, 14 C 385/01x = KRES 10/137;

¹⁸⁴ RAK Wien 29.8.2000, 06/02 2000/4303

So war bei der ersten österreichischen Sammelklage (gegen einen Reiseveranstalter¹⁸⁵) und bei den Sammelklagen im Zinsstreit mit den Banken¹⁸⁶ jeweils FORIS Partner des VKI. Bei der Sammelklage rund um „WEB/Bautreuhand/IMMAG“ hatte Advofin die Finanzierung übernommen. Bei den dort sehr hohen Risiken wurden die Verpflichtungen des Finanzierers mit Bankgarantien besichert.

Dennoch bleibt anzumerken, dass das primäre Risiko der Prozesskosten der Sammelklage beim Sammelkläger liegt und dieser jedenfalls die Aufgabe hat, dieses Risiko entsprechend zu gestionieren.

F. Ausfallhaftung

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, dass insbesondere das Konsumentenschutzministerium, aber auch Arbeiterkammern für Musterprozesse oder auch kleine Sammelklagen die Ausfallhaftung für die Prozesskosten übernehmen können. Auch dabei wird dem Geschädigten das Kostenrisiko genommen, er muss allerdings im Erfolgsfall keine Quote abgeben. Diese Form der Finanzierung von Prozesskosten ist aber – aufgrund knapper Mittel – nicht geeignet, um bei größeren Massenschäden das Prozesskostenrisiko abzudecken.

5. BEDINGUNGEN FÜR TEILNAHME AN SAMMELKLAGEN

Wer an einer Sammelklage nach österreichischem Recht teilnehmen will, muss seine Ansprüche an den Sammelkläger zum Inkasso abtreten. Im Zuge dieser vertraglichen Vereinbarung werden idR die Bedingungen formuliert, unter denen der Sammelkläger die Ansprüche verfolgt. Dabei ist es insbesondere wichtig zu regeln:

- Pflichten des Geschädigten, zum Prozess zweckdienlich beizutragen
- Bevollmächtigung des Sammelklägers zu Vergleichsverhandlungen und zum Vergleichsabschluss¹⁸⁷
- Regelungen zum Kostenrisiko (Prozessfinanzierung, Quote, Anrechnung nicht erstatteter Kosten)
- Regelungen zur Verteilung des Erlöses

¹⁸⁵ Siehe Kapitel I – Fall 8. Bodrum II

¹⁸⁶ Siehe Kapitel I – Fall 8. Bodrum II

¹⁸⁷ Dieser Punkt erweist sich in den Verhandlungen zu einem Vergleich als wesentlich, da es für den Beklagten idR von besonderem Wert ist, mit einem Vergleich Rechtsfrieden herzustellen; also nicht weiter mit Klagen verfolgt zu werden.

Als Beispiel sei auf die Vereinbarung des VKI mit den Geschädigten in Sachen „WEB/Bautreuhand/IMMAG“ im Anhang verwiesen.

Man kann resümieren: Wenn man sich an einer Sammelklage beteiligt, gewinnt man die „Stärke der Gruppe“ und man minimiert sein Risiko, doch man gibt auch – gegenüber der individuellen Prozessführung – Selbstbestimmung auf:

- man hat keine freie Anwaltswahl
- man hat keinen Einfluss auf Prozessführung
- man hat keinen Einfluss auf Vergleichsverhandlungen

6. KOSTEN

A. Organisationskosten

Bei Eintritt eines Massenschadens ist es der erste Schritt, die Geschädigten zunächst einmal zu sammeln. Dabei muss man folgende Schritte unterscheiden:

- a) Sammeln der Beschwerden
- b) Auswerten der Beschwerden
- c) Außergerichtliche Verhandlungen mit dem Schädiger
- d) Anbot für eine gerichtliche Durchsetzung der Beschwerden
- e) Kommt es zu einem Erfolg in Form eines Vergleiches oder durch Gerichtsurteil, dann ist auch die Verteilung des Erlöses zu organisieren.

Für das effektive Sammeln von Beschwerden bedarf es:

- Medienarbeit, um auf die Sammlung aufmerksam zu machen
- einer auf Massenbeschwerden ausgerichteten Ablauforganisation

Der VKI hat in den letzten Jahren¹⁸⁸ gute Erfahrungen mit **Online-Beschwerdeformularen** entwickelt, die eine Sammlung und Auswertung von Beschwerden sehr erleichtern. Die Geschädigten melden alle

¹⁸⁸ Siehe Kapitel I – Fälle 24. AMIS, 29. MEL, 21. Sparzinsen, 25. Rückkauf von Lebensversicherungen

notwendigen Sachverhaltselemente über ein Online-Formular an den VKI¹⁸⁹, die Daten werden in eine – für den jeweiligen Fall erstellte - Access-Datenbank übernommen und ausgewertet. So können rasch statistische Schwerpunkte und Cluster-Bildungen herausgefiltert werden. In der Regel sind aber auch die bezughabenden Unterlagen für eine Bewertung von Beschwerden wichtig: Daher werden die BeschwerdeführerInnen aufgefordert, diese Unterlagen auch noch an den VKI zu faxen. Diese Unterlagen müssen sodann den Online-Beschwerden zugeordnet werden. Jenen Geschädigten, die über keinen Internet-Zugang verfügen, steht das Ausfüllen und Einsenden eines schriftlichen Fragebogens frei.

Die Umfrage im Rahmen dieser Studie zeigt, dass Geschädigte zunehmend Zugang zum Internet haben und daher eine Online-Abwicklung von Beschwerden möglich wird.¹⁹⁰

Das Design einer Sammelklage-Aktion ist jeweils vom Anlassfall abhängig. Es gilt in der Regel die Finanzierung der Organisationskosten und des Prozesskostenrisikos sicherzustellen. Es ist mit Prozessfinanzierern und Rechtsschutzversicherungen die Koordination der Aktion auszuhandeln und schließlich ist das Design der Aktion festzulegen und zu kommunizieren. Dabei werden viele Unterlagen erstellt:

- Rechtliche Hinweise
- Abtretungserklärung
- Bedingungen für Prozessführung und –finanzierung
- Eidesstattliche Erklärungen
- Beweismittelformulare

Die Sammlung, Betreuung und Abwicklung einer Sammelklagen-Aktion verursacht hohe Organisationskosten, die im Zivilverfahren nicht Gegenstand des Kostenersatzes sind.

Diese Kosten müssen daher entweder von den Geschädigten finanziert werden oder sie werden von staatlicher Seite getragen.

In den im Rahmen dieser Studie betrachteten Sammelaktionen des VKI wurden die – zum Teil beträchtlichen – Organisationskosten des VKI regelmäßig vom Konsumentenschutzministerium getragen. Ohne dieses Engagement des Staates wären die Sammelaktionen nicht durchführbar gewesen.

Rechtspolitisch wäre es zu diskutieren, dass diese Organisationskosten – im Fall eines Sieges im Verfahren – als vorprozessuale Kosten auf den unterlegenen Beklagten überwältzt werden können.

¹⁸⁹ Siehe www.verbraucherrecht.at

¹⁹⁰ Siehe Kapitel IV. z.B. Abbildungen 21 und 22 – die diesbezüglichen Daten bei den AMIS- und MEL- Fällen sind höher als bei früheren Sammelaktionen.

Schließlich zieht der Beklagte ja auch Vorteile daraus, wenn die Ansprüche gebündelt geltend gemacht werden (Dämpfung des Kostenrisikos, Erleichterung von Vergleichsverhandlungen, ...).

Nur bei Bagatell- und Streuschäden erscheint es sinnvoller, wirksame Instrumente der Abschöpfung des Unrechtsgewinnes zu gestalten, weil in diesen Fällen die Organisationskosten häufig den realen Schadenersatz übersteigen.¹⁹¹

B. Verfahrenskosten

Im österreichischen Zivilprozess gilt der Grundsatz, dass jede Partei die eigenen Kosten zunächst selbst vorzufinanzieren hat; mit Abschluss des Verfahrens gilt das Erfolgsprinzip. Wer das Verfahren gewinnt, bekommt seine Kosten vom Gegner zum Ersatz zugesprochen. Bei teilweisem Obsiegen werden die Kosten entsprechend aufgeteilt.

Dennoch trägt auch der Sieger ein Kostenrisiko: Wenn der unterlegene Beklagte nicht zahlungsfähig ist, muss der Kläger die Kosten der eigenen Seite dennoch selbst tragen.

Das Kostenrisiko eines Zivilverfahrens beträgt daher immer die Kosten beider Seiten; bei Sammelklagen mit entsprechend hohem Streitwert grundsätzlich auch durch alle Instanzen bis zum OGH.

In Österreich werden die Rechtsanwälte für die einzelnen Verfahrenshandlungen entlohnt; d.h. je mehr Verhandlungen stattfinden bzw. Schriftsätze zu erstellen sind, desto mehr verdient der Anwalt. Damit ist es häufig schwierig, das Kostenrisiko eines Zivilverfahrens vorweg einzuschätzen. Anders in Deutschland: Da kennt man das Prinzip der „Phasenpauschalierung“. Der Anwalt bekommt je Instanz ein fixes Honorar (abhängig vom Streitwert), egal, wie viele Verhandlungen stattfinden. Dieses System bietet den Anreiz, Verfahren prozessökonomisch zu führen und ermöglicht eine relative genaue Einschätzung des Kostenrisikos.

Aus der Zusammenarbeit mit deutschen Prozesskostenfinanzierern ist dem VKI bekannt, dass diese davon ausgehen, dass das Führen (und damit Finanzieren) von Zivilprozessen in Österreich erheblich teurer und vor allem weniger kalkulierbar ist, als in Deutschland.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass bei niedrigen Streitwerten die degressive Gestaltung des Rechtsanwaltstarifes zu im Verhältnis besonders hohen Streitwerten führt. Ebenso wurde bereits ausgeführt, dass es keine Deckelung nach oben gibt. Bei besonders hohen Streitwerten drohen die Prozesskosten unfinanzierbar zu werden; ein Effekt der häufig den wirtschaftlich Stärkeren (bei

¹⁹¹ Siehe Kapitel I – Fall 19. Kerosinpreis

Verfahren von Verbrauchern gegen Unternehmen oft die Unternehmer) begünstigt. Der Stärkere kann dann u.U. die Bedingungen für einen Vergleich diktieren.¹⁹²

C. Kosten der Prozessfinanzierung

Wenn das Kostenrisiko eines Zivilverfahrens durch einen Prozesskostenfinanzierer abgedeckt wird, dann muss eine Erfolgsquote vereinbart werden. Der Finanzierer übernimmt somit das Prozesskostenrisiko für den Fall des Prozessverlustes, aber auch für den Fall einer Insolvenz der Gegenseite. Der Erlös wird unter diesen Umständen wie folgt verteilt:

- Erlös – nicht ersetzte Prozesskosten (Privatgutachten etc.) = Verteilungsbasis
- davon Quote an Finanziere – Rest an Geschädigte.

7. KOMMUNIKATION

Sammelklagen erfordern ein hohes Maß an Kommunikation:

a. Kommunikation mit den Medien

Um möglichst viele Geschädigte zu sammeln und deren Ansprüche konzentriert zu prüfen und geltend zu machen, muss die Sammelaktion möglichst rasch breit bekannt gemacht werden.

In der Regel stellt sich bereits kurz nach Bekannt werden eines Massenschadens in den Medien die Frage, wie die Geschädigten Schadenersatz durchsetzen können. In diesem Augenblick sollte eine „Sammelaktion“ bekannt gemacht werden. Diese wird zu diesem Zeitpunkt noch mit offenen Zielen anzukündigen sein: Man weiß zu diesem Zeitpunkt u.U. noch nicht welche Ansprüche gegen wen überhaupt geltend zu machen sein werden. Die Sammelaktion dient daher insbesondere auch der Sammlung von Fakten zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Alle Sammelaktionen des VKI wurden über breite Medienarbeit kommuniziert. Auftritte in Hauptabendsendungen (Help TV, ...) und Berichterstattung in Tageszeitungen waren die Hauptwege der Kommunikation.¹⁹³

b. Kommunikation mit den Geschädigten

¹⁹² Siehe Kapitel I – Fall 20. WEB

¹⁹³ Siehe etwa Kapitel IV. Abbildung 21.

Die Kommunikation mit den Geschädigten wird zunehmend über das Internet und E-Mails geprägt und erleichtert. Ein Massen-Mail kostet einen Bruchteil von den Kosten, die bei einem breit gestreuten Serienbrief entstehen. Dennoch bedarf es derzeit auch noch der schriftlichen Kommunikation auf Papier: Abtretungserklärungen, Originalunterlagen, etc. werden immer noch auf Papier weitergegeben.

Jede Online-Kommunikation sollte – so die Erfahrungen des VKI - mit einer Telefon-Hotline Hand in Hand gehen, damit auch eine persönliche Kommunikation ermöglicht wird. Je klarer und übersichtlicher aber die Informationen auf Web-Sites und in Aussendungen sind, desto geringer ist die Belastung der Hotline.

Für die Zukunft wäre eine Informationsplattform für alle TeilnehmerInnen einer Sammelklage auf einer durch Login geschlossenen Internet-Seite wünschenswert. Dort könnten die Beteiligten den Verlauf der Aktion mitverfolgen und es würde sich der Rückfrageaufwand reduzieren lassen.

8. BILANZ DER SAMMELKLAGEN

Massenschäden sind kein Phänomen der letzten Jahre, Massenschäden gibt es immer wieder. Der VKI hat sich – in Kooperation mit dem Konsumentenschutzministerium – bemüht, geschädigten Verbrauchern Hilfestellungen bei der Durchsetzung von Ansprüchen zu geben. Zunächst wurden vor allem Musterprozesse geführt¹⁹⁴, später wurde auch die Verbandsklage eingesetzt, um eine wirksame Rechtsdurchsetzung für eine Mehrzahl von Geschädigten zu erreichen¹⁹⁵.

Im Jahr 2000 hat der VKI seine erste „Sammelklage nach österreichischem Recht“ bei Gericht eingebracht¹⁹⁶. Damit war ein neues Instrument zur Durchsetzung von Ansprüchen bei Massenschäden geboren. Seitdem wurden über 10 weitere Sammelklagen geführt und in fast allen Fällen verglichen. Eine (kleine) Sammelklage wurde verloren¹⁹⁷, eine Sammelklage wurde rechtskräftig gewonnen¹⁹⁸. In vielen Fällen reichte die Androhung von Sammelklagen, um bereits vor einer Klage zu einem guten Vergleich zu kommen¹⁹⁹.

¹⁹⁴ Siehe Kapitel I – Fälle 1. Peviderm, 5. Wiener Linien, 2. Karthago

¹⁹⁵ Siehe Kapitel I – Fälle 9. Zinsstreit I, 13. Aufrundungspirale, 19. Kerosinpreis 25. Rückkauf von Lebensversicherungen

¹⁹⁶ Siehe Kapitel I – Fall 8. Bodrum II

¹⁹⁷ Siehe Kapitel I – Fall 14. MAS

¹⁹⁸ Siehe Kapitel I – Fall 18. Nazar

¹⁹⁹ Siehe Kapitel I – Fall 17. Bodeninvest

A. Vergleich wird gefördert

Die Sammelklage als wirksames Instrument der Rechtsdurchsetzung hat also eine sogar eine prozessvermeidende Wirkung. Sie verschafft den Geschädigten mehr Gehör und Druck hat aber auch für den Schädiger Vorteile: Wenn es mit dem Sammelkläger zu einem Vergleich kommt, dann bedeutet dies im Großen und Ganzen Rechtsfrieden, d.h. es werden keine weiteren Einzelverfahren betrieben werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die drei Klägergruppen – Eigenrisikokläger, Rechtsschutzversicherte und Sammelkläger mit Prozessfinanzierung – zusammenwirken²⁰⁰.

Ein Vergleich kann bereits vor einer Klage angestrebt werden. Zu diesem Zeitpunkt besteht aber beim Schädiger häufig die Sorge, durch ein Nachgeben gegenüber den bislang bekannten Geschädigten weitere Geschädigte geradezu aufzufordern, ebenfalls Forderungen zu stellen. Deshalb verlangt ein Schädiger in dieser Phase in der Regel, dass über den Vergleich in den Medien nicht oder nur sehr eingeschränkt berichtet wird. Diese Bedingung ist für eine Verbraucherorganisation nur dann machbar, wenn die Sammlung der Geschädigten ausreichend publik war und sich potentielle TeilnehmerInnen rechtzeitig melden konnten.

Fast alle Sammelklagen wurden nicht durch Urteil, sondern durch Vergleich beendet. Das zeigt deutlich, dass die Sammelklage auch dann, wenn sie tatsächlich eingebracht wird, eine prozessbereinigende Wirkung entfaltet. Nun stehen die AnspruchstellerInnen fest und es kann ein Globalvergleich geschlossen werden.

Ein wesentlicher Unterschied, wann ein Vergleich zustande kommt, liegt allerdings in den Kosten. Vor Klage laufen nur die Organisationskosten auf, die der Schädiger – im Hinblick, dass diese im Zivilverfahren nicht ersatzfähig sind – idR nicht übernimmt. Nach einer Klage gibt es zum einen bereits Prozesskosten, die zu berücksichtigen sind. Zum anderen aber insbesondere auch die Kosten einer Prozessfinanzierung. Es macht einen entscheidenden Unterschied, ob vom Ergebnis für die Geschädigten noch eine Quote von z.B. 30% abzuziehen ist oder nicht. Ein Vergleich bei anhängigem Verfahren wird also für den Schädiger aus dieser Sicht „teurer“ ausfallen, als vor der Klage. Andererseits werden sich an der Klage idR weniger Geschädigte beteiligen, als an der außergerichtlichen Sammelintervention. Diese Effekte können sich daher auch ausgleichen.

Die Förderung eines Vergleichsabschlusses entlastet die Justiz und spart für beide Parteien des Rechtsstreites Prozesskosten. Es kommt auch zu einer rascheren Lösung, als wenn man jeden Aspekt eines Massenschadens bis zum Höchstgericht austreten muss.

²⁰⁰ Siehe Kapitel I – Fall 20. WEB

Im Verhältnis zum Kostenrisiko und zur Dauer eines Rechtsstreites sind Geschädigte auch mit der Realisierung von Teilbeträgen durchaus zufrieden. So kann man der Umfrage unter TeilnehmerInnen von Sammelklagen im Rahmen dieser Studie klar entnehmen, dass diese mit den Ergebnissen durchaus hoch zufrieden waren.²⁰¹ Das gilt sogar für Geschädigte des „WEB/Bautreuhand/IMMAG“-Skandals²⁰², wobei man berücksichtigen muss, dass diese an eine Entschädigung – 20 Jahre nach dem Betrugsfall – gar nicht mehr geglaubt haben mögen.

B. Prävention

Die Sammelklage hat zweifellos eine Wirkung zur Spezial- und zur Generalprävention.

Wenn Geschädigte ihre Schadenersatzansprüche effektiv durchsetzen können, dann muss der Schädiger rechnen, dass sich der Regelverstoß nicht lohnen wird.

Im Fall des All – Inclusive - Clubs in Bodrum war die Wirkung der Spezialprävention deutlich nachvollziehbar. Zunächst brachte die Sammelklage ein deutlich anderes Reklamationsverhalten des Unternehmers im Wiederholungsfall; schlussendlich wurde die offensichtliche Quelle der Brech-Durchfall-Epidemien saniert.

Das Instrument der Sammelklage hat auch generalpräventive Wirkung: Im Zinsstreit haben sich eine Reihe von Banken nicht auf langwierige Sammelklagen eingelassen, sondern für Geschädigte eine vergleichbare außergerichtliche Lösung angeboten²⁰³. Ähnlich sehen wir die Wirkung im Zusammenhang mit dem Streit um den Rückkaufswert bei Lebensversicherungen.²⁰⁴ Im Bereich der Finanzdienstleistungen bleibt zu hoffen, dass diese Verfahren künftig zu transparenteren Produkten führen werden.

²⁰¹ Siehe etwa Kapitel IV. Abbildung 8

²⁰² Die TeilnehmerInnen an Sammelklagen mit Prozessfinanzierer realisierten nur 23,58% ihrer Schadenersatzansprüche.

²⁰³ Siehe Kapitel I- Fall 12. Zinsstreit III

²⁰⁴ Siehe Kapitel I – Fall 25. Rückkauf von Lebensversicherungen

C. Bekanntheit und Akzeptanz

Die beschriebenen Sammelklagen haben in den Medien eine große Aufmerksamkeit erfahren.²⁰⁵ Wie unserer Dokumentation zu entnehmen, wurde das Instrument von den Medien höchst positiv aufgenommen und die Sammlung von Geschädigten in allen Fällen tatkräftig unterstützt.

Es wundert daher nicht, dass das Instrument der „Sammelklage“ – so die Umfrage im Rahmen der Studie – einen sehr hohen Bekanntheitsgrad hat und die Befragten auch inhaltlich die richtigen Assoziationen damit verbinden (Banken, Pharmaprodukte, Unglücksfälle, ...).

Die Sammelklage wird in der Umfrage auch höchst positiv bewertet und als wirksames Instrument der Rechtsdurchsetzung angesehen.

Es ist auch festzuhalten, dass dann, wenn in Diskussionen die Gefahren von Sammelklagen beschworen werden (Durchsetzung unberechtigter Forderungen mit medialem Druck), keine Beispiele aus Österreich genannt werden (können). Es steht uE außer Streit, dass die Sammelklagen in Österreich auf breiter Basis als berechtigt angesehen wurden.

Die Bilanz der Sammelklagen und –aktionen in Österreich fällt also durchwegs positiv aus. Die Sammelklage hat sich zu einem höchst effizienten Instrument der kollektiven Rechtsdurchsetzung entwickelt und hat Vorbildwirkung auf die Diskussion der Einführung solcher Instrumente auf europäischer Ebene.

Die geplante Gruppenklage kann das Modell der Sammelklage weiterentwickeln und gewisse Schwächen der Sammelklage entschärfen. Dies aber nur dann, wenn das Modell so konstruiert wird, dass es in der Praxis auch wirklich anwendbar ist. Auf diesen Aspekt wird in den weiteren Verhandlungen um die Gruppenklage besonders Augenmerk zu legen sein.

²⁰⁵ Siehe Medienspiegel im Anhang.

III. SAMMELKLAGEN AUS ÖKONOMISCHER SICHT

1. EINLEITUNG

Hauptanliegen dieses Kapitels ist es, die ökonomischen Argumente zu untersuchen, die eine Sammelklage in den Fällen rechtfertigen, in denen eine Vielzahl von Individuen auf gleiche Weise und in demselben Zusammenhang geschädigt wurden. Aufbauend darauf werden Implikationen bezüglich einer effizienten Gestaltung von Sammelklagen dargestellt. Dies schließt die Beantwortung folgender Fragen ein: Wer sollte das Recht haben, ein kollektives Verfahren einzuleiten – Rechtsanwälte oder nur die Geschädigten selbst? Wie sollte die Beteiligung an einem solchen Verfahren organisiert sein – durch freiwilligen Ein- oder Austritt („opt in“ bzw. „opt out“) oder zwingende Kollektivzugehörigkeit („mandatory class“)? Ferner liefert der Beitrag Anmerkungen zur Ausgestaltung des Arrangements zwischen Rechtsanwälten und Geschädigten bei der Einleitung einer Sammelklage. Schließlich werden einige allgemeine Beobachtungen sowie Implikationen für Unternehmen diskutiert.

Die ökonomische Analyse des Rechts hat sich in jüngster Vergangenheit als sehr erfolgreich erwiesen, weil sie es ermöglicht, die Effekte einer gegebenen Rechtsstruktur auf individuelles Verhalten mithilfe ökonomischer Argumente vorherzusagen. Aus ökonomischer Perspektive haben Sanktionen viel gemein mit Preisen. Es erscheint daher sinnvoll anzunehmen, dass ein Individuum auf eine Veränderung zu erwartender Sanktionen in ähnlicher Weise reagiert wie auf Preisänderungen.

Im Gegensatz zur gängigen Rechtsliteratur, welche sich hauptsächlich mit Fragen der Gerechtigkeit oder den Verteilungseffekten gesetzlicher Regeln beschäftigt, untersucht der „Law and Economics“-Ansatz vor allem die Auswirkungen letzterer auf die ökonomische Allokation von Ressourcen. Von einem positiven Standpunkt aus wird untersucht, ob ein bestehender gesetzlicher Rahmen die Teilnehmer veranlasst, Ressourcen effizient zu nutzen. Aus normativer Sicht versucht der Law and Economics-Ansatz, einen gesetzlichen Rahmen so zu gestalten, dass er die Effizienz erhöht. Folglich ist ein natürlicher Ausgangspunkt der Law and Economics-Analyse das so genannte *Marktversagen*, eine Situation, in der unter der *Laissez-faire*-Maxime einer Marktwirtschaft die resultierende Allokation ineffizient ist. Beispielsweise werden die Marktteilnehmer beim Vorliegen negativer Externalitäten (wie z. B. Umweltverschmutzung) die tatsächlichen Kosten ihrer Handlungen unterschätzen und so die Ressourcen (z. B. sauberes Wasser) in übermäßigem Maße ausbeuten. Beim Vorliegen von Marktbeherrschung (z. B. im Monopolfall) wird der Hersteller eine zu geringe Produktionsmenge wählen, um den Marktpreis auf einem hohen Niveau zu halten. Aus ökonomischer Sicht handelt es sich jeweils

um ineffizientes Verhalten, weil der resultierende Marktpreis in beiden Fällen die mit der Produktion einer zusätzlichen Einheit verbundenen Grenzkosten übersteigt.²⁰⁶

Ein natürlicher Ausgangspunkt für die Analyse von Sammelklagen ist die Schädigung von Individuen durch einen Hersteller, insbesondere dann, wenn ein geringes individuelles Schadensausmaß einer großen Anzahl Geschädigter gegenübersteht. Solche Fälle kennt man bereits aus der Vergangenheit, jedoch gewinnen sie im Zuge der fortschreitenden Entwicklung moderner Technologien und zunehmender Massenproduktion immer mehr an Bedeutung. So kann wettbewerbsschädliches Verhalten wie Kartellabsprachen heutzutage leicht Millionen von Verbrauchern gleichzeitig treffen. Ferner führen große Produktionsmengen im Fall industrieller Unfälle unter Umständen zur Schädigung riesiger Bevölkerungsteile.

Wenn einer dritten Person durch eine unternehmerische Entscheidung Schaden zugefügt wird, spricht man von einer negativen Externalität. Diese kann vermieden werden, indem man Sorge trägt, dass der Verursacher die Auswirkungen seiner Entscheidung auf mögliche Schadensopfer berücksichtigen muss.²⁰⁷ Ökonomen bezeichnen dies als Internalisierung der Externalität. Das Schadenersatzrecht bietet offensichtlich einen Weg zur Erreichung dieser Internalisierung: Man macht den Schadensverursacher haftbar für die von ihm verursachten Schäden. Fügt eine Einzelperson einer dritten Person Schaden zu, wird von dieser dritten Person das Einbringen einer Haftungsklage gegen den Schadensverursacher erwartet, in der sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Aktivität des Schadensverursachers und der Rechtsgutsverletzung sowie der Rechtsgutsverletzung und dem erlittenen Schaden sowie das Ausmaß des Schadens beweist. Natürlich wird die Effektivität des Haftungsmodells bezüglich der Internalisierung von zwei Faktoren abhängen: zum einen vom Willen der Geschädigten, ein Verfahren gegen den Schadensverursacher anzustrengen, und zum anderen vom Ablauf des Haftungsverfahrens, welches dem Geschädigten das Erreichen einer günstigen Entscheidung entweder erleichtert oder erschwert. Diese beiden Kriterien sind offensichtlich nicht unabhängig; denn wenn ein gerichtlicher Zuspruch von Schadenersatz nur sehr schwierig oder sehr kostspielig zu erlangen ist, werden Geschädigte weniger geneigt sein, ein Gerichtsverfahren anzustrengen. Dies wiederum verringert die Wirksamkeit des Schadenersatzrechts.

Wie effektiv die Haftungsmechanismen eine Internalisierung von Schadenskosten herbeiführen können, hängt in besonderer Weise auch von der Anzahl der Geschädigten ab. Wird keine Kollektivklage erhoben,

²⁰⁶ Ökonomen sprechen von einer Pareto-ineffizienten Allokation, wenn es möglich ist, ein Individuum besser zu stellen, ohne das Wohlergehen anderer Individuen zu verringern. So würde z. B. im Falle eines Monopols, in dem der Monopolpreis die Grenzkosten übersteigt, die Erhöhung der Produktion um eine Einheit die Kosten des Monopolisten um seine Grenzkosten erhöhen. Erhielte der Monopolist nun den Marktpreis für diese eine Einheit, würde ihn dies besser stellen, während der Nutzen des zusätzlichen Verbrauchers konstant bliebe. Damit würde die gesamte Wohlfahrt gesteigert.

²⁰⁷ Externe Kosten (oder Nutzen) bezeichnet solche Kosten (oder Nutzen), die nicht der Entscheidungsträger zahlt (oder erhält).

enthüllt das erste Verfahren wertvolle Informationen für alle weiteren Geschädigten. Gewinnt der Kläger vor Gericht, erleichtert dies in der Tat den anderen Geschädigten, Schadenersatz zu erhalten. Diese Externalität zieht zwei wichtige Konsequenzen nach sich. Zunächst wird während des ersten Verfahrens der Kläger nur seinen eigenen erwarteten Nutzen im Auge haben und so den wahren Wert seines Beitrags unterschätzen. Daraus folgt, dass er entweder überhaupt kein Verfahren anstrengen oder zu wenig Mühe darauf verwenden wird. Für den Beklagten dagegen bedeutet diese Externalität, dass ein Schuldspruch in der ersten Klage weitere Klagen nach sich zieht, da andere Geschädigte dem Beispiel des ersten Klägers folgen werden. Mit anderen Worten wird der Beklagte nicht nur die Wiedergutmachung für den ersten Kläger bedenken, sondern die für die Gesamtheit aller Geschädigten. Folglich wird er seine Verteidigungsstrategie verbessern. Die beiden genannten Effekte verringern die Wahrscheinlichkeit eines Schuldspruchs für Beklagte und schwächen damit die Effektivität des Schadenersatzrechts bezüglich ihres Ziels wirksamer Abschreckung.

In Österreich liegt mit dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) ein Akteur vor, der die Wirksamkeit des Schadenersatzrechts durch Kollektivklagen erhöht. Beispielsweise vertrat der VKI in einem Fall 37 Pauschalreisende, die 2004 eine Salmonellenvergiftung erlitten. Die Gesamtzahl der Geschädigten wird auf mindestens 60 geschätzt. Dem durchschnittlichen individuellen Schaden in Höhe von € 1.500 steht ein Gesamtstreitwert von etwa € 90.000 gegenüber. Aus den bisherigen Ausführungen lässt sich für diesen Fall in Bezug auf die Möglichkeit des Schadenersatzrechts, effektiv auf ein gesamtgesellschaftlich wünschenswertes Sorgfaltsniveau des Veranstalters hinzuwirken, Folgendes übertragen: Die Bereitschaft eines potentiellen individuellen Klägers orientiert sich an seinem individuellen Schaden in Höhe von € 1.500. Der erste Kläger hätte sich mutmaßlich mit einer Verteidigungsstrategie konfrontiert gesehen, die aus Sicht des Reiseveranstalters auch das Ziel verfolgt, die 59 potentiellen anderen Geschädigten von einer Klage abzuhalten. Daraus folgt eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung im Falle einer Klage. Dies hätte sich in der Kosten-Nutzen-Überlegung des potentiellen ersten Klägers negativ ausgewirkt, so dass eine individuelle Klage weniger wahrscheinlich erfolgt. Der VKI hingegen, der die gebündelten Interessen der Geschädigten vertritt, berücksichtigt bei seinen Überlegungen den Gesamtstreitwert. Tatsächlich hat er sich daher entschieden, das Verfahren, das mit Kosten von € 60.000 beziffert wird, anzustreben. Dieses ist in der ersten Instanz anhängig.

Die weiteren Ausführungen sind folgendermaßen strukturiert: Der nächste Abschnitt stellt das Ausgangsmodell vor, das die Existenz von Schadenersatzrecht rechtfertigt. Das Konzept der Externalität und die der Haftungsgesetzgebung zugrunde liegende Idee werden ausführlich erläutert. Abschnitt 3 behandelt das Entscheidungsproblem der Geschädigten, eine Haftungsklage anzustrengen oder davon abzusehen. Unter der Annahme, dass die derzeitige Gesetzgebung ein kollektives Vorgehen verhindert, wird die Analyse in Abschnitt 4 auf Situationen mit mehreren Geschädigten ausgedehnt. Abschnitt 5

untersucht die Anreizwirkung einer gesetzlichen Einführung der Sammelklage. In diesem Abschnitt wird vorerst die Teilnahmeentscheidung der Geschädigten an kollektiven Aktionen ausgeblendet. Stattdessen wird vorausgesetzt, dass eine exogene Anzahl von Geschädigten kooperiert. Ziel der Analyse ist es zu verstehen, wie eine Erhöhung der Teilnehmerzahl in einer Kollektivklage deren Wirksamkeit erhöht. Abschnitt 6 befasst sich mit der konkreten Ausgestaltung eines Kollektivverfahrens. Abschnitt 7 untersucht die Auswirkungen eines solchen Verfahrens auf die Hersteller. Augenscheinlich wird es ihre Kosten erhöhen, da ein Kollektivverfahren auf eine Internalisierung der erwarteten Schadenskosten für die Geschädigten abzielt. Zudem wird gezeigt, dass ein Kollektivverfahren auch einen positiven Effekt haben kann, indem es das Problem der *adverse selection* mildert. Der Beitrag endet mit einigen Schlussbemerkungen in Abschnitt 8.

2. DAS GRUNDPROBLEM

Dieser Abschnitt behandelt eine Situation, in der eine Einzelperson (im Folgenden Schadensverursacher genannt) eine aus gesellschaftlicher Perspektive nützliche Tätigkeit ausführt, die nichtsdestoweniger in ihrem Verlauf einen Schaden verursachen kann. Die Variable D sei der erwartete Gesamtschaden, der abhängen soll von der Sorgfaltsentscheidung des Schadensverursachers. Die Variable x sei dabei das Sorgfaltsniveau, wobei eine Erhöhung von x bedeutet, dass der Schadensverursacher mehr Sorgfalt walten lässt. Letztere wiederum sollte den erwarteten Schaden senken. Zur Vereinfachung der Darstellung und ohne Verlust der Allgemeinheit sei im Schadensfall der tatsächliche Gesamtschaden eine mit Δ bezeichnete Konstante, wohingegen die ex-ante Wahrscheinlichkeit eines Schadensfalls, bezeichnet mit $\pi(x)$, mit dem Sorgfaltsniveau abnimmt.²⁰⁸

Die Berücksichtigung dieser vereinfachenden Annahmen impliziert, dass der erwartete Schaden eine abnehmende Funktion des Sorgfaltsniveaus sein muss:

$$D(x) = \pi(x) \cdot \Delta \quad (1)$$

²⁰⁸ Allgemeiner gesprochen, würde man annehmen, dass der Schaden Δ selbst eine Zufallsvariable ist, dessen Verteilung vom Sorgfaltsniveau abhängt. Dies würde die Darstellung jedoch unnötig verkomplizieren, nicht aber einem besseren Verständnis dienen.

$D(x)$ wird in **Abbildung 1** als konvexe Funktion dargestellt. Intuitiv gesprochen, ist bei einem gegebenem geringen Sorgfaltsmaß die aus einer Erhöhung des Sorgfaltsniveaus resultierende Verringerung der Schadenswahrscheinlichkeit groß. Dieser Nutzen aus zusätzlicher Sorgfalt wird jedoch kleiner, je höher das bereits bestehende Sorgfaltsniveau ist. Anders ausgedrückt, nimmt der Grenznutzen von Sorgfalt mit x ab.²⁰⁹

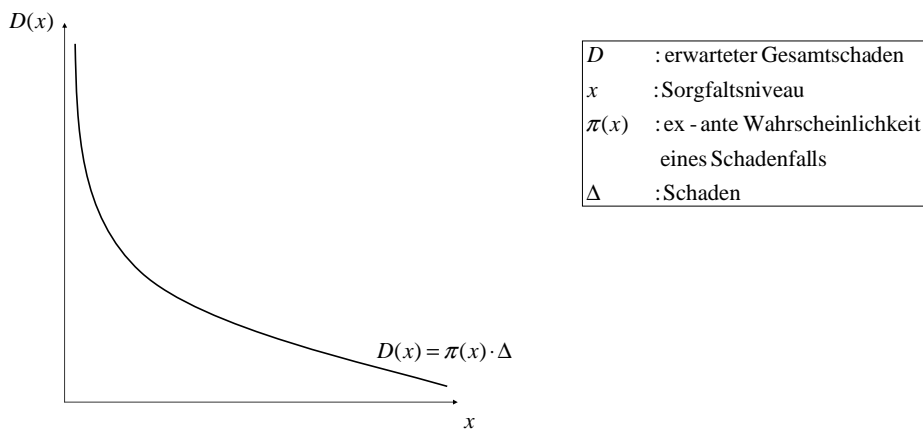


Abbildung 1

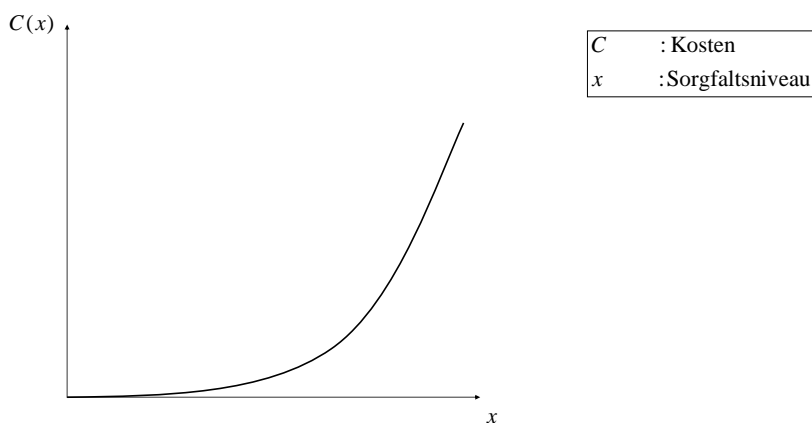


Abbildung 2

²⁰⁹ Geometrisch entspricht der Grenznutzen von x der Steigung von $D(x)$.

Andererseits verursachen Sorgfaltsmaßnahmen Kosten auf Seiten des potenziellen Schadensverursachers. Im vorliegenden Kontext sollte man diese Kosten sehr allgemein interpretieren. Sie umfassen alle real anfallenden Kosten, wie z. B. Ausgaben für Forschung und Entwicklung oder Kosten der Bereitstellung sicherer Tankfahrzeuge für den Öltransport. Außerdem schließen sie so genannte Opportunitätskosten ein, die beispielsweise entstehen, wenn ein Fahrzeugführer langsamer fährt und dadurch Zeit verliert. Es ist sinnvoll anzunehmen, dass diese Kosten steigend und konvex sind im Grad der angewandten Sorgfalt. Diese Annahme impliziert, dass die zusätzlichen Kosten für eine Erhöhung der Sorgfalt selbst in x steigen. Intuitiv wird ein potenzieller Schadensverursacher sein Sorgfaltsmaß dort erhöhen, wo dessen nützlicher Effekt am größten ist. Wie in **Abbildung 2** dargestellt, sind die Kosten zusätzlicher Sorgfaltsmaßnahmen für anfänglich (überhaupt) getroffene Maßnahmen nicht besonders hoch, nehmen aber im Laufe der Zeit bzw. mit jeder zusätzlichen Investition in Sorgfalt zu.

Addiert man die erwarteten Schadenskosten und die Sorgfaltskosten, erhält man die in der Law and Economics - Literatur als solche bezeichneten „Primärkosten“. Geometrisch ergibt die Addition der Kurven aus **Abbildung 1** und **2** eine U-förmige Funktion. Anfänglich resultiert bei geringen Sorgfaltsaufwendungen aus der Erhöhung von x eine starke Verringerung der erwarteten Schadenskosten bei gleichzeitig geringen Implementierungskosten. In der Summe muss dies die Primärkosten reduzieren. Liegt aber bereits ein hohes Sorgfaltsniveau vor, ist der Grenzeffekt einer weiteren Erhöhung auf die erwarteten Schadenskosten klein, während die Grenzkosten dieser zusätzlichen Erhöhung hoch sind. Insgesamt steigen folglich die Primärkosten für große x .

Aufgrund der U-förmigen Funktion haben die Primärkosten ein Minimum. In **Abbildung 3** wird es bei einem Sorgfaltsmaß x^* erreicht. An diesem Punkt entspricht der Grenznutzen einer weiteren Sorgfaltserhöhung genau deren Grenzkosten.

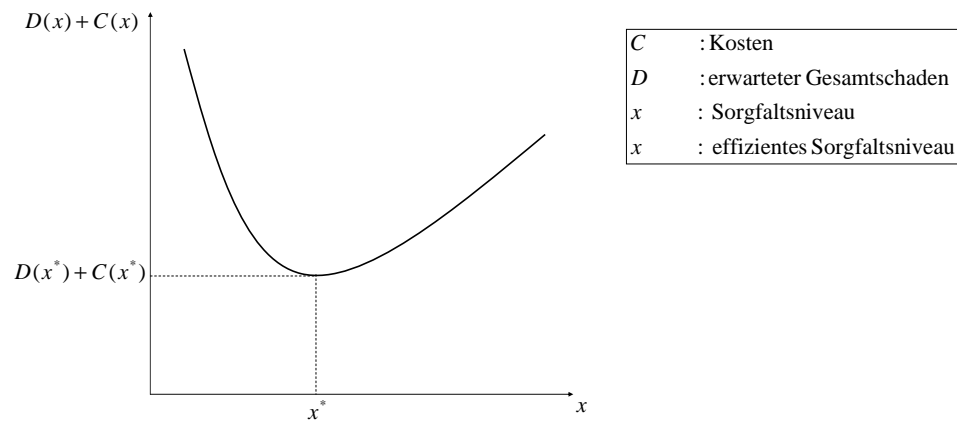


Abbildung 3

Unter dem Gesichtspunkt einer bestmöglichen Ressourcenverteilung wird die Gesellschaft x^* implementieren wollen. In einer nicht-diktatorischen Gesellschaftsform wird die Wahl der Sorgfalt jedoch den Individuen selbst überlassen. Konkret betrachte man eine Marktwirtschaft und vorerst die Sorgfaltsentscheidung eines einzigen Herstellers. Ob dieser Hersteller tatsächlich x^* wählt, hängt vom Ergebnis seiner Kosten-Nutzen-Rechnung ab sowie den daraus resultierenden Anreizen. Es sei angenommen, dass der tatsächliche finanzielle Schaden aus dem Schadensereignis zwischen Hersteller und einem repräsentativen Verbrauchervertreter geteilt wird:

$$\Delta = \Delta_P + \Delta_C \quad (2)$$

Das bedeutet, dass sich auch die erwarteten Schadenskosten aufteilen lassen in solche, die der Hersteller trägt, $D_P(x)$, und diejenigen, die der Verbraucher zu tragen hat, $D_C(x)$. In der Summe müssen sich $D_P(x) + D_C(x)$ zum gesamten erwarteten Schadensbetrag addieren (siehe Abbildung 4). Muss nun der Hersteller die vom Verbraucher erlittenen Schäden nicht bezahlen, wird sich die Kosten-Nutzen-Rechnung, auf der seine Sorgfaltsentscheidung basiert, einzig auf seine eigenen Kosten konzentrieren, d. h. $D_P(x) + C(x)$. Folglich wird es für ihn optimal sein, einen Sorgfaltsgrad x^{**} zu wählen, der das effiziente Niveau unterschreitet, $x^{**} < x^*$. Anders ausgedrückt, da der Hersteller den Grenznutzen seiner

Sorgfaltsmaßnahmen für die Verbraucher nicht beachtet, sind seine Grenzkosten für ein gesellschaftlich effizientes Sorgfaltsniveau x^* größer als sein Grenznutzen aus diesen. Deshalb wird er seine Sorgfaltsaufwendungen verringern (siehe **Abbildung 5**).

Das beschriebene Problem ist in der Ökonomie hinreichend bekannt. Aus Sicht der Gesellschaft sind $D_C(x)$ so genannte externe Kosten. Solange der Hersteller nicht gezwungen ist, diese Kosten zu internalisieren, wird er zu wenig an Sorgfaltsmaßnahmen ergreifen. Aus institutioneller Sicht verfügt die Gesellschaft über eine Reihe von Möglichkeiten, das optimale Sorgfaltsmaß dennoch zu etablieren: Haftungs- und/oder Strafrecht, Steuern und/oder Subventionen sowie staatliche Regulierung. Jede dieser Möglichkeiten verursacht Implementierungskosten und schafft andere Anreize. Im Folgenden untersucht der vorliegende Beitrag lediglich das Haftungsrecht bzw. im speziellen Fall des angeführten Beispiels die Herstellerhaftung.

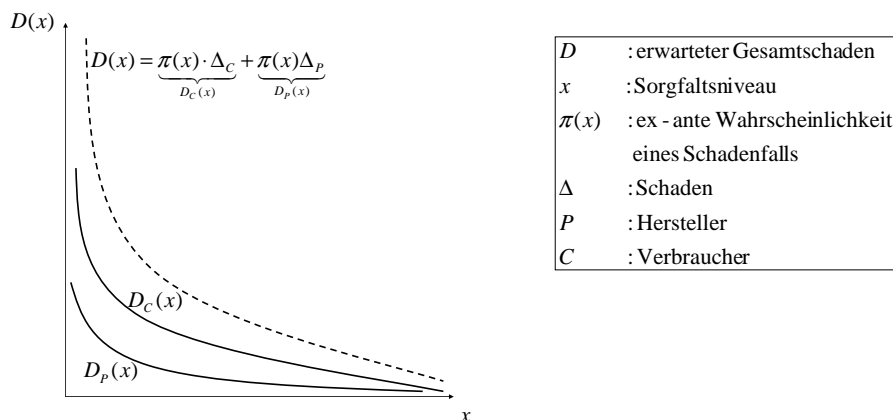


Abbildung 4

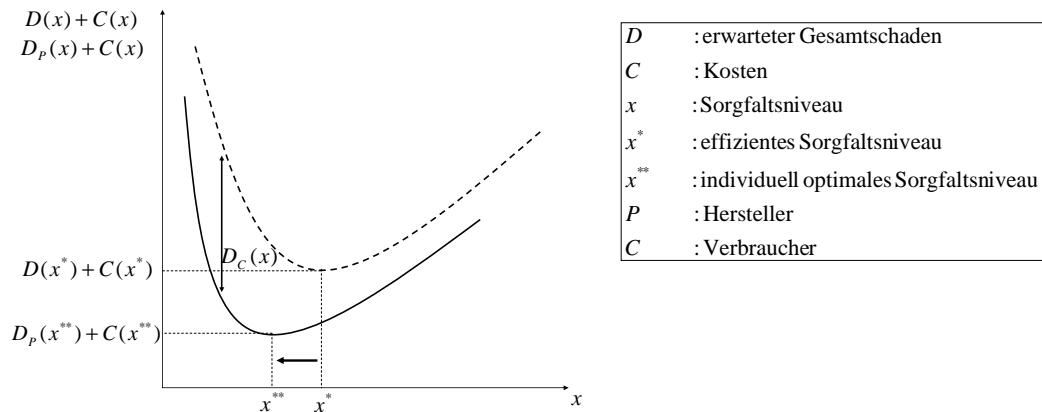


Abbildung 5

Herstellerhaftung basiert auf dem Grundgedanken, eine direkte Internalisierung externer Kosten zu erwirken, indem der Hersteller für die Schäden der dritten Geschädigten zahlen muss. Im Idealfall wird der Hersteller bei Eintritt eines Schadensereignisses gezwungen, dem Geschädigten vollen Schadenersatz zu leisten. Damit trägt der Hersteller die gesamten Schadenskosten. Der Hersteller wird folglich die zusätzlichen Kosten eines Schadensereignisses antizipieren und seine Sorgfaltsaufwendungen erhöhen. Graphisch werden die erwarteten Gesamtkosten des Herstellers in diesem Fall durch die gepunktete Kurve $D(x) + C(x)$ in Abbildung 5 abgebildet, sodass das effiziente Sorgfaltsniveau x^* seiner optimalen Entscheidung entspricht.

Was am Beispiel von Herstellerhaftung illustriert wurde, trifft allgemeiner auf alle möglichen Haftungsfälle zu. Aus dem Blickwinkel des Law and Economics – Ansatzes besteht der wesentliche Vorteil des Haftungsrechts darin, dass es potenzielle Schadensverursacher zwingt, eventuelle Kosten für Schadenersatz in ihre Kosten-Nutzen-Analyse, an der sich die Wahl ihres Sorgfaltsniveaus orientiert, miteinzubeziehen. Die damit einhergehende Internalisierung externer Kosten erhöht für potenzielle Schadensverursacher die Anreize, effiziente Sorgfaltsmaßnahmen zu treffen.

In der Praxis stößt eine wirkungsvolle Umsetzung dieses Konzepts jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten. Es kann beispielsweise vorkommen, dass ein Geschädigter den erlittenen Schaden nicht notwendigerweise als solchen erkennt. So wird ein Patient wahrscheinlich kaum erkennen, dass sein Arzt ihn falsch behandelt, selbst wenn die Behandlung seinen Gesundheitszustand gravierend verschlechtert.

Andererseits kann es höchst schwierig oder teuer sein, Kausalitäten zu beweisen, selbst wenn der Geschädigte sich des erlittenen Schadens bewusst ist. Schließlich wird ein Hersteller unter Umständen selbst dann, wenn er vor Gericht schuldig gesprochen wird, den Schadenersatz nicht tatsächlich zahlen, z. B. weil er nicht vermögend genug ist. In all diesen Fällen wird eine korrekte Internalisierung externer Kosten nicht gelingen, was wiederum die erwünschten Anreize für potenzielle Schadensverursacher senkt.

Gesetzessysteme bieten jedoch eine Reihe von Verfahren und Feinheiten, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen. Man weiß zum Beispiel, dass die Fahrlässigkeitsregel bessere Anreize bietet als die verschuldensunabhängige Haftung, wenn Schadensverursacher nur beschränkt haften können wegen finanzieller Begrenzungen. In ähnlicher Weise sind die Festlegung des Beweisstandards wie auch die Verteilung der Beweislast Versuche, vorhandenen Informationsasymmetrien auf dem Verfahrenswege zu begegnen. Im Folgenden wird eine zusätzliche Schwierigkeit, die mit der Anzahl der durch ein einzelnes Schadensereignis geschädigten Individuen zusammenhängt, diskutiert.

A. Die Entscheidung des Klägers, vor Gericht zu gehen

In diesem Abschnitt werden die Klageentscheidung eines Geschädigten sowie deren Auswirkungen auf die Wahl des Sorgfaltsmaßes durch den Hersteller untersucht. Es sei angenommen, dass den Kläger im Falle eines Gerichtsverfahrens Kosten in Höhe von F_C erwarten. Abhängig vom jeweiligen Rechtssystem können diese Kosten teilweise wieder eingebracht werden, wenn der Kläger den Fall gewinnt. Der Einfachheit halber wird dieser Aspekt im Folgenden außer Acht gelassen.²¹⁰ Selbst wenn dem Kläger ein Teil seiner Kosten erstattet wird, hat er de facto immer noch die Opportunitätskosten der aufgewendeten Zeit sowie entstandener Unannehmlichkeiten zu tragen. Der Geschädigte kann zwischen zwei Strategien wählen: Er kann nicht vor Gericht gehen und damit die Gerichtskosten vermeiden, oder er kann ein Verfahren einleiten, das ihn die Summe F_C kosten wird.

Um die Analyse nachvollziehbar zu gestalten, wird zudem angenommen, dass auch der Beklagte zwischen zwei Strategien wählen kann, nämlich einer preiswerten und einer teuren Verteidigung. Ohne

²¹⁰ Eine Berücksichtigung dieses Aspekts würde die Analyse mit Sicherheit verkomplizieren. Es würde die Hauptergebnisse jedoch nicht ändern, da eine Übertragung der Gerichtskosten vom Kläger auf den Beklagten in jedem Falle dann nicht erfolgt, wenn der Kläger den Prozess verliert.

Verlust der Allgemeinheit werden die Kosten einer preiswerten Verteidigung auf Null gesetzt. Im Falle einer teuren, aktiveren Strategie belaufen sie sich auf einen positiven Betrag, bezeichnet mit F_p .²¹¹

Für eine sinnvolle Analyse muss $F_C < \Delta_C$ gelten, da sonst der Geschädigte niemals vor Gericht gehen würde. Als nächstes nehmen wir an, dass Gerichte nicht unfehlbar sind und Fehler machen können.²¹² Es sei diesbezüglich angenommen, dass das Gericht mit einer Wahrscheinlichkeit p zugunsten des Geschädigten entscheidet, wenn dieser vor Gericht geht und der Beklagte die preiswerte Verteidigungsstrategie wählt. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass es dem Kläger nicht gelingt, das Gericht aufgrund des vorgelegten Beweismaterials von der Kausalität zu überzeugen. Weiter sei angenommen, dass sich die Wahrscheinlichkeit eines Siegs für den Kläger auf pq verringert, wenn der Beklagte die aktivere Verteidigungsstrategie wählt.²¹³ Entscheidet das Gericht zugunsten des Klägers, zahlt der Hersteller die Schadenssumme Δ_C .²¹⁴

Angenommen der Kläger hat beschlossen, eine Klage anzustrengen. Wie würde sich ein rationaler Beklagter verhalten? Sollte er die aktivere Verteidigungsstrategie wählen und dabei die Wahrscheinlichkeit eines Schuldspruches verringern? Oder sollte er eher passiv bleiben und damit zwar die Wahrscheinlichkeit eines Schuldspruchs erhöhen, aber auch die Prozesskosten reduzieren? Der Hersteller sollte Kosten und Nutzen einer aktiven Verteidigung gegeneinander abwägen. Im Besonderen sollte er sich für die aktive Verteidigung entscheiden, wenn

$$p\Delta_C > F_p + pq\Delta_C \quad (3)$$

²¹¹ Allgemeiner gesagt, wird auch die weniger teure Strategie Kosten verursachen. In diesem Falle sollte F_p als die Kostendifferenz der preiswerten und der aktiveren Strategie verstanden werden.

²¹² Alternativ könnte man sich vorstellen, dass der Kläger mit positiver Wahrscheinlichkeit einen Fehler macht, d. h. ein Verfahren gegen einen Hersteller anstrengt, obwohl dieser den Schaden überhaupt nicht herbeigeführt hat.

²¹³ Die Variablen p und q stehen für Wahrscheinlichkeiten und sind folglich Zahlen zwischen null und eins.

²¹⁴ Bei der Annahme, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit für den Kläger entweder p oder pq beträgt, verbunden mit Kosten F_C und F_p für die jeweilige Partei, handelt es sich um eine starke Vereinfachung. Allgemeiner würde man annehmen, dass p und q stetige Variablen sind, die für Verbraucher und Hersteller Kosten $F_C(p)$ bzw. $F_p(q)$ generieren. Die diesbezüglich vorgenommene Einschränkung vereinfacht die Darstellung der Problematik in hohem Maß, hat jedoch keine nennenswerten Auswirkungen auf das Ergebnis.

Der finanzielle Schaden des Klägers betrage beispielsweise $\Delta_C = \text{€ } 10000$ und die Gewinnwahrscheinlichkeit bei passiver Verteidigung des Beklagten $p = 0.7$. Verhält sich der Hersteller vor Gericht passiv, muss er also mit einer Schadenersatzzahlung von $\text{€ } 7.000$ rechnen. Wenn $F_P = \text{€ } 5.000$ und $q = 0.5$, erwarten den Beklagten unter einer aktiven Verteidigungsstrategie einerseits Anwaltskosten in Höhe von $\text{€ } 5.000$ und zudem eine zu erwartende Schadenersatzleistung von $\text{€ } 3.500$. Im diesem Beispiel stellt sich der Hersteller folglich besser, wenn er sich gegen die aktive Strategie entscheidet. Betragen die Anwaltskosten der aktiven Verteidigung aber nur beispielsweise $F_P = \text{€ } 2.000$, sollte der Hersteller die aktivere Strategie wählen.

Der Geschädigte erhält nur dann Schadenersatz, wenn er das Gerichtsverfahren gewinnt. Geht er vor Gericht, betragen seine erwarteten Schadenersatzleistungen in Abhängigkeit der tatsächlichen Verteidigungsstrategie des Herstellers entweder $p\Delta_C$ oder aber $pq\Delta_C$. Ein rationaler Geschädigter sollte dann vor Gericht gehen, wenn der daraus resultierende, erwartete Nutzen größer ist als die erwarteten Prozesskosten F_C . Unter der Annahme, sich einer aktiven Verteidigung des Herstellers gegenüberzusehen, sollte der Geschädigte folglich nur vor Gericht gehen, wenn gilt:

$$pq\Delta_C > F_C \quad (4)$$

Im vorangehenden numerischen Beispiel sollte der Geschädigte also nur dann vor Gericht gehen, wenn die erwarteten Prozesskosten weniger als $\text{€ } 3.500$ betragen. Andernfalls sollte er keinen Prozess anstrengen. Eine entsprechende Regel trifft zu, wenn der Geschädigte eine relativ passive Verteidigung des Herstellers erwartet. Im vorliegenden Beispiel sollte der Geschädigte nur dann vor Gericht gehen, wenn $F_C < \text{€ } 7.000$.

Das numerische Beispiel und die analytischen Formeln (3) und (4) zeigen, dass der Erfolg von Haftungsregeln als Instrument der Internalisierung erwarteter Schadenersatzleistungen durch den Hersteller zum einen abhängt von den Kosten der Verfahrenseinleitung und des Rechtsbeistands sowie zum anderen von der Erwartungshaltung der Beteiligten in Bezug auf einen möglichen Erfolg vor Gericht. Im angeführten Modellbeispiel wurden alle diese Effekte in den Kostenvariablen F_C und F_P sowie der Fehlerwahrscheinlichkeit des Gerichts p und q zusammengefasst. Man beachte, dass diese Variablen des Rechtssystems nicht vollständig exogen sind. So hat z. B. die Kostenverteilung im Prozessfall direkte Auswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird. In ähnlicher Weise beeinflusst die Verteilung der Beweislast nicht nur die Aufteilung der Kosten auf die Streitparteien, sondern auch die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs.

Aus ökonomischer Sicht ist die Fähigkeit eines Rechtssystems, potenzielle Schadensverursacher zur vollständigen Internalisierung möglicher Schäden für Dritte zu zwingen, der Schlüsselfaktor, um Anreize für ein effizientes Maß an Sorgfalt auf Seiten der Verursacher zu setzen. Um der Argumentation willen sei angenommen, dass $F_p = 0$, z. B. weil der Hersteller einen Juristen beschäftigt. In diesem Fall ist die Wahl einer aktiven Verteidigungsstrategie für ihn immer von Vorteil. Außerdem stelle man sich den bestmöglichen Fall vor, in dem Geschädigte es im Schadensfall immer für vorteilhaft halten, vor Gericht zu gehen.

Daraus folgt, dass ein Hersteller, der ein Sorgfaltsmaß x aufbringt, Schadenskosten in Höhe von $\pi(x)[\Delta_p + pq\Delta_c]$ zu erwarten hat. Hierbei misst $\pi(x)$ die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Schadensereignisses bei gegebenem Sorgfaltsmaß x , und die eckige Klammer erfasst die erwarteten Schadenskosten im Falle des Eintretens eines solchen. Da pq die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schuldspruchs bezeichnet, unterschätzt der potenzielle Schadensverursacher die zu erwartenden Gesamtkosten des Schadensereignisses um $\pi(x)(1 - pq)\Delta_c$. Folglich hat der Hersteller den Anreiz, zu wenig Sorgfalt aufzubringen.²¹⁵

Dieses Ergebnis ist in Abbildung 6 dargestellt. Die durchgezogene Kurve stellt die Primärkosten $D(x) + C(x)$ dar. Die gepunktete Kurve steht für die vom Hersteller zu erwartenden Kosten. Der Abstand zwischen den beiden Kurven ist einfach derjenige Teil des erwarteten Schadens für mögliche dritte Geschädigte, den der Hersteller nicht korrekt internalisiert hat, d. h. $\pi(x)(1 - pq)\Delta_c$. Entsprechend ignoriert der Hersteller im Rahmen seiner Kosten-Nutzen-Rechnung, welche die Grundlage seiner Sorgfaltsentscheidung darstellt, die für potenzielle Geschädigte positive Auswirkung des gewählten Sorgfaltsniveaus. Man betrachte nun, wie sich diese Beobachtung auf die tatsächliche Sorgfaltsentscheidung des Herstellers auswirkt. Bei einem effizienten Sorgfaltsmaß x^* gleicht der Grenznutzen erhöhter Sorgfaltsaufbringung exakt deren Grenzkosten aus. Der Hersteller erwartet jedoch, nur einen Teil des Gesamtschadens zu zahlen. Mit anderen Worten, ihm kommt nur einen Anteil des Grenznutzens erhöhter Sorgfalt zugute. Alles in allem sieht es der Hersteller bei einem gegebenen Niveau x^* als vorteilhaft an, seine Sorgfaltsmaßnahmen zu verringern.

²¹⁵ Mit $F_p > 0$ betragen die erwarteten Schadenskosten des Verursachers $\pi(x)[\Delta_p + F_p + pq\Delta_c]$. Dennoch unterschätzt er auch in diesem Fall die wahren Kosten, da er nur dann eine aktive Verteidigungsstrategie wählen wird, wenn $F_p + pq\Delta_c < p\Delta_c < \Delta_c$.

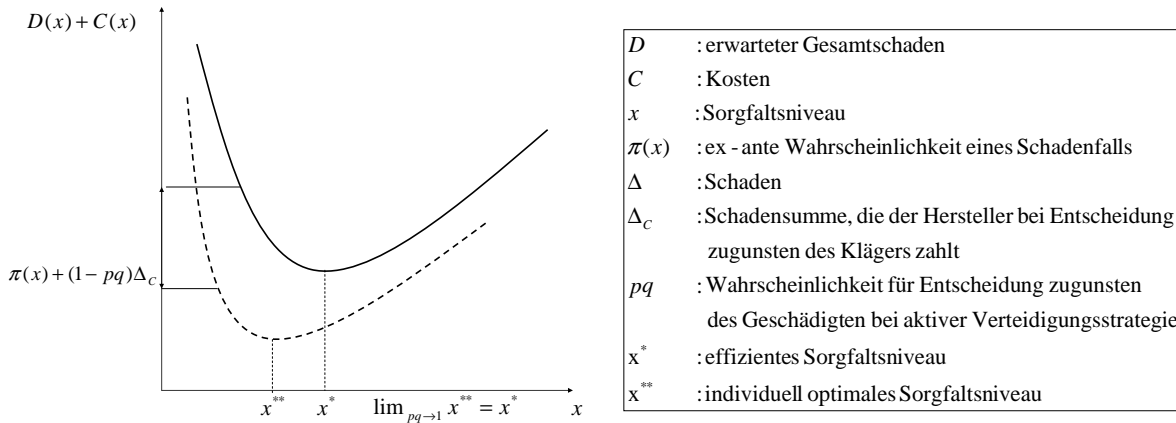


Abbildung 6

Offensichtlich wird der Abstand zwischen den beiden Kurven umso größer, je kleiner p und q sind. Intuitiv betrachtet, internalisiert der Hersteller einen kleineren Teil des tatsächlichen Nutzens aus seiner Sorgfalt, wenn sich die Wahrscheinlichkeit von Schadenersatzleistungen verringert.

Es gibt weitere Variablen, die den Unterschied zwischen den Primärkosten und dem vom Hersteller zu tragenden Anteil der Kosten vergrößern (oder geometrisch: die den Abstand zwischen beiden Kurven erhöhen). Man gehe z. B. davon aus, dass nicht allen Geschädigten die gleichen Kosten entstehen, wenn sie vor Gericht gehen, so dass nur ein Teil der Geschädigten mittels eines Gerichtsverfahrens Schadenersatz zu erlangen sucht.²¹⁶ Unter dieser Bedingung hat die Höhe des Anteils dieser Geschädigten einen Einfluss auf die Lage der gepunkteten Kurve in Abbildung 6. Speziell führt ein sinkender Anteil derjenigen Geschädigten, die vor Gericht gehen, zu einer Verringerung der Internalisierung des Nutzens aus Sorgfalt und damit auch zu einer verringerten Sorgfaltswahl durch den Hersteller.

²¹⁶ Zum Beispiel können sich die Geschädigten bezüglich ihrer zeitlichen Kapazitäten, ihrer finanziellen Mittel, ihrer Risikoaversion usw. unterscheiden.

B. Eine Vielzahl Geschädigter

Dieser Abschnitt baut auf dem vorangehenden Beispiel eines Herstellers auf, der im Verlauf seiner Aktivität möglicherweise einen Schaden verursacht. Wir nehmen nun jedoch an, dass der Hersteller im Schadensfall nicht eine Einzelperson, sondern eine Anzahl von n Personen schädigt, wobei jede Person einen individuellen Schaden in Höhe von δ_C erleidet.²¹⁷ Der vorherigen Notation folgend, bezeichnen wir den Gesamtschaden mit $\Delta_C = n\delta_C$. Im vorangehenden numerischen Beispiel eines Gesamtschadens von € 10.000 entspricht dies also beispielsweise dem Fall von 10 Einzelpersonen, die jeweils einen individuellen Schaden in Höhe von € 1.000 erleiden.

Zunächst gehe man davon aus, dass alle Geschädigten kooperieren. In diesem Fall würden die Geschädigten als eine geschlossene Partei auftreten und dabei die gleichen Anreize haben wie der einzelne Geschädigte im vorherigen Abschnitt. Analytisch zeigt sich dies, wenn man die Wahrscheinlichkeit eines Gerichtserfolgs für die Geschädigten mit σ bezeichnet und wenn man ferner annimmt, dass die Kläger die Gerichtskosten gleichmäßig unter sich aufteilen.²¹⁸ Folglich wird es der Einzelne als optimal ansehen, vor Gericht zu gehen, wenn sein erwarteter Gewinn daraus seine erwarteten Kosten übersteigt:

$$\sigma\delta_C > \frac{F_C}{n} \quad (5)$$

Mit $\Delta_C = n\delta_C$ ist Ungleichung (5) äquivalent zu Ungleichung (4) für den Fall, dass $\sigma = pq$. Um dieses Ergebnis zu veranschaulichen, nutzen wir das bereits bekannte numerische Beispiel und nehmen an, dass $p = 0.7$ und $q = 0.5$. Mit $\delta_C = 1.000$ kann folglich jeder Geschädigte € 350 Schadensersatz erwarten, wenn er vor Gericht geht. Die Eröffnung eines Verfahrens lohnt bei einer Geschädigtenzahl $n = 10$ also nur dann, wenn F_C den Betrag von € 3.500 unterschreitet. Dies ist wiederum äquivalent zur Entscheidungsregel mit nur einem einzigen Geschädigten, der einen Schaden von $\Delta_C = € 10.000$ erleidet und dessen erwarteter Gewinn aus dem Gerichtsverfahren $pq\Delta_C = € 3.500$ beträgt.

²¹⁷ Der Einfachheit halber wird die Variable n durchgängig als gegeben angenommen. In den meisten Beispielen aus der Realität wird n eine Zufallsvariable sein. Aus dem Blickwinkel der Analyse beeinträchtigt diese Vereinfachung jedoch keines der Hauptergebnisse.

²¹⁸ In der Notation des vorigen Abschnitts entspricht also $\sigma = p$, wenn der Beschuldigte eine passive Verteidigung verfolgt und anderenfalls $\sigma = pq$.

Bei einer Vielzahl Geschädigter steht jedem einzelnen der Gerichtsweg offen. Die mit einem solchen individuellen Gerichtsverfahren verbundenen Kosten werden im Allgemeinen davon abhängen, ob es sich um die erste Klage in einer Reihe ähnlicher Schadensereignisse handelt oder ob eine andere Einzelperson ihre Forderung bereits mit Erfolg geltend gemacht hat. Es ist wahrscheinlich, dass im letzteren Fall die erwarteten Gerichtskosten für den Geschädigten niedriger ausfallen und dass sich ebenfalls die Erfolgswahrscheinlichkeit unterscheidet. Im Falle eines Erfolgs im ersten Verfahren erscheint es vernünftig anzunehmen, dass von Nachahmern angestrengte Folgeprozesse weniger kosten und eine 100%-ige Erfolgchance haben. Praktisch sollte der Rechtsbeistand des Geschädigten in einem solchen Prozess in der Lage sein, sich auf den Ausgang des ersten Verfahrens zu beziehen und die erfolgreiche Strategie des ersten Klägers nachzuahmen. Außerdem entfallen, wenn der Erfolg des Prozesses außer Frage steht, die mit der Risikoprämie verbundenen Kosten. Der bereits bekannten Notation folgend, bezeichnen wir mit F_C die vom ersten vor Gericht gehenden Geschädigten erwarteten Kosten und mit f_C diejenigen Kosten, die die Geschädigten in einem Folgeprozess zu erwarten haben. Schließlich nehmen wir an, es sei $f_C < F_C$.

Im vorhergehenden Abschnitt wurde gezeigt, dass das betrachtete Haftungssystem bereits im Falle eines einzelnen Geschädigten - in Abhängigkeit der Besonderheiten des jeweiligen Falles - nicht notwendigerweise genügend Anreize zu einer korrekten Internalisierung der Gesamtschadenskosten setzt. Gibt es nun eine Vielzahl Geschädigter und existiert keine gesetzliche Regelung, die den Geschädigten die Zusammenarbeit in einer Gruppenklage erlaubt bzw. diese herbeiführt, verschlechtert sich die Lage gravierend aus mindestens drei ökonomischen Gründen.

Erstens steigen die so genannten Tertiärkosten. Diese Kosten bezeichnen die Transaktionskosten, die der Mechanismus der Haftungsregel impliziert. In der bekannten Notation werden sie durch die Variablen F_C , f_C und F_P angegeben. Zur Verifizierung des Anstiegs der Tertiärkosten sei angenommen, dass die Parteien sowohl im Falle einzelner Verfahren als auch bei einer Gruppenklage den Gerichtsweg wählen. Im ersten Fall belaufen sich die erwarteten Tertiärkosten für die Geschädigten auf $F_C + (n - 1)pqf_C$. Der den ersten Prozess anstrebende Geschädigte zahlt F_C . Nachahmer gehen dann vor Gericht, wenn der erste Prozess erfolgreich verlief. Wenn sie eine Klage anstrengen, zahlt jeder von ihnen f_C . Außerdem liegt die Erfolgswahrscheinlichkeit für den ersten Geschädigten bei pq , und es gibt $(n - 1)$ Nachahmer. Also betragen die von den Nachahmern zu erwartenden Kosten $(n - 1) pqf_C$. Im Gegensatz dazu belaufen sich die in einer einzigen Gruppenklage erwarteten Tertiärkosten lediglich auf F_C .

Zweitens werden die Geschädigten weniger oft ein Verfahren anstrengen, wenn nur Einzelverfahren erlaubt sind, als bei der Möglichkeit einer Gruppenklage. Intuitiv verschlechtert sich für den Geschädigten, der das erste Einzelverfahren einleitet, das Verhältnis der erwarteten Verfahrenskosten zum erwarteten Nutzen signifikant im Vergleich zur Sammelklage. Man denke an das vorhergehende numerische Beispiel. Der das erste Verfahren anstrebende Geschädigte sollte von einem zu erwartenden Gewinn von € 350 ausgehen. Sollten also die erwarteten Kosten F_C höher liegen als € 350, sollte er von einem Verfahren absehen. Bei einer Gruppenklage liegt der erwartete Gesamtgewinn bei € 3.500. Folglich entscheiden sich die Geschädigten als Gruppe eine Klage anzustrengen, solange F_C niedriger ist € 3.500.

Dieses Resultat lässt sich auf eine sehr intuitive Weise verstehen. Der erste eine Klage anstrebende Geschädigte erzeugt positive externe Effekte für alle anderen Geschädigten, weil aus seinem Vorgehen Informationen entstehen, die das Risiko und die individuellen Kosten des Gerichtsweges für alle Nachahmer verringern. Solange der Kläger für diese Externalitäten nicht vollständig entschädigt wird, wird er von einem Gerichtsverfahren zu selten Gebrauch machen.

Gibt es keine Gruppenklagen, werden die Geschädigten also in der Summe weniger häufig Schadenersatz fordern. Dies wiederum senkt die erwarteten Kompensationskosten potenzieller Schadensverursacher unter das wahre Niveau der erwarteten Schadenskosten. Geometrisch bedeutet dies, dass der Abstand zwischen der durchgezogenen und der gepunkteten Kurve in Abbildung 6 zunimmt. Folglich wird der Schadensverursacher seine Sorgfaltsmaßnahmen weiter einschränken.

Wenn eine Vielzahl an Geschädigten existiert, jedoch keine Sammelklagen möglich sind, gibt es einen dritten Effekt bezüglich des Verteidigungsverhaltens des Herstellers. Angenommen, man vergleicht die Verteidigungsstrategie eines Herstellers, der einem einzelnen Verbraucher einen Schaden von δ_C zugefügt hat, mit demjenigen eines Herstellers, der den gleichen Schaden der Anzahl n von Individuen zugefügt hat. Im letzteren Fall würde man erwarten, dass der Hersteller mehr für seine Verteidigung aufwendet, selbst wenn er anfangs nur einem einzigen Kläger gegenübersteht.

Die Logik dieses Arguments stellt sich wie folgt dar. Wenn ein einzelner Verbraucher Schaden erlitten hat und eine Klage anstrengt, wird der Hersteller sich für eine Verteidigungsstrategie entscheiden, indem er die Reduktion seiner erwarteten Schadenersatzleistung ($p\delta_C - pq\delta_C$) mit den damit verbundenen

erwarteten Kosten vergleicht. Im vorherigen Beispiel wird der Hersteller also nur dann in eine aktivere Verteidigungsstrategie investieren, wenn F_p geringer ist als $p\delta_C - pq\delta_C$. Anderenfalls wird er eine weniger kostspielige Verteidigung wählen.

Im Gegensatz dazu betrachte man die Situation, in der eine Anzahl von n Geschädigten den gleichen Schaden erleidet. Selbst ohne die Möglichkeit einer Gruppenklage wird der Beschuldigte erkennen, dass automatisch Nachahmer folgen werden, falls die erste Klage Erfolg hat. Folglich wird der Beschuldigte nun $n(p\delta_C - pq\delta_C)$ mit F_p vergleichen. Bei konstanten Kosten einer aktiveren Verteidigung wird sich der Beschuldigte mit höherer Wahrscheinlichkeit für eine solche entscheiden, je größer die Anzahl der Geschädigten ist.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass bei einer Vielzahl von Geschädigten und im Falle von Einzelprozessen der erste einen Prozess anstrengende Geschädigte nur den Bruchteil $1/n$ des für die Geschädigten entstehenden Nutzens im Auge hat, während der Beschuldigte die mögliche Schadenersatzleistung für alle Geschädigten sieht. Die Diskrepanz zwischen dem Gewinn des individuellen Klägers und dem möglichen Verlust des Beschuldigten wirkt sich auf die Anreize beider Parteien so aus, dass sie die Gewinnchance des Geschädigten vor Gericht noch weiter verringert. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts verringern sich die zu erwartenden Schadenersatzleistungen, damit reduzieren sich auch die Internalisierung der erwarteten Schadenskosten und folglich auch der Anreiz für Sorgfaltsmaßnahmen.

In der vorangehenden Darstellung wurde von lediglich zwei Verteidigungsstrategien ausgegangen. In der Praxis gibt es natürlich viel differenziertere Strategien. Jedoch würde selbst in einem allgemeineren Bezugsrahmen eine ähnliche Diskrepanz zwischen den Gewinnen der Geschädigten und den Verlusten des Beschuldigten vorliegen. Zudem würde diese Diskrepanz ebenfalls mit der Anzahl der Geschädigten zunehmen. Dies bedeutet, dass mit steigender Anzahl an Geschädigten (a) die Verteidigungsstrategie des Beschuldigten härter wird und (b) die Geschädigten weniger geneigt sind, Klage zu erheben. Folglich verringert bei Individualprozessen eine Erhöhung von n die Anreize für Sorgfaltsmaßnahmen trotz der Tatsache, dass sowohl die Summe der Schäden als wahrscheinlich auch der Gesamtschaden zunehmen.

3. GRUPPENKLAGEN

In diesem Abschnitt wird die Einführung einer Gesetzgebung untersucht, die Gruppenklagen gestattet. Genau wie im vorigen Abschnitt wird angenommen, dass der Hersteller im Falle eines Schadensereignisses einer Anzahl von n Einzelpersonen Schaden zufügt. Außerdem wird nun angenommen, dass im Falle eines Prozesses eine Anzahl m Geschädigter gemeinsam einen Prozess anstrengt (offensichtlich $m \leq n$), während die restlichen Geschädigten Nachahmer sind. Wie im vorigen Abschnitt wird wieder angenommen, dass ein Nachahmer nur dann ein Verfahren einleitet, wenn die vorangehende Gruppenklage Erfolg hatte.²¹⁹ In der Realität ist die Anzahl der gemeinsam eine Gruppenklage anstrengenden Geschädigten offensichtlich nicht unabhängig vom gesetzlichen Rahmen solcher Verfahren. Dieser Punkt wird im auf diesen folgenden Abschnitt diskutiert. An dieser Stelle wird so fortgefahren, als sei m exogen gegeben.

In Anbetracht der bisherigen Analyse überrascht es sicher nicht, dass sich mit steigendem m auch die Effizienz erhöht. Zunächst summieren sich die gesamten Verfahrenskosten der Geschädigten auf $F_C + (n - m)\sigma f_C$. Wie vorherzusehen war, nehmen diese Kosten mit m ab. Intuitiv sinkt mit einer höheren Anzahl gemeinsam klagender Geschädigter die Anzahl möglicher Nachahmer. Da Nachahmer lediglich die Tertiärkosten erhöhen, kann es nur von Vorteil sein, wenn es weniger von diesen gibt.

Zweitens impliziert eine Zunahme von m , dass die Geschädigten wahrscheinlicher eine Klageerhebung beschließen. Intuitiv verringert die Zunahme von m die Kosten pro Kläger, während der erwartete Gewinn pro Kläger konstant bleibt. Im vorigen numerischen Beispiel nehmen wir nun an, dass $F_C = € 1.300$ und dass die Kläger ihre Chance eines Prozessgewinns mit $\sigma = 0.35$ einschätzen. Da im Erfolgsfall ein Geschädigter eine Schadenersatzleistung von € 1000 erhält, ist sein aus einem Gerichtsverfahren zu erwartender Gewinn € 350. Betrachten wir das Entscheidungsproblem der Kläger, wenn $m = 2$. Da die Kläger die Verfahrenskosten zu gleichen Anteilen tragen, erwartet jeder einzelne Kosten von € 650. Bei $m = 3$ reduzieren sich diese Kosten auf € 433. Folglich stellen sich mit zwei oder drei Klägern die Geschädigten jeweils besser, wenn sie nicht vor Gericht gehen. Wenn m dagegen größer oder gleich 4 ist, verringern sich die Kosten pro Geschädigten auf weniger als € 350, so dass ein Versuch, Schadenersatz einzuklagen, lohnenswert erscheint.

²¹⁹ Wie auch die Anzahl der Geschädigten ist die Anzahl der kooperierenden Kläger in der Realität eine Zufallsvariable. Diese Beobachtung lässt sich auf natürliche Weise in die Analyse integrieren, indem man m als die erwartete Anzahl kooperierender Individuen interpretiert.

Veränderungen von m haben jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Entscheidung des Herstellers in Bezug auf seine Verteidigungsstrategie. Diese wird in der Tat immer diktiert vom Vergleich von $n(p\delta_C - pq\delta_C)$ mit F_P . Alles in allem bedeutet also eine Zunahme von m , dass der Schadensverursacher mit höherer Wahrscheinlichkeit Schadenersatz leisten muss. Wenn potenzielle Schadensverursacher dies verstehen, erkennen sie auch, dass ihre erwarteten Schadenskosten steigen. In der geometrischen Darstellung in Abbildung 6 führt eine Erhöhung von m dazu, dass sich die gepunktete Kurve nach oben verschiebt. Folglich hält es der Hersteller dann für optimal, das Maß seiner Sorgfalt zu erhöhen. Heuristisch gesehen, steigert die Erhöhung der Schadenskosten seinen Grenznutzen aus Sorgfalt, welcher wiederum seine Motivation erhöht, Sorgfalt aufzuwenden.

Abschließend soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass $m = 1$ unter dem Blickwinkel der gegenwärtigen Analyse die schlechteste aller möglichen Wahlen von m darstellt. In anderen Worten maximiert ein gesetzlicher Rahmen, der Gruppenklagen verhindert, die Ineffizienzen bezüglich der mit Herstellersorgfalt einhergehenden Ressourcenverteilung.

A. Einige Bemerkungen zur optimalen Gestaltung von Gruppenklagen

In diesem Abschnitt wird zunächst eine spezifische Gruppenklage vorgestellt, deren Ausgestaltung darauf abzielt, den Hersteller zu Sorgfaltsmaßnahmen anzuhalten, die vom erwarteten Gesamtschaden abhängen. Dieses Sammelklageverfahren ist so gestaltet, dass die Anreize des Herstellers nicht durch das Aufteilen des Gesamtschadens auf eine größere Anzahl Geschädigter beeinträchtigt werden. Zum anderen dient die im Folgenden vorgeschlagene Gruppenklage dazu, einige kontroverse Aspekte anzusprechen, die in den gegenwärtigen politischen Auseinandersetzungen diskutiert werden.

Man stelle sich eine Gesetzgebung vor, in der ein einzelner Geschädigter im Namen aller n Geschädigten eine Gruppenklage anstrengen kann. Nehmen wir zunächst an, die Gruppenklage sei derart gestaltet, dass alle Geschädigten einer betroffenen Gruppe automatisch dem gemeinsamen Vorgehen gegen den Hersteller angehören. Anders ausgedrückt, darf der einzelne Geschädigte sich nicht aus dem Verfahren zurückziehen und selbst entscheiden, ob er gegen den Schadensverursacher Klage erheben will.²²⁰ Nun

²²⁰ Dies verlangt offensichtlich ein ausgefeiltes Verfahren zur Festlegung einer Gruppe, das es den Mitgliedern gestattet, ihre Mitgliedschaft möglicherweise in Frage zu stellen, wenn sie das Gefühl haben, der Gruppe nicht anzugehören. Im Folgenden

tritt derjenige Geschädigte, der die Gruppenklage anstrengt, für die Verfahrenskosten F_C in Vorlage. Wird der Prozess verloren, verliert dieser Geschädigte den Betrag F_C . Hat die Kollektivklage Erfolg, fordert das Gericht den Beklagten zur Schadenersatzleistung für alle Geschädigten auf, d.h. zur Zahlung von $n\delta_C$. Schließlich erhält der Kläger, der die Gruppenklage erhoben hat, aus der Gesamtschadenersatzzahlung einen Betrag von

$$\delta_C + \frac{n-1}{n} \frac{F_C}{\sigma}. \quad (6)$$

Wie im vorigen Abschnitt bezeichnet σ die erwartete Erfolgswahrscheinlichkeit, der die Entscheidung des Geschädigten unterliegt. Zum Beispiel ist in der bekannten Notation $\sigma = pq$, wenn der Geschädigte eine harte Verteidigungsstrategie des Beschuldigten erwartet. Alle anderen Mitglieder der Gruppe teilen die verbleibenden Schadenersatzgelder zu gleichen Teilen untereinander auf, d.h. nachdem der Kläger, der die gemeinsame Klage angestrengt hat, ausbezahlt wurde. Folglich erhält jedes Gruppenmitglied den Betrag

$$\delta_C - \frac{1}{n} \frac{F_C}{\sigma} \quad (7)$$

Der Auszahlungsunterschied zwischen dem Geschädigten, der den Prozess initiiert, und den anderen Geschädigten kann beträchtlich sein. Dem bekannten numerischen Beispiel folgend, sei $n = 10$ und $\delta_C = 1000$. Nehmen wir weiter an, dass $F_C = 2000$, während die Wahrscheinlichkeit, vor Gericht zu gewinnen, schätzungsweise $\sigma = 0.5$ beträgt. Also würde der Beklagte im Falle einer erfolgreichen Gruppenklage insgesamt € 10.000 zahlen müssen. Gemäß den Formeln (6) und (7) sollte der den Prozess führende Geschädigte aus dieser gesamten Schadenersatzsumme erhalten:

$$1000 + \frac{9}{10} \frac{2000}{0.5} = \text{€}4600$$

wird dieser Aspekt jedoch vollständig außer Acht gelassen.

Alle anderen Geschädigten würden die restlichen € 5400 gleichmäßig untereinander aufteilen, so dass jeder € 600 erhielte. Folglich würde im vorliegenden Beispiel der den Prozess anstrebende Geschädigte siebenmal mehr erhalten als die anderen Geschädigten! Wenn der Unterschied zwischen diesen beiden Beträgen auf den ersten Blick auch groß erscheinen mag, muss man doch zwei mildernde Faktoren berücksichtigen.

Zunächst hat der den Prozess anstrebende Geschädigte die Gerichtskosten F_C voll finanziert. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist der Auszahlungsunterschied in Wirklichkeit geringer, da von der Netto-Auszahlung an den Prozessinitiator die Prozesskosten F_C abgezogen werden müssen. Folglich beträgt die Auszahlung an den diesen im vorliegenden Beispiel lediglich € 4.600 - € 2.000 = € 2.600. Zweitens trägt der Prozessinitiator das volle Risiko, den Prozess zu verlieren. Trotz des ex-post gegebenen Auszahlungsunterschieds, erhalten alle Geschädigten ex ante tatsächlich die gleichen Auszahlungen. Dies wird deutlich, wenn man zunächst den Prozessinitiator betrachtet. Verläuft der Prozess erfolgreich, erhält er € 2.600. Wird der Prozess verloren, verliert er die Verfahrenskosten in Höhe von € 2.000. Wenn σ mit $\frac{1}{2}$ angenommen wird, erscheinen ex ante beide Möglichkeiten in gleicher Weise wahrscheinlich. Zusammengefasst beträgt der erwartete Gewinn des Initiators also

$$\frac{1}{2}2600 - \frac{1}{2}2000 = \text{€}300$$

Alle anderen Geschädigten erwarten dagegen eine Zahlung von € 600 im Falle des Prozessgewinnes. Wird der Prozess verloren, erhalten sie nichts. Mit einer ex-ante Erfolgswahrscheinlichkeit von $\frac{1}{2}$ liegt die erwartete Auszahlung der Geschädigten damit ebenfalls bei € 300.

Als nächstes wird der Anreiz eines potenziellen Prozessführers betrachtet, eine gemeinsame Klage anzustrengen. Verwendet man die bereits bekannte Notation, vergleicht also der potenzielle Prozessführer die Kosten eines Prozessbeginns F_C , mit seinem erwarteten Gewinn aus dem Prozess. Letzterer ist gegeben durch den Gewinn im Erfolgsfall multipliziert mit der Erfolgswahrscheinlichkeit des Prozesses σ . Der Gewinnbetrag bei erfolgreicher Klage wird in Gleichung (6) dargestellt. Mit anderen Worten, wenn die folgende Differenz positiv ist, d. h.

$$\left(\delta_C + \frac{n-1}{n} \frac{F_C}{\sigma} \right) \sigma - F_C = \sigma \delta_C - \frac{F_C}{n} > 0, \quad (8)$$

würde ein potenzieller Prozessinitiator eine Kollektivklage für vorteilhaft erachten. Vergleicht man diese Bedingung mit Gleichung (4) und berücksichtigt dabei, dass $n\delta_C = \Delta_C$ gilt, zeigt sich, dass beide Bedingungen äquivalent sind. Bei einer Gruppenklage, die den in diesem Abschnitt beschriebenen Merkmalen genügt, sind folglich die Anreize der Geschädigten, vor Gericht Schadenersatz zu fordern, exakt dieselben für den Fall, dass ein Schadensverursacher nur einem einzelnen Geschädigten einen Schaden Δ_C zufügt oder den Fall, dass er n Personen Einzelschäden δ_C mit $n\delta_C = \Delta_C$ zufügt.

Die Anreize der Geschädigten, einen Gerichtsprozess anzustrengen, haben eine Rückwirkung auf die Internalisierung externer Schäden durch potenzielle Schadensverursacher. Im Unterschied zum Ergebnis in Abschnitt 4, bei dem das Vorliegen mehrerer Opfer die Internalisierung abschwächte und auf diese Weise Sorgfaltsmaßnahmen reduzierte, findet man nun, dass eine Variation von n keine Auswirkung darauf hat, inwieweit Gerichtsprozesse eine Internalisierung der Schäden erreichen können. Zusammenfassend kann geschlussfolgert werden, dass die Einführung einer in geeigneter Weise gestalteten Gruppenklage die Gesamteffizienz des Schadenersatzrechts signifikant erhöhen kann.

Um das vorab beschriebene günstige Ergebnis zu erzielen, muss es die Kollektivklage allerdings zulassen, dass die initiiierende Partei signifikant mehr erhält als alle anderen Geschädigten. Die zusätzliche Entschädigung muss so gestaltet sein, dass sie (a) die Gerichtskosten und (b) das Verfahrensrisiko abdeckt. Insbesondere wird eine geringere ex-ante Wahrscheinlichkeit, den Fall zu gewinnen, eine höhere Prämie für die Partei erfordern, die die Kollektivklage initiiert. Schließlich sei angemerkt, dass in der obigen Argumentation so vorgegangen wurde, als ob der Prozessinitiator risikoneutral sei. In der Realität ist es wahrscheinlicher, dass Individuen risikoavers sind. Eine Berücksichtigung dieser Beobachtung in der Analyse würde zu einer weiteren Erhöhung der Prämie des Prozessinitiators führen.

B. Der Anwalt als Initiator

Im vorigen Abschnitt wurde durchgehend von der Annahme ausgegangen, dass die Partei, die die Kollektivklage initiiert, ein Geschädigter sei. In einigen Rechtssystemen ist es jedoch auch Anwälten

erlaubt, eine Gruppenklage aktiv anzustreben. In diesem Unterabschnitt wird dieser Aspekt kurz betrachtet.

Wenn der Initiator einer Kollektivklage ein Anwalt (beziehungsweise wahrscheinlicher eine Rechtsanwaltskanzlei) ist, ändert sich für den Beschuldigten nichts; im Falle der Niederlage vor Gericht wird das Gericht ihn zur Zahlung des Gesamtschadens $n\delta_C$ verurteilen. Auch für die Geschädigten ändert sich nichts, jeder erhält die Schadenersatzzahlung $\delta_C - F_C/n\sigma$. Offensichtlich erhält der Anwalt die Differenz daraus, d.h. F_C/σ .²²¹ Wie in dem Fall, in dem ein einzelner Geschädigter die Gruppenklage initiiert, muss die Vergütung des Anwalts sowohl die eigentlichen Kosten der Klage als auch das Klagerisiko abdecken. Der einzige Unterschied zwischen beiden Fällen besteht darin, dass der Anwalt an der Schadenersatzleistung keinen Anteil hat.

Trotz der Äquivalenz beider Methoden im Rahmen dieser Analyse ist es aus Effizienzgesichtspunkten höchstwahrscheinlich vorteilhaft, Anwälten zu gestatten, Gruppenklagen zu initiieren. Erstens verfügen Geschädigte in vielen Fällen über beschränkte finanzielle Mittel. In der vorangehenden Diskussion wurde dieser Aspekt stets außer Acht gelassen. In der Realität kann es jedoch sehr teuer sein, eine Kollektivklage zu beginnen, insbesondere dann, wenn der Schadensverursacher ein Großunternehmen ist. Im Gegensatz zu den Geschädigten weisen größere Anwaltskanzleien mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit eine beschränkte Liquidität auf. Darüber hinaus sind einige ihrer Kosten nicht-pekuniär, sondern vielmehr Opportunitätskosten (mit anderen Worten besteht für einige der Partner in der Kanzlei das Risiko, Arbeitszeit zu verlieren). Der zweite Punkt ist ähnlich. Es ist wahrscheinlich, dass individuell Geschädigte risikoavers sind. Gemäß der oben dargestellten Ausgestaltung einer Gruppenklage können sie das Risiko, den Prozess zu verlieren, nicht unter den einzelnen Personen aufteilen. Eine große Kanzlei hingegen ist höchstwahrscheinlich eher risikoneutral, da das Risiko unter den zahlreichen Partnern leicht aufzuteilen ist.

Drittens senkt die Möglichkeit, die Gruppenklage von einem Anwalt vertreten zu lassen, die so genannten Agency-Kosten zwischen den Geschädigten und ihrem Rechtsvertreter. Gemäß der Notation der vorangegangenen Analyse würde dies F_C verringern. Um diesen Punkt zu verstehen, bedenke man, dass

²²¹ Man beachte, dass es n Geschädigte gibt und sich der Gewinn des Anwalts folglich beläuft auf:

$$n\delta_C - n\left(\delta_C - \frac{1}{n} \frac{F_C}{\sigma}\right) = F_C / \sigma$$

die Interessen zwischen einem Kläger und seinem Rechtsbeistand nicht immer vollständig gleichgerichtet sind. Typischerweise wird ein Anwalt besser über die Erfolgsaussichten eines Prozesses informiert sein als der Kläger. Zudem ist im Allgemeinen das Anstrengungsniveau des Anwalts schwierig zu überprüfen. Beide Schwierigkeiten führen zu Agency-Kosten.²²² Wenn jedoch ein Anwalt die Gruppenklage direkt initiiert, verschwinden diese Arten von Agency-Kosten.

Zusammengefasst legen die obigen Argumente nahe, dass es effizienzsteigernd wirken kann, Anwälten das aktive Erheben einer Gruppenklage zu erlauben. Insbesondere die geringere Wahrscheinlichkeit beschränkter liquider Mittel, die Senkung der Risikoprämie und der Transaktionskosten implizieren, dass Geschädigte mit größerer Wahrscheinlichkeit Schadenersatz erhalten. Wie bereits diskutiert, reduziert die Erzwingung der Internalisierung von Schadenskosten das Auftreten solcher negativen Externalitäten und kann als solche also nur die Gesamteffizienz des Systems erhöhen.

C. Die Teilnahme an einer Sammelklage

In der Praxis gibt es drei einschlägige Methoden, um die Teilnahme der geschädigten Parteien an einer Kollektivklage zu organisieren. In einem „Opt out“ – System sind die Geschädigten automatisch Teil der Sammelklage, solange sie nicht ausdrücklich ihren gegenteiligen Wunsch mitteilen. Einem individuellen Geschädigten, der von der Opt out – Möglichkeit Gebrauch macht, steht es frei, seinen Rechtsanspruch in einer individuellen Klage zu verfolgen. In einem „Opt in“ – System muss jeder Geschädigte ausdrücklich erklären, dass er an der Sammelklage teilnehmen will. Schließlich sind bei zwingender Kollektivzugehörigkeit („mandatory class“) die Geschädigten automatisch Teil der Sammelklage und können sich ihr nicht entziehen.

Keine dieser Regeln ist perfekt. Jede hat ihre Stärken und ihre Schwächen. Will man eine Entscheidung treffen, welche Regel die bessere ist, muss man die verschiedenen Trade-offs diskutieren. Beschränkt man sich ausschließlich auf ökonomische Argumente, wie dies im Folgenden geschieht, übersieht man

²²² Beide Schwierigkeiten sind das Ergebnis sogenannter Probleme asymmetrischer Information. Die ökonomische Literatur bezeichnet das erste Problem als so genannte ‚adverse Selektion‘, während das zweite Problem üblicherweise mit dem Begriff ‚moralisches Risiko‘ beschrieben wird. Für beide Fälle konnte gezeigt werden, dass die Parteien Anreizverträge implementieren sollten. Mit einem risikoaversen Anwalt würden beide Probleme zu einer ökonomischen Rente auf Seiten des Anwalts führen - d.h. der Anwalt müsste mehr vergütet bekommen als lediglich seine Opportunitätskosten.

zwingend einige wichtige Aspekte im Zusammenhang mit der bestehenden Gesetzesstruktur. Nichtsdestotrotz bietet die ökonomische Argumentation eine nützliche Orientierungslinie.

Der Hauptvorteil der Opt in – Regel besteht darin, dass jeder Geschädigte Kosten und Nutzen einer Teilnahme an einer Kollektivklage selbst überdenken muss. Ihre Hauptschwäche liegt darin, dass die damit verbundenen Transaktionskosten exorbitant sein können, insbesondere im Falle geringer Ansprüche bei einer sehr großen Anzahl Geschädigter. So sind zum Beispiel im gegenwärtigen Kartellfall französischer Mobilfunkbetreiber Millionen Verbraucher involviert, während der durchschnittliche Schaden pro Verbraucher bei weniger als € 1000 liegt. Unter einer Opt in – Regel werden nur wenige der Geschädigten mobilisiert, eine Kollektivklage anzustreben. Insgesamt ist diese Regel nicht ökonomisch vernünftig; die mit ihr verbundenen Transaktionskosten sorgen dafür, dass potenzielle Schadensverursacher die erwarteten Schadenskosten nicht korrekt internalisieren und folglich ihre Sorgfaltsmaßnahmen unter das effiziente Niveau senken.

Die Opt out – Regel dagegen wird häufig dafür kritisiert, dass einzelne Geschädigte bei einer größeren Anzahl solcher möglicherweise überhaupt nichts von der Kollektivklage erfahren und daher keine Gelegenheit haben, ihre individuellen Ansprüche vor Gericht zu vertreten. Bei einer relativ geringen Anzahl Geschädigter gibt es eine weitaus subtilere Schwierigkeit. Bislang wurde in der Darstellung die Option einer außergerichtlichen Einigung ausgeklammert. Bei den meisten Rechtsstreitigkeiten sind außergerichtliche Einigungen jedoch eine nützliche Methode zur Vermeidung von Tertiärkosten. Intuitiv einigen sich die Parteien vor dem Hintergrund des Gesetzes, so dass die zustande gekommenen Vergleiche nicht allzu weit von der Entscheidung abweichen können, die ein Gericht getroffen hätte.

Bei einer Vielzahl von Klägern gibt es jedoch eine Externalität im Verhalten der Geschädigten. Betrachtet sei das vorangegangene numerische Beispiel mit $n = 10$, $\delta_C = € 1.000$, $\sigma = 0.5$ und $F_C = € 1.600$. Damit eine Kollektivklage ökonomisch vorteilhaft für die Geschädigten ist, müssen mindestens vier von ihnen kooperieren: Bei einer Kooperation von lediglich drei Geschädigten in der Kollektivklage können diese insgesamt einen Betrag $3\sigma\delta_C = € 1.500$ erwarten. Dies ist jedoch nicht hinreichend, um die erwarteten Prozesskosten von €1.600 zu decken. Mit anderen Worten ist es für eine Gruppe von drei oder weniger Geschädigten günstiger, leer auszugehen, anstatt eine Kollektivklage anzustrengen.

Ein rationaler Beschuldiger wird dies voraussehen. Wenn es ihm gelingt, eine außergerichtliche Einigung mit sieben Klägern zu erzielen und sie somit zum Opt out zu bewegen, werden die verbleibenden Geschädigten keine Kollektivklage erheben. Schließlich sei angemerkt, dass die Anzahl der notwendigen außergerichtlichen Einigungen kleiner ist als die Gesamtanzahl der Geschädigten. Die Geschädigten, die nicht zu einer außergerichtlichen Einigung bereit sind, gehen leer aus. Als Konsequenz werden rationale Geschädigte den Wert der außergerichtlichen Einigung herunterbieten. Aus Sicht eines potenziellen Schadensverursachers bedeutet dies selbstverständlich, dass seine zu zahlenden Schadenskosten im Fall von Opt out signifikant kleiner sein können als die wahren Schäden, was wiederum die Anreize zur Sorgfalt schwächt.

Zusammenfassend hat sowohl die Opt in als auch Opt out – Regel einen stark negativen Einfluss auf die Effizienz von Kollektivklagen. Ökonomisch erscheint die ‚mandatory class‘ am vorteilhaftesten. Sie stellt sicher, dass sich eine Gruppe Geschädigter verhält wie ein einzelner Kläger, der sich dem Gesamtschaden der Gruppe gegenüberstellt. Offensichtlich erfordert dies, dass rechtliche Verfahren die korrekte Definition einer Gruppe sicherstellen und dass die Gruppe angemessen repräsentiert wird. Andererseits beschneidet diese Regel die Individualrechte. Ob eine solche Einschränkung um der Effizienz willen (im Namen der Geschädigten) gerechtfertigt werden kann, kann im Rahmen einer Analyse wie der vorliegenden nicht entschieden werden.

D. Sammelklagen und Hersteller

In den meisten europäischen Ländern haben sich Vertreter der Wirtschaft bislang sehr skeptisch, um nicht zu sagen, rundweg ablehnend gegenüber der Einführung von Sammelklagen verhalten. Indem sie das Schreckgespenst der Sammelklagen US-amerikanischen Zuschnitts heraufbeschwören, argumentieren Wirtschaftsverbände oft, dass die Einführung von Sammelklagen in die europäische Gesetzgebung das Risiko von Rechtsstreitigkeiten *exzessiv* steigern und damit die Kosten der Unternehmen signifikant erhöhen würde. Einige der Argumente stehen hier im Zusammenhang mit den Besonderheiten US-amerikanischer Verfahren, die der Abschreckung dienen sollen. Zum Beispiel werden Strafzuschläge über den Schadenersatz hinaus, wie sie das US-Recht kennt, oft in die Diskussion um Kollektivklagen eingemengt, um auf spektakuläre Fälle mit exorbitant hohen Schadenersatzzahlungen zu verweisen. Allerdings sind diese zwei Fragen sehr verschieden und sollten getrennt voneinander analysiert werden. Es sei hier dazu so viel gesagt, dass in den USA Strafzuschläge ebenfalls im Zuge individueller Gerichtsverfahren auferlegt werden können.

Nichtsdestotrotz ist es wahr, dass, wie in den vorangegangenen Abschnitten gezeigt, die Ermöglichung von Kollektivklagen stets ein zusätzliches Risiko für potenzielle Schadensverursacher bedeutet. Dies ist jedoch kein unerwarteter negativer Nebeneffekt! Es ist genau dieses erhöhte Haftungsrisiko, das die Anreize individueller Produzenten mit denen der Gesellschaft in Übereinstimmung bringt. Bis vor kurzem haben die meisten europäischen Gesetzgebungen Geschädigte mit geringen Schadenssummen letztlich daran gehindert, Entschädigung über das Rechtssystem zu erzielen. Dies mag akzeptabel gewesen sein für den Fall weniger Geschädigter, wenn die Tertiärkosten die Leistungen an die Geschädigten überwiegen. Zudem wäre der Effizienzverlust gering. Bei einer großen Anzahl Geschädigter jedoch, bei der der Gesamtschaden in die Milliarden gehen kann, kann dies selbstverständlich nicht effizient sein!

Zum Teil wird argumentiert, die Einführung von Sammelklagen würde böswilligen Individuen (Anwälten?) die Möglichkeit eröffnen, einen Prozess einzig mit der Absicht anzustrengen, einen Hersteller unter Druck zu setzen und so einen Teil der ökonomischen Rente abzuschöpfen. Besonders heutzutage, wo das Marketing eine solch bedeutende Rolle spielt, kann die aus einem Haftungsrechtsstreit herrührende negative Werbung in der Tat Hersteller dazu zwingen, sich schnellstens außergerichtlich zu einigen, um nicht ins Rampenlicht zu geraten. Es ist jedoch nicht klar, inwiefern die Einführung von Sammelklagen dieses Risiko erhöhen würde. Böswillige Individuen können ihr Ziel genauso gut mit Einzelklagen erreichen. Wenn man beabsichtigt, solch ein Verhalten zu beenden, weshalb hebt man dann die Produzentenhaftung nicht völlig auf? Im Licht des Vorangegangenen erscheint es wichtiger, Haftungsklagen, seien es individuelle oder kollektive, angemessen auszugestalten, um unangemessene rechtliche Verfahren zu verhindern, statt viele Geschädigte von einer Klageerhebung abzuschrecken.

Am Ende dieses Abschnitts soll betont werden, dass Sammelklagen in der Tat auch vorteilhafte Effekte für die Wirtschaft haben können, indem sie ‚adverse Selektion‘ vermeiden können. Um der Argumentation willen stelle man sich vor, dass es zwei Arten von Herstellern gibt. Speziell nehme man an, dass einige mit effizienter Sorgfalt produzieren, weil ihre gesellschaftliche Verantwortung sie intrinsisch dazu motiviert. Die übrigen seien lediglich extrinsisch gemäß ihrer Kosten-Nutzen-Abwägung motiviert. Schließlich nehme man an, dass ohne Kollektivklage Geschädigte davon abgehalten werden, Schadenersatz zu suchen, wohingegen sie mit der Möglichkeit kollektiver Aktionen eine Kollektivklage anstrengen würden. Daraus folgt, dass das Verbot kollektiver Aktionen die rein extrinsisch motivierten Hersteller dazu bewegen wird, ihre Sorgfaltsmaßnahmen zu verringern, wohingegen die intrinsisch motivierten dennoch hohe Sorgfalt produzieren werden. Selbstverständlich bedeutet dies auch, dass die intrinsisch motivierten Hersteller durch vergleichsweise höhere Kosten bestraft werden. Im Extremfall eines perfekten Wettbewerbs kann dieser adverse Effekt den sorgfältigen Produzententyp sogar ganz vom Markt verdrängen.

4. SCHLUSSBETRACHTUNGEN

Aus ökonomischer Sicht ist das Schadenersatzrecht eine sehr wirksame Institution, um die Anreize potenzieller Schadensverursacher denjenigen der Gesellschaft anzugleichen. Indem es Schadensverursacher für Schäden verantwortlich macht, die dritten Parteien zugefügt werden, erzwingt es die Internalisierung von Schadenskosten. Im Ergebnis werden potenzielle Schadensverursacher veranlasst, den Nutzen aufgewendeter Sorgfaltsmaßnahmen (gemessen als Verringerung zu erwartender Schäden) einerseits gegen die Kosten der Sorgfalt andererseits richtig abzuwägen.

In der Praxis muss der Schadenersatzmechanismus mit einer Reihe von Schwierigkeiten kämpfen: möglicher Konkurs des Schadensverursachers im Falle der Haftung, asymmetrische Information, unvollkommene Gerichte usw. Im vorliegenden Beitrag wurden Probleme untersucht, die mit der Anzahl der Geschädigten in Verbindung stehen. Es wurde herausgearbeitet, dass die Effizienz des Haftungssystems in Abwesenheit von Kollektivklagen mit zunehmender Anzahl von Geschädigten sinkt. Intuitiv sinkt bei Individualprozessen auf Seiten des Klägers das Verhältnis von erwartetem Nutzen und erwarteten Kosten mit steigender Anzahl an Geschädigten. Infolgedessen sind die Geschädigten seltener bereit, einen Prozess anzustrengen. Potenzielle Schadensverursacher werden dies antizipieren und Sorgfaltsmaßnahmen unterhalb des gesellschaftlich effizienten Niveaus als optimal erachten.

Die Einführung angemessen ausgestalteter Gruppenklagen stellt die Effizienz des Schadenersatzmechanismus wieder her. Insbesondere erfordert dies, differenzierte Entschädigungen für diejenigen Personen einzuführen, die das Verfahren eröffnen, um sie sowohl für die Verfahrenskosten als auch für das Prozessrisiko zu kompensieren. Es wurde ferner dargestellt, dass es nutzbringend sein kann, einem Anwalt direkt zu gestatten, die kollektive Klage aktiv anstreben. Intuitiv rührt dies daher, dass Kanzleien weniger wahrscheinlich liquiditätsbeschränkt sind und zudem auch weniger risikoavers sein sollten als die Geschädigten. Darüber hinaus sollten so auch die Agency-Kosten zwischen Rechtsbeistand und Geschädigten reduziert werden.

Ebenfalls wurde diskutiert, welche Methode zu bevorzugen sei, Geschädigte einer kollektiven Klage zuzuordnen, Opt in, Opt out oder Mandatory Class. Es wurde argumentiert, dass Opt in wahrscheinlich zu hohen Transaktionskosten führt; besonders dann, wenn der Schaden pro Person gering, die Anzahl der Geschädigten aber hoch ist. Für die Opt out – Alternative wurde gezeigt, dass sie eine „Divide et Impera“ – Strategie ermöglicht, bei welcher der Beschuldigte einigen Geschädigten eine außergerichtliche

Einigung anbietet, um die Anzahl der an einer möglichen Kollektivaktion Teilnehmenden hinreichend klein zu halten. Da die restlichen Geschädigten nicht kompensiert werden, gibt es immer mehr Geschädigte als solche, die außergerichtliche Schadenersatzzahlungen erhalten. Folglich ermöglicht es der Wettbewerb um den Vergleich dem Schadensverursacher, die Kompensation geringer zu halten als den tatsächlichen Schaden. Zusammenfassend garantieren also weder Opt in noch Opt out eine gute Internalisierung von Schadenskosten. Damit erscheint aus einem rein ökonomischen Blickwinkel die verpflichtende Kollektivzugehörigkeit (mandatory class) als günstigste Methode.

Im letzten Abschnitt wurde der Widerstand der Wirtschaft gegen eine Einführung von Sammelklagen in Europa diskutiert. Das Argument, damit erhöhe sich das Produzentenrisiko ist nicht nur korrekt, sondern erwünscht; erstens, weil es das Schadensrisiko wieder auf den Verursacher schiebt und zweitens, weil es die Anreize des Herstellers darauf ausrichtet, gebührende Sorgfalt walten zu lassen.

IV. SAMMELKLAGEN – WAHRNEHMUNG UND BEWERTUNG

1. DATEN ZUR UNTERSUCHUNG

Thema: Evaluation der „Sammelklage nach österreichischem Recht“

AuftraggeberIn: Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz - BMSK

Beauftragtes Institut: VKI - Verein für Konsumenteninformation, SORA Institute for Social Research and Analysis, Wien

AutorInnen SORA: Martina Zandonella, Mag.^a, Steve Schwarzer, M.A.

Erhebungsgebiet: Österreich

Grundgesamtheit - Befragungen: (1) TeilnehmerInnen an Sammelklagen²²³, n= 1821, Cati-Befragung, Ausschöpfungsquote 61 Prozent

(2) Bevölkerung ab 18 Jahren, n= 600, Cati-Befragung, repräsentativ nach Alter, Geschlecht, Bildung und Beruf

Befragungszeitraum: Juni und Juli 2008

²²³ Es wurden TeilnehmerInnen an folgenden Sammelklagen in die Befragung einbezogen: Sammelklage gegen Salzburger Sparkasse (WEB), BAWAG, Bodrum (1998, 2000, 2002), Institut 2F, Lebensversicherung, MAS, Nazar, PSK, AWD, Sammelaktionen in Sachen AMIS und MEL

2. EINLEITUNG

Verbraucherschutz ist eine Rechtsmaterie, die sich zunehmend weiterentwickelt, um die VerbraucherInnen auf dem freien Markt vor den in die Richtung von Unternehmen unbalancierten Marktkräften zu schützen. Die Europäische Kommission und die darin zuständige Generaldirektion SANCO strebt in diesem Zusammenhang ein Consumer Scoreboard an, um reale Problemlagen der VerbraucherInnen zu messen und darzustellen. In einem gemeinsamen Markt sind es vor allem rechtliche Regulierungen, die ein vergleichbares Schutzniveau garantieren können. Von Fachexperten und den zuständigen Beamten auf der europäischen Ebene, aber auch in einzelnen nationalen Ministerien bzw. Verbraucherverbänden wird vor allem das Rechtsinstrument Gruppenklage besonders intensiv diskutiert.

Die in Österreich angewendete Sammelklage nach österreichischem Recht hat auf der Verfahrensebene einige Einschränkungen dahingehend, dass ein klagslegitimierter Verband "Verbands - Musterklagen" führen kann. Diese Sammelklage stellt also eine gemeinsame Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener AnspruchstellerInnen über eine Inkassoession durch eine/n Kläger/in dar, und ist dann zulässig, wenn die rechtserzeugenden Sachverhalte zwar nicht ident sind, wohl aber ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund vorliegt²²⁴. Im Grunde handelt es sich um ein Rechtsinstrument, das zur ökonomischen und sachgerechten Bewältigung von Massenverfahren eingerichtet wurde.

In diesem Bericht werden die Ergebnisse des Moduls „Befragung“ im Rahmen des Projektantrags dargestellt. Ziel der Studie ist es, zu einer Bewertung des Rechtsinstruments Sammelklage zu kommen, um eine Bewertung hinsichtlich der Effizienz und der Wahrnehmung durch VerbraucherInnen zu erzielen.

Die vorliegende Evaluation soll aber auch dazu genutzt werden, die Gruppenklage, als ein weitergehendes Rechtsinstrument, aus den Erkenntnissen der Evaluation zu entwickeln.

Die durchgeführten strukturierten Befragungen von (1) Personen, die bereits an einer Sammelklage teilgenommen haben, und (2) der österreichischen Bevölkerung, beschäftigten sich mit eben diesem Sachverhalt und beinhalten, neben sammelklagespezifischen Fragestellungen, auch andere Aspekte, zum Beispiel jene des Rechtsschutzes und des Rechtsbewusstseins der Befragten.

Da in einer vergleichenden Perspektive Unterschiede zwischen den SammelklägerInnen und der Gesamtbevölkerung herausgearbeitet werden sollen, wurden die Fragebögen auf diesen Vergleich hin

²²⁴ Vgl. Pirker-Hörmann/Kolba, Von der Verbandsklage zur Sammelklage, Vortrag im Rahmen des Internationalen Symposiums "Verbraucherpolitik: Kollektive Rechtsdurchsetzung - Chancen und Risiken" AG 4 - Europäische Perspektiven zur Durchsetzung von Verbraucherrechten, Bamberg, 20. bis 21. Februar 2006.

formuliert. Des Weiteren ging es bei der Datenanalyse darum, sowohl Gruppen- als auch Klagsspezifika zu identifizieren, und zu analysieren, inwieweit zum Beispiel bestimmte Personengruppen von Sammelklagen besonders profitieren und wie Rechtsinstrumente bzw. die rechtliche Option von VerbraucherInnen überhaupt und unter welchen Bedingungen sie genutzt werden.

Die Ergebnisse werden zunächst für beide Stichproben getrennt dargestellt, wobei vor allem auf die jeweiligen Besonderheiten hingewiesen wird. Im Anschluss daran werden die gruppen- und klagsspezifischen Unterschiede präsentiert.

3. WAHRNEHMUNG DER SAMMELKLAGE

A. SammelklägerInnen

Ziel der Befragung der SammelklägerInnen war es, deren Erfahrungen und Haltungen bezüglich ihrer Teilnahme an der jeweiligen Sammelklage aufzuzeigen und zu analysieren.

Im Hinblick auf die erste Kontaktphase zeigen die Daten, dass jeweils ca. 15 Prozent der Befragten ihre Informationen über die Sammelklage aus dem Konsum von Print- oder TV-Medien haben, bzw. von Bekannten auf die Klage aufmerksam gemacht worden sind. Der Kontakt zu den OrganisatorInnen erfolgte dann in der Regel per Telefon, das Formular zur Prüfung der Ansprüche wurde überwiegend per Post oder über einen Rechtsvertreter zugestellt.²²⁵

Das zentrale Handlungsmotiv der SammelklägerInnen bestand darin, einen monetären Schadensersatz zu erzielen. In etwa 2/5 der Befragten gaben außerdem an, dass sie der Ärger über das Unternehmen angetrieben hat, an der Sammelklage teilzunehmen (**Abbildung 1**).

²²⁵ Bei den Sammelaktionen zu AMIS und MEL kamen Onlinefragebögen zum Einsatz, weshalb hier der Kontakt via Internet in höherem Ausmaß stattfand.

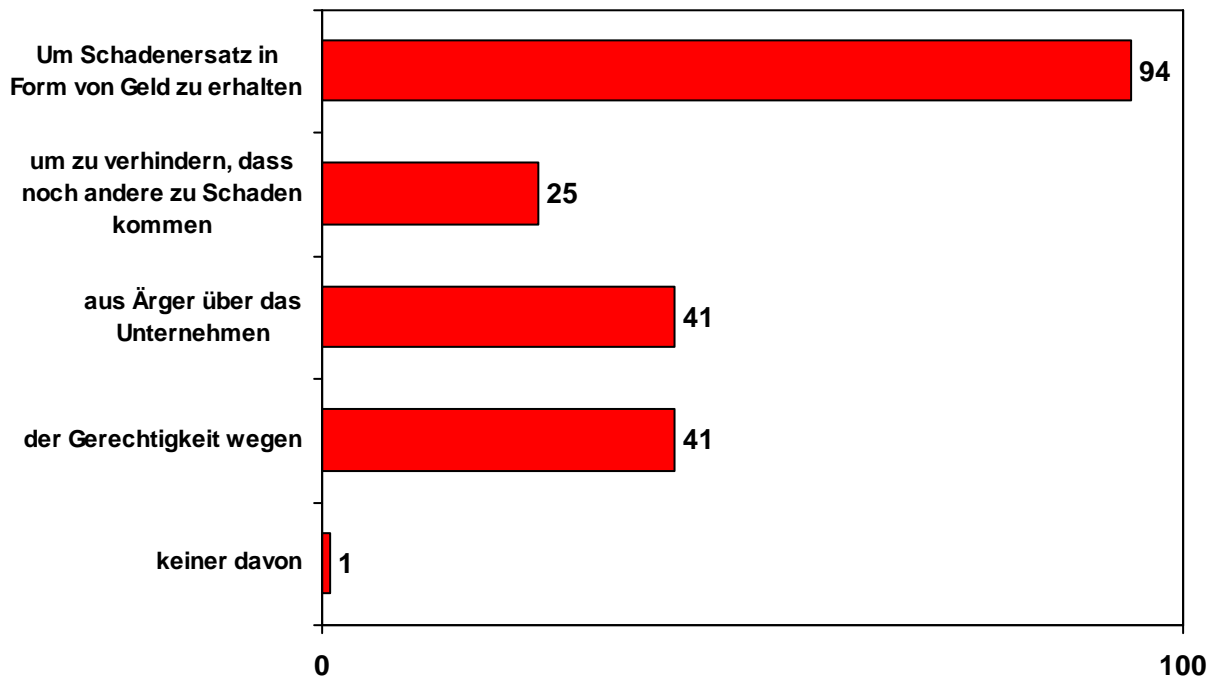


Abbildung 1: Motive für die Beteiligung an einer Sammelklage (Angaben in Prozent).

In Bezug auf die Schadenssumme zeigen die Daten, dass die überwiegende Mehrheit der Befragten einen Schaden von 500 Euro als Schwellenwert für eine Klagsteilnahme betrachtet. Unter der Grenze von 500 Euro sind tatsächlich nur Zustimmungen im einstelligen Bereich zu erkennen (**Abbildung 2**). Allerdings sehen immerhin 14 Prozent der Befragten eine Sammelklage immer als sinnvoll an. Insofern ist es nicht allein der Streitwert, der eine Beteiligungsentscheidung zu beeinflussen scheint. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass der Streitwert die Grenze 500 Euro erreichen muss. Die Befragten ziehen durchaus in Betracht, sich auch bei geringeren Beträgen an einer Sammelklage bzw. Sammelaktion zu beteiligen.

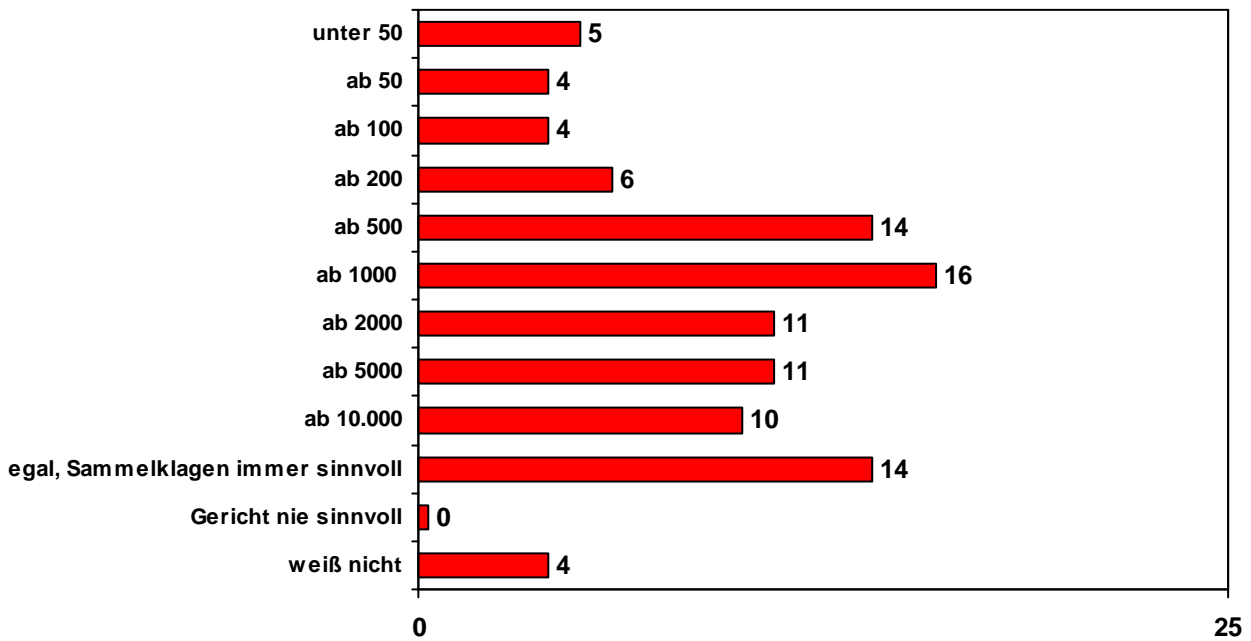


Abbildung 2: Höhe der Schadenssumme, ab der die Teilnahme an einer Sammelklage für sinnvoll erachtet wird (Angaben in Prozent).

Auch bei der Höhe der zu tragenden Selbstkosten findet sich, wie die folgende **Abbildung 3** zeigt, ein deutliches Bild dahingehend, dass ein eindeutiger Schwellenwert bei 200 Euro identifiziert werden konnte. Eine weitere, jedoch nicht ganz so eindeutige Grenze findet sich bei 500 Euro.

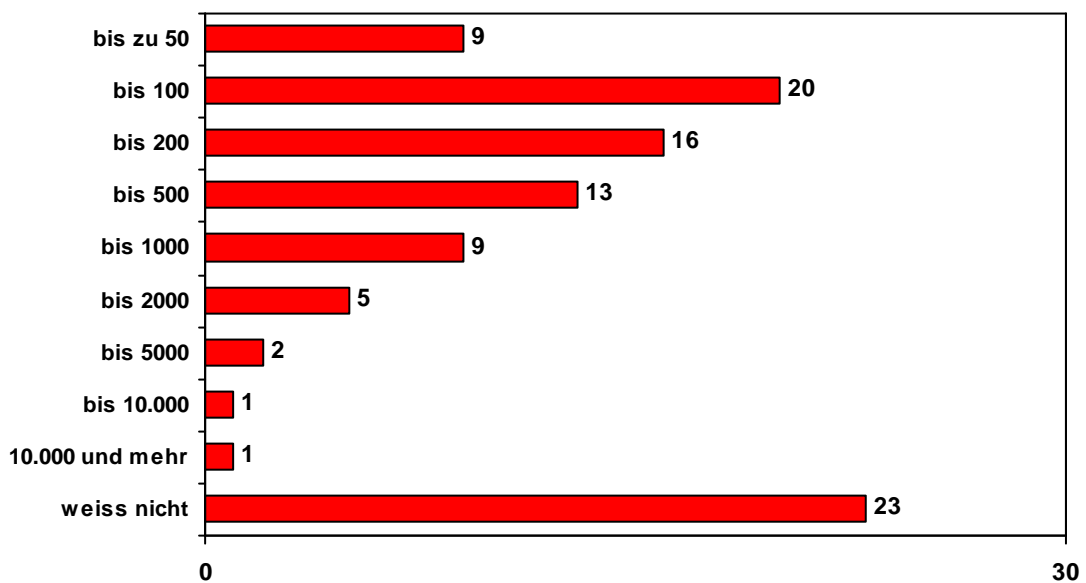


Abbildung 3: Höhe der Selbstkosten, bis zu der die Teilnahme an einer Sammelklage in Erwägung gezogen wird (Angaben in Prozent).

An dieser Stelle kann auch direkt darauf verwiesen werden, dass ein Prozesskostenfinanzierer den Befragten zufolge nicht mehr als 20 Prozent Provision verdienen sollte, wobei die Zustimmung zu einer Marge von 5 bis 10 Prozent am deutlichsten ausfällt (**Abbildung 4**).

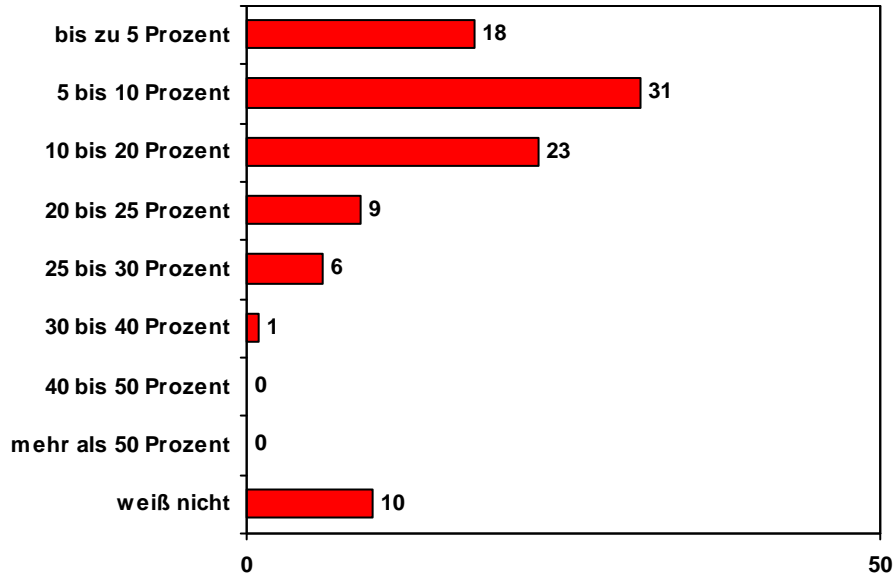


Abbildung 4: Höhe der als gerechtfertigt erscheinenden Provision für den Prozeßkostenfinanzierer (Angaben in Prozent).

Im Hinblick auf das erreichte Ergebnis sind ca. 70 Prozent der TeilnehmerInnen insgesamt zufrieden, während auf der anderen Seite nur 8 Prozent gar nicht zufrieden sind (**Abbildung 5**).

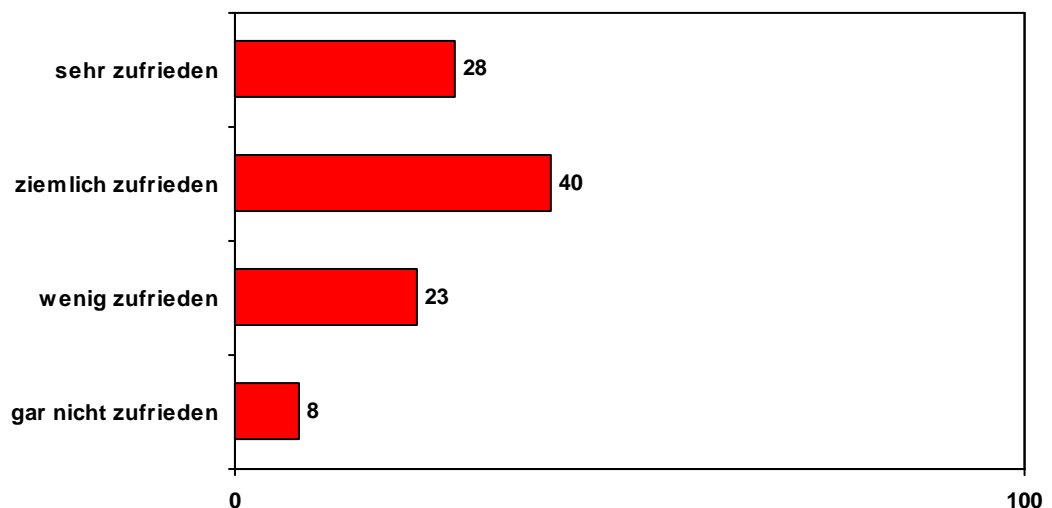


Abbildung 5: Ergebniszufriedenheit der TeilnehmerInnen an Sammelklagen (Angaben in Prozent).

Diese überwiegende Zufriedenheit kann unter anderem dadurch erklärt werden, dass sich ca. 70 Prozent durch die OrganisatorInnen ihrer Sammelklage gut vertreten gefühlt haben. Knapp ein Viertel der Befragten hätte sich allerdings auch einen größeren Erfolg erwartet, was sich wohl vor allem auf die

finanzielle Entschädigung bezieht, denn eine ähnlich große Gruppe empfindet die erreichte finanzielle Entschädigung als zu gering (**Abbildung 6**).

Bei der Betrachtung dieser Daten ist zu beachten, dass die WEB-Geschädigten einen großen Teil der Befragten stellen. Tendenziell sind diese TeilnehmerInnen mit 58 (zu 68) Prozent leicht unzufriedener, allerdings haben sie mit einer Entschädigung von unter 25% eine besonders schlechte Entschädigungsquote erhalten. Über die gesamte Datenlage kann aber dennoch gesagt werden, dass die Zufriedenheit der TeilnehmerInnen mit den Aktionen und Organisatoren als gut zu bewerten ist.

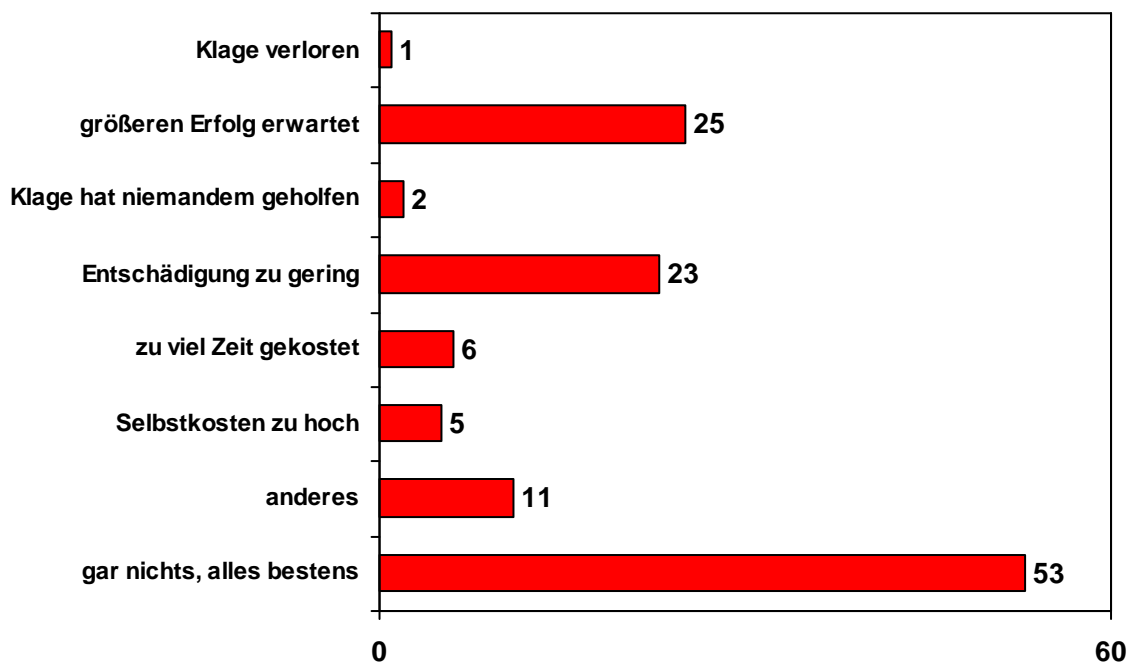


Abbildung 6: Kritik an der eigenen, bereits abgeschlossenen Sammelklage (Angaben in Prozent).

Neben der tatsächlich auf den Gegenstand bezogenen Motivation, sich an einer Sammelklage zu beteiligen, ist es zusätzlich interessant zu erfahren, warum nicht der Weg einer individuellen Klage beschritten worden ist. Hier zeigt sich, dass vor allem das Prozesskostenrisiko vermieden werden sollte, bzw. anders formuliert angenommen wird, dass eine Sammelklage das Prozesskostenrisiko minimiert.

Neben diesen sehr klaren Argumenten für Sammelklagen, sind in der Folge die eher diffusen Argumentationen, also in der Gruppe stärker zu sein und das Ansehen der OrganisatorInnen, als Gründe dafür angeführt, nicht individuell zu klagen (**Abbildung 7**).



Abbildung 7: Individual vs. Sammelklage / Sammelaktion – Gründe für einen Klagsverzicht

Ein besonders wichtiges Ergebnis besteht darin, dass sich fast 90 Prozent der TeilnehmerInnen wieder an einer Sammelklage beteiligen würden, und dass ein ebenso hoher Prozentsatz auch Bekannten zu einer Teilnahme raten würde.

Des Weiteren überwiegt bei den TeilnehmerInnen das Gefühl, dass sie Ihre Ansprüche nur im Rahmen einer Sammelklage durchsetzen konnten (Abbildung 8). Diese positiven Rückmeldungen gewinnen zusätzlich an Bedeutung, wenn die rechtlichen Vorerfahrungen der TeilnehmerInnen in Betracht gezogen werden, denn mehr als 60 Prozent der Befragten hatten vor ihrer Teilnahme an der jeweiligen Sammelklage keine Kontakte zu RechtsanwältInnen oder zu Gerichten.

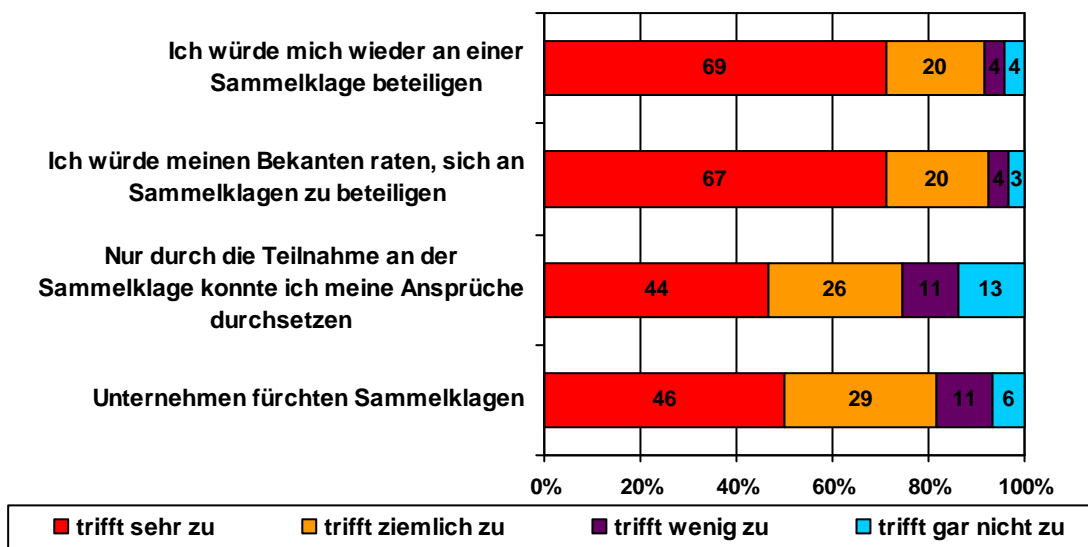


Abbildung 8: Beurteilung der Sammelklage

Bemerkenswert ist auch, dass immerhin 47 Prozent der Befragten keinerlei Nachteile an Sammelklagen erkennen können. Bei den genannten Defiziten einer Sammelklage werden lediglich die Gruppenelemente kritisch betrachtet, dazu zählen die fehlende Möglichkeit den Vergleich individuell zu bestimmen und ein zu geringes Ausmaß an individueller Betreuung (**Abbildung 9**).

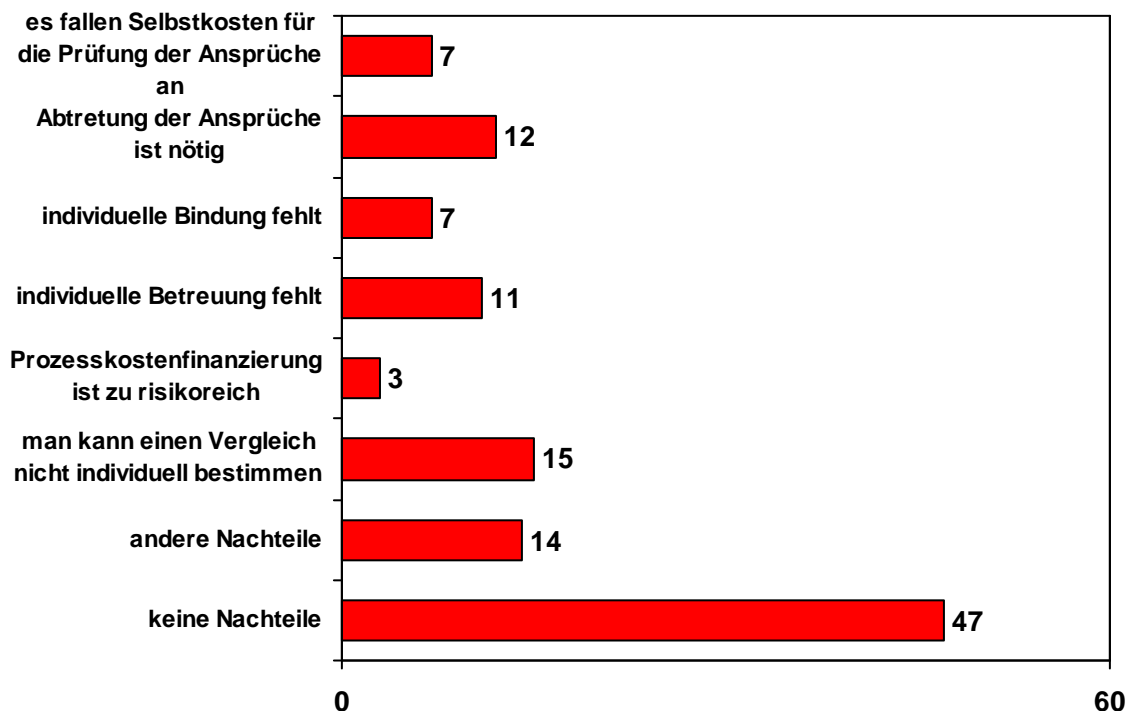


Abbildung 9: Nachteile von Sammelklagen (Angaben in Prozent).

Etwas im Gegensatz dazu stehen aber die folgenden Bemerkungen, dass knapp 75 Prozent der Befragten weniger als 5 Stunden an Vorbereitungen für ihre Teilnahme aufgewendet haben.

B. Bevölkerungsumfrage

Im Zuge der Befragung der TeilnehmerInnen an Sammelklagen wurde auch eine repräsentative Umfrage in der österreichischen Bevölkerung durchgeführt, um die Einstellungen und Beurteilungen gegenüber dem Konsumentenschutz allgemein und dem Rechtsinstrument Sammelklage im Besonderen zu ergründen.

Im Hinblick auf den Bekanntheitsgrad unterschiedlicher Klagsformen geben 2/3 der Befragten an, schon einmal etwas von einer Sammelklage gehört zu haben. Auf Nachfrage werden dann vor allem Klagen im Zusammenhang mit Banken, den Seilbahnunglücken in Kaprun und Galtür, sowie mit Medikamenten genannt, was ein Indiz dafür ist, dass die Befragten eher von Sammelklagen nach österreichischem Recht

ausgehen und nicht von der US-amerikanischen „class action“, die in den Medien vor allem mit Restitutionsansprüchen dargestellt wurde. Immerhin 50 Prozent der Befragten gaben an, dass sie schon einmal etwas von einer Musterklage gehört haben und ca.1/3 von ihnen, dass sie mit den Begriffen Verbandsklage und Gruppenklage etwas anfangen können (**Abbildung 10**).

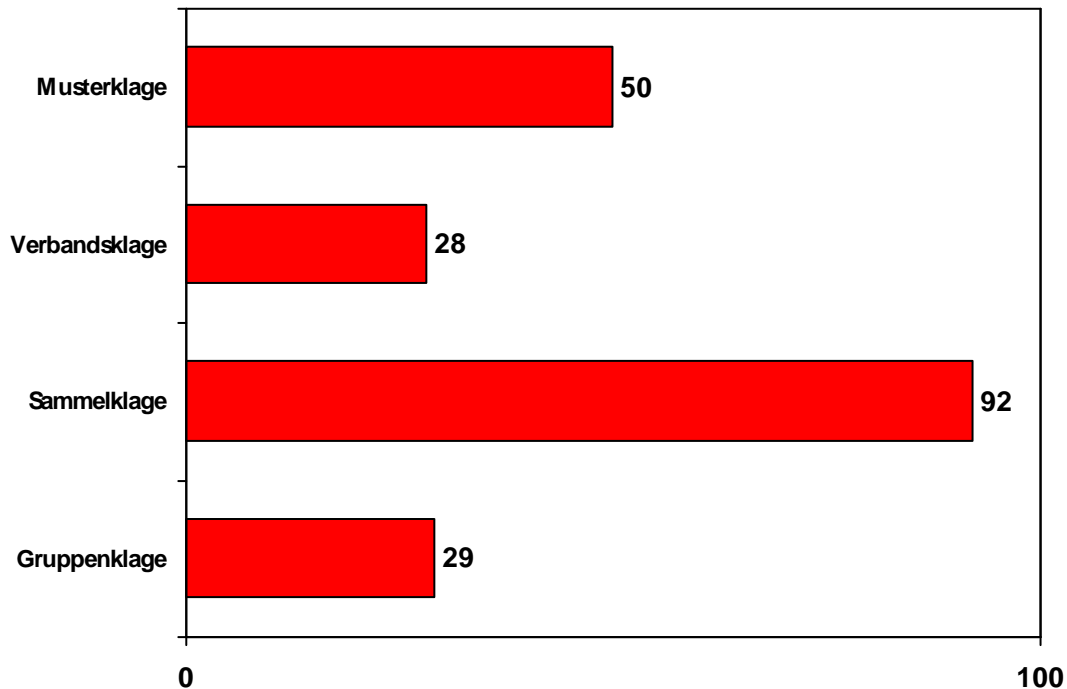


Abbildung 10: Bekanntheitsgrad der unterschiedlichen Rechtsinstrumente (Angaben in Prozent).

Um diese vagen Aussagen zum Thema Sammelklage nun zu konkretisieren, wurde in der Folge danach gefragt, in Bezug auf welche Sachverhalte sich die Befragten an einer Sammelklage beteiligen würden. In diesem Zusammenhang zeigen die Ergebnisse sehr deutlich, dass die Teilnahmebereitschaft an einer Sammelklage besonders bei jenen Sachverhalten, bei denen allgemein eine Ohnmacht des Verbrauchers vermutet wird, also bei Streitigkeiten mit Banken, VermieterInnen, Telefongesellschaften und Pharmafirmen, hoch ist. Mit fast 60 Prozent Zustimmung werden außerdem die unbezahlten Überstunden als weiterer Sachverhalt, der die Teilnahme an einer Sammelklage rechtfertigt, aufgezählt.

Dagegen ist die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Sammelklage bei Bagatellschäden, wie der falschen Füllmenge von Produkten, deutlich geringer (**Abbildung 11**).

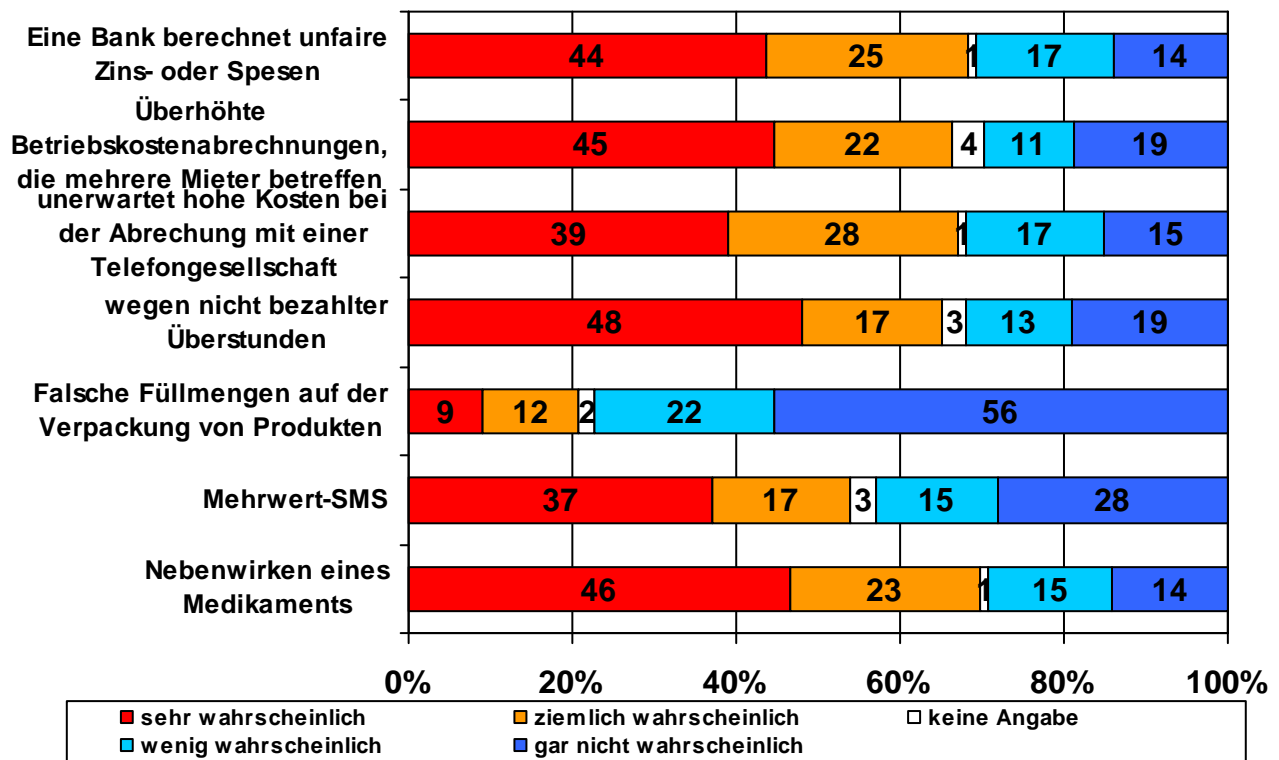


Abbildung 11: Beteiligungswahrscheinlichkeit an einer Sammelklage zu verschiedenen Sachverhalten.

Die Begründung für ihre wahrscheinliche Teilnahme liegt für die Befragten vor allem darin, dass ihrer Ansicht nach die Erfolgschancen höher, und die individuellen Kosten sowie das Risiko besser zu kontrollieren sind.

Im Hinblick auf die Schadenssumme würden sich die Befragten bereits ab 100 Euro an einer Sammelklage beteiligen, wobei die Klagsbereitschaft bei 1000 Euro deutlich absinkt (**Abbildung 12**).

Wahrscheinlich aus Unkenntnis über die zu erwartenden Kosten einer Sammelklage gibt die deutliche Mehrheit von 30 Prozent an, dass sie Selbstkosten nur bis zu einer Höhe von 50 Euro tragen würden. Weitere 19 Prozent würden auch 100 Euro akzeptieren (**Abbildung 13**).

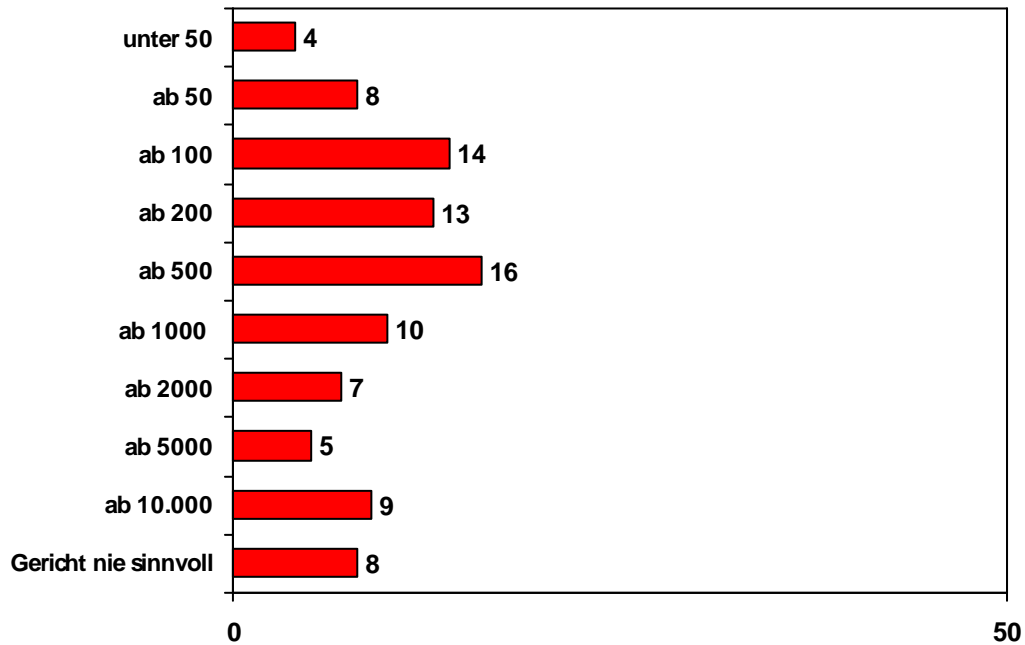


Abbildung 12: Höhe der Schadenssumme, ab der die Teilnahme an einer Sammelklage für sinnvoll erachtet wird (Angaben in Prozent).

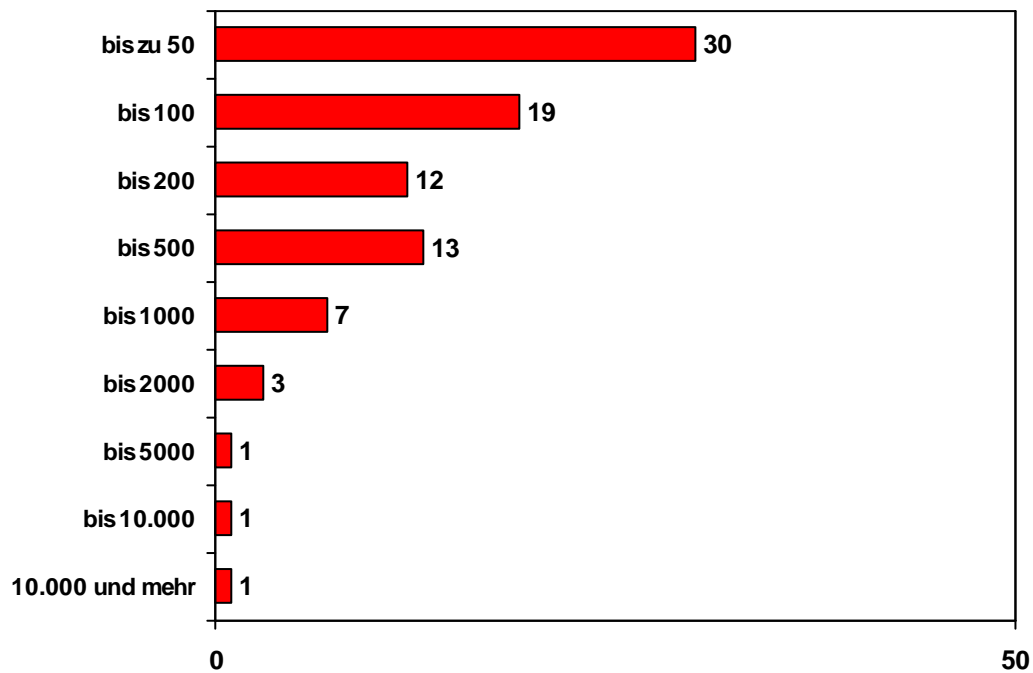


Abbildung 13: Höhe der Selbstkosten, bis zu der die Teilnahme an einer Sammelklage in Erwägung gezogen wird (Angaben in Prozent).

Bei der Inanspruchnahme eines Prozesskostenfinanziers wiederum kann davon ausgegangen werden, dass eine Provision von mehr als 20 Prozent keine Zustimmung findet, wobei sich der höchste Zustimmungswert bei 10 Prozent der Klagssumme als maximale Provision befindet (**Abbildung 14**).

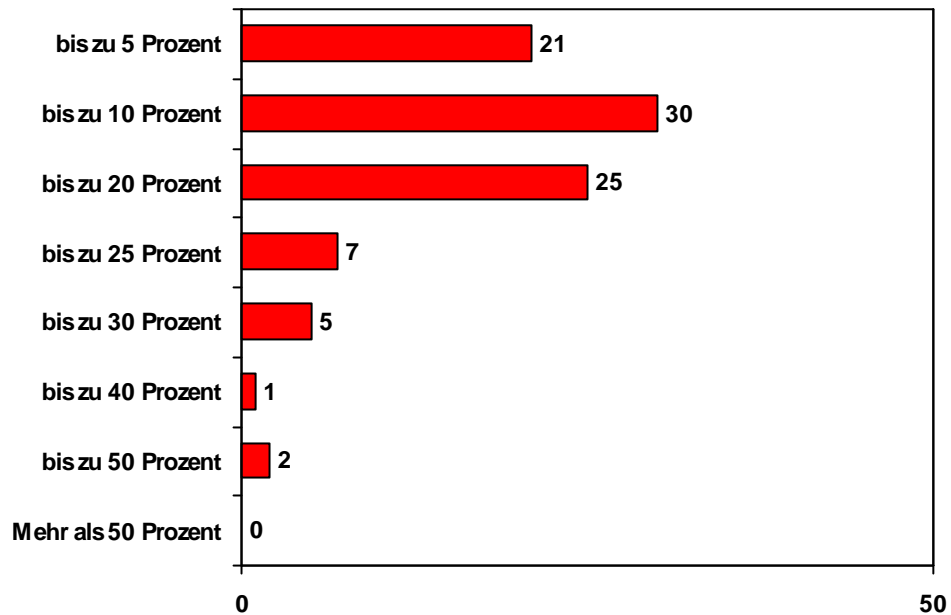


Abbildung 14: Höhe der als gerechtfertigt erscheinenden Provision für den Prozesskostenfinanzierer (Angaben in Prozent).

In Bezug auf die Bereitschaft, die eigenen Ansprüche an einen Dritten zu übertragen, zeigen die Ergebnisse, dass jeweils die Hälfte der Befragten eher oder sehr dafür bzw. eher oder sehr dagegen ist.

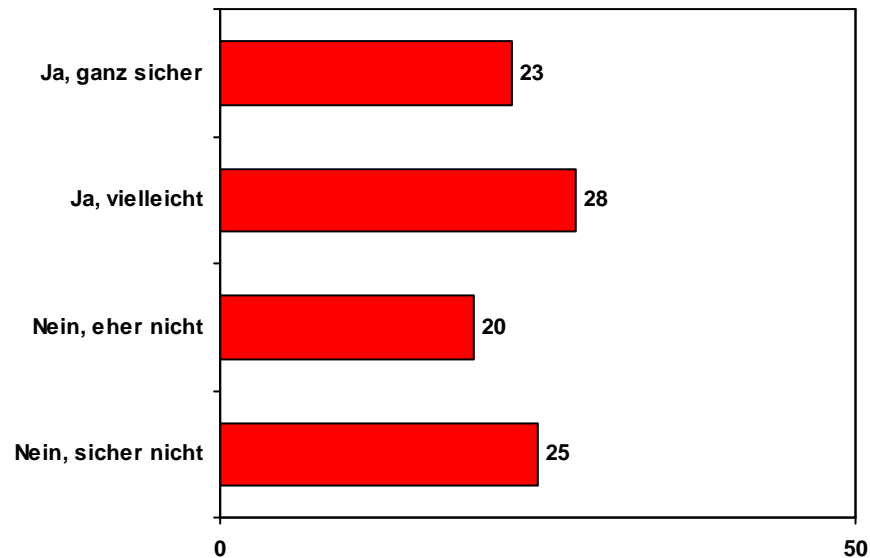


Abbildung 15: Bereitschaft die Ansprüche an Dritte abzutreten

Im Rahmen dieser Studie wurde auch die Frage gestellt, welche Rechtsinstitutionen die VerbraucherInnen denn am besten schützen können. Jenen Institutionen, die die Rechte der VerbraucherInnen vertreten, wird diese Rolle mit knapp 80 Prozent eindeutig zugewiesen. Zusätzlich erhalten auch Personen und Institutionen des Rechts, also Rechtsanwälte, Rechtsschutzversicherungen und Gerichte, mit weit über 60 Prozent eine verhältnismäßig hohe Zustimmung. Demgegenüber schneiden das BMSK, Mediations- und Schlichtungsstellen und auch Europäische Verbraucherschutzinstitutionen deutlich schlechter ab (maximal 50 Prozent).

Obwohl nur ungefähr die Hälfte der Befragten eine Rechtsschutzversicherung hat und gar nur knapp 2/5 eine Rechtsschutzversicherung in KonsumentInnensachverhalten, haben immerhin durchschnittlich 20 Prozent der Befragten schon einmal mit RechtsanwältInnen und Gerichten in Fragen des KonsumentInnenrechts, des Wohnrechts, des Verkehrsrechts, des Erb- und Familienrechts zu tun gehabt. Während Fragen des Nachbarschaftsrechts mit 3 Prozent Nennung besonders selten juristisch ausgetragen wurden, gaben immerhin 40 Prozent der Befragten an, RechtsanwältInnen und Gerichte schon einmal in arbeitsrechtlichen Fragen bemüht zu haben. Der Streitwert sollte dann im Inland allerdings mindestens 100 und maximal 1000 Euro, und im Ausland mindestens 500 Euro betragen. Diese Schwellenwerte

ergeben sich aus der Meinung der Befragten dahingehend, dass zum einen niedrige Streitwerte die Kosten für den Rechtsweg nicht rechtfertigen, und dass zum anderen die Verfahren zu lang dauern würden. Immerhin 30 Prozent der Befragten beurteilen derartige rechtliche Bemühungen auch als kompliziert und zeitintensiv. Letztendlich kann festgehalten werden, dass das Kostenrisiko dann ein sehr gewichtiges Argument darstellt, wenn es um die Frage geht, ob ein gerichtliches Verfahren angestrebt werden soll.

Die grundlegenden Motive, doch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin zu kontaktieren, bestehen in Überlegungen bezüglich des Erhalts von Schadenersatz (69 Prozent) und der Erlangung von Gerechtigkeit (57 Prozent). Diese eher individuellen Perspektiven schneiden damit deutlich besser ab als kollektive bzw. gemeinnützige Motive wie die Schadensabhaltung von anderen KonsumentInnen (40 Prozent). Auch der allgemeine Ärger, der mit einem Sachverhalt in Verbindung steht, wird von nur 28 Prozent der Befragten als Grund genannt, eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt zu kontaktieren. Insofern kann ein zumindest vorsichtiger Schluss dahingehend gezogen werden, dass Emotionen nicht vordergründig handlungsleitend für eine Klagsereifung sind.

Die Bedeutung des Arbeitsrechts spiegelt sich auch in der Antwort auf die Frage wider, in welchem Sachverhalt eine Sammelklage sinnvoll wäre, denn besonders in diesem Bereich würden sich die Befragten sehr wahrscheinlich einer solchen anschließen. Dass außerdem knapp 60 Prozent der Befragten AK-Mitglieder und immerhin 40 Prozent Gewerkschaftsmitglieder sind, stellt eine weitere Erklärung für den Wert des Arbeitsrechts dar. Im Vergleich dazu ist nur 1/5 der Befragten Mitglied in einer Mieterschutzorganisation.

C. Unterschiede zwischen SammelklägerInnen und Bevölkerung

In diesem Kapitel werden nun die Ergebnisse der SammelklägerInnen jenen der repräsentativen Bevölkerungsstichprobe gegenüber gestellt, um mögliche Unterschiede zwischen den beiden Populationen darzustellen und zu analysieren.

Bei dieser Gegenüberstellung hat sich grundsätzlich gezeigt, dass die SammelklägerInnen bisher weitaus weniger mit AnwältInnen und Gerichten zu tun hatten als die Gesamtbevölkerung (**Abbildung 16**).

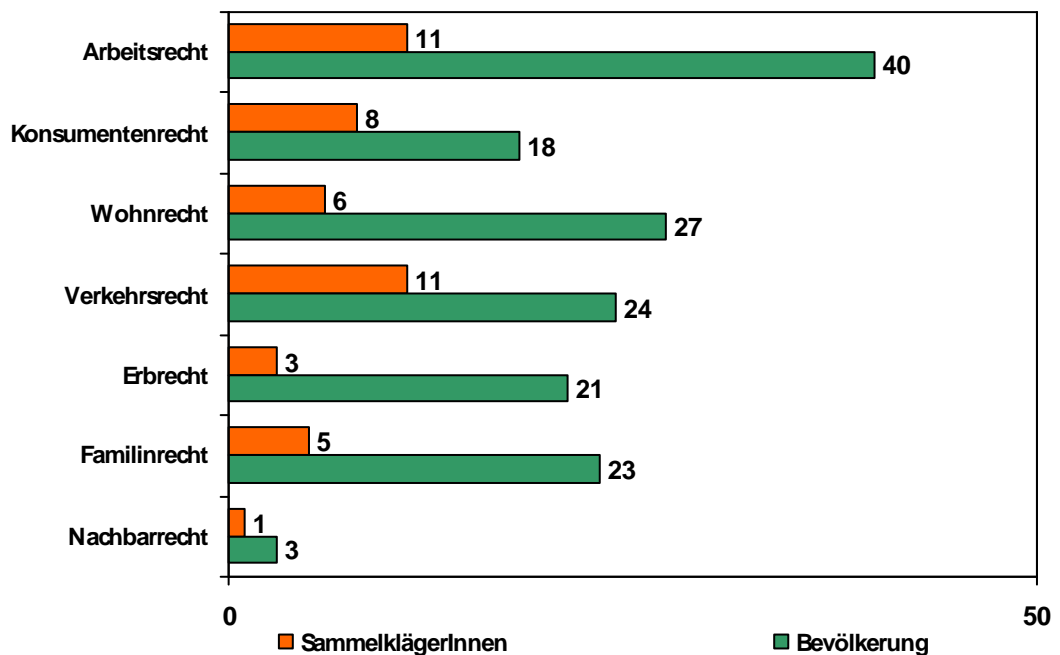


Abbildung 16: Erfahrung mit Gerichten und RechtsanwältInnen (Angaben in Prozent).

Im Hinblick darauf, welche Institutionen die Rechte der VerbraucherInnen am besten schützen, stehen sowohl in der Bevölkerung als auch bei den SammelklägerInnen VerbraucherInnenschutzinstitutionen wie die AK oder der VKI an erster Stelle, wobei die SammelklägerInnen diesen Institutionen noch etwas mehr Vertrauen entgegen bringen als die Bevölkerung (bei einer Skala von 1=sehr bis 4=gar nicht liegt der Mittelwert der SammelklägerInnen bei $mw=1,69$, jener der Bevölkerung bei $mw=1,83$).

An zweiter Stelle genannt wurden von beiden Populationen die Rechtsschutzversicherungen, in diesem Fall von der Bevölkerung in etwas stärkerem Ausmaß als von den SammelklägerInnen ($mw=1,90$ und $mw=1,96$). Die dritte Stelle besetzen, wiederum in beiden Populationen, die RechtsanwältInnen, wobei der Mittelwert der Bevölkerung $mw=1,99$ und jener der SammelklägerInnen $mw=2,04$ beträgt.

An letzter Stelle der Institutionen, die nach Ansicht der SammelklägerInnen ihre KonsumentInnenrechte schützen, stehen die für Verbraucherschutz verantwortlichen europäischen Institutionen ($mw=2,67$). Von

der Bevölkerung werden Prozesskostenfinanzierer mit dem höchsten Durchschnitt bzw. der geringsten Zustimmung genannt ($mw=3,00$), wobei auch in dieser Population die EU-Institutionen mit einem Mittelwert von $mw=2,91$ nur unwesentlich besser abschneiden (**Abbildung 17**).

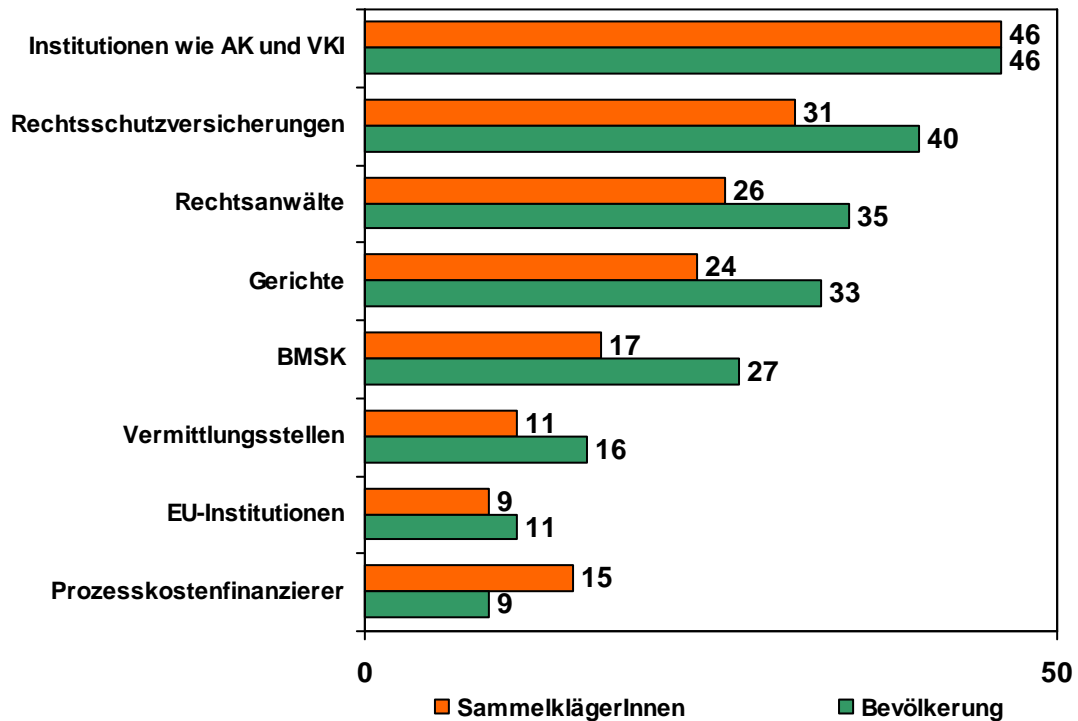


Abbildung 17: Vertrauen in Institutionen, die Verbraucherrechte schützen („Folgende Institutionen können meine Rechte als VerbraucherIn sehr schützen“ in Prozent).

In Bezug auf die Höhe der Schadenssumme, ab der eine Teilnahme an einer Sammelklage für sinnvoll erachtet wird, nennt die Bevölkerung durchwegs geringere Beträge als die SammelklägerInnen. So sind 14% der Bevölkerung im Vergleich zu nur 4% der SammelklägerInnen der Ansicht, dass die Teilnahme an einer Sammelklage bereits ab 100 Euro Schadenssumme sinnvoll ist, während nur 5% der Bevölkerung aber 11% der SammelklägerInnen eine Schadenssumme von 5.000 Euro als sinnvolle Teilnahmevoraussetzung nennen (**Abbildung 18**).

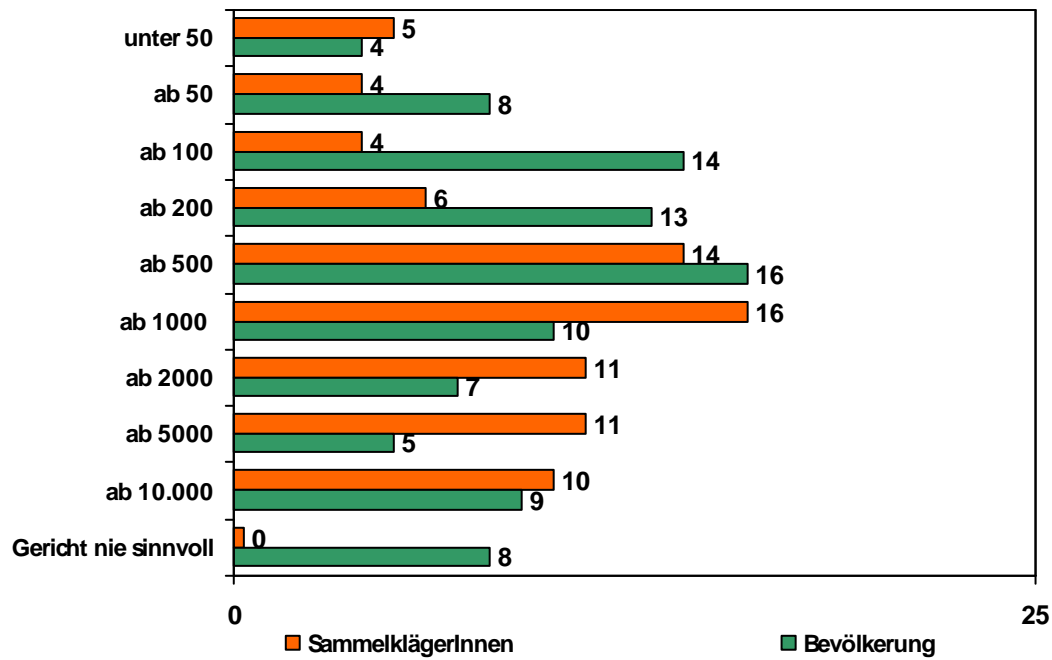


Abbildung 18: Höhe der Schadenssumme, ab der die Teilnahme an einer Sammelklage für sinnvoll erachtet wird (Angaben in Prozent).

Im Hinblick auf die Höhe der Selbstkosten, bis zu der sich die Befragten an einer Sammelklage beteiligen würden, zeigen sich Unterschiede zwischen den SammelklägerInnen und der Bevölkerung dahingehend, dass die SammelklägerInnen bereit sind, etwas höhere Selbstkostenanteile zu tragen als die Bevölkerung (Abbildung 19).

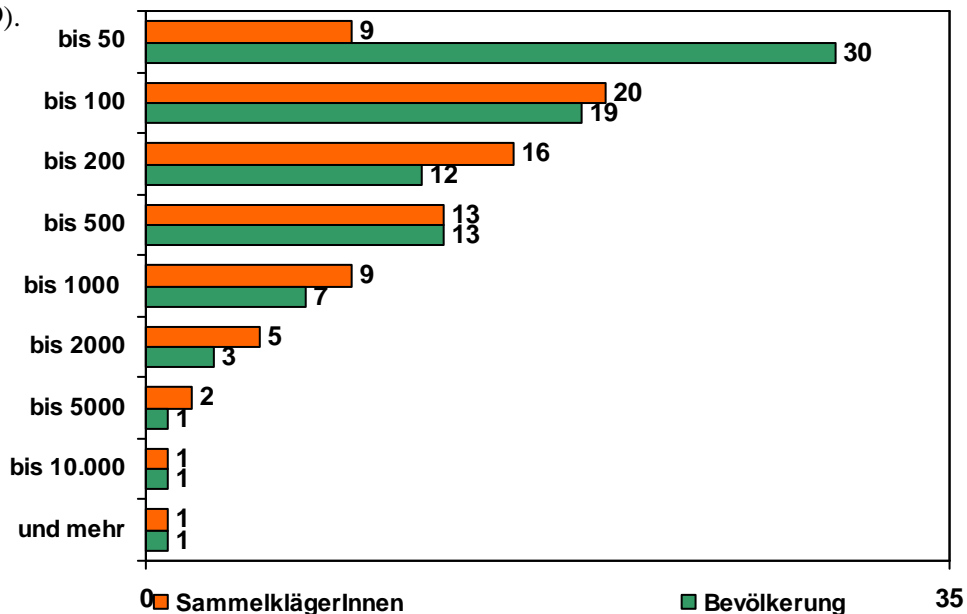


Abbildung 19: Höhe der Selbstkosten, bis zu der die Teilnahme an einer Sammelklage in Erwägung gezogen wird (Angaben in Prozent).

Schließlich sind im Zusammenhang mit der Höhe der Provision, die Prozesskostenfinanzierer im Erfolgsfall maximal erhalten, 76% der Bevölkerung und 72% der SammelklägerInnen der Ansicht, dass dies nicht mehr als 20% der zugesprochenen Summe sein sollten. Weitere 5% der Bevölkerung bzw. 6% der SammelklägerInnen nennen einen Prozentsatz von bis zu 30% und immerhin 2% der Bevölkerung sind der Ansicht, dass Prozesskostenfinanzierer bis zu 50% der erklagten Summe bekommen sollten (Abbildung 20).

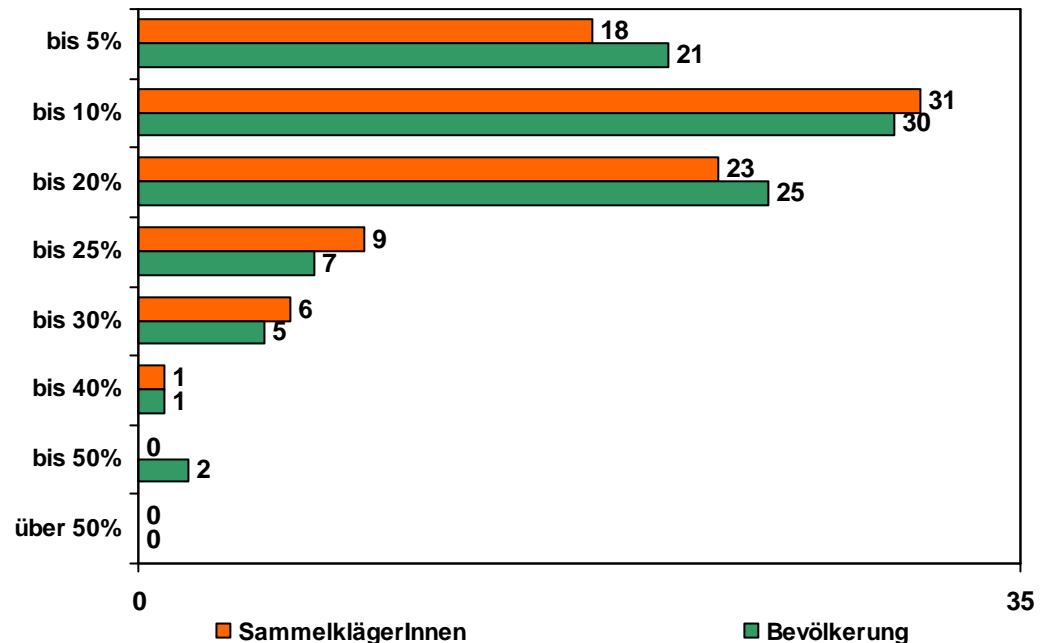


Abbildung 20: Höhe der als gerechtfertigt erscheinenden Provision für den Prozesskostenfinanzierer (Angaben in Prozent).

D. Unterschiede zwischen Amis- & MEL - KlägerInnen und anderen SammelklägerInnen

Dieses Kapitel befasst sich mit der Frage, inwieweit sich Beteiligte an den Amis- und MEL-Sammelklagen in Bezug auf die im Fragebogen erhobenen Variablen von den anderen SammelklägerInnen unterscheiden. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass die beiden erstgenannten Sammelaktionen im Vergleich zu sämtlichen anderen zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht abgeschlossen waren.

Ein genereller Unterschied zwischen den beiden KlägerInnengruppen zeigte sich dahingehend, dass Amis- und MEL-Geschädigte signifikant weniger Vertrauen in nationale Verbraucherschutzorganisationen und Prozesskostenfinanzierer haben als die anderen KlägerInnen.

Im Hinblick darauf, wie die KlägerInnen auf ihre Sammelklage aufmerksam wurden, hat sich gezeigt, dass für die Amis- und MEL-KlägerInnen Printmedien und Websites signifikant häufigere Informationsquellen waren als für die anderen KlägerInnen, während für diese wiederum das Fernsehen und die Zeitschrift Konsument signifikant wichtiger waren als für die Amis- und MEL-KlägerInnen (**Abbildung 21**).

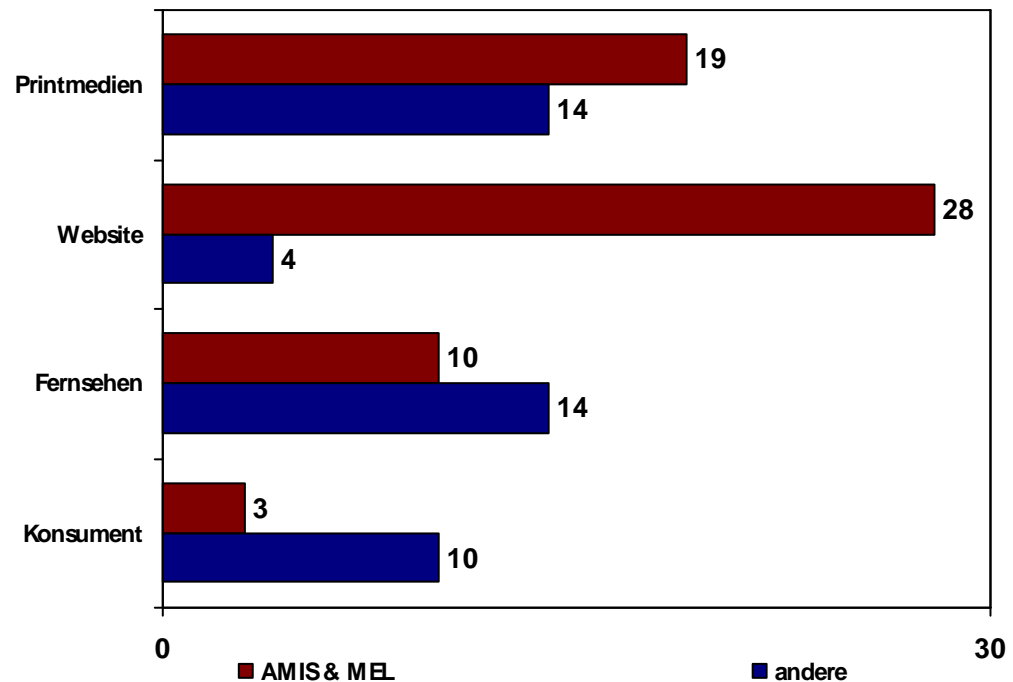


Abbildung 21: Medien, über welche die SammelklägerInnen auf ihre Klage aufmerksam wurden (Angaben in Prozent).

In Bezug auf die Gründe für die Teilnahme an der Sammelklage nennen die Amis- und MEL-KlägerInnen signifikant häufiger als die anderen KlägerInnen die Verhinderung von Schaden für andere. Auf die Frage, warum keine Einzelklage angestrebt wurde, antworteten Amis- und MEL-KlägerInnen signifikant häufiger damit, dass Sammelklagen den Druck auf Unternehmen erhöhen würden.

Im Hinblick auf die Kontaktaufnahme mit den OrganisatorInnen zeigen sich Unterschiede zwischen den beiden KlägerInnengruppen dahingehend, dass selbige bei Amis- und MEL-KlägerInnen signifikant häufiger durch E-Mail, die Website oder durch Bekannte stattfand, während die anderen KlägerInnen die OrganisatorInnen ihrer Klagen signifikant häufiger über Telefon, Post bzw. ihre/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin kontaktierten (**Abbildung 22**).

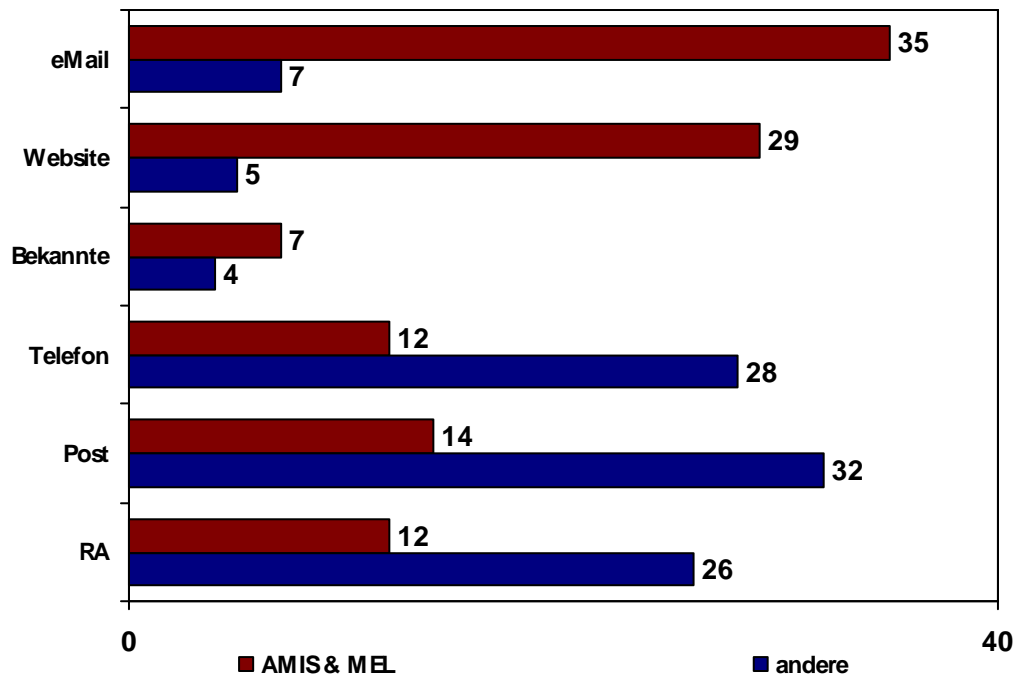


Abbildung 22: Kontaktaufnahme zu den OrganisatorInnen (Angaben in Prozent).

Im Zusammenhang mit der Vertretung durch die OrganisatorInnen fühlen sich die Amis- und MEL-KlägerInnen signifikant schlechter vertreten als die anderen KlägerInnen (**Abbildung 23**).

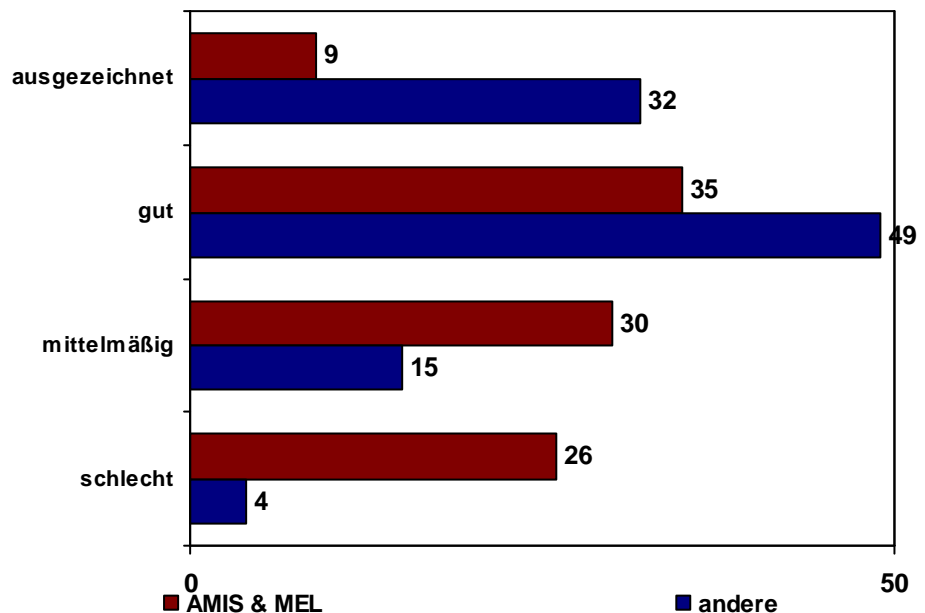


Abbildung 23: Zufriedenheit mit der Vertretung durch die OrganisatorInnen (Angaben in Prozent).

Auch in Bezug auf die Nachteile von Sammelklagen sind die Amis- und MEL-KlägerInnen im Allgemeinen signifikant häufiger der Ansicht, dass es diese gibt, und im Besonderen sind sie signifikant häufiger als die anderen KlägerInnen der Auffassung, dass sowohl die individuelle Bindung als auch die individuelle Betreuung fehlt (**Abbildung 24**).

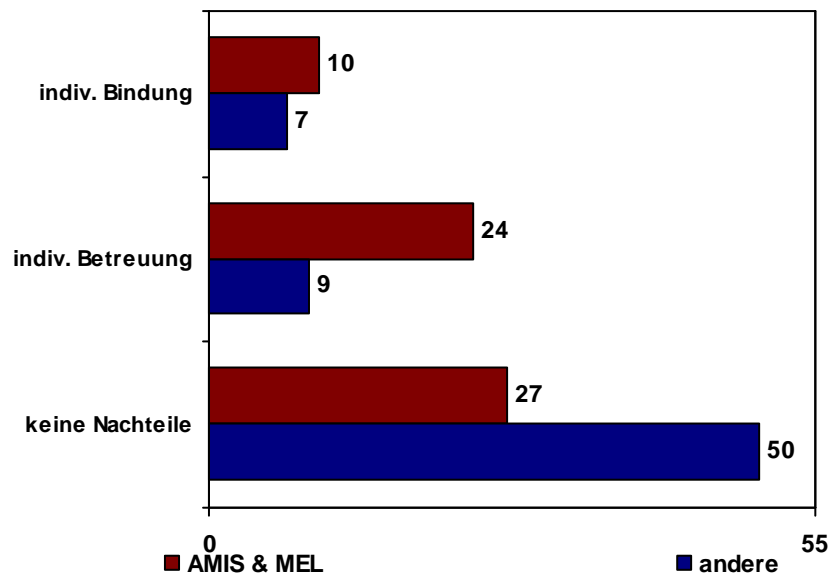


Abbildung 24: Nachteile von Sammelklagen (Angaben in Prozent).

Zusätzlich sind Amis- und MEL-KlägerInnen signifikant weniger als andere KlägerInnen dazu bereit, Bekannten zu einer Sammelklage zu raten, und sie sind signifikant weniger davon überzeugt, dass sie nur so ihre Ansprüche durchsetzen können (**Abbildung 25**).

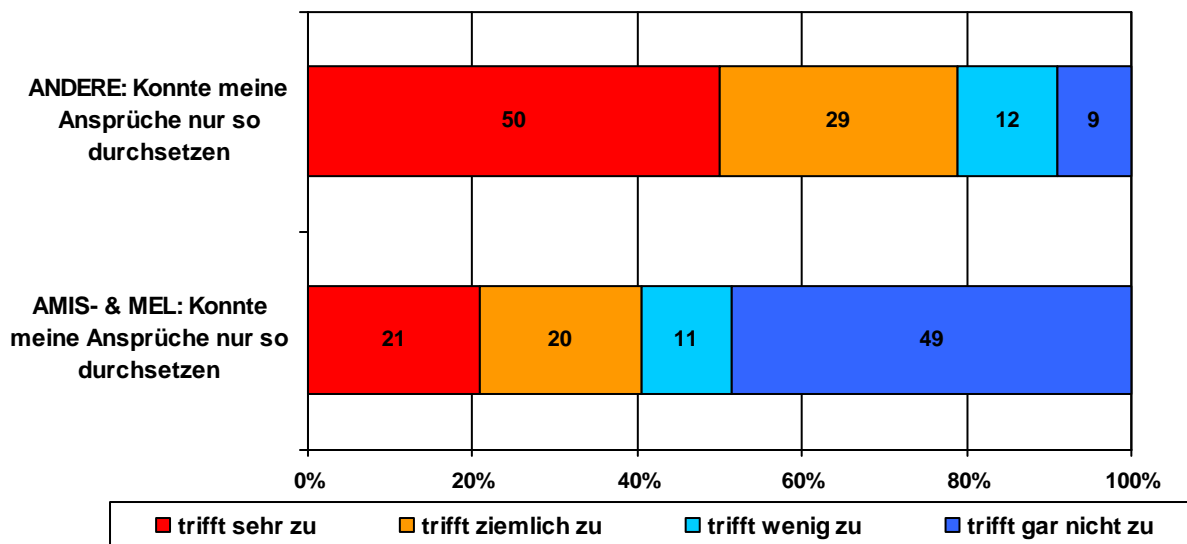


Abbildung 25: Zustimmung zur Aussage „Nur durch die Teilnahme an der Sammelklage konnte ich meine Ansprüche durchsetzen“.

Ein beträchtlicher Teil der hier aufgezeigten Unterschiede ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Amis- und MEL-Aktionen zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht beendet waren. Während also die anderen SammelklägerInnen bereits auf ein abgeschlossenes Ereignis zurückblicken, und dieses aus einiger, sowohl zeitlicher als auch emotionaler Entfernung beurteilen konnten, befanden sich die Amis- und MEL-Geschädigte inmitten ihres Verfahrens mit noch ungewissem Ausgang. In einer Situation also, in der Gerechtigkeit und Wiedergutmachung noch nicht erfahren wurden, Aspekte wie das Bedürfnis nach einem höheren Ausmaß an individueller Betreuung jedoch besonders präsent sind.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Die zwei repräsentativen Umfragen, in der österreichischen Bevölkerung einerseits und unter den TeilnehmerInnen von Sammelklagen andererseits, zeigen, dass eine Mehrheit der Befragten wissen, was eine Sammelklage ist.

In beiden Gruppen finden sich verschiedene positive Wahrnehmungen bezüglich der erwarteten Vorteile der Sammelklage gegenüber einer Individualklage. Die Umfragen zeigen aber auch, dass es im Begriffsverständnis und in den Konzepten relative Unschärfen gibt und weitere Anstrengungen unternommen werden sollten, um dieses Instrument des Schutzes für KonsumentInnen zu etablieren bzw. weiterzuentwickeln.

Insgesamt werden insbesondere den Rechtsinstrumenten überwiegend positive Attribute zugeschrieben. Diese positiven Wertschätzungen sind verbundenen mit einem großen Institutionenvertrauen in das Rechtssystem, dem eine besondere Schutzfunktion der Rechte und Ansprüche von VerbraucherInnen zugeschrieben wird. Neben den bereits erwähnten Rechtsinstrumenten sind es vor allem die einschlägigen Verbraucherinstitutionen VKI und AK, die einen hohen Bekanntheitsgrad haben, und denen ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird.

Dennoch ist es für die VerbraucherInnen nicht der nächstliegende Gedanke, den Rechtsweg zu ergreifen. Im Zusammenhang mit einer Klageeinbringung ist primäres Ziel auf Seiten der KonsumentInnen der Schadenersatz, wobei sich mit diesem Anspruch auch eine Art Gerechtigkeitsgefühl verknüpft. Dieses Gerechtigkeitsgefühl ist überwiegend individualistischer Natur und wird von den Befragten vor allem auf das eigene erfahrene Unrecht angewendet. Eine gemeinnützige Gerechtigkeit in dem Sinne, dass Schaden für andere verhindert werden soll, kommt eher selten zum Tragen.

Circa 50 Prozent der Befragten in beiden Stichproben verfügen über eine Rechtsschutzversicherung, dennoch sind die Vorbehalte gegenüber der Einforderung des eigenen Rechts relativ hoch. Im Allgemeinen wird Recht als etwas Kompliziertes, Langwieriges und Kostenintensives mit ungewissem Ausgang betrachtet. Genau diese Risiken werden bei Sammelklagen als minimiert wahrgenommen, wobei für diese Reduktion auch eine Prozesskostenfinanzierung durch Dritte in Kauf genommen wird. Etwas, dass aber auch bei den Sammelklagen als Hürde empfunden wird, ist die formale Abtretung der Ansprüche an den Klagsnehmer. Mit diesem Konzept haben die Befragten in der Bevölkerungsumfrage die größten Schwierigkeiten, was einerseits auf ein Wissensdefizit, andererseits auf eine rechtstypische Komplexitätsproblematik zurückgeführt werden kann.

Für Sammelklagen kann anhand der Daten festgehalten werden, dass mit diesen die Erwartung verbunden ist, leichter, schneller und auch mit weniger Risiko zu seinem Recht zu kommen. Außerdem lässt sich aus

den Daten ablesen, dass wesentlich mehr VerbraucherInnen von ihrem Recht Gebrauch machen würden, könnten sie gemeinsam mit anderen VerbraucherInnen klagen. Die hohen Erwartungen und die Motive für die Teilnahme an einer Sammelklage liegen in erster Linie in einem angemessenen Schadensersatz und weniger in intrinsischen Motiven wie dem Denken an Mitmenschen, Gerechtigkeitserwartungen oder in Motiven emotionaler Natur wie Rachegefühlen.

Die vorliegenden Daten zeigen, dass gerade die Sammelklage ein gutes Instrument dazu sein könnte, die in Zusammenhang mit Individualklagen bestehenden Hürden zu verringern. Dadurch, dass das Prozesskostenrisiko und der Aufwand für den Einzelnen gemindert werden, minimiert die Sammelklage nämlich genau jene Aspekte, diesen von einer Klage abhalten (würden).

Die Einstellungen gegenüber Verbraucherrecht sind unabhängig von sozio-demographischen Daten wie Geschlecht, Alter und Bildung. Quer durch die Gesellschaft sind die wichtigen rechtlichen Begriffe des Verbraucherschutzes bekannt und werden ähnlich wahrgenommen und beurteilt. Eine europäische Perspektive wiederum scheint aus Sicht der VerbraucherInnen im VerbraucherInnenschutz praktisch nicht vorhanden, obwohl die Schadenssummen, für die VerbraucherInnen rechtliche Schritte ergreifen würden, für in der EU oder national in Österreich gekaufte Produkte ähnlich hoch sind.

In den Daten zeigt sich des Weiteren, dass Menschen, die sich bereits an einer Sammelklage des VKI beteiligt haben, diese Beteiligung sehr positiv beurteilen und sowohl wieder an einer Sammelklage teilnehmen als auch ihren Bekannten und Verwandten empfehlen würden, den Weg einer Sammelklage zu beschreiten. Die Sammelklagen werden durchweg als gut vorbereitet und durchgeführt beschrieben. Die Informationen vor dem Start einer Sammelklage, die Betreuung in der Anbahnungsphase und im Lauf des Gerichtsverfahrens werden als gut beurteilt, auch wenn die Erwartungen nicht immer die erreichten Ziele decken.

In jenen Sammelaktionen – im Kapitalanlagebereich (AMIS, MEL) – wo der VKI zwar (nur) mit der Sammlung von Beschwerden beauftragt, danach aber keine Sammelklagen organisiert wurden (und diese von dritter Seite – etwa Prozesskostenfinanzieren und Rechtsanwälten angeboten wurden), zeigt sich, dass die Betroffenen mit der Organisation der Sammelklagen unzufriedener und daher gegenüber Sammelklagen an sich skeptischer eingestellt sind.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass Rechtsinstrumenten und Verbraucherinstitutionen von Seiten der Bevölkerung großes Vertrauen entgegengebracht wird. Auf dieses Vertrauen kann insofern gebaut werden, als dass die betreffenden Institutionen gestärkt und die vorhandenen Instrumente ausgebaut werden.

Aus den Antworten in den Befragungen wird deutlich, dass nur die Rechtsinstrumente und die Beratung ein Gleichgewicht auf dem „Markt“ herstellen können, denn die Hürden, ein Unternehmen oder einen Anbieter zu klagen, liegen in erster Linie in finanziellen und zeitlichen Risikoabschätzungen, was (bei

gleichzeitig unterentwickeltem Rechtsversicherungsschutz) zu einem Ungleichgewicht in Richtung von Unternehmen und Anbietern auf dem Markt führt. Das Wissen um Rechtsinstrumente und rechtliche Möglichkeiten zu verbreitern, und Betroffenen Unterstützung in jeglicher Form und insbesondere mit Hilfe der Sammelklage / Gruppenklage zu gewähren sind, neben der Schaffung und Etablierung von Rechtsinstrumenten, die zentralen Aufgabenbereiche für den Verbraucherschutz. Die VerbraucherInnen müssen in der Lage sein, eine Situation zu erkennen, um sich dann mit einer Verbrauchereinrichtung oder einem geeigneten Rechtsmittel gegen die unrechtmäßige Behandlung zur Wehr zu setzen. Aufgrund der Ergebnisse in den Befragungen sollte das BMSK den eingeschlagenen Weg, Gruppen- und Sammelaktionen zu etablieren, fortsetzen, und gleichzeitig die wahrgenommenen Hürden durch bewusstseinsbildende Maßnahmen und mehr Aufklärung bezüglich Rechtsschutzversicherungen Abbildungen, sowie auf die Hilfe und Unterstützung durch Organisation bzw. Mitgliedschaft in Institutionen wie z.B. der Mieterschutzvereinigungen verweisen.